

10 Jahre Juridikum
Jubiläumsausgabe

Pb.b. – Verlagspostamt 1140
19674W91E 45,- öS

Juridikum

Zeitschrift im Rechtsstaat

Nr. 1/1999



Recht und Gesellschaft

- **Feminismus & Recht**
Letter from New York
- **Kinderpornographie**
Order now, [click here](#)
- **Schärfer als ein Pfeil**
Blasi und Pepi, die Federwesen
- **Kein schöner Drittland**
Neues vom Verwaltungsgerichtshof

THEMA

Menschenrechtsjahr '98
Eine Replik

INHALT

THEMA: MENSCHENRECHTSJAHR 1998 – EINE REPLIK

Manfred Nowak	Highlights der internationalen Menschenrechtsentwicklung Konkrete Fortschritte hin zum globalen Menschenrechtsschutz	35
Marion Wisinger	Das Jahr ist um – die Arbeit geht weiter Österreichische Nichtregierungsorganisationen und das Menschenrechtsjahr '98 ..	38
Hannes Tretter	„Menschenrechtsrhetorik“ oder „Menschenrechtssäule“ Die Europäische Union und die Menschenrechte	40
G. Reiter & K. Knaus	Das wachsende Geschäft mit Frauen Sklaverei im ausgehenden 20. Jahrhundert	44
Helmut Sax	Rechenschaft im Dialog Der Österreich-Bericht vor dem UN-Kinderrechtsausschuß	46
Violeta Demaj	Die Vorgeschichte eines Krieges Internationale Bemühungen um eine Konfliktlösung im Kosova	50

Illustrationen aus: Fernand Léger, Der Rhythmus des modernen Lebens, 1911-1924, Verlag Prestel, München-New York 1994.

Recht & Gesellschaft

Zeitdokument	„Lesben- und Schwulenprozeß“, die Zweite Auszüge aus dem Urteil des Oberlandesgerichts Linz	6
Anna Sporrer	Letter from New York Reflexionen über Feminismus und Recht	8
Richard Soyer	Vom Kartellstrafrecht Oder: Über den „Wiener Bauskandal“	10
Nadja Lorenz	Kein schöner Drittland Der Verwaltungsgerichtshof über Ungarn als (un)sicheres Drittland	13
Klaus Richter	Order now – click here Die Kinderpornographie-Hysterie: Öffentlichkeit und Realität	14
Alexander Somek	Links vom nördlichen Atlantik New Republicanism und Empowered Democracy an der Harvard Law School	19
A. Somek & V. Mayer-Schönberger	Noch immer links vom nördlichen Atlantik VMS und AS im Gespräch	21
Alois Birklbauer	Und sie bewegte viel... Der Einfluß einer kleinen Zeitschrift auf die österreichische Kriminalpolitik	23
Maria Nicolini	schärfer als ein Pfeil Blasi und Pepi, die Federwesen	26
Klaus Firlei	Landesverfassungsreform im turbulenten Umfeld, Teil IV Kernelemente einer ambitionierten Bundesstaatsreform	30

Sehen/Hören/Lesen

N. Benke & E. Holzleithner	Mainstreaming Legal Gender Studies „Lokale Verstörungen“: Gleichbehandlung und Legal Gender Studies	54
Nikolaus Forgó	Informationsrecht & Rechtsinformation Ein Universitätslehrgang	58
Martin Michael Roß	Rettet die Telefonzelle Ein Aufruf	59
Maria Windhager	Vorsatz: Alles was Recht ist Es hat uns sehr gefreut	3
Zöchling, Kugler, Wimmer, Wedl, Beran, Echsel	Nachsätze: 10 Jahre Juridikum Es war, es ist und es wird sein	8
	Merkwürdig	5
	Impressum & Offenlegung	66

Alles was Recht ist

MARIA WINDHAGER

1989 erschien die Juridikum-Nullnummer. Im Thema unter dem Titel: „Freunde und Helfer – Wehe, wenn sie losgelassen!“ schrieb Matthäus Zinner unter dem Titel „Wer kontrolliert die Kontrolleure?“ über den staatspolizeilichen Dienst, Katharina Echsel und Robert Zöchling fragten „Der Polizeistaat kommt – wer kann ihn noch stoppen?“, Thomas Sperlich warnte vor der grenzenlosen Polizei, „Wovon Eurocops träumen: Polizei ohne Grenzen“ und Michaela Kovacic kritisierte die deutsche „Terrorfahndung als Vorwand für den Überwachungsstaat“. Im damals noch 20-seitigen Juridikum wurde außerdem Wolfgang Stangls Buch „Wege in eine gefängnislose Gesellschaft – Über Verstaatlichung und Entstaatlichung der Straffjustiz“ vorgestellt, über Studienreform, Bundesheer, Asylrecht und Reproduktionstechnologien (unter dem erfrischenden Titel „Babies kommen aus der Eisbox: Juristen ratlos“ von Martina Thomasberger) nachgedacht und über aktuelle Ereignisse berichtet.

Im Vorsatz konstatierten Zinner und Zöchling: „Die Unzufriedenheit wächst auf allen Ebenen: auch die Inhalte, die uns während des Jusstudiums geboten werden, nehmen viele nicht mehr kritiklos zur Kenntnis. Man/frau muß nur Zeitungen lesen um festzustellen, daß sich Probleme im wirklichen Rechtsleben meist ganz anders stellen, als uns Vorlesungen und Lehrbücher weismachen wollen. Juridikum will eine Zeitschrift für alle sein, die diese Zeichen der Zeit richtig erkannt haben.“

Damit wurde bereits die grundlegende Richtung des Ju-

ridikum festgeschrieben. Damit wird aber auch deutlich, daß das Juridikum von Anfang an über ein sehr klares Konzept verfügte, dessen Ausarbeitung und präzise Formulierung wir vor allem Robert Zöchling (und natürlich seinen Vorbildern) zu verdanken haben.

Dieses Konzept möchte ich noch einmal vorstellen bzw in Erinnerung rufen. Zum einen weil ich es nach wie vor für ein hochaktuelles und anspruchsvolles Konzept halte, an dem wir uns immerhin 10 Jahre – erfolgreich! – orientiert haben. Zum anderen aber vor allem deshalb, weil ich es für sinnvoll und erstrebenswert halte, dieses Konzept auch weiterhin im Auge zu behalten, falls das Juridikum in veränderter personeller Formation weitergeführt wird. Denn eines steht – leider – fest: Die Gruppe, die in den letzten Jahren das Juridikum herausgegeben und hergestellt hat, verabschiedet sich mit dieser Jubiläumsnummer von Ihnen. Der Aufwand für die Herausgabe des Juridikum ist aufgrund der sogenannten Umstände, die die medienpolitische Situation in Österreich im besonderen und das verflixte Leben im allgemeinen so mit sich bringen, für diese Gruppe schlichtweg nicht mehr leistbar. (Siehe dazu auch die Nachsätze ab S. 60) Doch dazu später.

Kultur der Auseinandersetzung

Von Anfang an ging es uns im Juridikum darum, einer fortschrittlichen Kultur der Auseinandersetzung mit dem Rechtsstaat auch hierzulande einen Raum zu schaffen, der sich etwa in der BRD, in Frankreich, in den Niederlanden etc. schon längst etabliert hat.

Das Juridikum versteht sich als Medium für eigenständiges, kritisches und originelles Denken und bietet angesichts akuter Bedrohung durch Gesinnungseintopf und Bierzelt-Einigkeit einen Nährboden für geistige Freiheit und persönliche Integrität. Recht soll als Widerspiegelung gesellschaftlicher Prozesse wahr- und ernstgenommen, und das herrschende Recht als das Recht der Herrschenden erkannt werden. Wir gehen also davon aus, daß Recht weder wertfrei noch objektiv oder gar neutral ist. Daher geht es darum mitzuverfolgen, wie die Recht Habenden mit diesem ihrem Instrument umgehen, und darüber aufzuklären, welche realen Grundlagen rechtliche Entwicklungen haben. Durch die inhaltliche Vernetzung von fortschrittlichen JuristInnen sollten auf der Ebene des Rechts gegebenenfalls auch gesellschaftliche Entwicklungen mitgestaltet werden.

Dieser inhaltlich klare Anspruch soll im Juridikum wiederum möglichst vielfältig konkretisiert werden können: Alle, die sich mit Fragen zum Themenbereich Recht und Staat im weitesten Sinne über welchen Zugang auch immer beschäftigen, können im Juridikum ihre Überlegungen präsentieren und sollen wenn möglich miteinander ins Gespräch gebracht werden. Die Auseinandersetzung mit diesen Fragen bzw untereinander soll für unsere LeserInnen möglichst lesbar, brauchbar und interessant gestaltet werden.

alternativ & fortschrittlich

Das Juridikum hat sich – auch als Mitglied der Vereinigung alternativer Zeitschriften – immer als alternatives Medium ver-

standen (Siehe dazu die Stellungnahme der VAZ, Robert Zöchling und Gerhard Oberschlick in Juridikum 5/90, 37). In diesem Sinne wird die Vermittlung ernsthafter inhaltlicher Interessen angestrebt, die in den bestehenden Medien nicht oder nur unzureichend dargestellt werden. Fortschrittlichkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, daß die vermittelten Inhalte auf eine Weiterentwicklung bzw auf eine Überwindung bestehender gesellschaftlicher Verhältnisse gerichtet sind. Ziel ist weniger die Beeinflussung der öffentlichen Meinung, sondern vielmehr das Vorantreiben eines gemeinsamen Denkprozesses. Auf diese Weise wurden aus unseren LeserInnen oft MitarbeiterInnen.

kritisch & anspruchsvoll

Die Vermittlung von kritischen Meinungsäußerungen und Informationen setzt voraus, daß diese aufgrund einer sorgfältigen Analyse des Gegenstandes im gesellschaftlichen Zusammenhang und nicht aufgrund eines ohne solche Analyse eingenommenen Standpunktes zustande gekommen sind. Der vermittelte Inhalt hat anspruchsvoll zu sein, soll also den höchsten Ansprüchen hinsichtlich der benützten Quellen und deren Auswertung sowie der sprachlichen und publizistischen Darbietung genügen.

engagiert & demokratisch

Meinungsäußerung und Informationen sind nicht als Selbstzweck zu verstehen, sondern dienen der Unterstützung von Personen, Gruppen, Organisationen und Bewegungen, die fortschrittliche Ziele verfolgen. Die Inhalte sollen deshalb so vermittelt werden, daß sie einer

möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich und verständlich sind und eine aktive Teilnahme am Geschehen nicht nur ermöglichen, sondern fördern.

Inwieweit das Juridikum diesen Ansprüchen gerecht werden konnte, bleibt der Beurteilung durch unsere LeserInnen überlassen. Für mich persönlich hat es sich jedenfalls gelohnt, nach diesen Kriterien Texte und Themen auszuwählen und kritische AutorInnen zu gewinnen. Unvergessenlich werden mir jedenfalls unsere hitzigen und fürchterlich anstrengenden Diskussionen bleiben, die wir in unserem Sommerdomizil in Laaben über Form und Inhalt anlässlich der alljährlich veranstalteten internen „Blattkritik“ führten. Hier wurde alles zerlegt und hinterfragt, und hier wurde auch immer wieder überlegt, wie es denn mit dem Juridikum weitergehen könnte.

Obsession und Profession

Leider konnten wir uns ja nicht nur über Form und Inhalt streiten. Wir mußten auch eine Organisation auf die Beine stellen, die das regelmäßige Erscheinen des Juridikum gewährleistete. Daß die Existenz eines Juridikum ohne unseren selbstausbeuterischen Arbeitseinsatz nicht denkbar war, wußten wir. Die Publizistikförderung stellt einen Tropfen auf den heißen Stein dar. Sie deckt nicht einmal die Druckkosten für eine Ausgabe ab.

Das Juridikum ist trotz dieser bekannten Bedingungen mit dem Anspruch angetreten, einer möglichst breiten Öffentlichkeit qualifizierte Auseinandersetzungen zu bieten. Wir gingen davon aus, daß die für uns erreichbare Öffentlichkeit erstens nicht so klein ist, wie alle tun und zweitens daß sie groß genug ist, um unseren Aufwand an Infrastruktur und Arbeit längerfristig auch wirtschaftlich zu rechtfertigen. Wir meinten also gute Gründe für die Annahme zu haben, daß

sich unsere Obsession auch zur Profession entwickeln läßt.

Robert Zöchling formulierte 1991 kritisch und doch selbstbewußt: „*Würden wir das nicht annehmen, so sollten wir besser heute als morgen zusperren, denn mit ausschließlicher Selbstaussbeutung als Freizeitgestaltung läßt sich – zumal in solch leistungsorientierter, geschwindigkeitsrauschender und hochtechnisierter Zeit – auch keine anständige Arbeit mehr machen. Wer auch nur annäherungsweise Ahnung davon hat, welchen enormen Aufwand kommerzielle und staatliche Wissenschaftsbetriebe einerseits und Medienunternehmen andererseits treiben, um ihre Produkte fragwürdigen gesellschaftlichen Nutzens mit steigender Wucht auf den Markt zu werfen und damit ihn (den Abnennenden) und uns immer vollendeter vor gesellschaftliche Tatsachen zu stellen, die selten die unseren sind, der wird einsehen, daß es mehr als ein paar klapprige Schreibmaschinen und einen – den – Computer der vorletzten Generation braucht, um sich mit einem Projekt, das nicht für den Markt, sondern für Menschen arbeitet, überhaupt noch zu behaupten.*“

Hätten wir besser schon vorgestern zugesperrt? Natürlich drängt sich diese Frage auf. Und viele Menschen würden sie ohne Zweifel mit ja beantworten. Manche haben ja auch die angekündigte Einstellung typisch österreichisch-mieselsüchtig dahingehend kommentiert, daß sie sich das ohnehin schon immer gedacht haben. Diesbezüglich bleibt mir persönlich wohl nur die Genugtuung, daß sie 10 Jahre lang auf ihre Bestätigung, daß „sowas“ eigentlich nicht funktionieren kann, warten mußten. Im übrigen bin ich froh, für mich persönlich diese Frage mit nein beantworten zu können. Das mag auf meine – zeitweilig durchaus obsessive – Leidenschaft für Zeitschriften bzw Medien aller Art oder aber auch auf den Spaß an der oszil-

lierenden Gratwanderung, wie Michael Wimmer einmal die Tätigkeit der Juridikum-Redaktion so treffend bezeichnet hat, zurückzuführen sein. Es mag auch trotziger Widerstand, mit einem so anspruchsvollen Zeitungsprojekt das vielbeschworene Unmögliche möglich zu machen, durchaus im Spiel gewesen sein.

Viel wichtiger ist aber das Faktum, daß das Juridikum tatsächlich ein erfolgreiches Medium ist: Wir konnten eine – gemessen an etablierten juristischen Fachzeitschriften – ungewöhnlich hohe Anzahl von AbonnentInnen gewinnen, die auch die finanzielle Haupteinnahmequelle ausmachen. Wir gingen also zu Recht davon aus, daß die für uns erreichbare Öffentlichkeit nicht so klein ist, wie alle tun.

Außerdem ist uns durch die redaktionelle Arbeit am Juridikum eine dichte Vernetzung mit VertreterInnen des Studiums, der juristischen Berufe, der Wissenschaft und der politischen Arbeit gelungen. Die Vielzahl unserer AutorInnen und ihrer großartigen Beiträge spricht für sich. Für die AutorInnen spricht, daß sie alle unentgeltlich für das Juridikum geschrieben haben und daß es uns nie an Beiträgen gemangelt hat. Im übrigen gilt: Um wirklich ermessen zu können, wie und warum das Juridikum so erfolgreich ist, gibt es nur eine Möglichkeit: lesen.

Es geht weiter

Faktum ist aber auch, daß die derzeitige organisatorische Konzeption zwar eine finanzielle Kraft erreicht hat, die groß genug ist, das Juridikum kostendeckend zu produzieren, aber in keinem Verhältnis zu unserem zeitlichen Aufwand steht. Es ist zwar nicht unmöglich (wir haben's bewiesen), aber schlichtweg nicht anständig (im oben zitierten Zöchling'schen Sinne), quasi nebenbei nicht nur die Herausgabe, sondern auch die Geschäftsführung, Produktion,

Anzeigen- und Aboverwaltung, die Organisation des Vertriebes etc. einer so anspruchsvollen und umfangreichen Zeitschrift zu besorgen.

Unsere veränderten Lebensumstände zwingen uns daher, schweren Herzens die Konsequenzen zu ziehen. Damit sollte aber die Geschichte des Juridikum noch lange nicht zu Ende sein. Mittlerweile hat sich nämlich ein neues frisches HerausgeberInnenteam formiert, das nichts unversucht lassen möchte, zu einer Lösung zu finden, die es ermöglicht, das Juridikum professionalisiert weiterzuführen. Ziel ist es, einen wirtschaftlich und organisatorisch potenten Partner zu gewinnen, der bereit ist, Produktion, Geschäftsführung, Vertrieb, Anzeigen- und Aboverwaltung zu besorgen. Wir haben mit dem Juridikum ein sehr gutes Produkt anzubieten und ich bin daher optimistisch, daß wir eine neue Lösung für das Juridikum finden werden. Wir haben – gemeinsam mit Ihrer Unterstützung – 10 Jahre lang alle Krisen überstanden und wir werden auch diese Krise überstehen. Ich bitte Sie daher, verehrte Leserin und verehrter Leser, uns, wie frau so schön sagt, die Treue zu halten. Wir befinden uns derzeit mitten in konkreten Verhandlungen über eine Weiterführung und werden Sie über das Ergebnis dieser Verhandlungen selbstverständlich umgehend informieren.

Im übrigen darf ich nun Ihre Aufmerksamkeit auf unsere hervorragende Jubiläumsnummer richten, die dem Anlaß entsprechend besonders umfangreich geworden ist. Abschließend: Herzlichen Dank an alle unsere AutorInnen, UnterstützerInnen, SympathisantInnen und LeserInnen. Es hat uns sehr gefreut! ■

Maga. Maria Windhager ist seit 1991 Chefredakteurin des Juridikum und Generalsekretärin seit 1996.

Lausch & Späh

xte Auflage

Österreich. (Wolfgang Beran) Am Dienstag, 23.3.1999 lieferten die beiden Großparteien eine neuerliche Demonstration ihres Zuganges zu Grund- und Freiheitsrechten. Im Ministerrat wurden Novellen zu Sicherheitspolizeigesetz (SPG) und Militärbefugnisgesetz (MBG) durchgepeitscht. Als Grundlinie beider Novellen kann notiert werden, daß die republikseigenen Geheimdienste wesentlich erweiterte Befugnisse erhalten sollen. Besonders empörend ist dabei die Verknüpfung parteipolitischer Interessen auf Kosten elementarster Grundrechte. Schon im Vorfeld der Beratungen sickerte durch, daß die beiden Koalitionsparteien einen Kuhhandel allererster Ordnung veranstalteten. So wurde kaum mehr ernsthaft dementiert, wenn Vorwürfe einer Junktimierung zwischen den Interessen des „Heeresabwehramtes“ (HAA) und des Heeresnachrichtenamtes (HNA) [beide „schwarz“] sowie der Staatspolizei [„rot“] erhoben wurden. Der Eindruck des „Ich laß' Dich lauschen, wenn Du

mich spitzeln läßt“ drängt sich geradezu auf. Da nützte es – bis zum Ministerrat zumindest – überhaupt nichts, daß eine ganze Reihe von Ministerien zum Teil vernichtende Stellungnahmen in der Begutachtungsphase abgaben:



vor 10 Jahren...

Praktisch alle Punkte, die vom Justizministerium, Verfassungsdienst im BKA, den Ländern und des Außenministeriums kritisiert wurden sind nach wie vor im Entwurf enthalten:

So sollen die heereigenen Dienste in Zukunft neue Überwachungstechniken wie Observation, Lauschangriff, verdeckte

Ermittlung, Urkundenfälschung und Auskunftseinholung anwenden dürfen. Diese neuen Befugnisse lassen es wahrscheinlich erscheinen, daß auch die heereigenen Dienste in Zukunft an der vorbeugenden Überwachung von politisch aktiven Gruppierungen auch im Inneren Aktivität entfalten möchten. An die Möglichkeit der gewünschten Legalisierung derartiger bereits geübter Praktiken wollen wir aber doch nicht glauben...

Neues auch bei der Möglichkeit der Sicherheitsüberprüfung einzelner Staatsbürger. Die Möglichkeit, solche Überprüfungen im Interesse öffentlicher Einrichtung durchzuführen war schon bisher gegeben. Neu ist allerdings, daß nunmehr solche Überprüfungen auch im Auftrag privater Unternehmen durchgeführt werden sollen, also kommerzialisiert werden. Das HNA als Detektei? Man darf schon jetzt gespannt sein, ob sich hier nicht etwaige kartellrechtliche Spannungsfelder auftun werden.

Andere neue Kompetenzen sollen ua die Festnahme und das Gefangennehmen von Personen sein, bisher durften das nur die dem BMI unterstehenden Sicherheitsbehörden.



nach 10 Jahren...

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß es sich bei diesen Gesetzesnovellen sicherlich nicht um eine taugliche verfassungsrechtliche Grundlage für das Tätigwerden der heereigenen Geheimdienste handelt. Diese Forderung – eigentlich ein rechtsstaatliches Essentiala – wird ja völlig zu Recht schon lange erhoben. Faktisch bedeutet es, daß der gesetzlich festgelegte Aufgabenbereich des Bundesheeres und seiner Dienste stark nach Innen hin ausgeweitet wird und auf Grund der grundrecht-nahen Eingriffskompetenzen auch eine innenpolitische Dimension erhält. ■

Hans Kelsen, die Demokratie und das Grundgesetz

Ein Vortrag von
Univ.Prof. Dr. Peter Römer
Bundesrepublik Deutschland

Eine Replik auf 50 Jahre deutsches Grundgesetz

Mittwoch 19.5.1999, 18.30 Uhr

Rechtswissenschaftliche Fakultät (Juridicum),

Hörsaal U 12

1., Schottenbastei 10-16

Eine Veranstaltung der Österreichischen Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen (ÖVDJ) und Juridikum, Zeitschrift im Rechtsstaat.



**Oberösterreichische
Gesellschaft für Kulturpolitik**

Medienkonferenz Linz 1999

**Kurskorrekturen zur Kultur- und
Medienpolitik**

7. bis 8. Mai 1999,

**Universität für künstlerische und
industrielle Gestaltung**

Diskriminierungsschutz für Lesben und Schwule?

Der zweite Rechtsgang

In Juridikum 3/98 dokumentierten wir das empörende Urteil des Linzer Richters Klaus-Peter Bittmann im Verfahren wegen übler Nachrede und Beleidigung gegen Kurt Dieman und dessen homophobe Hetzschrift. Der Richter reagierte auf die heftige Kritik, die sein Urteil ausgelöst hatte, mit einem Beschluß, der einen Teil der angegriffenen Urteilspassagen ersatzlos entfallen ließ. Außerdem erhoben die 44 PrivatanklägerInnen Berufung, und bekamen Recht. Das Urteil wurde vom Oberlandesgericht aufgehoben und zu neuerlicher Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht zurückverwiesen. Wir möchten Ihnen den Beschluß des Richters Bittmann und Auszüge aus dem durchaus erfreulichen Berufungsurteil in diesem auch rechtlich sehr spannenden und wichtigen Prozeß nicht vorenthalten. Richter Bittmann hat übrigens für den neuerlich erforderlichen Rechtsgang seine

Ausgeschlossenheit angezeigt.

„Landesgericht LINZ

24 EVr 2326/97
24 EHv 159/97

BESCHLUSS:

Medienrechtssache der PrivatanklägerInnen und AntragstellerInnen Günter Tolar und andere gegen Kurt DIEMAN, geborener Dichtl, geboren am 9.7.1923 in Wien, österreichischer Staatsbürger, Pensionist und Schriftsteller wegen des Vergehens der Beleidigung nach § 115 StGB und die Medieninhaberin und Antragsgegnerin Albert Engelmann GesmbH wegen Zahlung einer Entschädigung nach §§ 6, 7 MedienG.

Die schriftliche Ausfertigung des Urteils des Landesgerichtes Linz vom 13.7.1998, 24 EVr 2326/997-27, wird dem am 13.7.1998 in der vorliegenden Medienrechtssache verkündeten Urteil dahingehend angeglichen,

daß die Textpassage von Urteilsseite 14 (Aktenseite 261), 3. Zeile (darüber hinaus ...) bis Urteilsseite 15 (Aktenseite 263), 17. Zeile (... Lesbizismus') ersatzlos zu entfallen hat.

Begründung:

Mit der im Spruch näher bezeichneten Textstelle in der schriftlichen Urteilsausfertigung wurde im wesentlichen wörtlich ein Originalzitat des Sexualwissenschaftlers Prof. Ernest Borneman aus dem wissenschaftlichen Nachschlagewerk ‚Lexikon der Liebe‘, Seite 584 und 585 wiedergegeben. Dieses Zitat sollte die rechtliche Beurteilung, die Homosexuellen seien ein großes Kollektiv und daher ein Mitglied dieses Kollektivs nicht persönlich anklageberechtigt, untermauern.

Nach einer Presseaussendung von Dr. Wolfgang Aistleitner, Richter des Oberlandesgerichtes Linz, stehe dieser Erklärungsansatz ‚außerhalb jeglichen Diskussionsrahmens, in dem sich die Justiz themenspezifisch bewegt. Er ist in einem Maß vereinzelt und isoliert, daß er in Wahrheit nicht als Bestandteil österreichischer Rechtsprechung angesehen werden kann.‘

In der mündlichen Urteilsbegründung vom 13.7.1998 wurde dieser Erklärungsansatz Prof. Ernest Bornemans allerdings nicht gebraucht.

Ein mit dem mündlich verkündeten Urteil nicht übereinstimmendes schriftliches Urteil kann berichtigt werden (OGH 15.5.1997, 15 O.S. 61/97, Richterzeitung 1998, Nr. 9).

In diesem Sinne ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Landesgericht Linz, Abteilung 24,
am 18.9.1998

Dr. Klaus-Peter Bittmann“

„REPUBLIK ÖSTERREICH**Oberlandesgericht Linz****IM NAMEN DER REPUBLIK**

8 Bs 355/98

Das Oberlandesgericht Linz hat durch die Richter Dr. Fischer als Vorsitzenden, Dr. Aistleitner und Dr. Schütz, im Beisein der Schriftführerin Rp. Dr. Kratochwill, in der Privatanklagesache des Günter Tolar und weiterer 42 Privatankläger gegen Kurt Dieman wegen des Vergehens der üblichen Nachrede nach § 111 Abs. 1 und 2 StGB und/oder des Vergehens der Beleidigung nach § 115 Abs. 1 StGB

über die Berufungen sämtlicher (43) Privatankläger wegen Nichtigkeit und Schuld gegen das Urteil des Einzelrichters des LG Linz vom 13.7.1998, 24E Vr 2326/97-27, in nichtöffentlicher Sitzung entschieden:

Den Berufungen wird Folge gegeben, das angefochtene Urteil in seinem den Angeklagten Kurt Dieman freisprechenden Teil aufgehoben und die Sache in diesem Umfang zu neuerlicher Verhandlung und Entscheidung an das LG zurückverwiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit dem rechtsmittelrelevanten Teil der angefochtenen Entscheidung wurde Kurt Dieman von der ‚wider ihn erhobenen Anklage, er habe durch die Verfassung des Artikels mit der Überschrift Diemans Orientierung in der Zeitschrift der 13. vom 13.11.1997 auf den Seiten 7 bis 9 diese (privatanklagenden) Personen öffentlich beschimpft‘, gem. § 259 Z 3 StPO – kostenpflichtig für die Privatankläger – freigesprochen.

Dagegen wenden sich die Berufungen von 43 namentlich genannten Privatanklägern (worunter der Einfachheit halber auch Privatanklägerinnen zu verstehen sind) wegen Nichtigkeit sowie mit reiner Beweisrüge. Die Berufungen sind, soweit sie die Kassierung der angefochtenen Entscheidungen zum Zwecks der Verfahrenserneuerung anstreben, berechtigt.“

Auszüge aus der Argumentation des Oberlandesgerichtes Linz:

„Mit der auf § 281 Abs. 1 Z 9 lit. a StPO gestützten Rechtsrüge greifen die Privatankläger jedoch jenen Fehler auf, der dem freisprechenden Urteil in der Tat anhaftet: den die bisher gegebenen Argumente für die Nichterkennbarkeit der einzelnen Privatankläger – im Ersturteil abgehandelt unter dem Prätext des Problems der Kollektivbeleidigung – tragen den Freispruch nicht.

Die wesentlichen – immer noch gültigen – Kriterien für die anstehende Lösung gibt Forgger im Wiener Kommentar (Vorbemerkungen zu § 111, Rz 15) instruktiv und treffend wider: für die passive Beleidigungsfähigkeit kommen vor allem kleine Kollektive in Betracht, wozu etwa auch kleine Vereine oder andere, unter einer gemeinsamen Bezeichnung aufscheinende Gruppen zählen. Auch bei einem großen Kollektiv ist die Aktivlegitimation (zur Anklage) des einzelnen Angehörigen dieses Kollektivs nicht vorweg ausgeschlossen. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles eine oder mehrere bestimmte einzelne Personen erkennbar betroffen sind, so sind auch diese klagsberechtigt. Bei einer umfassenden Sammelbezeichnung muß regelmäßig nach Personen, die der Täter beleidigen wollte, und solchen, die er nicht be-

leidigen wollte, unterschieden werden. Besteht eine erkennbare Beziehbarkeit auf Einzelpersonen, so können auch einzelne Angehörige einer solchen Gruppe klagsberechtigt sein.

Folgende Passagen des inkriminierten Artikels sind in dem Zusammenhang besonders in Erinnerung zu rufen: *„Die laufenden Provokationen durch das Perverse gehören angenommen und beantwortet: mit allen Mitteln möglichen Widerstands. Der jüngste Lesben- und Schwulenkongress in St. Pölten, war eine solche Provokation... Die rosa-lila ‚Mitchristen‘, von denen es im ‚Antireligionsfernsehen‘ mitleidig hieß, daß sie sich auf ‚Herbergssuche‘ befänden, wichen daraufhin in einen noblen Herbergsbetrieb aus, der sinnigerweise ‚Hotel Metropol‘ (einst Gestapo-Hauptquartier in Wien) heißt. Von dort zogen die Warmen am Sonntag zum Domplatz, um die Gläubigen, die aus dem Dom traten, mit ihrem Anblick zu belästigen. Ähnliches tat in der Nazizeit die Hitlerjugend: Wer ‚Nazimethoden‘ praktiziert, sollte mit eben solchen konfrontiert werden!*

Diese unzweideutige Bezugnahme auf eine verhältnismäßig kleine, jedenfalls leicht überschaubare Gruppe, nämlich die der Teilnehmer am *„jüngsten Lesben- und Schwulenkongress in St. Pölten“*, wird im gesamten Artikel eingebettet in die sonstige pauschal gehaltene Beschreibung der Gruppe der homosexuell orientierten Menschen. Der Artikelverfasser nahm noch eine weitere Einnengung vor: er bezog sich auf jene *„Warmen, die am Sonntag zum Domplatz“* (in St. Pölten) zogen, hob also aus der Gruppe der Teilnehmer am genannten Kongress noch einmal jene hervor, die an der beschriebenen Aktion am Sonntag teilnahmen. Gerade jene letztere Gruppe wird in dem Artikel sodann in dem Zusammenhang mit anzuwendenden Nazimethoden (in der Opferrolle!) gebracht.

Da nun im Artikel eine Differenzierung dahin, daß die gegen die Homosexuellen erhobenen Anwürfe für die Teilnehmer am erwähnten Kongress (und an der täglichen Aktion) nicht zutreffen würden, nicht vorgenommen wird, findet sich auf der Basis des Artikelwortlauts selbst kein vernünftiger Grund, alle im Artikel enthaltenen, homosexuell orientierte Menschen disqualifizierenden und diskriminierenden Äußerungen nicht auch auf die Teilnehmer am Kongress (und an der sonntäglichen Aktion) zu beziehen.

Im übrigen behaupteten die Privatankläger bereits in den Privatanklagen – wie auch nunmehr im Rahmen der Rechtsrüge –, daß sie einzeln sich als homosexuelle Menschen in der Öffentlichkeit mehrfach deklariert hät-

ten, für die Rechte und Anliegen dieser Menschen auch in der Öffentlichkeit eingetreten seien und zumindest teilweise auch Funktionen in Vereinen, Institutionen und dergleichen, die die Interessen homosexueller Menschen wahrnehmen, bekleiden würden. Im Licht dieses Engagements sei ja auch die Teilnahme jeder einzelnen Person am genannten Kongress zu sehen.

Daß nun der inkriminierte Artikel gerade auch auf sich öffentlich bekennende homosexuelle Personen abzielt und eben auch auf diese Gruppe ihre Angriffe münzt, könnte abermals nicht nur aus jenen Passagen, die über den St. Pöltener Kongress berichten, abgeleitet werden, sondern etwa auch aus folgender Textstelle:

„Die Homosexuellen kriechen jetzt überall wie Ratten aus ihren Löchern und werden von Politikern und Kirchenleuten ‚liebervoll‘ gefüttert...“

Dabei ist klarzustellen, daß das öffentliche Bekenntnis zur Homosexualität und das Eintreten für die Belange der Gleichgeschlechtlichkeit für sich allein noch keine grundsätzliche Klagslegitimation verleihen würden; vielmehr ist fallbezogen der Konnex zu den Teilnehmern am St. Pölten-Kongress und der sonntäglichen Aktion entscheidend.

Ebenfalls unzureichend – wie in der Schuldberufung geltend gemacht (teilweise der Sache nach als Mängelrüge im Sinn des § 281 Abs. 1 Z 5 StPO zu verstehen) – sind jene Feststellungen des Erstgerichts begründet, die auf eine Verneinung der Kenntnis des Angeklagten davon, daß sein Artikel mit personenidentifizierenden Fotos von Teilnehmern am St. Pöltener-Kongress unterlegt werde, hinauslaufen. Der Zeuge Albert Engelmann wußte nicht, ob der Angeklagte die Fotos (gemeint wohl vor Erscheinen des Artikels) gesehen habe. Der Zeuge Dr. Friedrich Engelmann behauptete, der Angeklagte habe die Fotos nicht gesehen (zur Klarstellung: die eigentlich zielführende Frage wäre gewesen, ob der Angeklagte – auch dann, wenn er die Fotos vorher nicht gesehen haben sollte – vor Erscheinen des Artikels wußte, daß der Artikel mit Fotos von Teilnehmer vom St. Pöltner Kongress ausgestattet werden würde). Der Angeklagte selbst gab in seiner Rechtshilfevernehmung lediglich an, daß die den Artikel begleitenden Fotos *„nicht von ihm stammen“* würden. Er behauptete bislang also gar nicht explizit, daß er die Fotos vor Erscheinen des Artikels nicht gesehen und auch nicht gewußt habe, daß der Artikel mit derartigen Fotos ausgestattet werden würde. Aus den bisherigen Ergebnissen läßt sich jedenfalls – wie zutreffend gerügt – nicht ableiten, der Angeklagte habe vom Erscheinen der Fotos

und ihrem (bildlichen) Inhalt nichts gewußt. Die spezifische (rechtzeitige) Kenntnis des Angeklagten von den Abbildungen würde insbesondere seinen Ehrverletzungsvorsatz bezüglich der erkennbar abgebildeten Personen indizieren. Zu bedenken ist in dem Zusammenhang weiters, daß der Angeklagte laut Urteilsfeststellungen – und insoweit abgedeckt durch die Aussage des Zeugen Dr. Engelmann – die schon beschriebene sonntägliche Aktion auf dem Domplatz in St. Pölten beobachtete.

Gerade diese seine Präsenz am Domplatz in Verbindung mit den unzweideutigen Bezugnahmen im Artikel auf die Teilnehmer am St. Pöltner Kongress und an der sonntäglichen Aktion entwickeln eine ausgeprägte indizielle Wirkung für die Annahme, der Angeklagte habe mit seinem Artikel – abgesehen von pauschal gehaltenen Anschuldigungen – jedenfalls auch die Gruppe der Kongresteilnehmer (und die am St. Pöltener Domplatz anwesenden Gruppenmitglieder) gemeint.

Die nur oberflächliche und im wesentlichen unvollständige Vernehmung des Angeklagten (bloß im Rechtshilfeweg), in deren Rahmen ihm konkrete Verfahrensergebnisse noch gar nicht vorgehalten werden konnten, ließ eine abschließende Beweiswürdigung bei der gegebenen Fallagerung nicht zu.

Soweit die Rechtsmittelwerber § 281 Abs. 1 Z 9 lit. b StPO relevieren, betrifft dies im derzeitigen Verfahrensstadium keinen wesentlichen Umstand, wird doch nicht behauptet (und derartiges wäre nach dem bisherigen Aktenstand auch nicht erkennbar), daß aus dem gedanklichen Ansatz des Erstrichters, die inkriminierten Textstellen könnten dem § 115 StGB zu subsumieren sein, ein eigenständiger Feispruchsgrund abgeleitet wurde, der bei einer Prüfung des inkriminierten Artikels am Tatbestand des § 111 StGB jedenfalls nicht heranzuziehen gewesen sei. Freilich wird im weiteren Verfahrensgang zu prüfen sein, ob – im Fall der Annahme eines Täterschaftsnachweises zu Lasten des Angeklagten – die Artikelpassagen – allenfalls teilweise – dem Tatbild des § 111 Abs. 1 (und 2) StGB oder jenen des § 115 Abs. 1 StGB zuzuordnen sind.

Das Verfahren ist im aufgezeigten Umfang erneuerungsbedürftig. Teils ist die Stoffsammlung zu ergänzen – vorweg vor allem in Form einer eingehenden Vernehmung des Angeklagten – teils ist von einer korrigierten Rechtsansicht (in Beziehung auf das Problem der Kollektivbeleidigung) auszugehen. Da diese Ergänzungsbedürftigkeit schon vor einer öffentlichen Verhandlung feststand, war der bekämpfte Freispruch bereits in nichtöffentlicher Sitzung zu kassieren (§§ 41 Abs. 1 MedienG 489 Abs. 1, 470 Z 3 StPO). ■

Letter from New York

Reflexionen einer pragmatischen Idealistin über Feminismus und Recht

VON ANNA SPORRER

Wenn das JURIDIKUM nach nunmehr fast zehn Jahren seine Produktion einstellt und damit unser politisches Dasein um ein Forum kritischer Auseinandersetzung über Gesellschaft und Recht ärmer wird, nehme ich dies als eines der Gründungsmitglieder zum Anlaß, über die rechtspolitischen Ereignisse im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter in diesem letzten Jahrzehnt nachzudenken.

Was schon ist

Die frauenpolitisch bedeutendsten Errungenschaften dieser Zeit waren – nach der Legalisierung des Schwangerschaftsabbruches, den Familienrechtsreformen und der Erlassung des Gleichbehandlungsgesetzes für die Privatwirtschaft in den 70er Jahren – das „Familienpaket“ 1989 mit dem Karenzurlaub für Väter, das „Gleichbehandlungspaket“ 1992, mit dem das ungleiche Pensionsalter für Frauen und Männer nach Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof verfassungsrechtlich verankert wurde und weitere Fortschritte in der Gleichbehandlung im Arbeitsleben erzielt wurden, wie z.B. die Einführung des Verbots sexueller Belästigung. Mit dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz 1993 wurde die Gleichbehandlung im Bundesdienst effektiert sowie die Frauenförderung bei der Stellenvergabe gesetzlich vorgeschrieben; entsprechende Landesgesetzgebung folgte. Das Gewaltschutzgesetz, das erstmals eine Wegweisung des Gewalttäters aus dem sozialen Nahraum der Opfer ermöglicht, Verbesserungen des Opferschutzes im Strafverfahren sowie die zivilrechtliche Anerkennung eines ideellen Schadenersatzes bei Sexualdelikten markieren die wichtigsten Neuerungen auf dem Gebiet des Schutzes vor Gewalt gegen Frauen und Kinder (das aus falschem Verständnis von „Privatsphäre“ viel zu lang vernachlässigt worden war). Auf eher programmatischer Ebene liegt die Bedeutung des – unter aktiver Mitwirkung Österreichs – geänderten Gleichstellungsartikels im Vertrag von Amsterdam (Art. 141 EGVn tritt heuer in Kraft) und der Novelle zu Art. 7 Bundes-Verfassungsgesetz im Jahr 1998, womit jeweils u.a. die Zulässigkeit von Frauenfördermaßnahmen (nach sattsam bekannten Anfechtungen) verfassungs- und europarechtlich klargestellt werden.

Was noch fehlt

In der „pipeline“ befinden sich derzeit die Reform des Ehe- und Scheidungsrechts, hier insbesondere die Beseitigung des Verschuldensprinzips, der naheheliche Unterhalt bei Bedürftigkeit, die Verstärkung des partnerschaftlichen Prinzips in der Ehe sowie die – aus guten Gründen heftig umstrittene – geteilte Obsorge für Kinder nach einer Scheidung. Offen sind weiters Novellen zu den Gleichbehandlungsgesetzen für die Privatwirtschaft und für den öffentlichen Dienst: Hier geht es unter anderem um die Anpassung an die Judikatur des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft (EuGH) in Hinblick auf die – derzeit noch unzulässigen – Schadenersatzobergrenzen bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowie um die Umsetzung der Beweislastrichtlinie.

Bislang ungelöst bleibt die pensionsrechtliche Situation jener Frauen, die zugunsten der Familie ihre Berufstätigkeit eingeschränkt oder aufgegeben haben und aufgrund der Orientierung unseres Pensionssystems an Einkommenshöhe und Beschäftigungsdauer keine oder nur eine geringe Altersvorsorge vorfinden. Bedenklich sind weiters die frauenpolitischen Rückschritte insbesondere bei der sozialrechtlichen Absicherung von Frauen wie z.B. die faktische Kürzung der Karenzzeit für Alleinerzieherinnen und Erschwerungen beim Erlangen der Sondernotstandshilfe.

JURIDIKUM sei Dank

Viele der genannten rechtlichen Neuerungen wären wohl nicht so rasch durchgesetzt worden oder inhaltlich nicht so progressiv ausgefallen, wäre da nicht – neben so mancher Frauenpolitikerin dieser Zeit – auch eine auserlesene Handvoll von Juristinnen (und der eine oder andere Jurist) gewesen, die (bzw.

der) mit Scharfsinn und Beharrlichkeit die Rechtspolitik in Richtung Gleichstellung der Geschlechter vorangetrieben hat. Das JURIDIKUM war dabei jeweils das Medium, das sich – als eines der wenigen – dafür interessierte und von dem frau immer wußte, daß Beiträge und Initiativen willkommen sind bzw. solidarisch gefördert werden. An dieser Stelle Dank an die MitarbeiterInnen des JURIDIKUM für diese Unterstützung, ihre Arbeit und ihr Durchhalten in diesen sicher nicht immer einfachen Jahren.

Gesellschaft & Recht

Wenn frau den gesellschaftlichen status quo in der Frage der Gleichstellung der Geschlechter reflektiert, dann fallen nach wie vor bedenkliche Phänomene wie das wachsende Auseinanderklaffen der Einkommensschere und die proportional stärker steigende Arbeitslosenquote der Frauen ins Auge. Diese Fakten scheinen durch das Recht nicht oder nur schwer beeinflussbar. Es mag daher nicht verwundern, wenn regelmäßig Zweifel über die gesellschaftliche Relevanz rechtlicher Maßnahmen auftauchen. Auch kann frau sich mit gutem Grund fragen, ob das Recht als genuin männliche Schöpfung überhaupt geeignet ist, den Lebenssituationen von Frauen und deren Erwartungen an das Recht „gerecht“ zu werden. Bekanntlich wurde den Frauen der Zugang zur Gestaltung des Rechts und zur Ausübung der juristischen Berufe erst zu dem Zeitpunkt „gewährt“, als Inhalte, Strukturen und Verfahren – deutlich an männlichen Interessenlagen orientiert – bereits voll ausgebildet waren.

Recht haben und Recht bekommen?

Mittlerweile sind Frauen in den juristischen Berufen einigermaßen etabliert. Dennoch fällt bei der Rechtsanwendung, insbesondere bei der Rechtsprechung der Höchstgerichte auf, daß „Recht haben und Recht bekommen“ nicht immer dasselbe ist. Als jüngste Beispiele für diese Diskrepanz können die Ablehnung der Beschwerde einer Alleinerzieherin durch den Verfassungsgerichtshof (VfGH) gegen die faktische Kürzung des Karenzurlaubes (B 973/98 vom 28. 9. 1998), die diskriminatorische Auslegung des strafrechtlichen Tatbestandes der Geschlechtlichen Nötigung durch den Obersten Gerichtshof (OGH) im Fall einer in der U-Bahn sexuell belästigten Frau (15Os194/98 vom 17. 12. 1998) oder die Nichtvorlage der europarechtlich offenkundig unzulässigen Schadenersatzobergrenzen im Gleichbehandlungsgesetz 1979 an den EuGH durch den OGH (9ObA264/98h vom 21. 10. 1998) angesehen werden. Einige erfreulichere Beispiele aus der Rechtsprechung geben allerdings Hoffnung,



wie etwa die Anerkennung der Lohndiskriminierung von Frauen als gesellschaftlich evidentes Faktum durch den OGH (9ObA350/97d vom 20. 5. 1998), die Aufhebung einer (für Mütter belastenden) Regelung der Sondernotstandshilfeverordnung durch den VfGH (V 76/98 vom 12. 10. 1998) oder die Aufhebungen abschlägiger Bescheide der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über Schadenersatzansprüche wegen Diskriminierung auf Grund des Geschlechts nach dem Bundesgleichbehandlungsgesetz durch den Verwaltungsgerichtshof (z.B. 96/12/0189 vom 24. 6. 1998; 97/12/0176 und 0177 vom 20.1.1999).

Auch wenn in Rechtsfortbildung und Rechtsprechung aus frauenpolitischer Sicht gewisse Fortschritte erkennbar sind, ist Wachsamkeit angesagt. Wie wir an der immer wieder aufkeimenden Debatte um Verankerung der Ehe in der Verfassung, am Infragestellten der (relativen) Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruches und an der „Frau zurück ins Kinderzimmer“- Diskussion sehen, ist einmal Erreichtes nicht unanfechtbar. Wichtig erscheint in jedem Fall die Festschreibung des jeweiligen Status‘ – nicht nur um die Erfolge, sondern um allenfalls auch Rückschritte sichtbar und meßbar zu machen.

Frauenrechte international

Perspektiven eröffnen sich aber nicht nur auf innerstaatlicher Ebene, sondern auch im internationalen Recht. Wie dem geschätzten LeserInnenkreis bekannt sein wird, existiert seit fast 20 Jahren die *UN-Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women* (CEDAW; vgl. BGBl. 443/1982). Die Konvention verbietet die Diskriminierung von Frauen unter anderem auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem sowie staatsbürgerlichem Gebiet

und verpflichtet die Staaten zu deren Umsetzung durch die dafür erforderlichen Maßnahmen. Die Einhaltung der Konventionsbestimmungen wird vom „Committee on the Elimination of Discrimination Against Women“ (Committee) überwacht. Bislang war das einzige Mittel der Überprüfung die Befugnis des Committee, die alle vier Jahre von den Vertragsstaaten vorzulegenden Berichte über die getroffenen gesetzgeberischen, gerichtlichen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zu evaluieren. Andere internationale Menschenrechtsverträge wie etwa der *International Convention on Civil and Political Rights* oder die *International Convention on the Elimination of all Forms of Racial Discrimination* kennen darüber hinaus das *Beschwerdeverfahren* im Einzelfall; im Rahmen der *Convention Against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment* ist überdies ein *Untersuchungsverfahren* bei systematischen Menschenrechtsverletzungen vorgesehen.

Zusatzprotokoll zur CEDAW

Um die Durchführung der Gleichstellung der Geschlechter und die Menschenrechte von Frauen zu stärken wurde der Entwurf eines Zusatzprotokoll in einer Arbeitsgruppe der *Commission on the Status of Women* (die seit dem Jahr 1996 jeweils 2 Wochen jährlich getagt hat) unter insgesamt mehr als 60 StaatenvertreterInnen ausverhandelt. Diese Arbeitsgruppe leitete eine (junge) österreichische Diplomatin namens *Aloisia Wörgetter*, die durch ihre exzellente Vorsitzführung und ihren unermüdlichen Einsatz maßgeblich dazu beigetragen hat, daß das Protokoll in der Arbeitsgruppe am 10. 3. 1999 mit Konsens verabschiedet werden konnte. (Die Autorin dieses Beitrages war dabei als *legal adviser* tätig.) Am 11. 3. 1999 nahm die *Commission on the Status of Women* das Ergebnis der Arbeitsgruppe an. Dieser Entwurf des Zusatzprotokolls wird voraussichtlich im Oktober vom *Economic and Social Council* und Anfang Dezember von der *General Assembly* der Vereinten Nationen verabschiedet.

Das Zusatzprotokoll räumt dem Committee – neben der oben erwähnten Zuständigkeit zur Prüfung der Staatenberichte – zwei zusätzliche Kompetenzen ein, nämlich das *Einzelfallverfahren* und das *Untersuchungsverfahren*. Das Committee kann demnach in Hinkunft auch Mitteilungen von Personen oder Personengruppen behandeln, die sich durch einen Vertragsstaat in ihren Konventionsrechten verletzt erachten; NGOs können präsumtive Opfer vertreten, haben aber (leider) kein eigenständiges Beschwerderecht (vgl. Art. 2); vorausgesetzt ist u.a. die Aus-

schöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel (vgl. Art. 4). Nach Prüfung der Mitteilung hat das Committee seine Auffassung und allfällige Empfehlungen an die Parteien des Verfahrens zu übermitteln. Der Mitgliedstaat hat die Auffassung des Committee „in Erwägung“ zu ziehen und innerhalb von sechs Monaten dazu schriftlich Stellung zu nehmen (vgl. Art. 7). In Fällen schwerer oder systematischer Frauenrechtsverletzungen kann das Committee den Vertragsstaat von sich aus den Fall untersuchen. Nach Abschluß dieser Prüfung kann das Committee die Untersuchungsergebnisse, Bemerkungen oder Vorschläge an den Vertragsstaat übermitteln (vgl. Art. 8 und 9). Ein Staat kann allerdings auch nur dem Einzelfallverfahren und nicht dem Untersuchungsverfahren beitreten (sogen. „opt-out“-Klausel; vgl. Art. 11). Weiters hat der Vertragsstaat den Inhalt der Konvention und des Protokolls zu veröffentlichen sowie den Zugang zu den Auffassungen des Committee zu gewährleisten. Wesentlich ist auch, daß das Anbringen von Vorbehalten nicht zulässig ist (vgl. Art. 17). Das Zusatzprotokoll muß von mindestens 10 Staaten ratifiziert werden um in Kraft treten zu können.

Da Österreich beim Zustandekommen des Protokolls eine maßgebliche Rolle gespielt hat, werden (bzw. sollten) wir unter den ersten sein, die dem Protokoll beitreten. Ein möglicher Zeitplan wäre eine Unterzeichnung noch im Dezember 1999 (z.B. am 10. 12., dem Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, oder dem 18. 12., dem 20. Jahrestag der CEDAW) und eine Ratifikation im ersten Halbjahr 2000 (im Juni 2000 findet die Konferenz zu „Peking plus 5“ statt, ein Inkrafttreten des Protokolls zu diesem Zeitpunkt wäre ein positives Signal).

Höhere Instanz

Für Frauen in Österreich kann das Zusatzprotokoll zur CEDAW vor allem bei problematischen höchstgerichtlichen Entscheidungen Bedeutung erlangen: In Fällen, in welchen aus rechtlichen oder faktischen Gründen weder der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, noch der EuGH angerufen werden kann bzw. dies nicht zielführend erscheint, wird es in Hinkunft eine „höhere Instanz“, nämlich das Committee geben, das die österreichischen Stellen nunmehr auch in Einzelfällen zu nichtdiskriminierendem Verhalten auffordern kann.

Diese „höhere Instanz“ ist im übrigen ausschließlich mit Frauen besetzt. ■

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer ist Juristin im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst. Der Artikel gibt die persönliche Meinung der Autorin wieder.

Vom Kartellstrafrecht

oder: Über den „Wiener Bauskandal“ (*)

VON RICHARD SOYER

Der Wettbewerb, ...

In Zeiten der Globalisierung und Europäisierung der Wirtschaft gewinnen die Ziele des österreichischen Kartellrechts besondere Bedeutung: Wirtschaftliche Macht soll – im Interesse der Konsumenten und Unternehmer – begrenzt werden. Es gilt, die Institution „Wettbewerb“ zu schützen. Vereinbarungen zwischen Konkurrenten, die akkordiert zum Nachteil der Verbraucher vorgehen statt Wettbewerb zu praktizieren, sollen wirksam unterbunden werden. Kontrolle der Marktbeherrscher und strukturelle Fusionskontrolle wären nicht zuletzt auch noch als wesentliche Zielsetzungen des Kartellgesetzes (KartellG) (1) anzuführen.

Wirtschaftlicher Wettbewerb, was ist das aber? Barfuß ua haben diesen Begriff vor kurzem wie folgt plastisch umschrieben:

„Wirtschaftlicher Wettbewerb liegt vor, wenn sowohl auf Seiten der Anbieter als auch der Nachfrager zumindest potentiell mehrere Marktteilnehmer vorhanden sind, die selbstständig nach Geschäftsverbindung mit der Marktgegenseite streben und sich dabei in ihrem wirtschaftlichen Erfolg gegenseitig beeinflussen. Das Vorhandensein mehrerer Anbieter eröffnet für die Verbraucher die Möglichkeit, bei ihren Kaufentscheidungen zwischen substituierbaren Angeboten auszuwählen. Daraus resultiert für Unternehmer der Zwang, ein Angebot bereitzustellen, das den Kundenwünschen bestmöglich entspricht, und eine Geschäftspolitik zu betreiben, die den optimalen Einsatz der betrieblichen Ressourcen im Interesse kostengünstiger Produktion gewährleistet.“ (2)

In bezug auf den „Wiener Bauskandal“ wäre jedoch hervorzuheben, daß die Wettbewerbsstruktur im Bauwesen häufig durch eine besondere Nachfragemacht, die monopolartige Züge trägt, gekennzeichnet ist.

Das österreichische KartellG wird wegen der Androhung von Kriminalstrafen als eines der schärfsten Wettbewerbsrechte der Welt bezeichnet; dessenungeachtet wird gerne das „Bild einer stillen Oase“ bemüht, um die Kartellstrafrechtsszene zu charakterisieren. (3)

..., ein strafrechtlich zu schützendes Rechtsgut?

Strafrecht ist Rechtsgüterschutz. Eingangspunkt ist daher die Frage zu stellen, ob der „Wettbewerb“ überhaupt ein für strafrechtlichen Schutz taugliches Rechtsgut ist. Lüderssen hat in diesem Zusammenhang zu Recht der Standpunkt vertreten, Wettbewerbsverhältnisse würden keineswegs einheitlich bewertet werden; das Maß an wirtschaftspolitischer Opportunität, das in diesem Bereich waltet, die Auswechselbarkeit des wirtschaftlich Vernünftigen, nehme der Materie zwar nicht ihr gesellschaftspolitisches Gewicht, entziehe sie aber dem Strafrecht. (4)

Denjenigen, die sich bei gesellschaftlichen Mißständen wie Submissionsabsprachen im Bauwesen gleich mit dem Ruf nach dem Strafrichter bemerkbar machen, ist zwar einzuräumen, daß das Strafrecht neben dem Schutz von Individualrechtsgütern (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Vermögen, Ehre, Persönlichkeitssphäre) auch Allgemeinrechtsgüter kennt, um die es sich sorgt (z.B. Rechtspflege, Institut der Einehe). Es bleibt jedoch der schale Geschmack, daß der Wettbewerb als Rechtsgut ein konturloser Begriff ist. Strukturprinzipien des österreichischen Kartellrechts machen dies im übrigen schon dadurch deutlich, daß von Gesetzes wegen besondere politische Einflüsse (Paritätischer Ausschuss, Amtsparteien) vorgesehen sind.

Aber auch in einer zweiten Hinsicht ruft gerade die zentrale Strafbestimmung (§ 129

KartellG) besonderes Unbehagen hervor. Das verfassungsrechtliche Legalitätsprinzip des Art. 18 Abs 1 B-VG findet bekanntlich seine besondere strafrechtliche Ausformung in § 1 StGB und Art. 7 EMRK. Strafnormen müssen demnach – kurz gesagt – so deutlich sein, daß jeder den Tatbestand versteht und sein Verhalten darauf einrichten kann. Es gilt nicht nur der Satz: keine Strafe ohne Gesetz, sondern hat diese Aussage auch gerade unter Betonung des Bestimmtheitsanfordernisses Geltung: *nulla poena sine lege certa!*

Submissionsabsprachen (Wiener Bauskandal)

Von Submissionsabsprachen (Anbotabsprachen) wird gesprochen, wenn sich eine von mehreren Firmen („die gesetzte Firma“) ernsthaft an einer Ausschreibung beteiligt und eine oder mehrere andere Firmen mit ihr verabreden, ihr den Vorrang bei Auftragsvergaben zu lassen, und zwar indem sie höhere Angebote abgeben („Schutzangebot“) oder überhaupt von einer Anbotstellung absehen (anderes Schutzverhalten). Mit dieser Vorgangsweise ist grundsätzlich beabsichtigt, daß die beteiligten Firmen im Laufe der Zeit bei verschiedenen Aufträgen reihum den Vorrang eingeräumt erhalten. Als Gegenleistung kommen primär sowohl „Gegenschutz“ (oder anderes „Gegenschutz“-Verhalten) als auch Abstandszahlungen in Betracht. Damit können „übliche“ strafbare Handlungen (Bestechung, Untreue, Finanzdelikte, etc) einhergehen; diese sind jedoch schon begrifflich von Submissionsabsprachen strikt zu unterscheiden.

Submissionsabsprachen scheinen bedenkenlos dem § 129 KartellG subsumierbar zu sein, gäbe es da nicht das Problem, daß diese Strafbestimmung einer verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle mangels ausreichender Determiniertheit möglicherweise nicht standhalten würde. Rechtsstatsache ist jedenfalls, daß in Wien seit über zehn Jahren überhaupt kein einziger „kartellrechtlicher“ Strafantrag von der Staatsanwaltschaft beim Landesgericht für Strafsachen Wien erhoben wurde. (5) Kartellstrafrecht in Wien ist also quasi „totes Recht“.

Vor diesem Hintergrund hat sich in Bezug auf den aktuellen „Wiener Bauskandal“ ein Meinungsstreit darüber ergeben, ob Submissionsabsprachen nicht bloß als Kartell-

(*) Das Manuskript ist Produkt einer gemeinsam mit RA Dr. Karl Newole vorbereiteten und abgehaltenen Veranstaltung des Linde BildungsForums „Wiener Bauskandal – Rechtliche Implikationen mit Schwerpunkt kartell- und strafrechtlicher Aspekte“. Wenngleich ich allein die Verantwortung für den Inhalt dieser Ausführungen trage,

habe ich doch festzuhalten, daß die Urheberschaft für diesen Kurzbeitrag nicht ausschließlich bei mir liegt.

(1) BGBl. Nr. 600/1988 idF BGBl. Nr. I 143/1998.

(2) Barfuß ua, *Kartellrecht*, Wien 1996, 27.

(3) Tiedemann, *Strafrechtliche Grundprobleme*

im deutschen und österreichischen Kartellrecht, ÖJZ 1979, 617.

(4) Lüderssen, *Strafrechtliche Interventionen im System des Wettbewerbs*, in: Dabs (Hrsg.), *Kriminelle Kartelle?*, Baden-Baden 1998, 54 f.

Spezielle Normen des Kartellstrafrechts

(§ 134 bis 141 KartellG)

Urteilsveröffentlichung auf Kosten des Verurteilten möglich, wenn generalpräventiv geboten (§ 134).

Strafbewehrte Handlungs- oder Unterlassungspflichten treffen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung nach außen berufenen Organe (§ 135): Vorstand bei AG, Gen; GF bei GmbH; vertretungsberecht. Gesellschafter bei Personengesellschaften.

Unternehmerhaftung für Geldstrafen zur ungeteilten Hand mit Verurteilten (§ 136).

Geldbuße für Unternehmen (Nebensstrafe), dem die Tat zum Vorteil gereichte, wenn strafbarer Tatbestand verwirklicht und Antrag des öffentlichen Anklägers vorliegt (§ 137); bis zu ATS 1 Mill., in schweren Fällen bis zu ATS 10 Mill.; auch objektives Verfahren möglich.

Bei Zusammentreffen gerichtlich strafbarer Handlungen nach KartellG und anderem Gesetz können jeweils vorgesehene Nebenstrafen und sichernde Maßnahmen verhängt werden (§ 138).

Kammern (diese selbst, nicht bloß von ihnen nominierte SV oder Paritätische Ausschuß) sind in Kartellstrafverfahren auf Verlangen des Gerichts verpflichtet, Gutachten zu erstatten; Gutachtenseinholung verpflichtend auf Antrag des öffentlichen Anklägers (§ 139).

Zuständig ist der Einzelrichter des Gerichtshofs erster Instanz (§ 140); nach rk Verfahrensbeendigung ist Urteil dem Kartellgericht und den Kammern zu übersenden (§ 141).

Unterscheide: Auferlegung von Bußgeldern durch Kartellgericht (§§ 142 ff), ATS 2.000 bis ATS 500.000; kein strafrechtlicher Charakter.

mißbrauch und Verbotene Kartelldurchführung (6) (§§ 129 und 130 KartellG), sondern als Betrug iSd §§ 146 ff StGB (unter Androhung von Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren) zu qualifizieren sind. Die in Betracht kommenden Konsequenzen auf der Sanktionsebene differieren offenkundig sehr, es handelt sich somit nicht bloß um „theoretische Spielereien“.

Betrug?

Betrug ist durch Täuschung bewirkte Vermögensschädigung. Die vier äußeren Tatbestandsmerkmale (Täuschung über Tatsachen,

Irrtum des Getäuschten, Vermögensverfügung des Getäuschten, Vermögensschaden beim Getäuschten oder Dritten) müssen nach unbestrittener Ansicht in einem Kausalzusammenhang stehen. Da die Täuschung auch konkludent erfolgen kann, kann das Vorliegen einer Täuschungshandlung dann nicht ernsthaft in Frage gestellt werden, wenn sich jemand unter Verschweigung einer getroffenen Bieterabsprache an einer Ausschreibung beteiligt. In der Regel täuscht er dann nämlich zumindest schlüssig vor, einen selbständig kalkulierten Preis anzubieten. Diese Täuschung ist ursächlich für einen Irrtum der vergebenden Stelle, der zu einer Vermögensverfügung (Zahlung nach Zuschlag) führt. So weit, so gut.

Hefzig umstritten ist jedoch, und dies völlig zu Recht, ob bei Submissionskartellen ein Vermögensschaden durch die Täuschung kausal herbeigeführt wurde, ob überhaupt ein Vermögensschaden vorliegt und ob ein solcher ermittelbar/nachweisbar ist. Bislang wurden zwei divergierende Standpunkte in der öffentlichen Diskussion prononciert vertreten. Wolfgang Brandstetter argumentiert schlüssig, es seien bereits die Bieterabsprachen, die einen höheren Preis kausal bewirken würden, die Täuschung darüber seien eine bloße Deckungshandlung („Tarnung der Preistreiberei“).⁽⁷⁾ Demgegenüber meint Erich Müller, erst die Täuschung über den in verbotener Weise kartellierten Preis bzw. die Nichteinhaltung der „Spielregeln eines Ausschreibungsverfahrens“ verursache den höheren Preis. Ohne Täuschung käme es nämlich zur Ausscheidung derartiger Angebote.⁽⁸⁾ Müller vermag eine Entscheidung des deutschen Bundesgerichtshofes für seinen Standpunkt ins Treffen zu führen;⁽⁹⁾ Brandstetter eine schon länger zurückliegende Entscheidung des Obersten Gerichtshofes.⁽¹⁰⁾

Unabhängig von der Frage, ob man den Kausalzusammenhang zwischen Täuschung und Vermögensschaden bejaht, stellt sich das zusätzliche Problem, ob überhaupt ein Vermögensschaden vorliegt. Um einen Schaden als Differenz zwischen Leistung und Gegenleistung nach objektiven Maßstäben feststellen zu können, bedarf es nämlich einer Vergleichsgröße. Dafür kommt wohl einzig der sogenannte Wettbewerbspreis in Betracht, der jedoch im Regelfall ein „hypothetischer“

ist. Dieses Problem durch Schadensschätzungen unter Zuhilfenahme des Zweifelsgrundsatzes zu umgehen, ist rechtsstaatlich gesehen wohl nicht sehr zufriedenstellend. Es bleibt daher ein Unbehagen bei der Frage der Anwendung des Betrugstatbestandes in Sachen „Wiener Bauskandal“ zu konstatieren.

Kartellmißbrauch

(§ 129 Abs 1 KartellG) (11)

Einen Kartellmißbrauch begeht,

(Tatsubjekt)

wer als Kartellmitglied oder Organ oder ausdrücklich/stillschweigend Bevollmächtigter eines Kartells oder Kartellmitglieds,

(Erw. Vorsatz)

mit dem Vorsatz, die Preise der Kartellwaren/-leistungen zu steigern oder ihr Sinken zu verhindern oder die Erzeugung/den Absatz zu beschränken,

(Tathandlung)

das Kartell in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise (§ 23 Z 3) benützt.

Rechtsfolgen:

Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren (oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen); daneben Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen;

Widerruf der Genehmigung des Kartells oder Untersagung der Durchführung.

(Die übrigen Normen des Kartellstrafrechts sind in den Schaubildern überblicksmäßig dargestellt; siehe nebenstehend auch die weiters vorgesehenen Rechtsfolgen wie Urteilsveröffentlichung, Geldbußen für Unternehmen, Unternehmerhaftung für Geldstrafen).

Die mit der strengsten kartellrechtlichen Strafdrohung ausgestattete Verbotsnorm des § 129 Abs 1 KartellG ist in mehrfacher Hinsicht erörterungswürdig.

Zum einen handelt es sich dabei um ein Sonderdelikt. Die normierten besonderen Eigenschaften und Verhältnisse des Täters (§ 14 Abs 1 StGB) bedeuten meines Erachtens im speziellen Zusammenhang mit § 135 KartellG, daß der Kartellmißbrauch ein Sonderpflichtdelikt ist. Jedenfalls eine Person mit besonderer Subjektqualität („Kartellmitglied oder Organ ...“) muß daher mit deliktspezifischem Vorsatz handeln, wobei ein Tatbeitrag oder eine Bestimmungshandlung des Pflichtigen genügt. Erst unter dieser Voraus-

(5) Mitteilung des Gruppenleiters der StA Wien Dr. Erich Müller. Vorerhebungen wegen eines Verdachts nach den §§ 129 bis 133 KartG wurden gelegentlich geführt.

(6) Hierzu grundlegend und informativ R. Seiler, Die Strafbarkeit des Submissionskartells, in: Hämmerle-FS 1972, 373.

(7) Brandstetter, Preisabsprachen: Kartellstrafrecht geht der strengeren Betrugsbestimmung vor, Die Presse (Rechtspanorama), 22.6.1998, 10.

(8) Müller, Betrug durch Preisabsprachen, Die Presse (Rechtspanorama), 29.6.1998, 10.

(9) BGHSt 38, 136 – „Wasserbaufall“.

(10) SSt 40/34 = ÖBl 1969, 114 – „Linzer Kreis“.

(11) Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, daß § 129 Abs 2 KartellG die Anwendung des Abs 1 ausschließt für Preisänderungen nach § 18 Abs 2 KartellG (ausgenommen Preisbindungen) und für Letztverkäufer als Mitglieder einer Preisbindung.

Verbotene Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung (§ 131 KartellG)

Tatsubjekt: Wer
Tathandlung: wenn auch nur fahrlässig die marktbeherrschende Stellung entgegen einer rk oder durch EV ausgesprochenen Auftragserteilung (§ 35 Abs 1 und § 36) ausnützt oder einem solchen Auftrag nicht nachkommt

Sanktion: Geldstrafe bis 360 Tagessätze

Irreführung des Kartellgerichts (§ 132 KartellG)

Wer
 vorsätzlich
 unrichtige oder unvollständige Angaben über für die Entscheidung des Kartellgerichts wesentliche Umstände
 - in Feststellungsantrag § 19 (1)
 - in Genehmigungsantrag § 23
 - in Verlängerungsantrag § 24
 - in Anmeldung § 42a

Geldstrafe bis 360 Tagessätze

Ausübung sittenwidrigen Drucks (§ 133 KartellG)

Wer
 - um Kartellbeitritt zu bewirken
 - oder Empfehlung durchzusetzen (Absicht)
 gegen die guten Sitten verstoßenden wirtschaftlichen Druck gegen einen anderen ausübt (subsidiär gegenüber § 130 oder strengerer Strafbestimmung)

Geldstrafe bis 360 Tagessätze

Verbotene Durchführung eines Kartells, einer vertikalen Vertriebsbedingung oder eines Zusammenschlusses (§ 130 KartellG)

Tatsubjekt: Wer
Tathandlung: wenn auch nur fahrlässig durchführt (oder Wirkung der Untersagung / des Genehmigungswiderrufs sonst vereitelt)
 - ein Vereinbarungskartell in Form eines Absichtskartells (Ausnahme: Bagatellkartell) vor Vorliegen einer rk Genehmigung, nach rk Widerruf derselben oder nach Ablauf der Genehmigungsdauer (§ 18 Abs 1; Sonderfall § 24 Abs 3)
 - ein Vereinbarungskartell in Form eines Wirkungskartells ab dessen rk Untersagung (§ 18 Abs 1 Z 2);
 - ein Empfehlungskartell (Ausnahme: Bagatellkartell) vor Vorliegen einer rk Genehmigung, nach Widerruf derselben oder nach Ablauf Genehmigungsdauer (§ 18 Abs 1; Sonderfall § 24 Abs 3)
 - ein Verhaltenskartell ab dessen rk Untersagung (§ 18 Abs 1 Z 2).
 (Ebenso hinsichtlich vertikaler Vertriebsbindungen; Zusammenschlüsse)
 (§ 130 Abs 1 ist gem. Abs 2 nicht anwendbar auf Letztverkäufer als Mitglieder einer Preisbindung)

Sanktion: Geldstrafe bis 360 Tagessätze

setzung kommt eine strafrechtliche Haftung von (schuldhaft handelnden) extranen Personen nach § 129 Abs 1 KartellG in Betracht. Damit wird evident, daß in diese Richtung zielende Ermittlungen nicht nur mit besonderen tatsächlichen, sondern auch rechtlichen Problemen konfrontiert sind (Gegen wen soll, darf und kann z.B. beim „Wiener Bau-skandal“ ermittelt werden?).⁽¹²⁾ Diese Problematik ist im übrigen in keinster Weise ausjudiziert.

Die Tathandlung des § 129 Abs 1 KartellG zeichnet sich zum anderen durch ein besonderes Maß von Unbestimmtheit aus. Die generalklauselartige Umschreibung der Tat-

handlung des Benützens des Kartells mit „in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise (§ 23 Z 3)“ macht deutlich, daß die Grenzen der Strafbarkeit, von Extremfällen abgesehen, selbst für Fachleute schwer erkennbar sind. Dabei muß man sich vor Augen halten, daß im kartellrechtlichen Genehmigungsverfahren ein Gutachten des Paritätischen Ausschusses zur Frage der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung zwingend einzuholen ist (§ 49 Abs 1 Z 1 KartellG). Die Zusammensetzung des Paritätischen Ausschusses mit Sozialpartnern (vgl § 113 KartellG) indiziert, daß (wirtschafts)politische Lagebeurteilungen eine große Rolle spielen (können).

Angemerkt sei noch, daß der Kartellmißbrauch nach herrschender Ansicht ein schlichtes Tätigkeitsdelikt ist, mit anderen Worten: ein „Erfolg“ im Sinne einer Preissteigerung ist für die Tatbestandsverwirklichung nicht erforderlich. Idealkonkurrenz mit § 130 KartellG (siehe dazu das Schaubild) ist möglich.

Angesichts dieser Rechtslage würde es nicht verwundern, wenn Strafverfolgungsbehörden aus Effizienzüberlegungen dazu neigen, bei bedenklichen Bieterabsprachen statt mit dem stumpfen Werkzeug des § 129 Abs 1 KartellG (und des mit einer bloß einjährigen Verjährungsfrist ausgestatteten § 130 KartellG) alle Möglichkeiten einer Anwendung des Betrugstatbestandes intensiv zu überlegen (und wie etwa in Korneuburg bereits praktizieren).

Aus all dem folgt zumindest, daß derzeit ob der vielen ungelösten rechtlichen und faktischen Probleme eine sehr große Rechtsunsicherheit bei allen Betroffenen herrscht (herrschen müßte).

Kartellgesetznovelle 2000

Die aufgezeigten offenen Fragen und die aktuelle Rechtsunsicherheit haben wider Erwarten keinen Niederschlag im – erst im Februar 1999 – vorgelegten Entwurf einer Kar-

tellgesetznovelle 2000⁽¹³⁾ gefunden. Dort rangiert die Reform des Kartellstrafrechts, angedacht als Abschaffung der strafrechtlichen Sanktionen zugunsten eines erweiterten Geldbußensystems, unter den „nicht aufgegriffenen Anliegen“. Aus der Sicht aller Betroffenen kann dies nicht zufriedenstellend sein. Dabei bedürfte es nicht besonderer Kreativität, sich eine Lösung vorzustellen. Der deutsche Gesetzgeber hat sie vor kurzem vorpraktiziert. Nachdem trotz idealer Beweislage im sogenannten Wasserbaufall das wegen Betrug geführte Strafverfahren in einem Hornberger Schießen endete⁽¹⁴⁾, wurde eine neue Strafbestimmung, die schwere Verletzungen des Wettbewerbs bei Ausschreibungen schützen soll, ins Strafgesetzbuch eingefügt. Der kontur- und uferlos anmutenden Weite des Kartellmißbrauchs nach § 129 KartellG entsagte man sich in Deutschland völlig zu Recht und schuf unter sonstiger Beibehaltung des Ordnungswidrigkeitensystems bei Kartellrechtsverstößen den neuen § 298 dStGB („Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen“); die angedrohte Freiheitsstrafe reicht bis zu fünf Jahren; tätige Reue ist möglich.

Somit bleibt hinsichtlich des österreichischen Kartellstrafrechts, das – wie schon gesagt – wegen seiner kriminalrechtlichen Ausgestaltung gerne als eines der schärfsten Wettbewerbsrechte der Welt bezeichnet wird, wenngleich dessen Strafnormen quasi „totes Recht“ sind, mit Blick auf den Entwurf einer Kartellgesetznovelle 2000 zu fragen: Cui bono? ■

Dr. Richard Soyer ist Rechtsanwalt in Wien. (Rechtsanwaltsbüro Embacher Lachmann Pflaum Soyer, <http://www.anwaltsbuero.at>)

(12) Vgl Tiedemann, aaO, 620.

(13) JMZ 9.100/375-I.4/1999.

(14) Einstellung des Verfahrens; StV 1994, 653 – „2. Wasserbau-E“. Vgl FN 10 (=1. Wasserbau-E).

Kein schöner Drittland

Laut Verwaltungsgerichtshof bestehen Zweifel daran, daß Ungarn ein sicheres Drittland ist.

VON NADJA LORENZ

Bei Bekanntwerden des Erkenntnisses Ende Januar ist der Innenminister kurz emotional geworden. Anlaß war, daß sich der VwGH darin mit der Drittstaatssicherheit (im konkreten Fall bezüglich Ungarn) auseinandergesetzt hat.

Wer die Versuche des Innenministeriums verfolgt hat, mit denen seit letztem Herbst alle an Österreich angrenzenden Staaten zu sicheren Drittstaaten erklärt werden sollten, den verwundert die Erregung Karl Schlögl's nicht.

Zur Veranschaulichung sei folgender Vergleich gestattet: Ein Verletzter soll in ein Krankenhaus eingeliefert werden, die ÄrztInnen schicken ihn jedoch weg: Er sei bereits an einem anderen Spital vorbeigekommen, er möge sich dort behandeln lassen. Der Verletzte hat Angst. Er möchte sich auf keinen Fall im Nachbarspital behandeln lassen. Er hat gehört, daß es dort zu lebensbedrohenden Behandlungsfehlern gekommen ist und auch die hygienischen Bedingungen unerträglich seien. Überdies seien Fälle bekannt, in denen PatientInnen jede Behandlung verweigert worden sei. Die ÄrztInnen hatten sich selbst schon von der Richtigkeit der Vorwürfe überzeugen können, sind jedoch trotzdem nicht bereit, die Behandlung des Verletzten zu übernehmen. Ihr Hauptinteresse ist es, den Verletzten wieder loszuwerden.

So ähnlich stellt sich die Situation für AsylwerberInnen in Österreich seit dem 1.1.1998, dem Inkrafttreten des neuen Asylgesetzes und dessen Drittstaatssicherheitsbestimmung, dar. Gerade in bezug auf Ungarn – eines der Hauptdurchreisländer für Flüchtlinge – gab es seit Sommer 1998 erst vereinzelt, später umfassendere Berichte nichtstaatlicher Organisationen, welche vor Ort die Rechtslage und die Vollzugspraxis des ungarischen Asyl- und Fremdenrechtes untersuchten. Diese Berichte ließen massive Zweifel aufkommen, ob Ungarn die Anforderungen an einen sicheren Drittstaat, in den von Verfolgung bedrohte Menschen zurückgeschickt werden können, erfüllt. So wurde bekannt, daß beispielsweise Kosovo-AlbanerInnen, ohne je Zugang zu einem Asylverfahren zu erhalten, nach Jugoslawien zurückgeschickt wurden.

Die Bundesasylämter ignorierten diese Berichte – und entschieden regelmäßig, daß AsylwerberInnen auch in Ungarn Schutz vor Verfolgung finden könnten.

Leider entwickelte sich am weisungsfreien Unabhängigen Bundesasylsenat (UBAS) eine Spruchpraxis, die besagte, daß diese Berichte für den Einzelfall irrelevant wären. Gleichzeitig wurde aber in diesen Bescheiden konstatiert, daß es kaum Erfahrungswerte zur Verwaltungs- und Spruchpraxis in Ungarn gäbe. Im Spätherbst kam der UBAS endlich seiner diesbezüglichen Ermittlungspflicht nach und gab eine Studie zur Erhebung der Situation, sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht, in Auftrag.

Gleichzeitig bastelte der Innenminister an einer Novellierung des Asylgesetzes. Darin sollten alle österreichischen Nachbarländer per definitionem zu sicheren Drittstaaten erklärt werden. Dieses Vorhaben scheiterte am Widerstand aller im Flüchtlingsbereich tätigen Organisationen, die vom Plan, Österreich per Gesetz flüchtlingsfrei zu machen, Wind bekamen. Sogar innerhalb der eigenen Partei wurde Schlögl hart kritisiert.

Deshalb mußte sich der Innenminister mit einer Verordnungsermächtigung begnügen. Diese soll ihm erlauben, bestimmte Länder für sicher zu erklären. Und während er vor ein paar Wochen noch erklärte, auch für Ungarn eine solche Verordnung zu erlassen, hat ihm nun das Erkenntnis des VwGH einen Strich durch die Rechnung gemacht: Im Wesentlichen hat der Gerichtshof ausgesprochen, daß die Behörden bei Berichten, wie sie aus Ungarn vorliegen, die tatsächliche Situation zu prüfen haben. Es obliegt dann den Asylbehörden, ergänzende Ermittlungen zur Situation im Drittstaat einzuleiten.

Ganz überraschend kommt dieses Erkenntnis nicht. Immerhin hat der Gerichtshof bereits im Sommer angedeutet, daß die tatsächliche Situation im Drittstaat für die Entscheidung, ob dort Schutz erlangt werden

kann, jedenfalls einer genauen Überprüfung unterzogen werden muß. Im jetzigen Erkenntnis ist er auf Berichte über Ungarn eingegangen. Eine UNHCR-Stellungnahme etwa spricht von Problemen bei der Umsetzung des neuen ungarischen Asylgesetzes, von Kapazitätsproblemen und unzureichender Schulung der zuständigen Beamten.

Die Asylkoordination Österreich hat Fälle recherchiert, die zeigen, daß Abschiebungen in Verfolgungsländer stattfinden und daß keine Non-Refoulement-Prüfung vor Abschiebungen gegeben ist. Die Zustände im Auffanglager Győr könnten Zweifel erwecken, daß aus Österreich abgeschobene Personen vor unmenschlicher Behandlung sicher sind. Die nun vorliegende wissenschaftliche Studie des Boltzmann-Institutes für Menschenrechte bestätigt diese Bedenken.

Über die Zustände in Győr hatte sich der Minister höchstpersönlich bei einem Besuch informiert, alle Berichte waren den Behörden bekannt. Trotzdem wurde weiter nach Ungarn zurückgeschoben. Als Reaktion auf das Erkenntnis läßt der Minister durch seine BeamtInnen Zahlen über ungarische Asylanerkennungsraten verbreiten, von denen er wohl weiß, daß sie ein vollkommen verzerrtes Bild der wirklichen Anerkennungsrate abgeben. So läßt er Matzka in einem Interview erklären, Ungarn sei mit einer Asylanerkennungsquote von 11% im europäischen Spitzenfeld. Was bei der üblichen Desinformationspolitik verschwiegen wird, ist die Tatsache, daß im Oktober 1998 von 284 „anerkannten“ Flüchtlingen rund 230 frühere Mandatsflüchtlinge, welche wegen des territorialen Vorbehalts Ungarns bezüglich außereuropäischer Länder von UNHCR anerkannt waren, schlicht in die Statistik übernommen wurden. Das BIM kommt in seiner Studie unter Abrechnung dieser und anderer nicht zu zählender Personen auf eine Quote von 2,28%. So wird mit verzerrten Zahlen im Innenministerium Politik gemacht.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Aussage Karl Schlögl's, daß in Österreich jeder Schutz findet, der ihn braucht, als Lippenbekenntnis. Nun kündigt der Minister an, Asylwerber vermehrt in Schubhaft nehmen zu wollen, die Finanzierung der Erweiterung unserer Schubhaftgefängnisse scheint gesichert. Vielleicht sollte das Innenministerium statt dessen Ressourcen freimachen, damit Ungarn ein Land wird, in dem Menschen Schutz vor Verfolgung finden können, anstatt jetzt und hier von „fairer Lastenverteilung“ zu sprechen, wenn es nur darum geht, die EU-Außengrenzen abzuschotten. ■

Maga. Nadja Lorenz ist Rechtsanwältin in Wien.

Die Kinderpornographie-Hysterie: Öffentlichkeit und Realität

Order now, click here!

VON KLAUS RICHTER

Seit Beginn der Kommerzialisierung des Internets läuft parallel zur Diskussion über die schönen neuen Welten der Informationsgesellschaft eine von Tatsachen und Zusammenhängen weitgehend unbeeinflusste Debatte über die angeblichen verbrecherischen Seiten der Datennetze und hier besonders über Kinderpornographie. Auch im juristischen Teil dieser Debatte werden Mythen transportiert, die mit der Wirklichkeit kaum zur Deckung zu bringen sind.

Zur Verfolgung verschiedener politischer Zwecke kommt die Instrumentalisierbarkeit solcher Mythen recht gelegen.

Kinderpornographie ist kein Internet-Phänomen.

Schon in Vor-Internet-Zeiten gab es einschlägige Zeitschriften und Videos. Material, das heute von den Behörden beschlagnahmt wird, stammt zum Teil aus den 70er Jahren. 1992, als im Rahmen der Vorbereitungen zur – später von der ÖVP verhinderten – Novelle zum Pornographiegesezt die Studie „Kennwort Knospe – Kinderpornographie in Österreich“ durchgeführt wurde, war das Netz der Netze in Österreich weithin unbekannt. Ebenso zwei Jahre später, als die Ergebnisse der Arbeit in die Einführung des § 207 a StGB 1994 einfließen (1), durch den Herstellung, Verbreitung und bloßer Besitz kinderpornographischer Darstellungen unter Strafe gestellt wurde. Außer in damit befaßten Akademikerkreisen und unter Computer-Experten gab es E-Mail und Telnet nicht. Ein Web-Browser, wie wir ihn heute kennen, war noch nicht einmal erfunden.

Seit Jahrzehnten gab und gibt es jene Publikationen, deren Darstellungen unter anderem von „News“ gerne zur Illustration der Beiträge über Netz-Pornographie verwendet werden. Naturisten-, Nudisten und FKK-Zeitschriften mit Abbildungen nackter Kinder sind an jedem Kiosk frei erhältlich. Heute von Internet-Pornographie zu sprechen, ist daher doppelt falsch und irreführend. Daß die Abbildungen nicht tatbildlich im Sinne des österreichischen Strafgesetzbuchs sind, spielt in der Debatte keine Rolle. Doch auch Darstellungen echter Kindesmißhandlungen

und wirklich kinderpornographische Darstellungen werden weder für das, noch im Internet hergestellt, sondern kursieren als Scans skandinavischer Zeitschriften im Usenet, tauchen als Videostills auf.

Kinderpornographie ist daher kein Internet-Phänomen. Im Gegenteil: Seit sie in den Netzen kommuniziert wird, ist sie dort geächtet. Österreichische Provider stellen einschlägige Newsgroups in der Regel seit Jahren nicht zur Verfügung. Findet man sie auf freien Servern in anderen Ländern, so sind sie meist leer. Die vielzitierten „preteens“-Gruppen enthalten „zero messages“, der Datenfluß ist – jedenfalls hierzulande – seit langem unterbrochen. „Information will frei sein.“, ist ein überkommenes Axiom in der Community, doch es gilt nicht für jede. Auch extreme politische und sexuelle Äußerungen werden verbreitet und gespiegelt, die Meinungsfreiheit ist den Netizens heilig. Zwang und Mißbrauch aber sind es nicht. „Pedos“ sind Outsider. Öffentliche Foren gibt es nicht mehr. Und immer wieder führten Interventionen durch User zu unmittelbaren Aktionen von System-Betreibern und Administratoren. 1992 etwa in Kanada, Jahre bevor in Österreich das Usenet bekannt war. In der Regel arbeiten Systembetreuer dabei von sich aus, ohne von Ermittlungsbehörden dazu genötigt, versammeln sich Hacker zu Gruppen gegen „Pedophiles“, ohne von ministeriellen „Empfehlungen“ dazu gedrängt oder von Providern dazu verpflichtet worden zu sein.

Kinderpornographie ist ein Minderheitenprogramm.

Einschlägige Files kommen – nicht zuletzt wegen der genannten Selbstregulierungsmechanismen in den Netzen – in der Praxis, nicht nur im Verhältnis zur gesamten Datenmenge, kaum vor. Systemadministratoren sprechen von „mikroskopischem Datenaufkommen“. Trotz der langen und breiten Diskussion fehlen aber verlässliche empirische Untersuchungen. Einer der Auslöser der nachhaltigen Diskussion, Marty Rimm's „Studie“ mit dem irreführenden Titel „Marketing Pornography on the Information Superhighway“ (2) aus dem Jahr 1995, verdiente – mittlerweile allgemein bekannt – aufgrund ihrer unbelegten Behauptungen, falschen Schlüsse, mangelnden Methodik und erfundenen Fakten die Bezeichnung „Studie“ nicht (3). Trotz eines „Widerrufs“ im Time-Magazin drei Wochen nach seiner ungeprüften Publikation war die „Cyberporn“-Debatte losgetreten und das Blatt unter Internet-User nachhaltig in Mißkredit gebracht. Aber selbst im gegenteiligen Fall wären die „Ergebnisse“ aufgrund des explosionsartigen Wachstums und der rechtlichen und faktischen Veränderungen in den Datennetzen gerade in den letzten drei Jahren nicht zu gebrauchen. Rimm aber geriet zum Lombroso des Cyberlaw, auch nach Jahren wird der Unsinn weiter als Quelle zitiert.

Wissenschaftlich ähnlich unzuverlässig ist die MAPI-Studie (4), die belgischen Zensuraktivitäten in den Netzen zugrundeliegt. Auch das „Movement Against Pedophilia on the Internet“, eine Organisation Freiwilliger des Computer Science Departements der Universität Namur/Belgien, verzichtet auf empirische Nachweise und methodisches Vorgehen.

Ungefähr zur selben Zeit, als der „Cyberporn-Skandal“ des Time Magazines die Gemüter der Netz-User erregte, im Juli 1995, wurde in Österreich der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in Auftrag gegebene Bericht „Netz ohne Eigenschaften“ (5) veröffentlicht. „Nationale und internationale Netzkommunikation im Spannungsfeld von Meinungsfreiheit, informationeller Selbstbestimmung und staatlicher Reglementierung“, so der Untertitel, sollten Gegenstand der Untersuchung sein. Doch auch der von Georg Nening-Schöf-

(1) Über die Nicht-Genese einer zeitgemäßen Pornographiegeseztgebung vgl.: Hans-Jörg Bart, Schutz vor Sittlichkeit – Die Reform des Pornographiegeseztgesetzes, in: Juridikum – Zeitschrift im Rechtsstaat Nr. 3/94.

(2) Im Web unter

<<http://trfn.pgh.pa.us/guest/mrstudy.html>>.

(3) Eine ausführliche aktuelle Dekonstruktion der Arbeit und eine Beschreibung ihres Zustandskommens findet sich in: Mike Godwin, Cyber Rights, Times Books/Random House, New York 1998.

(4) Im Web unter

<<http://www.info.fundp.ac.be/~mapi/mapi-eng.html>>.

(5) Im Web unter

<<http://www.komdat.sbg.ac.at/nikt/noel/>>.

(6) Arbeitstagung „Kampf gegen Kinderpornogra-

bänker verfaßte Teil über „Strafrechtlich relevante Vorkommnisse am (sic!) Internet“ kommt ohne empirische Nachweise zum Schluß, „daß jemand, der (Kinderpornographie) in Österreich im ‚Netz‘ sucht, sie auch finden wird“. Beweise für solche Mutmaßungen oder gar brauchbare Erhebungen fehlen. Allein eine „finnische Studie“ wird anhand einer Meldung aus der Tagespresse zitiert, in der es heißt: „Pedophiles exchange hundreds of pictures a week“. Das – so der Autor wörtlich – „kann nur grosso modo bestätigt werden“. Nachweise dafür sind nicht angeführt, doch der politische Zweck heiligt scheinbar auch hier die Mittel methodischer Schlamperei.

Bis in die gegenwärtige Debatte gibt es auf Seiten der Befürworter von Regulierung und Zensur keine klaren Vorstellungen über Ausmaß und Verbreitung von Kinderpornographie. Auch Jahre nach Beginn der Kommerzialisierung des Internets in Österreich kommt eine vom Familienministerium 1997 in Auftrag gegebene Studie zu keinen konkreten Ergebnissen. „Bei gezielter Recherche gelingt es unter Verwendung spezifischer Vokabel (...) kinderpornographisches Material mit zum Teil hohem kriminellem Potential ausfindig zu machen“, vermuten die Autoren im Auftrag des Ministers für Umwelt, Jugend und Familie⁽⁶⁾. Befürworter weiterer rechtlicher und faktischer Maßnahmen von Zensur und Überwachung werfen Kritik an der Fragwürdigkeit solch nichtssagender Behauptungen regelmäßig mit dem Hinweis auf die „Dunkelziffer“. Die freilich ist per definitionem bloß Ergebnis irgendwelcher Schätzungen. Der angeblich neue Markt für Kinderpornos, so eine „Expertentagung“ der UNESCO im Jänner 1999 in Paris, die sich mit einem „weltweiten Problem“ konfrontiert sieht, sei „für kriminelle Organisationen zum ‚Business‘ wie Drogen“ geworden. Doch die Zahl derer, die sich „auf solchen Seiten einloggen“ ist der Erziehungs- und Kulturorganisation in Wahrheit „ebensowenig bekannt, wie das genaue Ausmaß des Angebots“. Trotzdem geht es wieder einmal gegen Kinderpornographie im Internet, betreibt man Symptomkosmetik statt Ursachenforschung, bekämpft die Kommunikationsinfrastruktur statt mögliche Herstellungszusammenhänge.

Wesentliche Maßnahme der UNESCO wie anderer internationaler und nationaler

Organisationen ist regelmäßig die Empfehlung an die Internet-Provider zur „freiwilligen Selbstkontrolle“. Doch die in der internationalen Diskussion üblich gewordene Bezeichnung ist irreführend. Denn gemeint ist – da die Anbieter nicht Urheber der Inhalte sind, um die es geht – Kontrolle der User durch die Provider. In Österreich zumindest nach der noch geltenden Rechtslage illegal, sofern Vermittlungs- und Inhaltsdaten außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Zwecke und Dauern erhoben, gespeichert und – vor allem – weitergegeben werden sollen.

Doch wer es genauer wissen will, setzt sich rasch dem Verdacht aus, nicht bloß für Meinungsfreiheit und Verfassungskonformität einzutreten. Und weil keiner verantwortlich gemacht werden kann, ist jeder mit schuld.⁽⁷⁾

Kinderpornographie wird über die Netze nicht vertrieben.

Geringe Bandbreite und das Risiko des Zurückverfolgens eines Anbieters bis zu seinem Provider anhand der jedem Computer im Verbund zugeordneten IP-Adresse machen einen Vertrieb „über das Internet“ einerseits langsam, andererseits nachvollziehbar. Und damit doppelt riskant. Selbst im Internet Relay Chat, dessen „Channels“ nach dem Austieg der Teilnehmer spurlos verschwinden, lassen sich potentielle Täter anhand der IP-Nummern bis zum Provider zurückverfolgen. Wenn gilt, daß selbst für Einsteiger Kinderpornographie in den Netzen immer leichter erhältlich, Anbieter immer einfacher und häufiger auffindbar sind, dann gilt das umso mehr für Ermittler. Permanente Meldungen im Komparativ („Immer häufiger wird das Internet von Pädophilen genutzt“ – Der Standard, ...) ändern nichts an der Tatsache, daß über gegenwärtige Modemverbindungen der Download von Bildern und Videos viele Minuten, oft Stunden lang dauert und sich die Datenfernübertragung – zumindest beim gegenwärtigen Stand der Technik – zur Tatbegehung schlicht nicht eignet. Newsgroup-Postings und Internet Relay Chats werden daher zur Anbahnung von Kontakten benutzt und zur Provokation von Mit-Usern und Behörden. Für Verteilung und Vertrieb taugen sie nicht.

Darüberhinaus sind die Datennetze der Ort, in der Material bestenfalls sekundär, meist nur tertiärverwertet wird. Vielfach

stammt einschlägiges Bildmaterial aus den 70er-Jahren und zirkuliert in den Netzen, taucht den Behörden längst Bekanntes immer wieder auf. Die ihre Schlagkraft in den spektakulären Einzelfällen, die die Kinderpornodebatte immer wieder mit neuer Energie speisen, eindrucksvoll unter Beweis stellen. In der „Operation Cathedral“⁽⁸⁾ etwa gelang es in konzertierten europaweiten Aktionen der Interpol seit September 1998, zahlreiche „Sammler“ dingfest zu machen. Über eine Connection von Großbritannien via Italien auch in Österreich. Und auch hier war es kein Problem, anhand der IP-Adresse einen User bis zu seinem Provider zurückzufolgen.

Hier aber bringen die transnationalen Netze und die Berichterstattung darüber nur ans Tageslicht, was – schon lange, bevor die nicht mehr ganz so „Neuen Kommunikationstechnologien“ zur Verwendung kommen – mit allgemein verbreiteter Video- und Sofortbild-Technologie hergestellt und via Postweg vermittelt wurde. Freilich verlangt niemand eine schärfere Regulierung von Polaroid-Kameras, es existiert keine Debatte über eine Selbstkontrolle der Video-Hersteller. Deren technologische Errungenschaften waren es dennoch, die für die Herstellung jedweder Pornographie einen Quantensprung bedeuteten.

Die ersten Anzeigen der Firma Akai 1972 für Home-Video warben mit nackten Darstellerinnen und dem zweideutigen Slogan „Play – Replay!“, Videotechnologie war von Anfang an für die Herstellung auch von Pornographie konzipiert. Doch nicht die Technik – weiß der Durchschnittsverband – ist verantwortlich für den Mißbrauch, der mit ihrer Hilfe betrieben und später kommuniziert wird. Sondern der Benutzer. Und nur wer verantwortlich ist, ist verantwortlich zu machen.

Kinderpornographie ist nicht Kindesmißhandlung.

Auch wenn die Boulevard-Presse und so mancher Behördenvertreter hierbei keinen Unterschied machen, der Gesetzgeber macht ihn wohl: §207 a StGB: Kinderpornographie – §§ 206, 207: Beischlaf mit Unmündigen, Unzucht mit Unmündigen; Kindesmißhandlung. Das eine steht in keinem notwendigem Zusammenhang mit dem anderen. Kinderpornographie ist auch dann strafbar, wenn sie

phie im Internet“, 2. u. 3. September 1998.

(7) *Internet-Surveys, empirische Daten über Ausmaß des Datenflusses in den Netzen und besonders im Usenet sind im Internet leicht zu finden. Man muß nur die gängigen Suchmaschinen mit*

dem Begriff „Usenet Statistics“ füttern. Genaue monatliche Daten über den österreichischen Teil der Newsgroups-Hierarchie finden sich unter <<http://www.usenet.at/traffic/>>. Daß amerikanische Behörden den Newsfeed routinemäßig spei-

chern und scannen, weiß jeder Administrator.

(8) Bericht von ABCNews unter <<http://abcnews.go.com/sections/tech/Dailynews/porn980902.html>>.

bloß den Anschein erweckt, daß es zu einer sexuellen Handlung gekommen ist⁽⁹⁾ und allzuoft werden Kinder mißhandelt, ohne daß es dabei zu sexuellem Mißbrauch kommt. Die Trennung der Begriffe ist keine juristische Spitzfindigkeit. Die sensationslüsterne Vermengung der Begriffe und der weiters konstruierte Zusammenhang mit den Netzen verfolgt andere Zwecke als den Schutz von Kindern. Um den und nicht um die „gute Geschichte“ sollte es allen Beteiligten gehen.

Doch die Strafbarkeit von Besitz und Weitergabe von Kinderpornographie dient dem Wortlaut nach ausdrücklich nicht dem mißverständlich so genannten „Darstellungsschutz“, also dem Schutz von Kindern vor Mißhandlung und Quälerei, sondern dem Sauberhalten der Phantasien der Betrachter. Ob „...das die Funktion eines modernen Strafrechts“ sein solle, fragt sich indessen sogar die herrschende Lehre⁽¹⁰⁾.

Vielfach ist das vermeintliche Delikt vollkommen „virtuell“. Das Tatobjekt ist in seiner Kopie identisch mit einem ursprünglich vielleicht vor Jahren ins Netz gespeistem „Original“. Ähnlich wie bei einem synthetisch hergestelltem Bild kann das Argument „Darstellungsschutz“ hier nicht tragen. Anders als „im richtigen Leben“ läßt sich ein Bild digital unendlich oft vervielfachen, ohne daß eine Tathandlung gesetzt wird, die in etwas anderem besteht, als dem Aufruf der Betriebssystem-Funktion „Copy“. Das Tatbild beim bloßen Besitz nach § 207 a ist von einer möglichen Kindesmißhandlung in der Regel viele Jahre und mitunter tausende Kilometer entfernt. Gerechtfertigt wird die Bestimmung mit der möglichen Herabsetzung von Hemmschwellen durch Pornographie und die Erzeugung entsprechender Bedürfnisse und damit Märkte. Die empirische Sexualforschung kennt diesen Zusammenhang freilich nicht. Der Kampf gegen Kinderpornographie in den Datennetzen ist damit nicht notwendigerweise einer gegen Kindesmißhandlung, Löschungen und Cancels der Provider vernichten bestenfalls die Darstellung von Mißhandlungen, nicht die Mißhandlungen selbst, die weit weg vom Internet, im „richtigen Leben“, stattfinden. Anti-Kinderporno-Aktivismus im Internet macht das Verbrechen bloß unsichtbar und nimmt es aus dem Blickpunkt, verhindern kann und will er es nicht. Der Hype der Informationsgesellschaft, die schöne neue Werbewelt der Telematik soll sauber bleiben und

Berichte über Pornographie im Internet: Mutmaßung statt Fakten, Betroffenheit statt Zusammenhänge:

„Am 17. Juli 1998 (...) titelt die Neue Zürcher Zeitung: „Pädophilen-Ring in den Niederlanden aufgedeckt. Bande vergewaltigt Kleinkinder für Internet-Pornos“. In einer Wohnung im niederländischen Zandvoort hatte die Polizei Tausende von Bildern und Computerdisketten beschlagnahmt, auf denen der Mißbrauch von Kindern und Kleinkindern festgehalten ist. (...)

Niederländische Polizeipsychologen bezeichnen das sichergestellte Material als äußerst schockierend, die Fotografien zeigten extrem gewalttätige Aktionen und seien das Schlimmste, was sie bisher hätten prüfen müssen. Der niederländische Psychologe Wim Wolters erklärte, die Kinder würden so geschändet, „daß nichts mehr von ihnen übrigbleibt“. Wolters regte an, die Aufnahmen im Fernsehen auszustrahlen, um die Öffentlichkeit aufzurütteln. Das niederländische Fernsehen verzichtete jedoch darauf, die Bilder seien zu gewalttätig, sie

könnten dem Publikum nicht zugemutet werden.

Nach den Erkenntnissen der niederländischen Polizei verfügte der Kinderpornoring über Verzweigungen nach Israel und Deutschland sowie nach Rußland, außerdem weitete sich der Fall auch in die USA aus. (...) Auch im Pornofall von Zandvoort spielt das Internet eine unrühmliche Rolle: Es hat als Transportsystem zwischen den internationalen Mitgliedern des Pornorings fungiert. Über das Internet sind die Bilder an die Kunden verteilt worden und in Newsgruppen haben einzelne Bilder für das Angebot geworben. Als bekannt wurde, daß die Bilder im Internet veröffentlicht worden waren, registrierten niederländische Internet-Provider einen starken Anstieg bei der Nachfrage nach solchem Material. Offenbar wollten sich viele Fernsehzuschauer die Bilder einmal ansehen.“

(aus: Matthias W. Zehnder, *Gefahr aus dem Cyberspace? Das Internet zwischen Freiheit und Zensur*, Birkhäuser Verlag, Basel 1998)

dort, wo sie es nicht ist, soll sie es werden. Hinter der Hochglanz-Fassade der Datenwelt bleiben die Verbrechen in der richtigen Welt von der Kinderporno-Debatte unberührt.

Kinderpornographie: Medienhype versus Hypermedien.

Nicht erst seit dem peinlichen „Cyberporn“-Hype, von dem sich das Time Magazine drei Wochen später distanzierte und der in die Geschichte des Internets eingegangen ist, ist Kinderpornographie ein Thema der Medien. Gerade auch jener traditionellen bürgerlichen Massen- und Boulevardmedien, die nicht willens oder in der Lage sind, die wichtigen und dramatischen Auswirkungen computerunterstützter Kommunikation zu reflektieren.

„Niederländische Polizei spürt Kinder pornos im Web auf“, titelt z.B. ORF Online⁽¹¹⁾, eines der mit seinen auf Schlagzeilen reduzierten Nachrichten – bei rund 500.000 Zugriffen pro Monat – beliebtesten Online-Medien. Später im Text ist die Rede von Nachrichtengruppen, die „dauerhaft beschattet“ wurden. Gemeint sind News-groups, die man nicht beschatten, sondern höchstens auslesen kann, und gerade nicht

das WorldWideWeb. „Schockierende“ Fotos seien gefunden worden, 16 der – im Usenet anonymen Absender – seien im Ausland geortet. Beweise seien – so der Sprecher der Polizei – noch zu erheben. So und ähnlich die Berichte in Presse und Kabel-TV, deren Muster und Methoden sich lähmend wiederholen: Konkretes liegt nicht vor, weitere Angaben gibt es nicht. Behauptungen und Meinungen, technischer Unsinn und Spekulation. Jede Pornographie wird in der Berichterstattung zur Kinderpornographie und alles ist „im Internet“.

Meta-Pornographie – Berichte, Arbeiten, Medien über pornographische Medien – bildet einen eigenen gigantischen Markt, der dem Porno-Markt symbiotisch folgt. Zwei weitgehend „gleichberechtigte“ Gebrauchswerte sind es dabei, um deren Zirkulation es geht: sexuelle Erregung auf der einen und Abscheu und Empörung auf der anderen Seite. Via Kinderpornographie läßt sich die publizistische Verwertung beider maximieren. Auch im Wissenschaftsbereich. Juristen untersuchen die Strafbarkeit von Internet-Delikten am Beispiel Pornographie, der Netzporno-Diskurs wurde zu einem eigenen Zweig der Soziologie. Spätestens seit Anfang der 90er Jahre gehört es zum akademischen

(9) So auch die US-amerikanische Rechtslage. Vgl. *Child Pornography Statute 18 USC § 2252 et seq.*: „...child pornography means any visual depiction (...) of sexually explicit conduct, where (...) such

visual depiction is, or appears to be, of a minor engaging in sexually explicit conduct“ (*Child Pornography Prevention Act of 1996*).

(10) Christian Bertel/Klaus Schwaighofer, *Öster-*

reichisches Strafrecht Besonderer Teil II, 3. Auflage, Springer, Wien/New York 1997.

(11) ORF ON am 28.12.98.

Mainstream in den Vereinigten Staaten, irgendeine Arbeit über Rollenspiele in Online-Systemen, „Teledildonics“ oder „Future Sex“ geschrieben zu haben. Cultural und vor allem Legal Studies sind es auf der anderen Seite auch, die die Bedeutung von (Kinder-) Pornographie für das Funktionieren der bürgerlichen Presse und die Legitimierung staatlicher Kontrolle von Computernetzwerken herausgearbeitet haben (12).

Keine Praxis ist zu abwegig, keine Obsession zu tief, um nicht an die Öffentlichkeit gezerrt zu werden. Immer schneller, immer härter und wer über Kinderpornographie berichtet, kann sich empörter Leser und schöner Auflagen gewiß sein. Kiddie-Porn ist daher ein Permanent-Thema der bunten „Gratis-Zugaben zum Elektro-Gerät“ (13) (News, profil, Format), bei denen der deutsche Jurist Michael Schetsche diagnostiziert, was er – angesichts einschlägiger Erfahrungen – den „Plutonium-Schmuggel-Effekt“ nennt: Reporter der Sendung „Akte XY“ etwa schlugen sich 1996 „wochenlang die Nächte um die Ohren, um endlich beim Chatten jemanden zu finden, der ihnen auf ihre Aufforderung hin Kinderpornographie zuschickt. Eine Nachfrage wird erzeugt, damit ein Angebot entsteht, das anschließend strafrechtlich verfolgt werden kann“ (14). Die langwierige Suche allerdings ist Jahre her. „Einschlägiges Material“, so der Tenor mittlerweile, finde sich massenhaft, völlig problemlos und innerhalb kürzester Zeit. Bei allem journalistischen Jammer in der gegenwärtigen Situation der österreichischen Meinungspressen besteht also Grund zur Hoffnung: selbst Vertretern des Boulevards fällt es nicht schwer, Dinge zu finden, von denen sie wissen, wo sie sind.

Maßnahmen der Behörden und Internet-Anbieter

Das solcherart „gesteigerte Bewußtsein“ blieb nicht ohne Auswirkungen auf Behörden und Gesetzgeber. Die entsprechende Medienpräsenz war es denn auch, die Anfang 1997 zur Einrichtung einer polizeilichen „Meldestelle“ führte. „Wenn Sie auf einer Web-Seite oder in einer Newsgroup Texte oder Bilder entdecken, die Sie als ‚Kinderpornographie‘ bezeichnen würden, bitte melden Sie Ihre Wahrnehmung der Meldestelle Kinderpornographie.“, heißt es wenig konkret auf den Web-Pages des Bundesministe-

riums für Inneres (15). Doch waren die Ergebnisse aus Sicht der Ermittler zunächst enttäuschend, nur wenige Dutzend Meldungen pro Monat gingen ein. Die Angaben über die Zahl der eingegangenen Meldungen sind unterschiedlich. Sie liegt, so die Auskunft eines zuständigen Beamten, bei etwa 200 pro Monat, bzw. – so eine andere Auskunft des Referats für Gewalt- und Sittlichkeitsdelikte – bei mittlerweile 5 bis 10 am Tag. Verwertbare Angaben sind selten, die Ermittler klagen über massenhafte Beschwerden über allerlei Schmutz und Schund im Netz. Rechtlich relevante Fakten sind selten, weniger als 10% der Beschwerden seien „rechtlich relevant“ und bloß 14 Hinweise, so der Leiter der Dienststelle, Gross, führten 1998 zu weiteren – auch gerichtlichen – Erhebungen.

Ähnlich weitläufig wie das BMI umschrieb die am 1.12.98 ins Netz gestellte Meldestelle (16) der „Internet Service Providers Austria“ (ISPA) ihre Aufgaben, was aufgrund des Fehlens notwendiger Zusatzinformation und dem damit dokumentierten Zweck der Meldestelle als virtuelles Denunziationsinstrument zu heftiger Kritik von außen und von innen geführt hat. Teile der anspruchsvolleren Presse sprachen von Zensur (17), so mancher Berichterstatter forderte gar die Zerschlagung der nach Vereinsrecht privat organisierten ISPA (18), die nach eigenen Angaben 80 österreichische Internet-Anbieter vertritt. Die Austrian Multimedia Association ortete in einem offenen Brief „Blockwartmentalität“ und den „Rückfall in längst überwunden geglaubte Zeiten“ (19). Die bei fast allen Providern eingerichteten Helpdesks, die Usern bei technischen Fragen Hilfe leisten, berichteten kurz nach dem Start der ISPA-Hotline von vermehrten Anfragen wegen Problemen beim Verschicken von E-Mail, die User bereits für das Ergebnis der „Zensur- und Filtermaßnahmen“ der Providervereinigung hielten. Nur zwei Wochen nach der Inbetriebnahme der Meldestelle mußte der Info-Text geändert und verdeutlicht werden. Kein einziger brauchbarer Hinweis auf illegale Inhalte war eingegangen, aber eine Flut von Beschwerden, Beschimpfungen, Verdächtigungen und Denunziationen.

Ihre ersten wirkliche Bewährungsprobe hat die Meldestelle, deren Zweck die anony-

me Weiterleitung bereits als relevant eingestufte Fakten an die Behörden sein soll, nicht bestanden. Die Zuständigen reagierten auf die Meldung kinderpornographischer Bilder in einer Newsgroup Mitte Februar 1999 mit tagelanger Verspätung. Schließlich ermittelte die Behörde – aufgrund einer Falschinformation der Meldestelle – zunächst gegen einen Provider, der bloß ein Web-Interface zur Verfügung stellt, über das Newsgroups abgefragt werden können, von dessen Systemen das gegenständliche Posting aber nicht ausgegangen war. Providervereinigung und Interpol tappten noch im Dunkeln, während der Anzeigeleger bereits die Identität des für das Newsgroup-Posting Verantwortlichen und seines Providers selbst herausgefunden hatte.

Doch sind diese und professioneller arbeitende und sich darstellende Meldestellen nur ein Projekt in einem mehrstufigen Maßnahmen-Katalog der Provider in Österreich und anderen europäischen Ländern, sich gegen illegale und schädliche Inhalte zu positionieren und den Behörden bei deren Bekämpfung zu helfen.

Durch einen verpflichtenden Verhaltenskodex auf Basis freiwilliger Selbstkontrolle – so die offizielle Sprachregelung von Bestimmungen, die im Wesentlichen auf eine Kontrolle der User durch die Anbieter und nicht der Anbieter durch sich selbst zielen – wollen die Provider, „motiviert“ durch entsprechenden Druck von Seiten der EU-Kommission und der Regierungen, ihren Beitrag zur Bekämpfung der angeblichen Flut illegaler und schädlicher Inhalte leisten.

Die bisher schon bestehenden Verhaltenskodices (z.B. in der BRD oder in Großbritannien) verweisen – wie der von der ISPA diskutierte – regelmäßig auf ohnedies geltende Bestimmungen oder bleiben nichtssagend und unbestimmt. So besteht der Inhalt des „Ehrenkodex“ der österreichischen Providervereinigung neben wenig aussagekräftigen Bekenntnissen zu Meinungsvielfalt und Menschenwürde im Wesentlichen aus der Selbstverpflichtung der Anbieter, möglicherweise illegale Inhalte zur Anzeige zu bringen und macht sie so zu Hilfsorganen der Ermittlungsbehörden. Wegen der Speicherung für die Strafverfolgung unter Umständen relevanter – vermeintlich rechtswidriger – Inhalte wegen Besitzes im Sinne der Gesetze

(12) So z.B. Tien Lee, *Children's Sexuality and the New Information Technology*, in: *Social and Legal Studies* 3 (1) 1994.

(13) Armin Thurnher, *Falter* Nr. 3/99.

(14) Michael Schetsche, *In den Wüsten des Begehrens? Kinderpornographie im Internet*, in: *Telepolis*, Zeitschrift der Netzkultur, Nr. 1/1997.

(15) *Im Web* unter <<http://www.bmi.gv.at/>>.

(16) *Im Web* unter <<http://hotline.ispa.at/>>.

(17) Heidi Weinhäupl, *Maßnahmen gegen Kinderpornographie im Netz*, in: *Der Standard/Internet Direct* vom 16.12.98; „ISPA.at führt Zensur ein“, in: *WEBStandard* unter <http://derstandard.at/aktuell/article_web.asp?13615>.

(18) ISPA Österreich unter schwerem Beschuß, in: *Computerwelt* Nr. 50/98.

(19) Fax vom 17.12.98 an das Bundeskanzleramt, die Bundesministerien für Justiz und Inneres, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft u.a.

selbst mit dem einen Bein im Kriminal, wegen Speicherung und Weitergabe von Vermittlungsdaten ohne Gerichtsbeschluss mit dem anderen. Positive Zugänge, Vorschläge zur Förderung und Installierung von Netzstrukturen für Kinder, Jugendliche und tatsächlich von Straftaten Betroffene, Ideen zur Vermittlung von Medienkompetenz, zu sinnvollem Dialog oder bloß zum Transport anderer Botschaften, als der von Verbot, Strafverfolgung, Zensur und Anzeige fehlen bei den jüngst veröffentlichten Aktivitäten der Provider, die regelmäßig harsche Kritik in der Community hervorrufen.

Internet Service Provider und User haben indessen ein vitales Interesse an der Verhinderung von illegalen Inhalten, stellen sie doch eine Existenzgefahr für jene Systeme dar, in und von denen sie leben. Vorwürfe mangelnder Kooperationsbereitschaft mit den Behörden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, gar der Unterstützung illegaler Aktivitäten in den Netzen, sind daher falsch. Ziel verantwortungsvoller Provider aber ist hier zweierlei: a.) die Ausforschung der für den Inhalt verantwortlichen Täter und b.) das Führen der Netzdebatte auf rationale und seriöse Art. Beides wird von verschiedenen Medien- und Propagandamaschinen fast unmöglich gemacht, für deren letzte und größte der Startschuß am 21.12.98 fiel:

An diesem Tag wurde der „Internet Aktionsplan“⁽²⁰⁾ auf Vorschlag der Europäischen Kommission vom Rat angenommen, der – mit einem Budget von 25 Millionen Euro ausgestattet – Filtering und Rating fördern, die Verhinderung nicht nur illegaler, sondern auch „schädlicher“ Inhalte vorantreiben und generell nur „positive“ Inhalte in den Netzen zulassen will. Ein Drittel der Gelder soll in den Aufbau eines europaweiten Netzwerks von Überwachungs- und Meldestellen fließen und die Kinderpornographiedebatte kommt so manchem Verantwortlichen – so scheint es – in diesem Zusammenhang gerade recht. Der Maßnahmenkatalog, zusammen mit dem Projekt „ENFOPOL 98“⁽²¹⁾, das eine umfassende europaweite Überwachung jeglicher über Internet stattfindender (auch privater) Kommunikation ermöglichen wird, und zusammen mit den Beschränkungen des Einsatzes und der Verbreitung verlässlicher Verschlüsselungstechnologie etwa durch das Abkommen von Wassenaar⁽²²⁾, bilden – vor dem Hintergrund einer heuchlerischen und hysterischen Mediensituation – ein umfassendes und beispielloses Programm in Richtung Überwachungs- und Kontrollstaat. Der Grundrechtskatalog, wie wir ihn kennen, steht zur Disposition. Providervereinigungen, Politiker und Elternvereine begrüßen die Offensiven im Interesse der Verbrechens-

bekämpfung und des Jugendschutzes. Weite Teile der Gesellschaft rufen nach strenger Regulierung und Verfolgung in einer „neuen Welt“, mit deren Eroberung wir gerade erst begonnen haben. Die Frage nach dem Sinn und der Wirkung strafrechtlicher Maßnahmen gegenüber gesellschaftlichen Phänomenen, die sich in der „richtigen Welt“ schon lange beantwortet hat, wird hier nicht mehr gestellt. Hier geht es um Symptome. Und deren Instrumentalisierung für politische Ziele.

Und das öffentliche Bekenntnis der User zur umfassenden Einschränkung auch der eigenen Rechte im Datenraum bei der Bekämpfung dieser Symptome und damit zur Freude über die eigene Ignoranz ist heute so normal wie eine E-Mail-Adresse. ■

Klaus Richter studierte Rechtswissenschaften in Wien und arbeitet zurzeit in der Verwaltung eines großen Internet Service Providers. Seine Web-Site findet sich unter <http://normative.zusammenhänge.at/>

(20) Im Web unter <<http://www.echo.lu/iap/>>.

(21) Vgl.: „Die ENFOPOL-Papiere“ unter <<http://www.telepolis.de/tp/deutsch/special/enfo/>>.

(22) Im Web unter <<http://www.wassenaar.org/>>.

Studienreihe des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte

Manfred Nowak und Hannes Tretter (Hg.)

Nikolaus Marschik

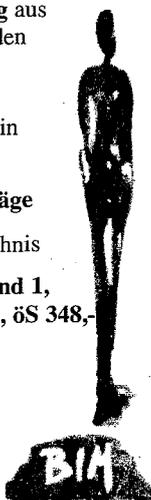
Die UN-Rassendiskriminierungskonvention im österreichischen Recht

Sax/Hainzl

Die verfassungsrechtliche Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich

- Diskriminierung aus rassistischen Gründen
- Die Konvention
- Die Umsetzung in Österreich
- Lösungsvorschläge
- Stichwortverzeichnis

3-7046-1341-X, Band 1, 195 Seiten, broch., öS 348,-



- Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes von 1989
- Grundrechtliche Verankerung von Rechten von Kindern und Jugendlichen
- Innerstaatliche Umsetzung von völkerrechtlichen Verträgen
- Entwurf eines BVG über den Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen
- Stichwortverzeichnis

3-7046-1342-8, Band 2, 257 Seiten, broch., öS 348,-

Verlag Österreich

Österreichische Staatsdruckerei AG, Rennweg 16, 1037 Wien, Tel.: (01) 797 89-315, Fax: -589, e-mail: order@verlag.oesd.co.at, Internet: <http://www.verlagoesterreich.at>



AMERLINGBEISL

1070 Wien, Stiftgasse 8 Tel. 526 16 60
Täglich 900 bis 200

Wetterfester Gastgarten

Küche von 900 bis 100

... und überhaupt

Links vom nördlichen Atlantik

New Republicanism und Empowered Democracy an der
Harvard Law School

VON ALEXANDER SOMEK

Der Autor schrieb im Jahre 1988 über die politischen Diskussionen an der Harvard Law School einen Text mit dem Titel „Links vom nördlichen Atlantik“. Viktor Mayer-Schönberger hatte ihn dabei unterstützt, diesen Text in Österreich an prominenter Stelle zu veröffentlichen. Dieses Vorhaben scheiterte. Der Text ist bis heute unveröffentlicht und in den Wirren der 90er Jahre (fast) verlorengegangen.

An großen Akademien darf Großes gedacht werden, auch wenn das Gedachte sich ins Politische wendet. Die akademische Freiheit, die sie gewähren, ermutigt zur Spekulation, was sich trefflich mit der an ihnen wahrgenommenen Aufgabe fügt, der Erwartung jener zu begegnen, die zur künftigen «Elite» des Landes erzogen werden wollen. Das motiviert das Bemühen, Lösungsvorschläge für «globale» Probleme zu erarbeiten. Manchmal kann freilich der Ehrgeiz an der Aufgabe wachsen. Dann verlangen sich akademische Lehrer mehr ab, nämlich: die Politik der Zukunft zu erfinden.

Die Harvard University ist eine große Akademie. Und wem bekannt ist, wie eng in der nordamerikanischen Tradition das politische Denken mit der Rechtslehre verbunden ist, den wird es nicht verwundern zu hören, daß gerade an der Law School zu Harvard politische Ideen entwickelt werden. Was die Beteiligten verbindet, ist die Überzeugung, daß die bisherige Entwicklung liberaler Demokratien und des realen Sozialismus fehlgefallen ist. Seit ihrer geschichtlichen Etablierung seien Formen, den politischen Prozeß zu gestalten, verdrängt oder marginalisiert worden, die dem beiden zugrundeliegenden Demokratieideal besser Geltung verschaffen könnten. So habe man schon bei den großen bürgerlichen Revolutionen liberale Politikelemente bevorzugt und den republikanischen Kern der Demokratie vernachlässigt. Die Vertreter des New Republicanism fordern ihn wieder ein. Dem Sozialismus wäre ein menschlicheres Antlitz zu geben, wenn er sich vormarxistischer Ideale vergewisserte und bereit wäre, wesentliche liberale Elemente in seine Konzeption aufzunehmen.

Unter dem Namen Empowered Democracy, der radikalste Form der Herrschaft des Volkes, wird seine revidierte Version vorgebracht.

Die Prämissen von Freiheit

Die kardinale Maxime des *New Republicanism* ist einfach: Die politische Ordnung soll als Raum überlegter Selbstregierung der Bürger organisiert sein, in dem alle ohne Ansehen der sozialen Position an der Bestimmung des allgemeinen Besten für die Gesellschaft teilhaben können.

Vielleicht ein wenig zu unbehelligt von den Realitäten moderner Massendemokratien, widmen sich Juristen zunächst der Erarbeitung von Grundbegriffen. Die neo-republikanische Ablehnung des (zumindest vulgarisierten) politischen Liberalismus macht sich daher vor allem an der Bedeutung bemerkbar, die den Grund- und Menschenrechten zugemessen wird. Unter liberalen Prämissen sollen diese rechtlichen «Säulen» moderner politischer Ordnungen dem Individuum den Genuß seiner Willkür in einer gegenüber dem staatliche Handeln abgegrenzten Sphäre sichern. Erst jenseits staatlicher Gewalt und politischer Auseinandersetzung liegt demnach ein Reich der Freiheit, in dem das Individuum nach seinem Belieben, durch Grundrechte geschützt, sein Glück suchen dürfe. Dieser Verbindung von Schutz, Freiheit und Glück setzen Vertreter des New Republicanism entgegen, daß Freiheit und die Erlangung eines gelungen-geglückten Lebens nicht losgelöst von der Teilnahme der Menschen am politischen Prozeß verstanden werden dürfe. Michael Sandel, der politische Wissenschaften an der Law School lehrt, for-

muliert daher: «Ich bin frei, insoweit ich ein Mitglied einer politischen Gemeinschaft bin, die ihr Schicksal bestimmt, und an den Entscheidungen mitwirke, die ihre Angelegenheiten regeln.»

Wenn auch im Lichte der Grundlagen des New Republicanism Grund- und Menschenrechte nicht unbedingt an praktischer Bedeutung verlieren müssen, ist dennoch auffällig, daß sie radikal ihres gleichsam vopolitischen Charakters entkleidet werden. Ihre Maßgeblichkeit ergibt sich ausschließlich durch ihren immanenten Bezug zum politischen Prozeß, dessen Funktionieren durch ihre Gewährleistungen mitgarantiert sein soll. Damit wird eine Entfundamentalisierung wirtschaftlicher Rechte denkbar. Denn Rechte, die wie das auf Meinungsäußerung deutlich in Relation zur Offenheit der politischen Willensbildung stehen, finden leichter eine «republikanische» Grundlage als ein umfassend verstandenes Recht auf Eigentum, das in marktwirtschaftlichen Kontexten bekanntlich zur Etablierung von Zitadellen kollektiver Disziplinierung ermutigen kann.

Die grundsätzliche Nachordnung von wirtschaftlicher Willkür gegenüber öffentlicher Rechtfertigung ermöglicht daher umgekehrt die Verknüpfung sozialstaatlicher Daseinsvorsorge mit den Anforderungen an einen offenen und fairen politischen Beteiligungsprozeß. Dies zeigt sich deutlich an vier grundlegenden Prinzipien des New Republicanism. Neben der politischen Gleichheit der Bürger – also ihrer Ausstattung mit einem gleichen Maß an politischen Freiheiten – ist, *erstens*, ihre annähernde ökonomische Gleichheit von erheblicher Bedeutung. Sozialstaatliche Sicherung des Einkommens oder reale Umverteilung dürfen – um präzise zu sein – bei der Gründung der Republik kein Tabu darstellen, sondern erweisen sich als elementare Vorbedingungen ihres auf der unparteiischen (nicht durch den «Neid der Besitzlosen» getrübt) Urteilskraft der Bürger aufbauenden Gelingens. Die in ihrer Existenz sichergestellten Bürger sind nämlich aufgefordert, sich im politischen Dialog, *zweitens*, jeder Strategie gegenüber anderen zu enthalten und ihre praktische Vernunft zu gebrauchen. In offener Diskussion sollen sie, zwanglos und durch Autoritäten ungebremst, über die von der Gemeinschaft zu verfolgenden Ziele beraten und beschließen. Inmitten pluralistischer Gesellschaften ist dabei zu ermöglichen, daß Bürger, die verschiedensten Lebensformen entstammen, gemeinsam (also etwa Banker und Punks? Autonome und waschechte Hausfrauen? Gestandene Proleten und Schicki-Mickies?) die Bedingungen ihres Zusammenlebens vereinbaren. Die damit angesprochene Partizipation



man die Rede des «Banausen» ignorieren darf. Aus der heute vorfindbaren Vielfalt, mit der Menschen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen ihre Wünsche und Ziele artikulieren, kann hingegen nicht so einfach diejenige Einheit entstehen, um deren Erlangung in der Neuen Republik gerungen werden sollte. Aber muß die Staatsform der Moderne Einheit und Stabilität gewährleisten? Steht ihr nicht besser zu Gesicht, die bestehende Verteilung gesellschaftlicher Macht politisch verfügbar zu machen?

Die permanente Rebellion

Die *Empowered Democracy* repräsentiert für ihren Erfinder, den Rechtsphilosophen Roberto Unger, den Verfassungstyp permanenter Rebellion. Auch hier ist das Grundprinzip leicht erklärt: Es sollen Institutionen entworfen und Ansatzpunkte für ihre Entfaltung in heutigen Verfassungen entdeckt werden, in deren Rahmen alle Menschen der politischen Gemeinschaft in die Lage versetzt werden sollen, kontextbezogene Beschränkungen ihrer politischen, sozialen und privaten Existenz permanenten Veränderungen unterwerfen zu können.

Die Umwandlung bestehender Demokratien zu Exemplaren dieses neuen Typs könne zwei Angelpunkte finden. Erstens in der Beseitigung jener institutioneller Blockaden sozialen Wandels, die nicht dazu beitragen, die Sicherheit und Freiheit des Individuums gegen Unterdrückung zu garantieren, und zweitens in der Effektivierung der Regierung vom Volk gewählt, mit Bürgerinitiativen Kontakt nehmender Wahlparteien.

In der kapitalistischen, auf einem weiten Eigentumsbegriff aufbauenden Marktökonomie findet Unger den Hauptmechanismus, der für das Versagen der Politik als Mittel der Veränderung der Gesellschaft verantwortlich ist. Um Restriktionen, die demokratisch nicht legitimierte ökonomisches Handeln (etwa durch Desinvestment) der Politik auferlegt, wirksam entgegenwirken zu können, ist in der *Empowered Democracy* die überkommene Form des Wirtschaftens erheblich zu modifizieren. Unter Aufnahme frühsozialistischer Modelle plädiert Unger für eine kleine organisierte Warenproduktion, in der Kapitalakkumulation dadurch unterbunden sein soll, daß – ohne erbliches Eigentumsrecht an Produktionsmitteln entstehen zu lassen – an Gruppen von Technikern und Arbeitern langfristige Kredite aus einem sachlich und regional untergliederten, politisch besetzten Kapitalfonds vergeben werden.

Auf diese Art sollen private Initiative und Dezentralisierung mit der politischen Kontrolle der Produktion vereinbar sein.

Für politische «Machbarkeit» zu optieren und damit danach zu trachten, Parteiprogrammen und Reformplänen institutionelle Bedingungen ihrer Effektivität zu garantieren, bedeutet nicht, für die Existenz von «Diktaturen auf Zeit» einzutreten. Plebiszitäre und repräsentative Gegengewichte zur Regierung, wie etwa die Kontaktnahme von Bürgerinitiativen mit Vertretungskörpern, Volksabstimmungen über auftretende Kompetenzkonflikte oder ein um gestaltende Aufgaben erweiterter Grundrechtsschutz, sollen die Gefahr einer von der Regierungspartei ausgehenden Uniformisierung der Gesellschaft bannen. Der Einzelne ist zudem durch ein System von Immunity Rights gegenüber Unterdrückung durch kollektive Mächte zu schützen. Wie die «Neue Republik» baut nämlich auch die *Empowered Democracy* auf der mündigen, von der Sorge um elementare Lebensbedürfnisse weitgehend entlasteten Teilhabe des Bürgers am demokratischen Entscheidungsprozeß auf. Umgeben von einem Netz sozialer Sicherheit, das nicht als solches sondern nur in seiner konkreten Ausgestaltung der Veränderung im politischen Prozeß unterliegen dürfe, könne der befreite Bürger seine Einbildungskraft in den Dienst der Verbesserung der radikalsten Form der Demokratie stellen.

Freilich klingt in dieser Skizze alles reichlich abstrakt und utopisch. Doch haben Utopien bekanntlich ihr handfestes Motiv.

im Angesicht der Armut

Wenn die genannten Professoren und ihre Kollegen von der Massachusetts Avenue kommend den Campus der Universität betreten, begleiten auch sie die Szenen von Armut und Niedergang, denen man «draußen» nicht ausweichen kann. Obdachlose und Bettler belagern alle Orte in den Städten der amerikanischen Ostküste, deren trostlose Straßenzüge ihnen einen morbiden Reiz verleihen. An die Fragwürdigkeit des liberalen Experiments werden sie also täglich erinnert. Was immer man daher von den Ideen einiger Professoren des Rechts zu Harvard halten mag, ich meine, ihr Bemühen ist zu achten, die Eindrücke der Straße – und sie gehen tief – bei ihrer Arbeit im Tempelbezirk der Gelehrsamkeit nicht zu vergessen. Und über sie nicht zu verzweifeln, sondern ans Bessere wenigstens noch zu denken. ■

Dr. Alexander Somek ist ao. Univ.-Prof. am Institut für Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Universität Wien.

ist, *drittens*, soweit dies tunlich und ratsam erscheint, direkt und unmittelbar zu gestalten. Die Dezentralisierung heutiger, rechtlich eingerichteter sowie faktisch bestehender Kompetenzzuweisungen werde sich daher als unumgänglich erweisen. Nach Sandel ist sogar eine Neuorganisation der Ökonomie anzustreben: Kleinbetriebe sind leichter lokaler politischer Kontrolle zu unterwerfen als global produzierende Kapitalgesellschaften. Der, *viertens*, auch in zentralen Körperschaften zu pflegende deliberative Stil der politischen Argumentation soll endlich gewährleisten, daß sich die Auseinandersetzung der kritischen Wahl von gemeinsamen Zielen widmen könne. Damit diese sich einstelle, ist eine Eigenschaft bei Bürgern und Repräsentanten vorauszusetzen, deren notorische Knappheit offenkundig ist: die Bürgertugend, also die Fähigkeit, jedes private Interesse hinter das Bestreben, dem Gemeingut zu dienen, zurückstellen zu können.

Der übertriebene Idealismus des New Republicanism wird spätestens an diesem letzten Prinzip unübersehbar. Aber nicht nur jener läßt seine Prämissen fragwürdig erscheinen. Die vom Verteilungskampf (wodurch?) so entlastete republikanische Deliberation kann ihrer Konzeption nach nicht so introvertiert funktionieren, wie es ihre Protagonisten sich wünschen. Der Zusammenhalt der Republik und das Funktionieren kluger politischer Entscheidungsfindung verdanke sich bei geschichtlichen Vorbildern – den Stadtstaaten Europas – zweier Abgrenzungen. Es ist unschwierig, das Gemeingut zu bestimmen, sobald die Republik sich immer wieder gegenüber äußeren Feinden behaupten muß; und es macht wenig Mühe zu entscheiden, was als gutes politisches Argument gilt, wenn

Noch immer links vom nördlichen Atlantik

ALEXANDER SOMEK & VIKTOR MAYER-SCHÖNBERGER

Cambridge, Massachusetts. Zwei Monitore auf zwei Schreibtischen in rauchfreien, überheizten, kahlen Räumen – der Umgebung, in der man heutzutage wissenschaftlich zu arbeiten pflegt. Einer der Bildschirmschoner zeigt die Umriss der Kuppel des MIT. Die beiden User, die sich in einen Chat-Room begeben, waren schon einmal, vor zehn Jahren, hier. Damals spazierten sie oft am Charles River entlang und nahmen die kleine Fußgängerbrücke, um in der Cafeteria der Harvard Business School Yoghurt und Orangensaft zu tanken – deren Qualität einfach nicht zu überbieten war.

Alexander Somek (AS): Kannst Du Dich noch daran erinnern, wie es war, nach unserem Jahr an der Harvard University nach Hause zurückzukommen. Du hast Deinen L.L.M. erworben und ich mein Schrödinger-Stipendium abgeschlossen gehabt. Du bist – ebenso vollgepumpt wie ich mit Realism und Critical Legal Studies – wieder in Salzburg gelandet und ich habe mich daran gemacht, den theoretischen Ertrag der amerikanischen Rechtstheorie für die deutsche Diskussion nutzbar zu machen.

Viktor Mayer-Schönberger (VMS): Und in Deiner Habilitation hast Du dann die beiden großen Strömungen in der amerikanischen Diskussion dargestellt: die Wiederentdeckung des Civic Republicanism durch den Kommunitarismus und Roberto Ungers beeindruckenden Entwurf eines radikalen Liberalismus, einer permanenten demokratischen Revolution. Ich habe mich immer gefragt, ob diese Innovation in der politischen Philosophie überhaupt erst durch die Verengung des praktischen politischen Diskurses im Zuge des Reagen'schen Konservatismus möglich geworden war. Mit anderen Worten: Konnte man an den Akademien diese neuen Theorien etwa nur deshalb erdenken, weil man in der Praxis nichts mehr zu denken hatte?

AS: Ja, es war diese Rettung der Progressiven über den Atlantik, die mich damals wie heute an den amerikanischen Universitäten fasziniert hat. In der Rechtswissenschaft machte sich bei uns schon in den 80er Jahren

jene Indifferenz gegenüber der Theorie breit, die Ende der 90er Jahre ihren Höhepunkt erreicht hat. In Amerika war das anders. Wer sich, wie ich, für die Anwendung von „großer kritischer Theorie“ auf die Rechtswissenschaft interessierte, für den war Amerika der Ort: alles wurde auf juristische Diskurse übertragen, also Marx, Gramsci ebenso wie Foucault und Derrida. Es war ein intellektuelles Schlaraffenland für mich. An der Spitze stand (und steht) für mich der unübertroffene Roberto Unger, ein Rechts- und Sozialtheoretiker eigenen Rechts, wie Du ihn auf dem Kontinent nicht mehr findest.

Wer sich, wie ich, für die Anwendung von „großer kritischer Theorie“ auf die Rechtswissenschaft interessierte, für den war Amerika der Ort: alles wurde auf juristische Diskurse übertragen, also Marx, Gramsci ebenso wie Foucault und Derrida.

Andererseits wurden unter Philosophen damals jene Debatten geführt, die von deutschen Geistern in Frankfurt erst in den darauffolgenden Jahren rezipiert worden sind: Kommunitarismus, Feminismus etc. Wenn man sich links vom nördlichen Atlantik aufhielt, hatte man den Eindruck, wenn schon nicht an der Spitze der Weltgeschichte, so doch dort zu sein, wo die intellektuelle Avantgarde war. Natürlich waren die Reagan-Jahre dafür ein Katalysator. Es ging um eine Art intellektuelle Gegengewichtsbildung – und die ist gelungen.

VMS: Das erscheint mir ein wesentlicher Punkt zu sein: Die amerikanische Demokratie entwickelte sich unter Reagan, besonders nach seinem zweiten Wahlsieg 1984 zu einer wahren Präsidialdemokratie, in der die Regierung sowohl die Richtung als auch das

Tempo der Veränderungen vorgab: Da mußte man an den Akademien geradezu darüber nachzudenken beginnen, wie sich Demokratie nicht als absolute Herrschaft der 51% denken läßt, ohne der Politik gänzlich das Moment der Veränderung zu rauben. Denn letztlich sind die Bewegungen des Kommunitarismus und des radikalen Libertarismus eines Roberto Ungers vor allem auch Partizipationsstrategien.

AS: Es ist richtig, dass in Ungers Theorie das partizipatorische Element besonders stark ausgeprägt ist. Aber natürlich ist es weder auf eine starke Präsidentschaft bezogen, noch auf die Wahl eines Kongresses aufgrund des Mehrheitswahlrechts beschränkt. Wie jedem guten Linken geht es Unger auch um die Demokratisierung der Produktionssphäre, also um alles andere als um die Kombination von Wettbewerb und autoritärem Führungsstil, durch die sich der Neoliberalismus auszeichnet. Und natürlich sind manche Kommunitaristen ausgesprochene Freunde der moral majority. Michael Sandel nimmt hier eine ambivalente Position ein. Gleichzeitig sind sie indes Freunde der Gleichheit. Also gerechte Männer und Frauen. Aber wie steht es um Dich? Bedeutete dies für Dich eine ähnliche spätkindliche Prägung wie für mich?

VMS: Du hast Dich ja als Linker aus Döbling mit Roberto Unger gleich verstanden. Denk' an die Räterepubliken kurz nach dem ersten Weltkrieg – vor allem in Deutschland – das waren letztlich auch radikal-demokratische Experimente, wenn auch auf anderer Ebene. Als Konservativer hab' ich da viel stärkere ideologische Mauern in mir gehabt. Aber Du hast völlig recht: Wenn man versucht, sich auf diese neuen Theorien einzulassen, freut man sich wie ein Kind darüber, daß es endlich wieder einmal um Bedeutendes, um den Gesamtentwurf eines Demokratiekonzeptes geht, das abseits von Rawls und Habermas in Europa in den letzten 10 Jahren doch zu kurz gekommen ist.

AS: Okay, das mit dem Salonkommunitaristen schlucke ich kommentarlos. Mit Roberto habe ich mich nicht so gut verstanden, wie ich es mir vielleicht gewünscht hätte. Er ist nicht nur ein Meisterdenker, er ist auch ein Guru, der Gefolgschaft wünscht. Dafür stehe ich nicht zur Verfügung. Was Europa angeht, ist im Moment deutlich zu spüren, dass uns jene intensive Debatte über Gesellschafts- und Demokratiemodelle abgeht, die zu führen sich die Amerikaner, zumindest an den Akademien, gewöhnt haben. Darin liegt eine unglaubliche Ironie. In Europa ist so gut wie alles offen. Die EMU hat nichts entschieden, außer dass man in irgendeine Richtung

weitergehen muss. Aber die Diskurse, in denen Visionen entwickelt werden, sind spärlich in Europa. Daran ist vor allem die Mediokrität der Europäischen Sozialdemokratie schuld. Giddens Buch „The Third Way“ – gleichsam als intellektuelle Überhöhung des Blair'schen Kurses – belegt dies. Links vom nördlichen Atlantik spielt sich seit den 80er Jahren doch mehr ab; dafür hat umgekehrt Amerika keine Zukunft, nur eine Vergangenheit. Es ist schon Geschichte. Darin gleicht es der Katholischen Kirche.

VMS: In der Tat hat Europa eine unglaubliche Chance, die Initiative zu übernehmen und gerade auch im politischen System, in der Frage der Repräsentation im Entscheidungsbildungsprozess eine führende Rolle zu übernehmen – wenn es sich traut. Mit dem „Trauen“ hatten die Amerikaner ja in der Vergangenheit keine Probleme, wir Europäer hingegen schon. Wer aber das Labor der politischen Theorien ist, der läuft einfach Gefahr, von anderen schon bald als Museum für interessante Ideen betrachtet zu werden. Und dann wird die Gegenwart, die antrat, die Zukunft zu verändern, bald zur musealen Vergangenheit emotionaler Affektion. Bloß fürchte ich, wird man in Europa diese Chance vielleicht verspielen und auf dem Balkon der Geschichte bleiben.

AS: Vom amerikanischen Pragmatisten Charles S. Peirce glaube ich zu wissen, dass das Labor die Quelle aller Neuerung ist. Man muß Spielen und Ausprobieren. Dafür hat man in Europa nicht mehr viel übrig. Eine Gesellschaft wie die amerikanische, die älter ist als unsere, hat dafür noch Sinn und Gespür. Es gibt nicht nur eine soziale Ökonomie der Verschwendung, es gibt sie auch im intellektuellen Bereich. Europa ist dafür, wenn man so will, zu aufgeklärt. Alles, was jenseits des Nutzenkalküls liegt, ist verdächtig, alte Wissens- und Wissenschaftsprivilegien zu verfestigen. Wir sind intellektuell im Umbau. Ich weiß allerdings nicht, ob ich mich darüber freuen soll, obwohl Du zu den Gewinnern dieses Umbaus gehörst.

VMS: Diese Bereitschaft zum theoretischen Ausprobieren, zum Andenken neuer Ansätze hat uns damals ja nicht nur im Bereich der politischen Theorie fasziniert. Ich erinnere mich noch gut daran, daß das Wall Street Journal damals die Harvard Law School zum „Beirut“ juristischer Ausbildung erklärt hat, weil dort die beiden „Fraktionen“ der modernen amerikanischen Rechtstheorie so unverschämt direkt aufeinanderprallten: Da waren einerseits die Critical Legal Studies

und andererseits die ökonomische Theorie des Rechts – „law and economics“ –, die unter anderem versuchte, analytisch die in den juristischen Regeln verkörperten Konfliktlösungskompromisse auf ihre ökonomische Zweckmäßigkeit hin zu untersuchen und normativ ökonomisch zweckmäßige Regeln forderte.

AS: Auch das „Beirut“ der Legal Education ist mittlerweile schon wieder pazifiziert. Irgendwann haben die Damen und Herren eingesehen, daß sich über das Court System große Reformen nicht durchführen lassen. Aber es bewahrheitet sich auch hier, daß wilde Gesten und weitreichende Ambitionen, selbst wenn sie einmal vergessen werden, ihre langfristigen Folgen haben. Die Rechtswissenschaft ist in den Vereinigten Staaten zutiefst erschüttert worden. Wenn es eine Skala des Ernstes in der Jurisprudenz gäbe, dann wären wohl Frankreich und Deutschland ganz oben und Amerika ganz unten angesiedelt. Duncan Kennedy hat diesen enormen Abstand in seinem jüngsten Buch

Wir sind intellektuell im Umbau. Ich weiß allerdings nicht, ob ich mich darüber freuen soll, obwohl Du zu den Gewinnern dieses Umbaus gehörst.

sehr klug analysiert. Zwar marschiert auch in Amerika der Kaiser des juristischen Arguments noch stolz herum (etwa in der Person von Ronald Dworkin), aber alle wissen, dass er keine Kleider anhat. Davon sind wir weit entfernt, weil wir Angst davor haben, dass wir moralisch nicht anständig genug sind, diese Erfahrung auszuhalten. Und ich fürchte, wir haben recht! Wir müssen blind bleiben für das, was man links vom nördlichen Atlantik sehen darf. Ironischerweise ist der Umstand, dass Law and Economics bei uns nie Fuß fassen konnte, ein Beleg dafür. Denn wo blieben denn, wenn man alles ökonomisch analysierte, die beinharte dogmatische Begriffsarbeit und das abwägende Moralisieren am Fall? Wir halten daran fest, weil wir vor der dunklen Seite unseres aufgeklärten europäischen Geistes Angst haben.

VMS: Jetzt schießt Du aber doch über das Ziel hinaus. Ich kann mir nicht vorstellen, daß gerade manche Vertreter überdogmatischer Atrophierungen bloß wegen dieser potentiell schwelenden Gefahr beschlossen haben, nicht vom einmal eingeschlagenen, eigenen Weg abzukommen. Und die ökonomische Theorie wurde in Deutschland ja durchaus rezipiert.

AS: Dein Einwand läßt sich ökonomisch analysieren. Man darf nicht vergessen, dass die juristische Expertise – etwa ein Rechts-

gutachten – selbst ein Gut darstellt. Und wer aufgrund von institutioneller Macht die Technologie kontrolliert, mit der sich solche Güter produzieren lassen, der wird kraft seiner Stellung auf dem Markt alle Innovation ausschließen, indem er die Markteintrittskosten ins Exorbitante treibt. Aber die mangelhafte Nutzung vorhandener Ressourcen hat langfristig soziale Kosten. Der kartellierte Preis für Jurisprudenz wird mit dem Wachstum des Kartells seinen Bezug auf den Wert der Rechtsauskunft verlieren. Es sind inflationäre Effekte zu erwarten, die sich mit der entblößenden Nebenfolge der Critical Legal Studies durchaus vergleichen lassen.

VMS: Was aber sollen die vielen Jus-StudentInnen tun, die sich nun einmal dafür entschieden haben, ihr Leben dem Recht zu verschreiben? Du schlägst doch für diese nicht ernsthaft Umschulungskurse zum COBOL-Programmierer zur Lösung des Y2K-Problems vor, oder? Stattdessen entnehme ich Deinen Worten – und damit stimmen wir überein –, daß der spannende amerikanische Diskurs, ob in der politischen Philosophie oder in der Rechtswissenschaft, auch in Österreich geführt gehört – und am besten nicht nur im Elfenbeinturm exklusiver, weil nach dem Studienplan nur höchst freiwilliger, und damit für viele Studenten unnötiger Spezialseminare, sondern in der alltäglichen juristischen Auseinandersetzung.

AS: Was das angeht, müssen wir nicht über die Zukunft sprechen. Zumindest gab es in den letzten zehn Jahren, um es im Sinne von Pierre Schlag zu sagen, ein ganz bemerkenswertes *lucidum intervallum* der österreichischen Rechtskultur, und ich sage dies nicht ohne patriotisch geschwellte Brust, denn immerhin war Vergleichbares – trotz KJ – unseren germanischen Freunden versagt. Wir hatten ein Organ, das juristische Avantgarde in unserem Land repräsentierte. Es ist unendlich traurig, dass es nunmehr wieder dunkel wird.

Und wie als Zustimmung erscheint in diesem Augenblick auf den beiden Bildschirm ein Fenster mit der Nachricht „Unexpected Application Error“ und die Verbindung ist unterbrochen... ■

Dr. Viktor Mayer-Schönberger ist Assistant Professor an der Kennedy School of Government (Harvard University).

Dr. Alexander Somek ist ao. Univ.-Prof. am Institut für Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Universität Wien.

Und sie bewegte viel ...

Bilanz über den Einfluß einer kleinen Zeitschrift auf die österreichische Kriminalpolitik

VON ALOIS BIRKLBAUER

Das JURIDIKUM hat sich wie kaum ein anderes österreichisches Medium in den letzten 10 Jahren für eine moderne und liberale Kriminalpolitik eingesetzt. Mit der Einstellung dieser Zeitschrift würde die österreichische Kriminalpolitik ein gewichtiges Sprachrohr verlieren. Es bleibt zu hoffen, daß damit nicht die ohnehin kärglichen modernen kriminalpolitischen Bestrebungen verloren gehen.

Die Nachricht vom letztmaligen Erscheinen der Zeitschrift Juridikum mit der vorliegenden Nummer kam für mich überraschend. Ich wollte es zunächst nicht wahrhaben, wo es doch ohnehin schon so wenig kritische Zeitschriften in Österreich gibt. Nach dem ersten Schock habe ich das Angebot der Redaktion, einen letzten Beitrag zu schreiben, gerne angenommen. Ich habe mich entschlossen, keinen tiefschürfenden juristischen Beitrag zu verfassen, sondern die Rolle der kleinen Zeitschrift Juridikum in der kriminalpolitischen Diskussion der letzten zehn Jahre zu untersuchen. Beim Lesen diverser strafrechtlicher und kriminalpolitischer Beiträge der vergangenen Jahre wurde mir klar, was eine kleine Zeitschrift zu bewegen vermochte. Die folgenden Zeilen sollen anhand ausgewählter Beiträge vor Augen führen, daß die Einstellung des Juridikums eine große Lücke hinterlassen wird.

Die Auswahl der Beiträge, die ich im Hinblick auf ihre kriminalpolitische Relevanz nochmals las, erfolgte subjektiv. Ich suchte nach folgenden vier Gruppen: Sinnhaftigkeit von Strafen und Alternativen zum Strafvollzug (1.), Reform des materiellen Strafrechts (2.), Strafprozeßrechts (3.) und schließlich des Strafvollzugs (4.). Ich will den Inhalt der gelesenen Beiträge hier nur kurz streifen, denn die folgenden Zeilen sollen lediglich eine Übersicht über die verschiedenen kriminalpolitischen Beiträge im Juridikum sein und die LeserInnen dazu anspornen, den einen oder anderen Beitrag sich selbst

(nochmals) zu Gemüte zu führen. Der Einfluß des Juridikums auf die kriminalpolitische Diskussion läßt sich schon aus der kurzen Darstellung der Beiträge erkennen.

1. Sinnhaftigkeit von Strafen und Alternativen zum Strafvollzug

Die Frage nach dem Sinn des Strafens überhaupt wird von JuristInnen nicht gerne zugelassen, einmal weil sie die Existenz eines ganzen Berufsstandes hinterfragt, zum anderen, weil das damit einhergehende Bild der „Konfliktbewältigung durch Sozialingenieur“ sich kaum mit dem Rollenverständnis der klassischen juristischen Berufe verträgt. Das Juridikum hat sich nicht gescheut, diese Frage zuzulassen. Bereits die Titelgeschichte der dritten Nummer trug das Thema „Strafen – oder leben lassen“. Die kritische Haltung gegenüber dem traditionellen Verständnis von Strafe und Strafrecht klang dort erstmals an und wurde mit Beiträgen in den folgenden Jahren fortgesetzt. So schlug etwa Zembaty (1) im Jahre 1992 gleichsam als abolitionistische Utopie an Stelle des klassischen Strafverfahrens die Einführung eines „Verfahrens am runden Tisch“ vor, bei dem zuerst die Wiedergutmachung des materiellen (finanziellen) und dann die des immateriellen Schadens (beispielsweise durch eine Entschuldigung des Täters beim Opfer) erfolgen soll. Schließlich sollen nach seinem Modell die „destruktiven Verhaltenstendenzen des Täters“ erforscht werden, um eine gezielte „Behandlung“ durch sozialarbeiterische Maß-

nahmen im weitesten Sinn zu ermöglichen. Der Strafvollzug ist in dieser Utopie entbehrlich, das Strafrecht wird auf die Festlegung von Verhaltensnormen ohne Sanktionierungsanspruch reduziert. Dadurch verfolgt das Strafverfahren lediglich das Ziel der Intervention ohne Reaktion im engeren Sinn.

In diese Richtung tendierte auch ein Beitrag von Hanak (2), in dem im Jahre 1993 die Prognose erstellt wurde, daß auf längere Sicht innerhalb des Gesamtsystems sozialer Kontrolle der „strafende“ Modus von Kontrolle an Relevanz verlieren wird, weil die Erhaltung der jeweils konjunkturell erforderlichen Arbeits- und Zahlungsmoral, sowie des erwünschten Konsumverhaltens um einiges wirksamer von anderen „gesellschaftlichen Arrangements“ geleistet werden kann. So stellt nach seiner Ansicht die „Präventivwirkung der Verzugszinsen“ die der Strafdrohung in den Schatten und erzeugt die „Logik der Sozialversicherung“ mehr Konformität als das Gefängnis.

Wie weit solche Beiträge sich auf das Rollenverständnis von JuristInnen auswirkten und die Horizonte einzelner Personen erweitert haben, läßt sich schwer feststellen. Sie haben in jedem Fall aber bewirkt, daß Ansätze dieser abolitionistischen Utopien im österreichischen Sanktionssystem Verwirklichung fanden. So wäre die heute auch unter JuristInnen großteils herrschende positive Einstellung zum Außergerichtlichen Tatausgleich (ATA), für den im übrigen schon in der dritten Nummer des Juridikums geworben wurde (3), und die Erweiterung dieser Sanktionsalternative auf Erwachsene, der ebenfalls im Juridikum früh das Wort geredet wurde (4), ohne grundsätzliche Stellungnahmen zur Sinnhaftigkeit von Strafen überhaupt kaum vorstellbar. Auch die Forderung nach Änderung der Strafverfolgungspraxis durch Einführung des sogenannten „gebundenen Opportunitätsprinzips“, bei dem der Staatsanwalt unter bestimmten Voraussetzungen das Verfahren einstellen und Auflagen/Weisungen verhängen kann, wurde – zunächst im Verbindung mit der durch den Entwurf des StrÄG 1992 vorgesehenen Neuregelung der Strafbarkeit des Ladendiebstahls – unter dem Stichwort „Zivilisierung des Strafrechts“ im Juridikum diskutiert (5). Solche Beiträge haben mit dazu beigetragen, daß zur Jahrtausendwende ein neues Diversionpaket in Kraft treten wird, das dem geänderten Stel-

(1) Zembaty, *Kriminalpolitik und Utopie. Das Ende der Eskalation ist der Anfang der Effizienz*, in: *Juridikum* 4/92, 31-33.

(2) Hanak, *Perspektiven sozialer Kontrolle. Strafrecht in einem gewandelten Umfeld*, in: *Juridikum* 1/93, 17-19.

(3) Birklbauer, *Mit „Konfliktregelung“ gegen hohe Gefangenenerate*, in: *Juridikum* 3/89, 16-17.

(4) Pawlowski/Glaeser, *Konflikte regeln statt strafen! Außergerichtlicher Tatausgleich auch für*

Erwachsene, in: *Juridikum* 2/94, 10-11.

(5) Moos, *Zivilisierung des Strafrechts. Ladendiebstahl: Humanisierung statt Vergeltung*, in: *Juridikum* 3/93, 17-21.



lenwert des Strafrechts in einer liberalen demokratischen Gesellschaft entspricht.

2. Reform des materiellen Strafrechts

Die Idee von der Angleichung des Strafrechts an die Wertvorstellungen einer demokratischen pluralistischen Gesellschaft zeigte sich auch in den im Juridikum aufgezeigten notwendigen Reformen des materiellen Strafrechts. Die Beseitigung der diskriminierenden Strafbestimmungen gegen homosexuelle Männer war eine immer wieder erhobene Forderung (6). Dabei ist es dem Juridikum gelungen, mit dazu beizutragen, daß das Thema nicht in Vergessenheit geraten ist. Die strafrechtlich gleiche Bewertung der verschiedenen sexuellen Lebensformen, wie sie eigentlich für eine demokratische, liberale und pluralistische Gesellschaft selbstverständlich sein sollte, ist bis dato nicht durchgesetzt worden. Wie weit manche RichterInnen von einem solchen Selbstverständnis entfernt sind, hat sich im Vorjahr gezeigt, wo nicht einmal vor diskriminierenden Äußerungen gegenüber Homosexuellen in Gerichtsurteilen zurückgeschreckt worden ist (7).

(6) Siehe nur Graupner, 17 und 19 ist manchmal 209. Homosexuellen-Gesetze versus Jugendschutz, in: *Juridikum* 2/92, 16-17; ders, Kein Recht zu lieben. Schwule Jugendliche in Österreich, in: *Juridikum* 3/95, 22-23.

(7) Vgl Windhager, Der perverse Bauernhof, in: *Juridikum* 3/98, 3 und den Abdruck der Entscheidung auf den Seiten 8-10.

(8) Sporrer, Strafrechtsreform: Eine Reform für die Frauen?. Sex & Crime, in: *Juridikum* 1/89, 15-16.

(9) Lintl, Ein kleines Plädoyer für den Rückzug des Staats. Regulierung sexuellen Verhaltens, in: *Juridikum* 4/90, 15-17.

Neben dem Ruf nach Beseitigung der Diskriminierung männlicher Homosexueller war die längst fällige Reform des Sexualstrafrechts überhaupt mehrfaches Thema von Beiträgen im Juridikum. Dabei wurde etwa kritisiert, daß als geschütztes Rechtsgut der Sexualdelikte nach der Konzeption des StGB immer noch die Sittlichkeit, und nicht die sexuelle Selbstbestimmungsfreiheit des Menschen angesehen wird (8). Weiters wurden der strafrechtliche Regelungsbedarf von sexuellem Verhalten generell in Frage gestellt (9), sowie feministische Konzepte gegen Pornographie vorgestellt, bei denen dem Strafrecht als Instrument gegen die Bekämpfung von Pornographie ebenfalls nur geringe Bedeutung zukommt (10).

Die umfangreiche Reform des Sexualstrafrechts steht noch aus. Die positiven Ansätze des StrÄG 1998 waren nur die Verbote für eine Angleichung der sogenannten „Sittlichkeitsdelikte“ an den geänderten gesellschaftlichen Konsens, der mit der Liberalisierung und Demokratisierung unserer Gesellschaft einher geht. Auch verschiedene andere Bestimmungen wie etwa die Religionsdelikte (§§188ff StGB) oder sexistische Elemente in einzelnen Strafnormen (zB § 100 StGB) entsprechen nicht mehr den geänderten gesellschaftlichen Verhältnissen und warten auf eine Lösung (11). Diese Umstände machen deutlich, daß eine wichtige Stimme zur Feststellung des Reformbedarfs und Beschleunigung des Reformprozesses im materiellen Strafrecht nach Einstellung des Juridikums fehlen wird.

3. Reform des Strafverfahrens

Die meisten kriminalpolitischen Beiträge des Juridikums betrafen die Reform des Strafprozesses, was angesichts des Alters unserer StPO nicht weiter verwundert (12). Breiter Raum war dabei der Reform des strafprozessualen Vorverfahrens gewidmet (13). Dabei ist die zu Beginn der neunziger Jahre angestellte Prognose hinsichtlich des Inkrafttretens der reformierten Bestimmungen nicht einge-

(10) Holzleithner, Die Kodierung des Körpers, in: *Juridikum* 1/95, 22-24; 3/95, 20-21; 4/95, 19-21.

(11) Vgl Brugger, Strafrechtsänderung, die X., in: *Juridikum* 3/96, 10.

(12) Siehe zur Reformbedürftigkeit die grundlegende Darstellung von Pleischl, Der Strafprozeß im Land der Traditionen. Einzelne Novellen tun es nicht, in: *Juridikum* 4/92, 25-28.

(13) siehe zB Soyer, Die Strukturreform des Vorverfahrens. Arbeitsentwurf des IX. und X. Hauptstücks der StPO, in: *Juridikum* 4/95, 37-40.

(14) Miklau, Legistische Gratwanderung. Interview von Kasperek/Sperlich mit Dr. Roland Mi-

troffen. Der Optimismus, den der Chef der Straflektivsektion des BMJ Miklau (14) im Jahre 1991 gegenüber dem Juridikum verbreitete, indem er von einer Begutachtung des Entwurfs „in der ersten Jahreshälfte 1992“ ausging, hat sich nicht bewahrheitet. Auch der geplante anschließende Versuch, in den folgenden drei Jahren einen Gesamtentwurf der neuen Strafprozeßordnung zusammenzustellen, der dem Parlament vorgelegt werden könne, ist fehlgeschlagen.

Doch immerhin hat es Teilreformen gegeben (zB die Strafprozeßnovelle 1993), zu denen sich aus das Juridikum zu Wort gemeldet und bereits im Vorfeld der Entstehung wesentlich mitgemischt hat. So hat etwa Moos (15) in Vorbereitung auf die Neugestaltung des Haftrechts den Zweck und die Praxis der Untersuchungshaft umfassend und kritisch durchleuchtet. Die Feststellung, daß die U-Haft auf den Zweck der Verfahrenssicherung begrenzt und keine vorgezogene Strafhaft ist, kann nicht oft genug wiederholt werden. Auch die sogenannte obligatorische Verwahrungsbzw Untersuchungshaft bei schwersten Verbrechen ist nur die widerlegliche Vermutung des Vorliegens eines Haftgrundes und dient somit lediglich der Verfahrenssicherung.

Die „Clamorosität der Tat“ vermag nie eine Verhaftung zu begründen, auch wenn dieser Gedanke nach wie vor in den Köpfen diverser Medienvertreter vorhanden ist und sogar JuristInnen daran glauben. Den konkreten Entwurf des Haftrechts in der Strafprozeßnovelle 1993 hat Brugger (16) im Juridikum kritisch unter die Lupe genommen. Zwar hat er die Neuerungen grundsätzlich begrüßt, er hat aber auch festgehalten, daß sie zu wenig weit gehen. So sollten etwa nach seiner Ansicht die Haftfristen weiter verkürzt werden.

Auch auf die mit der Strafprozeßnovelle 1993 vorgenommene Neuregelung des Opfer- und Zeugenschutzes hat das Juridikum eingewirkt. So hat Fenz (17) Anfang 1992 die Problematik des Umgangs mit Kindern im

klaue über die geplanten Änderungen im Strafprozeß, in: *Juridikum* 3/91, 13-16.

(15) Moos, Sharp, short shock. Das Gesetz, die Tradition, die Praxis und die Reform, in: *Juridikum* 4/92, 36-38.

(16) Brugger, Der Stellenwert der Freiheit. Schlechte Zensuren für unsere Gesellschaft, in: *Juridikum* 4/92, 33-35. Siehe auch Blume, Ja,

dürfn's denn des? Kritisches zur StPO-Reform und zur Kritik daran, in: *Juridikum* 1/94, 14-15.

(17) Fenz, Der ideale Zeuge ist nicht sieben Jahre alt. Das Kind im Strafverfahren zwischen Anspruch und Wirklichkeit, in: *Juridikum* 2/92, 32-34.

Strafverfahren aus der Sicht einer Praktikerin aufgezeigt und damit den Boden für die positive Reform aufbereitet. Die Diskussion um den Opferschutz im Strafverfahren wurde im Juridikum stets mit Augenmaß geführt. Trotz aller Sympathie für die Interessen des Opfers wurde vermieden, diese gegen die Rechte des Beschuldigten auszuspielen und mit dem Schlagwort „Opferschutz“ Forderungen zu verbinden, die sich mit einem modernen Strafprozeß im Geiste der MRK nicht vereinigen lassen. So fanden auch die prozessualen Änderungen des StrÄG 1998, die dem Opferschutz insofern Rechnung tragen, als deren Intimsphäre zwar respektiert wird, die Grundrechte des Beschuldigten aber trotzdem eingehalten werden, grundsätzliche Zustimmung⁽¹⁸⁾.

Dem Problem, wie dem Phänomen Organisierte Kriminalität (OK) materiellrechtlich begegnet werden kann, verschloß sich das Juridikum nicht⁽¹⁹⁾. Der damit verbundenen Forderung nach besonderen Ermittlungsmaßnahmen im Strafverfahren wurde jedoch von vornherein mit Skepsis begegnet, weil diese Maßnahme gegen die Würde des Menschen verstößt und unserer modernen Rechtskultur widerstrebt.⁽²⁰⁾ Als die Einführung dieser neuen Ermittlungsmethoden sich abzeichnete, wurde trotz des Unbehagens weiterhin konstruktiv diskutiert und die Forderung nach Kautelen erhoben, um eine mögliche Schonung der Privatsphäre eines Menschen vor Eingriffen des Staats zu gewährleisten. Die Notwendigkeit, die neuen Methoden unter richterliche Kontrolle zu stellen und sie tatsächlich auf die Organisierte Kriminalität zu begrenzen⁽²¹⁾, stand dabei im Mittelpunkt der Diskussion.

Zahlreiche der geforderten konkreten Einschränkungen zur Wahrung dieser Grenzen fanden in der Strafprozessnovelle 1997 auch tatsächliche Berücksichtigung. Die Kritik an der konkreten Regelung der besonderen Ermittlungsmaßnahmen war mit deren Inkrafttreten im Juridikum nicht verstummt, weil sie trotz der Kautelen nicht auf Fälle von OK und Schwerstkriminalität beschränkt blieben⁽²²⁾. Die Hoffnung stützt sich auf die

Vernunft des Gesetzgebers, daß er die befristete Einführung der besonderen Ermittlungsmaßnahmen zum Nachdenken nützen wird.

Die noch ausstehende Lösung der Gesamtreform der StPO bzw die aktuelle Diskussion über das strafprozessuale Vorverfahren machen deutlich, welche Lücke mit der Einstellung des Juridikums entsteht. Die lange und schwierige Prozeß der Einräumung von Beschuldigtenrechten, wie sie eigentlich in einem modernen Strafprozeß längst Selbstverständlichkeit sein sollten⁽²³⁾, verliert ein Sprachrohr. Auch die mit dem technischen Fortschritt verbundene erleichterte Informationsgewinnung für die Strafverfolgung wird künftig einer Stimme entbehren, die die Einhaltung der Grundrechte in der Vergangenheit unerbittlich gefordert hat.

4. Reform des Strafvollzugs

Das Juridikum widmete sich in mehreren Beiträgen der Reformbedürftigkeit des Strafvollzugs. So betonte Gratz⁽²⁴⁾ im Jahre 1992 entgegen den Darstellungen in verschiedenen Boulevardmedien, daß der bloße Entzug der Freiheit Strafe genug ist, die nicht durch irgendwelche erniedrigende Behandlung im Strafvollzug verstärkt werden darf. Er bemängelt neben dem damals noch geltenden Stufenvollzug, daß Strafgefangene in Österreich keine Rechtsposition haben, sondern auf die Gewährung von „Vergünstigungen“ angewiesen sind. Kleine Ansätze dieser Kritik wurden durch die Strafvollzugsnovelle 1993 verwirklicht. Die grundlegende Reform steht aber noch aus.

Der Zeit voraus wurde über den in den letzten beiden Jahren ins Gerede gekommenen „elektronischen Hausarrest“ im Juridikum bereits 1994 berichtet⁽²⁵⁾. Diese Sanktion wurde dabei als alternative Form des Strafvollzugs abgelehnt, weil sie nicht dem Grundsatz „Helfen statt Strafen“ verpflichtet war. Damit stand diese Position im Einklang mit anderen Beiträgen, die sich zu diesem Grundsatz bekannten⁽²⁶⁾.

Ich selbst habe mich 1995⁽²⁷⁾ für eine Änderung der Bestimmung über die Straf-

vollzugszwecke ausgesprochen, „um durch eine solche gesetzgeberische Maßnahme eine Bewußtseinsänderung zu erreichen. Die Priorität der Resozialisierung sollte im Gesetz stärker verankert, Vergeltung, General- und negative Spezialprävention, die mit einem modernen Strafvollzug unvereinbar sind, in der Grundsatzbestimmung über die Vollzugszwecke ausgeschlossen werden. Eine solche Änderung ist leider bis heute nicht passiert. Überhaupt ist der Strafvollzug in Österreich im Vergleich zum deutschsprachigen Ausland trotz einzelner Novellierungen immer noch rückständig. Mit der Einstellung des Juridikums geht ein Sprachrohr verloren, das für die Angleichung des österreichischen Strafvollzugs an die Grundsätze einer modernen liberalen Gesellschaft kämpfte. Gerade wegen des in der breiten österreichischen Öffentlichkeit noch immer fehlenden Bewußtseins dafür, daß auch Strafgefangene Grundrechte haben, schmerzt dieser Schritt.

5. Ausblick

Der Reformbedarf im materiellen Strafrecht, Strafprozeß- und Strafvollzugsrecht wurde in diesen Zeilen offengelegt, das Fehlen des Juridikums in der künftigen kriminalpolitischen Diskussion vor Augen geführt.

Am Ende dieses Beitrags soll aber nicht nur der sentimentale Rückblick und die Angst vor der bevorstehenden Leere stehen, sondern die Freude über die bewegende Rolle dieser kleinen Zeitschrift und auch ein gewisses Maß an Stolz über das Erreichte. Weiters habe ich die Hoffnung, daß die zahlreichen AutorInnen des Juridikums, die mit ihren Beiträgen für einen kriminalpolitischen Fortschritt in Richtung moderne, humanistisch-liberale Gesellschaft kämpften, künftig dies in anderen Medien tun werden. Dabei hoffe ich auch auf (neue) Medien, die diesen AutorInnen als Sprachrohr zur Verfügung stehen, denn zu ändern gibt es noch viel ...

Dr. Alois Birkbauer ist Universitätsassistent am Institut für Strafrecht der Universität Linz.

(18) Birkbauer, *Strafrecht und Kindesmißbrauch. Entwurf des Justizministeriums*, in: *Juridikum* 2/98, 14-15.

(19) Bogensberger, *Angst und Schrecken. Geldwäscherei ermöglicht saubere Investitionen*, in: *Juridikum* 1/93, 36-41; ders., *Die Trias der Gegenmaßnahmen. Kriminelle Organisation, Geldwäscherei, Konfiskation*, in: *Juridikum* 4/95, 28-31.

(20) Bechthold, *Der Große Lausch- und Spähangriff. Ein Schritt in eine andere Republik*, in: *Juridikum* 3/94, 18-20.

(21) Brugger, *Fesselt die Richtigen. CPT-Bericht, StPO-Reform, „neue Ermittlungsmethoden“*, in: *Juridikum* 4/96, 14-15.

(22) Birkbauer, *Fundamentale Änderungen. Rasterfahndung, Lausch- und Spähangriff*, in: *Juridikum* 3/97, 8-10.

(23) Siehe nur Moos, *Die Wahrheitspflicht des Beschuldigten. Reformforderung an den Gesetzgeber*, in: *Juridikum* 4/95, 31-36.

(24) Gratz, *Die Haft als Strafe. Warten auf die Vollzugsreform*, in: *Juridikum* 5/92, 10-12.

(25) Richter, *Haftstrafe im digitalen Netz. Der elektronische Vollzug*, in: *Juridikum* 3/94, 21-22.

(26) Kovacic, *Freiheitsentzug: „Es wird ihm eine Lehre sein.“ Der Zynismus des Besserungsgedankens*, in: *Juridikum* 3/89, 1-12; Zembaty, *Vollzieht die Resozialisierung! Strafvollzugsnovelle 1991*, in: *Juridikum* 2/92, 18-19.

(27) Birkbauer, *Übelszufügung um ihrer selbst willen. Zwischen Vergeltung, Prävention und Resozialisierung*, in: *Juridikum* 4/95, 41-43.

schärfer als ein Pfeil

Blasi und Pepi, die Federwesen

VON MARIA NICOLINI

eine musikalische Annäherung
an tatricherliche Denksuren
und eine Hommage
an das Juridikum



Richtig rauschend und anschwellend wird dieser Abgesang, wenn wir in fünf Gruppen singen. Gruppe 1 singt die ersten zwei Takte bis d/,tot'/ Viertelpause. Während in Gruppe 1 die nächste Phrase eine Terz höher anhebt, setzt Gruppe 2 ein, singt ebenfalls bis d/,tot'/ Viertelpause. Dann Einsatz von Gruppe 3 und so weiter. Die Melodie ist leicht zu erlernen, bewegt sich auf der ersten, dritten und fünften Stufe der D-Tonleiter. Hat Gruppe 1 im Kanon mit den anderen Gruppen zweimal ganz durchgesungen, lassen wir den Gesang in der Terz ausklingen und mit den Wörtern „da da da tot tot“ enden.

Enden? Nein. Auch wenn das Juridikum nach zehnjährigem Bestehen mit dem fast-fünfzigsten Heft, dem neunundvierzigsten nämlich, nun letztmalig erscheinen und nach der in Erwägung gezogenen fünfjährigen Verschnaufpause wirklich nicht wieder erstehen sollte, es stürbe nicht. Werfen wir den Blick auf jene Zeile des Covers, die das Juridikum genauer benennt: *Zeitschrift im Rechtsstaat*. Vergäße ich alle Juridikum-Texte, diese Zeile bliebe mir, ihre Lakonie, ihre Botschaft *** *Zeit Schrift Recht Staat* ***

dazwischen die Abgründe, und an den Rändern jemand, der in die Abgründe hineinblickt, scharfäugig, ohnmächtig wachsam. Der Ort des Juridikums, der Zeitschrift im Rechtsstaat, ist nicht der sakral aufgeladene Raum des juristischen Grals. Der Ort des Juridikums ist das Außen des Grals, seine Nachtseite. Da ist nicht Macht, nicht Überlegenheit. „Der Unterlegene hat natürlich den schärferen Blick“ (*Elfriede Jelinek*), das präzisere Ohr. Er nimmt wahr, wie man Menschen das Rückgrat bricht. Zeitschrift im Rechtsstaat bedeutet, abgründigen öffentlichen Vorgängen eine Sprache geben, eine andere Richtung. In der *Zeit-Schrift* wird die Zeit angehalten, erhält die Sprache Dauer, gewinnt die Richtung Brisanz. „Die Feder schießt schärfer als ein Pfeil“ sagt ein jiddisches Sprichwort. Kann das Juridikum denn sterben?

volgo Sepp

Wie sich die Ereignisse treffen. Eine abgründige Woge aus Österreichs „informalem Rechtsstaat“ (*Benjamin Davy*) war gerade hochgegangen, als das Juridikum 1989 erstmals erschien. Klagenfurts damaliger Bürgermeister, der auf der Gitarre den Schneewalzer spielen und das Lied „i muaß in mein frijan Lebm a Reblaus gwesen sein“ singen konnte, was ihm den Ruf des beliebtesten österreichischen Bürgermeisters und damit gläublich größere Freiräume eingetragen hatte, geriet wegen des Verdachts des fünffachen Amtsmissbrauchs in die Bredouille (*Juridikum* Heft 4/91). Unter anderem wurden durch Unterlassung des Gesetzesvollzugs vier Multis begünstigt und eine Nachbarin in ihrer Gesundheit schwergeschädigt. Das Verfahren hatte zwei Rechtsgänge. Im zweiten Rechtsgang, der kurz war und einheimisch, kam der Mann schließlich frei. Zum Wohl der Bürger und überdies in Irrtümern verfangen, habe er, selbst Jurist und seit fünfzig Jahren als solcher tätig, die Gesetze falsch oder nicht vollzogen. Güte und Irrtum aber seien ihm

nicht vorwerfbar. Ein Irrrender könne kein Wissender sein, daher auch kein Amtsmissbraucher.

Liest man die Protokolle jener Hauptverhandlungen (LG Klagenfurt 10 Hv 5/89), fällt einem ein wesentlicher Unterschied zur Zeitschrift im Rechtsstaat auf: das Verschwinden der Konturen (des Rechts), das Verdecken der Abgründe (des Handelns). Das Geschehen wird so lange gebogen, bis es unkenntlich wird, schließlich eine andere Identität gewinnt: Der Verdacht des Amtsmissbrauchs wird verwandelt in gesundes Volksempfinden, in Bürgernähe, in Irrtum. Umknetung durch Sprache. Die sprachliche Analyse der Protokolle zeigt die Finsternis der Unrechtspraxis, zeigt eine Sprache, in der jeder Satz dem Unrecht zuarbeitet, es in jedem Augenblick befestigt und zugleich witternd vorwegnimmt. Die Verständigung zwischen Richter und angeklagtem Juristen ist so geschmeidig, so sicher, so selbstverständlich wie Schwarzbrot. Und die Schöffen wissen: Hier steht einer, der nur das Beste wollte. Dem Mann muß geholfen werden.

Ein Generalanwalt kommentierte damals: „Wenn ein Strafrichter jemanden freisprechen will, dann spricht er ihn frei. Das ist die Irrationalität des Strafrechts“ *** *Zeit Sprache Unrecht Staat* *** Unlängst ließ jener Bürgermeister, vulgo Sepp, über sich ein Buch erscheinen, in welchem er sich zu seinem Strafverfahren äußert: „dieser Lärm hat mir eine ungeheure Popularität eingebracht, nicht nur in Kärnten, sondern in ganz Österreich“ (in: *Bitte kein Denkmal! Klagenfurt: Carinthia* 1998, S 146).

Für den Fall, daß man als Zeuge, als Zeugin in ein Amtsmissbrauchsverdachtsverfahren geladen wird, sollte man folgendes wis-

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat
Nummer 2/99 Preis: 10,- €

STUDIUM & BERUF

- JuristInnen auf der Straße
- BürgerInnen beobachten die Polizei
- Wiener Schmah: Lehrveranstaltungsanalyse

- Wahlrecht: Systemvergleich
- Überwachen und strafen
- Haftpflicht für Umweltschäden
- Vormundschaft/ Bevormundschaft
- Schlußverkauf am Sklavenmarkt
- Positivismus oder Erkenntnis?

THEMA

Verwaltung der Armut

sen: Es gibt drei mögliche Verhaltensweisen des Richters, der RichterIn, an denen man erkennt, ob er/sie einen Verdacht des Amtsmissbrauchs irrational freisprechend erledigen will: *erstens* die Aufforderung an den Zeugen, die Zeugin „antwortnS mit Ja oder Na, wenn i wås fråg, vastehnS“, *zweitens* Anschreien, *drittens* Nuscheln. Sprache des Staates: in ihr entscheidet sich, ob Gerechtigkeit entsteht.

Blasi

Auch die Sache mit Blasi hat sich im Geburtsjahr des Juridikums zugetragen. Blasi, der Hahn. Posthum sei Blasi hier gewürdigt. Er dürfte 1985 aus dem Ei geschlüpft und, weil die Lebenserwartung eines Hahnes ungefähr acht Jahre beträgt, 1993 verendet sein. Der natürliche Tod eines Hahnes ist einfältig. Der Hahn stirbt im Schlaf. Das Herz bleibt stehn, das Tier kippt um, fällt von der Stange. Ein zierlicheres Federtier, die Taube etwa, stirbt anders. Sie dreht sich immer schneller im Kreis, dann bricht das Auge, und sie ist tot.

Am 3. März 1989 verkündet das Landgericht München I „im Namen des Volkes“ das Urteil 30 0 1123/87. Anlaß des Streits ist Blasi. Die Häuser der Streitparteien stehen relativ nah beisammen. Das untertags freilaufende Hühnervolk hält sich etwa zehn Meter vom klägerischen Haus entfernt auf. Die Kläger fühlen sich durch Blasis Krähen gestört. Dagegen wenden die Beklagten ein, das Krähen eines Hahnes mag zwar belästigen, sei hier aber durchaus ortsüblich, mehrere Hühnervölker lebten in der Siedlung. Das Argument dringt nicht durch. Die Beklagten werden vom Gericht „samtverbindlich verurteilt, geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine wesentliche Beeinträchtigung des klägerischen Grundstücks durch das Krähen des Hahnes Blasi ausschließen“ (Urteil S 2).

„Nach Auffassung des Gerichts stehen den Beklagten verschiedene wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen zur Verfügung, durch die die Beeinträchtigung durch das Hahnengeschrei auf das zumutbare Maß zurückgedrängt werden kann. Hierbei ist vor allem die Möglichkeit zu nennen, den Hühnerstall auf die Südseite zur Straße hin zu verlegen. Dies würde keine großen Kosten hervorrufen, das Haus der Beklagten würde sich dann schalldämmend für den Kläger auswirken. Es wäre für die Beklagten auch wirtschaftlich zumutbar, den vorhandenen Käfig auf der Nordseite in der bereits vorhandenen schalldämmenden Form so zu vergrößern, daß ein Freiumherlaufen der Tiere nicht mehr erfolgen muß. Womöglich könnte auch die Errichtung einer Schallschutzwand zwischen den Grundstücken zur Folge haben, daß das Hahnengeschrei auf das zumutbare Maß zurückgedrängt wird.“ (Urteil S 15)

Abgesehen vom Vorschlag ‚Schallschutzwand‘, deren Errichtung gewiß neue Streitereien auslösen würde, erscheinen der Urteilspruch und die Maßnahmen durchaus akzeptabel. Wenden wir daher den Blick auf die Überlegungen im Vorfeld des Spruchs. Welche Annahmen liegen dem Urteil zugrunde? Wie wurde mit Blasi im Verfahren verfahren? „Die Beurteilung der wesentlichen Beeinträchtigung ist tatrichterliche Aufgabe“ heißt es im Urteil (S 7). Wie ist der Richter dieser Aufgabe nachgegangen?

„Geräusche werden heute als Schallpegel in dB (A) nach der VDI-Richtlinie 2058 und der TALärm auch außerhalb ihrer Geltungsbereiche gemessen und beurteilt. Entscheidend ist jedoch die *Lästigkeit* der Geräusche, für die die Lautstärke nur eine Komponente darstellt. Die Eigenarten der verschiedenen Lärmeinwirkungen wie hohe Frequenzen, kurzzeitige hohe Schalldrücke in bestimmten Frequenzzusammensetzungen, der Impulscharakter oder die Nähe der Störquelle zum Nachbargrundstück können unterschiedliche Bewertungen meßbarer physikalischer Größen bilden.“ (Urteil S 8)

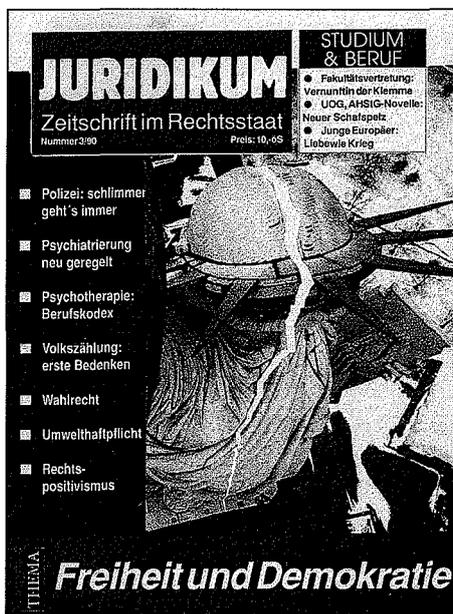
schen Recht, § 285 ABGB, ist diese Rechtsstellung in folgender Weise normiert (1): „Alles, was von der Person unterschieden ist, und zum Gebrauche des Menschen dient, wird im rechtlichen Sinne eine Sache genannt.“ Damit unterscheidet das ABGB zwischen dem Rechtssubjekt ‚Person‘ und dem Rechtsobjekt ‚Sache‘. Das Unterscheidungskriterium ist die Ausstattung mit Vernunft. Vernunftlose Wesen werden ‚Sachen‘ genannt (dazu *Zeillers* Kommentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, I/1 (1811) Rz 2 zu § 16). Mit dem Bundesgesetz über die Rechtsstellung von Tieren wurde nach § 285 ein § 285 a in das ABGB eingefügt: „Tiere sind keine Sachen; sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Die für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere nur insoweit anzuwenden, als keine abweichenden Regeln bestehen.“

Was folgt daraus? 1989(!) geht *Monika Hinteregger* dieser Frage nach (Österreichische Juristen-Zeitung 44 Jg, Heft 3, S 65 ff)

Tiere sollen zwar keine Sachen mehr sein, die für Sachen geltenden Vorschriften aber auf sie anwendbar bleiben. Das heißt aber, daß § 285 a über die Rechtsstellung von Tieren in Wirklichkeit gar nichts aussagt. *Tiere bleiben materiell Sachen*, also Rechtsobjekte, sie sollen bloß nicht mehr als Sachen bezeichnet werden. Nicht die Rechtsstellung der Tiere als Rechtsobjekte wurde hier abgelehnt, sondern die Fachsprache. Diese wurde mit der Umgangssprache verwechselt, welche als ‚Sachen‘ bloß leblose Gegenstände bezeichnet. Das ABGB kleidet die rechtstheoretische Unterscheidung zwischen Rechtsobjekt und Rechtssubjekt in die volkstümlichen Wörter ‚Person‘ und ‚Sache‘.

Die Sache (mit) Blasi zeigt das Scheitern dieser Unterscheidung. Mit welchen Bezeichnungen und unter welchem Blickwinkel behandelt der Tatrichter das vom Kläger als Belästigung wahrgenommene Krähen des Blasi? Die Antwort ist simpel: Blasi und sein Krähen sind aus dem Blickwinkel hinausgeschoben. Betrachtet wird nicht das Ereignis ‚Blasi Krähen‘, betrachtet wird lediglich der physikalische Aspekt, der meßbare Anteil des Ereignisses. Der Richter (obiges Zitat) lagert an das Kernwort ‚Dezibel‘ Begriffe zur Kennzeichnung der Frequenzcharakteristik und Impulshaltigkeit des Hahnenkrähens, allesamt ‚meßbare physikalische Größen‘, die ein lärmtechnischer Sachverständiger ‚objektiviert‘. Dieser bestätigt, das „Hahnengeschrei“ (Urteil S 8) könne im klägerischen Anwesen, vor allem der räumlichen Nähe wegen, als besonders lästig empfunden werden. Der „Lärm“ (Urteil S 9) des Blasi gehe über die Fremdgeräusche weit hinaus.

„Der Schallpegel des krähenden Hahns liegt bei ca. 75 dB (A). Der Sachverständige führt weiter



Sofort, schon in den ersten Wörtern, „Geräusche werden heute als Schallpegel“, erkennen wir die tatrichterliche Denkspur. Zwanghaft, als hätte der Gedanke in sich eine einzige Richtung, schießt er los: Dezibel! ‚heute‘ verstehen wir uns auf das Dezibel. Und ohne daß wir in der Urteilschrift weiterlesen, wissen wir, Blasi wird hier seine Seele verlieren.

Ich muß mir nun das Argument gefallen lassen, daß es im Gerichtsverfahren nicht um Seele sondern um Störung gehe, nicht um Blasi sondern um sein Krähen. Mit dem Argument meldet sich die Frage nach der Rechtsstellung von Tieren. Im österreichi-



aus, daß der Schallpegel der Umgebungsgläusche (in erster Linie die Baustellengeräusche, Kreissäge, Schlagen von Hämmern, Krangeräusche und Fahrzeuggeräusche sogar bei vollbefahrener Durchgangsstraße) im Mittel bei 50 dB (A) liege ... aber auch kurzfristige Spitzen über 50 dB (A) (Fluglärm, Baulärm und dergleichen) erreiche. Der Gutachter kommt daher zu dem Ergebnis, daß wegen des ca. um 25 dB (A) höheren Schallpegels verglichen mit dem gleichzeitig vorhandenen mittleren Fremdgeräusch ... von einer wesentlichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Der Gockel kräht so laut, daß die Fremdgeräusche im Moment des Krähens überhaupt keine Rolle spielen.“ (Urteil S 9)

Ein zweiter lärmtechnischer Sachverständiger wird beigezogen und bestätigt das „in vollem Umfang“. Der Einwand der Beklagten, die Beeinträchtigung sei schon deshalb nicht wesentlich, weil ein sogenanntes Krähpaket, mehrmaliges Krähen nacheinander, nur drei- bis viermal am Tag auftritt, greift nicht. Der Kläger behauptet, das Krähen sei in Wirklichkeit sogar häufiger, als während der Lärmmessungen festgestellt. Möglicherweise seien Blasi Sedativa verabreicht worden. Einer der Sachverständigen hält fest, „daß die Beklagten sowohl Glocke und Telefon abgestellt als auch dem Gutachter den Zutritt verweigert haben, da wegen des dann möglichen Bellens des Hundes der Beklagten ein Krähen des Hahnes ausgelöst hätte werden können“ (Urteil S 12). Lärmexperten und Richter sind sich schließlich einig: Der Münchner Flughafen, die Durchzugsstraße, Hämmer, Kräne, Kreissägen – gegen Blasi kommen sie nicht auf.

Abgesehen von der Verklebung des Denkens mit dem Dezibel ist das tatrichterlich-expertise Vorgehen zusätzlich mit einem gravierenden, wenn auch banalen Fehler behaftet: 75 Dezibel, Blasis Krähpegel, ist ein Spit-

zenpegel. Einen solchen darf man nicht mir-nichtsdirnichts zum Mittelungspegel ‚gleichzeitiger Fremdgeräusche‘ (hier etwa 50 Dezibel) in Vergleich setzen. Wenn man schon völlig unterschiedliche Geräuschklassen (Krähen, Kräne, Kreissägen ...) vergleicht, was vorweg unsinnig, weil lärmpraktisch unmöglich und im übrigen, wie im Urteil (S 13) ohnedies ausgeführt, juristisch nicht effektiv ist, so darf man nur Pegel aus *gleichen*, nicht aus verschiedenen Pegelkategorien miteinander vergleichen: Spitzenpegel mit Spitzenpegeln, Mittelungspegel mit Mittelungspegeln. Beim technischen Lärm von Flugzeugen, Kränen und Kreissägen nimmt man hier den Mittelungspegel, warum nicht auch beim Krähen des Blasi? Nichts bliebe vom Krähen übrig, würde man es lärmtheoretisch mitteln und über den Tag verteilen.

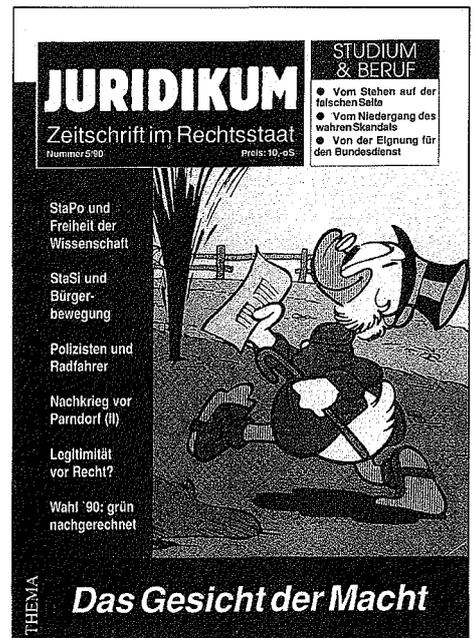
Neben diesem Pegel-Fehlgriff, der auch in Anlagenverfahren bisweilen zu passieren pflegt (jüngst etwa im Verfahren ‚Mauer von Gloggnitz‘, Bescheid des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten 311.899/4-III/A/13/98 vom 1.9.1998), hat die tatrichterliche Entscheidungssuche noch eine generelle Auffälligkeit. Gemeint ist das Modell des richterlichen Blicks, der Habitus. Ein Habitus mit dem Namen Enge: Dezibel → Krähen → Hahnengescrei → Lärm → Lärmsachverständiger → Dezibel. Eine eingeringelte Denkspur. Sie endet wo sie beginnt. Offenbar ist die Magie des Begriffs Dezibel so blockierend, daß der Richter zum Beispiel nicht auf die naheliegende Idee kommt, er könnte eventuell auch *selbst* das Belästigungspotential eines in zehn Metern Entfernung krähenden Hahnes – Bild und Klänge aus einer verschwundenen Welt? – beurteilen. Deshalb erscheint der Habitus ‚Enge‘ sofort auch in seiner Kehrseite: Ausweitung. Ein Lärmsachverständiger muß her, dann ein zweiter, Meßgeräte, Kabel, Meßwägen. Eine Unmenge von Dingen beginnt eine Rolle zu spielen, Flugzeuge, Autos, Kräne, Kreissägen, Hämmer, die Glocke, das Telefon, der Hund, sogar Hahnen-Sedativa.

Mag das Urteil durchaus akzeptabel sein, der Weg dahin ist eine Verlustspur. Der Verlust ist von subtiler Art. Er ist gekennzeichnet durch einen Mangel an Benennung, an Sprache. In der Urteilschrift findet sich keine einzige Stelle, die Blasi in der Dignität eines lebendigen Wesens, in der Schönheit seiner Symbolkraft auch nur andeuten würde.

Wieder könnte man argumentieren, in einem Gerichtsverfahren komme es auf eine solche Kennzeichnung nicht an. Gegenargument: Die Sprache des Staates ist ausgezeichnet durch Definitionsmacht * * * *Zeit Sprache Schrift Recht Staat* * * * Staatssprache definiert Wirklichkeit und prägt dadurch das

öffentliche Bewußtsein. Das Bewußtsein erträgt alles, indem es sich ändert. Und Blasi? Ein Lärmerreger, übler als Flugzeuge? Oder: fallweise, pferchender Umstände wegen leider ein Belästiger, dennoch ein wundersames Federwesen: Glücksbringer in Weiß, Symbol des Feuers in Rot, Tolestier in Schwarz, bunter Verkünder des Lichts. In einem Gedicht von *Christine Lavant* ist zu lesen, „Wir werden höher einander achten morgen beim Hahnenschrei“.

PS: Degenerative Veränderungen von Gelenkknorpeln werden zunehmend durch Einsetzen eines Zuchtknorpels (Knorpel-Zelltransplantation) behoben. Bei geringgradiger Degeneration helfen Injektionen mit Hyaluronsäure. Diese wird aus Hahnenkämmen gewonnen.



Pepi

Ebenfalls 1989 die Sache (mit) Pepi. Am 31. August 1989 verurteilt das Amtsgericht Düsseldorf die Eigentümerin des Graupapageis Pepi zu einer Geldbuße von 100 DM. Das schrille, über Stunden andauernde Pfeifen des Pepi, der in einer Wohnung eines Mehrfamilienhauses in reiner Wohngegend gehalten wird, übersteige die in einer solchen Gegend ortsübliche Lärmbelästigung durch Tiere erheblich und müsse nicht hingenommen werden. Die betroffene Eigentümerin stellt an das Oberlandesgericht Düsseldorf den Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde. Das Oberlandesgericht verwirft den Antrag mit Beschluß 5 Ss (Owi) 476/89 – (Owi) 198/89 als unbegründet. „Die durch das Amtsgericht getroffenen Feststellungen tragen den Schuldspruch wegen eines fahrlässigen Verstoßes gegen § 12 LImschG NW zur äußeren und inneren Tatseite rechtsbedenkfrei“ (Beschluß S 2).

„Rechtsfehlerfrei hat das Amtsgericht die Betr. wegen fahrlässigen Verstoßes gegen § 12 LImSchG NW verurteilt, da sie keine geeigneten Maßnahmen zur Abstellung der durch den Graupapagei verursachten Störung getroffen hat, obwohl sie bei entsprechender Sorgfalt die Lärmbelästigung hätte erkennen können. Zwecks Wahrung der vorrangigen schutzwürdigen Belange ihrer Nachbarn wäre die Betr. gehalten gewesen, die durch den Graupapagei drohende Lärmbelästigung abzuwenden. Zuzumuten wäre ihr insbesondere, den Papagei bei Verlassen der Wohnung mitzunehmen oder gegebenenfalls das Tier ganz abzuschaffen. Gegen die Höhe der verhängten Geldbuße ist aus Rechtsgründen nichts zu erinnern.“ (Beschluß S 3 f).

Bis auf den Vorschlag ‚gegebenenfalls das Tier ganz abzuschaffen‘ erscheinen, ähnlich wie bei Blasi, die gerichtlich vorgeschlagenen Maßnahmen und das infolge des Nichtsetzens der Maßnahmen verlangte Bußgeld recht plausibel. Gegen die Abschaffung des Papageis spräche neben anderen Gründen schon der Preis. Nach Inkrafttreten des Washingtoner Artenübereinkommens von 1973 vor etwa zwanzig Jahren, das den Schwarzhandel mit Papageien eindämmen konnte und auch den legalen Papageienhandel äußerst limitierte – die EG trat dem Übereinkommen 1981 bei – kann ein mit zuverlässigen Dokumenten ausgestatteter Papagei durchaus fünfzigtausend Schilling kosten. Papageien bei uns zu züchten ist wegen sehr spezieller Anforderungen an Klima, Nahrung und Pflege äußerst schwierig. Hierzulande begnügt sich der kleine Mann eher mit dem Wellensittich oder dem Kanarienvogel.

Auch bei Pepi wenden wir den Blick nicht weiter auf den Urteilspruch, sondern auf die Spur der Urteilsfindung. Wir blenden vom Oberlandesgericht zurück ins Amtsgericht:

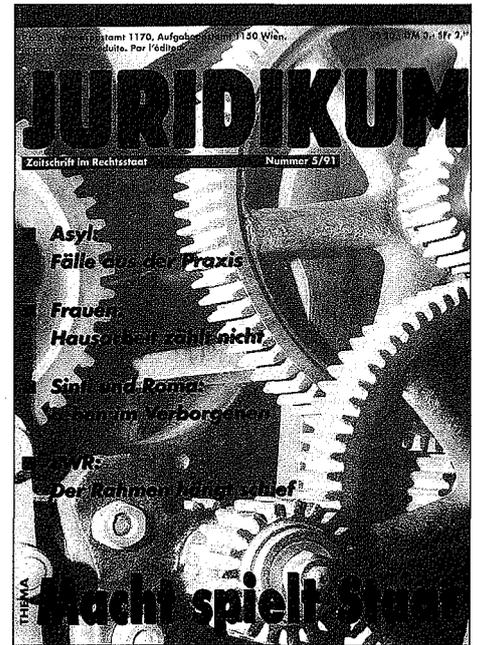
Das Amtsgericht hat festgestellt: Die Betroffene hält seit 18 Jahren einen Graupapagei, der ca. 19

Jahre alt ist. Sie bewohnt eine in der ersten Etage gelegene Wohnung eines Vierfamilienhauses. Dieses Haus liegt in einer reinen Wohngegend. Tagsüber hält sich die alleinstehende Betr. häufig in der Wohnung ihrer Tochter auf, um das Enkelkind zu betreuen. Während dieser Zeit befindet sich der Graupapagei in der Wohnung der Betr. Seit 1988 gibt er in Abwesenheit der Betr. schrille Pfeife von sich, die teilweise über einen Zeitraum von zwei Stunden mit kurzen Unterbrechungen andauern. Dieses Pfeifen ist in der Wohnung der Zeugin C hörbar und hat bei dieser wiederholt zu Kopfschmerzen geführt. Das Pfeifen ist in der Zeit vom 1. Dezember bis 19. Dezember 1988 aufgetreten. (Beschluß S 2)

Wer nun erwartet, auch in diesem Verfahren mit Kreissägen, Kränen und Flugzeugen konfrontiert zu werden, täuscht sich. Der Richter zieht nämlich nicht einen Lärmtechniker, sondern einen Diplombiologen als Sachverständigen bei.

„Graupapageien hätten eine durchschnittliche Alterserwartung von 30 bis 50 Jahren. Der Papagei der Betr. ‚stehe in der Blüte seiner Jahre‘. Je älter Graupapageien würden, desto stärker würden sie Laute geben. Da diese Tiere hochsozial seien und daher Zuwendung durch den Menschen benötigen, würde es bei fehlender Zuwendung zu vermehrter Lautäußerung kommen. Diese Lautäußerung sei rhythmischer Natur und dauere über längere Perioden an. Papageien, die öfters allein seien, würden laute Kontaktschreie und Rufe von sich geben. Die Lautregulierung selbst sei differenziert und könne in ihrer Lautstärke über 100 dB gehen. Entscheidend für das Empfinden des Menschen sei dabei weniger die Lautstärke, als die sehr obertonreiche Frequenz, die sich für das menschliche Gehör als schmerzhaft auswirken könne.“ (Beschluß S 3)

*** *Zeit Schrift Recht Staat* *** Anders als im Verfahren Blasi, das sich in der Beschwerdekongstellat vom Verfahren Pepi kaum unterscheidet, öffnen sich hier Bilder, aus denen wir Pepi als edles exotisches Federwesen erkennen, mit der Weite und Höhe seines Lebensbogens, mit der vitalen Energie seiner Töne, ‚Kontaktschreie und Rufe‘, die in eine andere Heimat und nicht in ein Mehrfamilienhaus passen. Die sachverständigen Ausführungen über die ‚rhythmische Natur der Lautäußerungen‘, die ‚differenzierte Lautregelung‘, die ‚obertonreiche Frequenz‘ deuten auf das Besondere: Alle Vögel, auch Blasi und Pepi, singen nämlich nicht aus einem Kehlkopf, sondern aus einem Stimmkopf, dem sogenannten Syrinx, einem Meisterwerk der Miniaturisierung, dessen anatomische Beschreibung mit Begriffen erfolgt, die wir mit Orgeln und Orchestern assoziieren: Membran, elastisches Band und Polsterchen, Knochenblase, Luftsack, Klappe, kleine und große Pauke, Trommel ... Die Viel-



klangigkeit der Vogelstimmen beruht auf der Doppelstruktur des Syrinx, die der Bauart der Klarinette, nicht der Pfeife ähnelt und von ‚singenden Gehirnteilen‘ gesteuert wird. Diese Gehirnteile bauen sich sogar wieder auf, falls sie zerstört werden.

Folgen wir dem Diplombiologen ein Stück weit, begegnen wir in Pepi einem Tier großer Schönheit. Blasi hingegen ist uns verkommen im technischen Lärm. Nichteinmal die schlichte Frage, warum er denn überhaupt zu krähen pflegt, kommt im Dezibelhokusfokus auf: das Abendkrähen als Ruf an das Hühnervolk ‚kommt herbei, der Tag war schön!‘, das Morgenkrähen als Weckruf ‚seht, es ist alles noch wie vorher, ein neuer Tag kann beginnen!‘. Mit Pepi, einem ‚hochsozialen Tier‘ wurden wir hingegen vertraut, mit seinem Leben, seiner Sprache, seiner Herzzone.

Maria Nicolini, Prof. Mag^a. rer.nat. Dr.phil. Wissenschaftlerin an der Universität Klagenfurt IFF. Arbeitsfelder: Soziale Ökologie, Bürgerbeteiligung, interdisziplinäre Wissenschaft, Sprache.

(1) *Ich ziehe hier die österreichische Rechtsnorm lediglich als Beispiel für die Normierung der Frage ‚Rechtsstellung von Tieren‘ heran. Dies sei mir erlaubt, obwohl sich die Sache mit Blasi ja in München ereignet. Es geht mir hier primär nicht um nationale Rechtsnormen und Urteile, sondern um den hohheitlichen Habitus gegenüber Tieren und ihren Lebensäußerungen. Dieser Habitus ist sowohl in Deutschland als auch in Österreich eng, vage, beliebig. Ein gesellschaftlicher Grundkonsens hinsichtlich der Rechtsstellung von Tieren ist noch nicht gefunden. Die Folge davon und zugleich der Beleg dafür: Weder im österreichischen noch im deutschen Verfassungsrecht gibt es meines Wissens eine bezughabende Norm.*



Landesverfassungsreform im turbulenten Umfeld

Teil IV

VON KLAUS FIRLEI

Im abschließenden Teil unserer Serie „Landesverfassungsreform im turbulenten Umfeld“ thematisiert der soeben aus dem Salzburger Landtag ausgeschiedene akklamierte „Programmquerdenker“ und Arbeitsrechtler Prof. Firlei Kernelemente einer sowohl demokratiepolitisch als auch sozialökologisch ambitionierten Bundesstaatsreform.



5.6. Zur Erforderlichkeit einer Verfassungsökologiepolitik

Das Reformfeld einer „Verfassungsökologiepolitik“⁽⁵⁵⁾ kann in Zusammenhang mit Überlegungen, die Landesverfassungen

an den Erfordernissen der neuen Zeiten zu orientieren, nicht außer Acht gelassen werden. Heute ändern sich nicht nur die externen Umfeldbedingungen und Problemlagen, sondern auch die ehemals stabilen *immanenten Voraussetzungen des Verfassungsrechts*. Der Gegenstandsbereich von Verfassungsökologiepolitik ist aber zerfasert und legistisch disloziert, und außerdem nur in sehr geringem Ausmaß formal als klassisches Verfassungsrecht anzusehen. Es wäre schon viel erreicht, wenn Verfassungsökologiepolitik als ein erwünschtes leitendes Ziel der Landespolitik akzeptiert wäre.

Es soll in aller Kürze versucht werden, diese zentrale Aufgabe „verfassungsbezogener“ Politik in den Regionen kurz zu umreißen. Es geht dabei um die Umsetzung der an sich banalen Erkenntnis, daß das Verfassungsgefüge in ein komplexes System, in eine komplexe „Umwelt“ eingebettet ist. Es ist in seinen vom Verfassungsgesetzgeber beabsichtigten Funktionsweisen nicht autonom, nicht voraussetzungslos und nicht ohne bestimmte Umfeldler, Inputs und unge-

schriebene Regeln, gesellschaftliche Einrichtungen und „Kulturen“ lebens- oder doch (ausreichend) funktionsfähig. Politik bewegt sich in einer Umwelt, die sich jeweils auf die Wertbildungsprozesse, auf das Ausmaß an politischem Engagement, auf Deutungsmuster von Politik, auf die Kontrollfähigkeit, auf die Offenheit, auf die Entfaltungsmöglichkeiten von Gegengewichten, auf die Diagnosefähigkeit des politischen Systems, auf das Ausmaß der Bereitschaft der Bürger, Pflichten ernst zu nehmen und Rechte zu respektieren, etwa Minderheiten zu achten, massiv auswirkt. Diese Verfassungs-„Umwelt“ verändert sich heute schneller denn je und sie entwickelt sich tendenziell von jenen Grundlagen weg, die den „klassischen“, geltenden Verfassungskonzeptionen zugrundeliegen. Die neue Medienlandschaft ist dafür nur das spektakulärste Beispiel. Festzuhalten ist aber auch, daß diese Voraussetzungen politisch gestaltbar sind – und eben diese Maßnahmen können zusammenfassend als „Verfassungsökologiepolitik“ bezeichnet werden.

Diese Umweltbedingungen der Verfassung sind in den meisten Fällen weder messbar noch unmittelbar normativ steuerbar. Es handelt sich überwiegend um „weiche“ Qualitäten des gesamten sozio-ökonomischen und sozio-kulturellen Systems. Das kann aber ihre Bedeutung nicht schmälern. Sie sind als Voraussetzungen dafür anzusehen, daß sich die Gesellschaft und in der Folge auch das politische System im Gleichgewicht ent-

wickeln und das innere Zusammenspiel von in der Verfassung nicht explizit genannten Faktoren und Kräften nicht gestört ist. Man kann diese Bedingungen als „Fermente“ eines auf die Menschen orientierten politischen Systems, als Katalysatoren ansehen, die im Ergebnis das Ausmaß an Rationalität, Engagement, Grundkonsens, Diskursfähigkeit, Machtkontrolle, Innovation, Kritikfähigkeit, Anbindung an kulturelle Errungenschaften, Solidarität und Gemeinsinn, politischer Fairness und ähnlichen Indikatoren einer „Ökologie des Politischen“ maßgeblich bestimmen.

Auch wenn die Ziele und Anliegen dieses Reformbündels diffus sind, man kann die Träger, Perspektiven und speziellen Betrachtungsweisen dieser Fermente und Katalysatoren benennen: Es geht um die Rolle von *Wissenschaft, freien Medien, Religionen, Sprache, Kunst und Kultur* in Bezug auf öffentliche Angelegenheiten. Politik als der Hauptgegenstand von Verfassungsrecht sollte sich, ja muß sich im Zusammenwirken vielfältiger gesellschaftlicher Perspektiven der Realität und der Möglichkeiten verwirklichen: So erfaßt *Kultur* etwa eine ganz wesentlichen Betrachtungsweise von Sinn, verstanden (mit *Lubmann* in Anschluß an *Husserl, Mead* und *Schütz*) als Einheit der Differenz von Aktualität und Potentialität, also als Einheit der Differenz jeweils wahrgenommener und jeweils ausgeschlossener Möglichkeiten, wobei sich Kultur primär für die jeweils ausgeschlossenen Möglichkeiten interessiert.⁽⁵⁶⁾ *Religion* bereichert das System um die transzendentalen und spirituellen Aspekte im Sinne einer Zusammenschau von Wirklichkeit, Handeln, Ethik, Kosmos und einem inneren Gleichgewicht des Individuums in einer nicht nur als Ansammlung beliebiger Zeichen und technisch beherrschbarer Gegenstände deutbaren Welt. Die intensive Pflege der *sprachlichen* Dimensionen des Menschen ermöglicht erst die Konstituierung eines „Selbst“ und eines sowohl rationalen wie auf die Gemeinschaft bezogenen Diskurses, ist also eine „Basisinstitution“ moderner Verfassungen. Ein Übermaß an Bildkultur mit der ihr eigenen Sprach- und daher Begrifflosigkeit ist nicht nur ein kulturelles, sondern auch ein demokratiepolitisches Desaster.⁽⁵⁷⁾ Die Bewahrung und Förderung der sprachlichen Dimension der Welt ist nun aber eine Frage des Schulsystems, der Medienpo-

(55) Der Begriff „Ökologie“ wird hier in einem umfassenden Sinne verwendet, nämlich auf der Grundlage der Erkenntnis der wechselseitigen Abhängigkeit aller Phänomene und der Einbindung von Mensch, Staat, Natur usw. in zyklische und hochgradig interdependente Prozesse. Zum Para-

digmenwechsel von „Hierarchien“ zu Netzwerken vgl. Capra, *Lebensnetz* (1996), insbes. 15 ff.; zur Theorie selbststeuernder Systeme Maturana/Varela, *Autopoiesis and Cognition* (1980); dieselben, *The Tree of Knowledge* (1987).

(56) Dirk Baecker, *Lettre*, Heft 29, 1995, 2. Vj, Sei-

te 26.

(57) Sanders, *Das Verlust der Sprachkultur* (1995); unverzichtbar für das Verständnis der neuen visuellen Kultur Mc Luhan, *Die Gutenberg-Galaxis. Das Ende des Buchzeitalters* (unveränderte Neuauflage 1995).

litik, des Umfangs und der Strukturen von Freizeit, der Kinder- und Jugendpolitik, der Familienpolitik usw.⁽⁵⁸⁾ Ein zentrales „Ferment“ einer menschengerechten „Verfassung“ sind auch die *lebensweltlichen Gemeinschaften*, vor allem die Familien: dort entwickeln sich Weltdeutungen und Werte aus einem Zusammenspiel von realer und lebensweltlicher – also nicht nur oder vorwiegend virtueller, professionalisierter oder technologischer – Kommunikation und „Arbeit“. Einer Gesellschaft ohne lebensweltliche Kommunikations- und Arbeitsformen mangelte es aber an der konkreten Erfahrung der Eigenständigkeit des Menschen und der praktischen Verwirklichbarkeit dieser Eigenständigkeit in Ergänzung und gegenüber Markt, Technik, Politik und professionellen Institutionen.

Und schließlich behauptet *Wissenschaft* (allgemeiner: rationales Denken) in der Gesellschaft einen eigenständigen *von der Politik zu respektierenden Geltungsanspruch* gegenüber (politischer) Macht, virtueller Welt und Glauben. Wenn sie als *eigenständiges* gesellschaftliches Subsystem nicht mehr wirksam werden kann und seitens der Politik oder der Märkte nur mehr als Lieferant funktionaler Techniken akzeptiert wird, ist eine zentrale Basiseinrichtung moderner Verfassungen beseitigt. In einer Zeit, in der sich zwischen den Befunden und Theorien der Wissenschaft und dem technokratischen Politikverständnis immer tiefere Gräben auftun, wird der Autonomieanspruch der Wissenschaft selbstverständlich zum Ärgernis, weil zu einem möglichen Hindernis für Politik. Die Gefahr ist daher groß, daß Wissenschaft als Träger von Denkweisen und Produzent von Denkprodukten, denen gegenüber die Politik keinen legitimen Zugriffs- und Hegemonieanspruch formulieren dürfte, auch wenn sie sich auf noch so große Mehrheiten beruft, an den Rand der Gesellschaft gedrängt wird. Angesichts der gestiegenen Komplexität der politischen Entscheidungen und der Notwendigkeit, längere Zeithorizonte zu beachten, wäre aber das Gegenteil gefragt: nämlich für die Politik verfahrensrechtliche Einlassungszwänge auf Wissenschaft, Theorie, Befunde und Indikatoren vorzusehen.

Allgemein gilt: die liberalen Verfassungsgarantien für Meinungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Religionsfreiheit, Wissenschaftsfreiheit etc reichen heute nicht mehr aus, um diese als Basisinstitutionen einer funktionierenden politischen Ordnung zu schützen. Auch hier ist, wie in den Feldern der Sozial- und Umweltpolitik, das Konzept der liberalen Grundrechte ergänzungsbedürftig.

Zur *Aktualität* von Verfassungs-Ökologiepolitik ist anzumerken: Die neuen Entwicklungen der Individualisierung, der Virtualisierung, der Vernichtung und Kolonialisierung der Lebenswelten, der Vermachtung der Diskurse und der Bewußtseinsindustrien, untergraben die von ihrer normativen Ausformung her durchaus brauchbaren geltenden Verfassungen, sie höhlen sie aus, indem sie die Umgebung und die Voraussetzungen, auf denen sie aufbauen, einem schleichenden Erosionsprozeß aussetzen. Das ist ein relativ neues Phänomen, weshalb sich die Frage einer ökologischen, dh ganzheitlichen, systemtheoretischen Sicht der Verfassung lange Zeit nicht in dieser Schärfe gestellt hat und bis etwa in die achtziger Jahre Verfassungspolitik ihr eigenes Umfeld und die ihre Funktionsfähigkeit durchdringenden und stützenden Bedingungen, Fermente und Katalysatoren ohne weiteres ignorieren konnte.



Hinter der bis dahin recht ausgeprägten Abschottung verfassungspolitischer Debatten gegenüber verfassungsökologischen Themen standen zwei wesentliche Kennzeichen der vergangenen Phase: Zum einen konnte man davon ausgehen, daß die „Gesellschaft“ (die Bürger, die Verbände, die Medien, usw) von sich aus dazu in der Lage war, ein funktionierendes Gleichgewicht zwischen Staat und Gesellschaft, den großen Interessen- und Bedarfsfeldern, zwischen Stabilität und Innovation, zwischen Kritik und Affirmation, usw herzustellen und daß sie ein ausreichendes Gegengewicht zur den Festungen der Entscheidungszentren „Markt“ und „Staat“ bilden konnte. Gesellschaftliche Fermente wie Verbände, Ethikträger, Erziehungskonzepte, Religionen, Medien, Schulen ua waren ausreichend intakt, ebenso wie lebensweltli-

che autonome Kommunikationsstrukturen. Zum anderen war die politische Abstützung des fordistischen Akkumulationskonzepts relativ leistungsfähig und unkompliziert. Die (damals weit weniger fragmentierten) Interessen konnten in einfache Erfolgsformeln umgegossen werden, die von großen Parteien und Verbänden repräsentiert wurden. Die genau betrachtet recht undemokratischen Strukturen des zentralistischen Verbände-korporatismus waren wegen ihrer beträchtlichen Leistungsfähigkeit daher eher ein esoterisches Problem. Die politische Konzeption der Verwaltung linearer Aufwärtsentwicklungen und der Sicherung ihrer ökonomischen und technologischen Basis bedurfte bei weitem nicht so intensiv wie heute eines funktionierenden Zusammenspiels von Kritik, Rationalität, Wertdiskursen und Reflexionen über Grundfragen und elementare Sinnzusammenhänge zwischen Politik und Leben.

Beide Bedingungen verschwinden heute. Es wäre trügerisch, sich heute noch auf die selbstorganisierende Kraft der Gesellschaft, nach wie vor abgesichert durch den klassischen Grundrechtekatalog (Pressefreiheit, Meinungsfreiheit, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, Freiheit von Wissenschaft und Forschung usw) zu verlassen. Die Annahme, die erforderlichen Umweltbedingungen würden ohnehin ausreichend durch ein Zusammenspiel von klassischen Freiheitsgarantien und Grundrechten, den natürlichen Hang der Menschen, ihren Interessen auch politisch nachzugehen, der vorhandenen „Infrastruktur“ an Bildung, Information und Wissen gewährleistet, erweist sich zunehmend als Irrtum: Die öffentliche Kommunikation wird von einer Agglomeration von kommerzialisierten Medien und Politik beherrscht. Politik dichtet sich vor den kritischen Befunden einer immer mehr in die Isolation geratenden Gesellschaftswissenschaft ab. Die prägende Kraft wertorientierter Institutionen, Ethiken und Philosophien nimmt ab. Der Bürger kann zwischen Realität und erzeugter Wirklichkeit immer weniger unterscheiden. Die neoliberalen Deutungen von Risiken und Risikoverteilung lassen zentrale Fragen der Entwicklung der Gesellschaft und der Lebensverhältnisse als unpolitische erscheinen, Politik erhält mehr und mehr den Charakter eines Segments der Info- und Entertainment-Branche, abseits jeglicher öffentlicher Diskursfähigkeit hinsichtlich der großen Themen.

Es stellen sich daher ganz neue Fragen: Wie wird eine gegenüber der Realität zunehmend verschlossene Politik zur Einlassung auf eben diese Realität gezwungen, wenn sie dazu in der Lage ist, Realitäten zu definieren

und Probleme wegzudefinieren, vorhandene Werthaltungen zu karikieren und zu diffamieren, und die fragmentierten Interessen gegeneinander auszuspielen? Wo und wie entstehen jene politischen Grundhaltungen, die ein Forum des offenen Diskurses erst ermöglichen? Wie geraten jene Themen wirksam in die öffentliche Debatte, für die es keine subjektive Repräsentanz gibt? Wer stellt die Frage, ab welchen Punkt die Beglückung durch Waren oder öffentliche Dienstleistungen nicht mehr wünschenswert ist? Wer diskutiert den Wert einer aussterbenden Pflanze in einer Weise, die das Problem nicht dem Raster der dominierenden Macht- und Verwertungsinteressen unterwirft?

Nimmt man das Programm einer „Verfassung“ ernst, die sich der wesentlichen Basisinstitutionen, von denen her sie ihre Kräfte und Inputs beziehen müsste, nicht entziehen darf, die also ohne Kritik, Diagnosefähigkeit, Diskurs, Kontradiktion, Wertbildung, Grundkonsense, politischer Moral, also den Inputs aus Wissenschaft, Kunst, Alltagswelten, Betroffenheit, Expertenwissen, Öffentlichkeit, Realitätsdarstellung, nicht auskommen kann, dann wird die Entwicklung einer auf den Schutz und die Förderung eben dieser Voraussetzungen abzielenden Politik zu einer unverzichtbaren Aufgabe. Wir erleben heute in dramatischer Weise ein Manko der bisherigen Verfassungen: daß diese im wesentlichen nur Verfahren, Institutionen und Kompetenzzuweisungen sowie „Möglichkeiten“ in der „Gesellschaft“ zum Gegenstand hatten und sich um die materiellen Stoffe und Qualitäten, die in diesen Verfahren verarbeitet werden, nicht gesorgt haben und auch nicht unbedingt sorgen mußten.

Heute sind aber gezielte und aktiv vorangetriebene Schritte erforderlich: Wenn etwa die Diskurs- und Reflexionsfähigkeit des politischen Systems in erhöhtem Ausmaß gefordert sind, wenn etwa ein dazu bereit, mit Informationen versorgtes, engagiertes politisches Umfeld gefördert werden muß, wenn steigende Komplexität und Vernetzung leistungsfähige und unabhängige Systeme der Wissens- und Informationsverarbeitung erfordern, wenn Entscheidungen über riskante Entwicklungen und Gegenstrategien ein nicht von der Politik kolonialisiertes System von Experten- und Gegenexperten notwendig machen, ob es sich um die Wirkungen von Schneekanonen, um die Förderung oder Verhinderung gentechnischer Methoden in der Landwirtschaft, um die Auswirkungen

des Aufbaus eines zweiten Arbeitsmarktes, um die Folgewirkungen der Expansion des Fremdenverkehrs in sensiblen Zonen handelt. Qualifizierte und den neuen politischen Paradigmen gewachsene Politikerpersönlichkeiten engagieren sich nicht ohne entsprechende Anreize in der Politik. Auch die Ausgestaltung des Wahlrechts, die Chancen von Personen außerhalb der Machtgeflechte der politischen Parteien und Verbänden, die durch das Bezügerecht ausgelösten Selektionsmechanismen, usw sind unter diesem Gesichtspunkt entscheidende „verfassungsökologische“ Fragen. Von ausschlaggebender Bedeutung ist die korrekte Darstellung der regionalen Realität und der vorhandenen politischen Diskurse, Ideen, Optionen in den Massenmedien.

Ein weiteres wesentliches Thema ist das der faktischen Kontrolle der politischen Prozesse auf Rationalität, Folgenverantwortung, Eingriffsintensität, Kosten, Verhältnismäßigkeit, Zweckmäßigkeit, usw. Verfassungsrechtlich installierte Gegengewichte funktionieren auch hier nicht voraussetzungslos. Sie müssen in Zeiten der Formierung von Machtblöcken, die sich um Parteien, Verbände, Wirtschaftslobbies und Medienkonzerne gruppieren, als aktive, geförderte und geschützte Gegengewichte organisiert werden. Um die allenfalls subtilen Verbindungen zwischen den Netzwerken der Macht transparent zu machen oder Initiativen und Ideen Gehör zu verschaffen, die Alternativen entwickeln, sind klimatische, infrastrukturelle, wissenschaftliche, ethische und medienpolitische Voraussetzungen erforderlich.

Ganz entscheidend für die politische Kultur, ohne die eine Verfassung nicht wirklich leben kann, ist das Vorfeld der Bildung von Werten und Einstellungen. Welche Institutionen vermitteln – auf Grund welcher Ausgangsthesen, Perspektiven und allenfalls auch Interessen – Weltbilder, Menschenbilder, Tugenden, ethische Grundlagen, Wissen über die grundlegenden Zusammenhänge in Gesellschaft, Ökonomie, Politik und Sinn. Welche Haltungen und Deutungen werden institutionell, welche über Medien, welche über das alltägliche Lernen in der Gesellschaft, im Betrieb, in der Schule vermittelt? Heute spielen hier die Massenmedien, insbesondere die elektronischen Medien, eine entscheidende Rolle und verdrängen die Schulen, die Kirchen, die Familien. Hier soll, wie es aussieht, das „neue Menschenbild“ des perfekten Konsumenten, des einsamen Wolfs in der Wettbewerbslandschaft, des Genuß- und

Gierbürgers, der Philosophie einer Verantwortunglosigkeit, der Kommerzialisierung der Erlebnis- und Bewußtseinsphäre, durchgesetzt werden. Damit wird aber gleichzeitig eine notwendige und stillschweigend vorausgesetzte Säule der geltenden Verfassungen erodiert. Eine Gesellschaft, die den Diskurs sucht, die sich wehrt, die Widerstand organisiert, die Kontrollen, Gleichgewichte zwischen Leben und Technik, zwischen Natur und Warenkomplexen, zwischen Erwerbstätigkeit und freier, nicht entfremdeter Arbeit einfordert, kann nur auf der Basis eines entsprechenden Wertekonsenses funktionieren. Dieser kann sich aber ohne Gegengewichte zu den neuen bewußtseinsindustriellen Komplexen nicht konstituieren.

Zusammenfassend: Es ist eine herausragende verfassungsökologische Aufgabe der Länder, im Feld zwischen Realität, Institutionen, Politik, Bedürfnissen, Verflechtungen, Entwicklungen, Betroffenheiten die Fülle an Wissen, Werten, Positionen, Reflexionen, künstlerischen Expressionen zur Geltung zu bringen und dadurch dazu beizutragen, die Vereinseitigung der „Weltbilder und -deutungen“ durch die imperiale Agglomeration der Megamaschine wenigstens abzuschwächen.

6. Änderungsbedarf auf der Ebene der Bundesverfassung

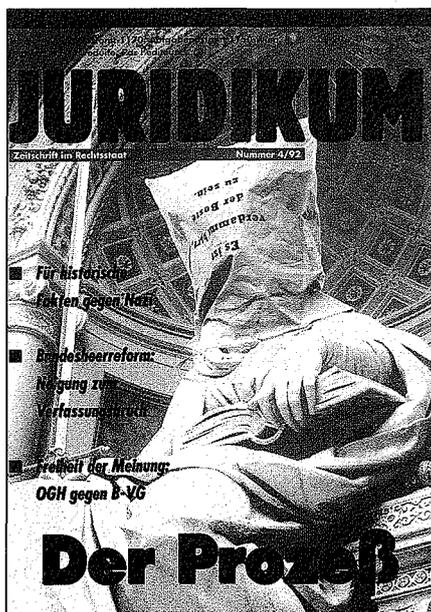
Auch wenn hier vertreten wird, daß der Schwerpunkt der Föderalismusreform eine Frage der Selbstorganisation der Länder ist, so kann diese letztlich zweifellos nicht wirklich gelingen, wenn es nicht zu drei wesentlichen Änderungen auf der Ebene der Bundesverfassung kommt: erstens zu einer durchgreifenden Erweiterung der Verfassungsautonomie der Länder, zweitens zu einer umfassenden, über den Minimalkonsens des Perchtoldsdorfer Paktums hinausgehenden Bundesstaatsreform und drittens zu einer besseren Koordinierung der Länderinteressen gegenüber dem Bund, einschließlich einer besseren Zusammenarbeit der Länder auf parlamentarischer Ebene.

Besonders unzeitgemäß und geradezu als eine demonstrative Demütigung der Länder müssen die derzeit bestehenden sehr engen Grenzen der Verfassungsautonomie der Länder angesehen werden.⁽⁵⁹⁾ Die einschlägigen Bestimmungen der Bundesverfassung sind bekanntlich dürftig und wenig aussagekräftig. Im Mittelpunkt steht die kryptische Bestimmung des Art 99 Abs 1 B-VG, nach der die Landesverfassung abgeändert werden

(58) Daran wird deutlich, daß Verfassungsökologiepolitik wenig mit dem bisherigen Verständnis von Verfassungspolitik zu tun hat, sondern ein

„Projekt“ ist, das sich aller auch rechtlichen Möglichkeiten in allen Bereichen der Politik bedient.
(59) Vgl vor allem Kojas, Das Verfassungsrecht

der österreichischen Bundesländer 2 (1988) 17 ff; Pernthaler, Die Verfassungsautonomie der österreichischen Bundesländer, JBl 1986, 477 ff; No-



kann, „insoweit dadurch die Bundesverfassung nicht berührt wird“. Diese Bestimmung wird immer wieder sehr eng interpretiert.⁽⁶⁰⁾ Die Bundesverfassung sollte eindeutig klarstellen, daß sich die Länder hinsichtlich ihrer inneren Strukturen nur grundsätzlich an den Leitwerten der Bundesverfassung zu orientieren

haben, daß aber die Ausgestaltung ihrer eigenen Politik-Organisation in ihren Autonomiebereich fällt. Die Bundesverfassung wäre also dahingehend zu ändern, daß es den Ländern nicht mehr wie bisher ohne jede nachvollziehbare Rechtfertigung⁽⁶¹⁾ verwehrt ist, ein innovativeres, eigenständiges, auf die Besonderheiten der Länder und der Eigenarten der politischen Problemstellungen in den Ländern zugeschnittenes Verfassungsmodell zu verwirklichen, soweit nur die Basisprinzipien demokratisch-parlamentarischer Systeme eingehalten sind. Es sollte künftig keine bundesverfassungsrechtlichen Hindernisse geben, etwa die Landtage mit weitreichenden Rechten auszugestalten,⁽⁶²⁾ die direkte Demokratie weiter zu entwickeln als auf Bundesebene,⁽⁶³⁾ durchsetzbare soziale oder ökologische Grundrechte zu schaffen, im eigenen Wirkungsbereich Gerichte oder gerichtsähnliche Einrichtungen zu schaffen, ein System starker „Anwaltschaften“ als Verfassungsinstitutionen vorzusehen, die Informations- und Kontrollmöglichkeiten des Landtags (Akteneinsicht, Untersuchungsausschüsse) über die Bundesstandards hinaus zu entwickeln oder bei der Regierungsbil-

dung und dem Wahlrecht auch den „englischen“ oder „italienischen“ Weg zu gehen.

Hinsichtlich der *Bundestaatsreform*⁽⁶⁴⁾ erfordern die hier umschriebenen Aufgabenstellungen gar nicht so sehr eine massive Stärkung durch zusätzliche Gesetzgebungskompetenzen. Einer flexiblen Rahmengesetzgebung des Bundes wäre mE eindeutig der Vorrang vor der zur Zeit eher bevorzugten Methode der Aufteilung von Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern zu geben.⁽⁶⁵⁾ Damit wäre den (in nahezu jeder Materie enthaltenen) Erfordernissen sowohl der Vereinheitlichung als auch der Differenzierung Rechnung getragen. Die EU zeigt, daß sich ein derartiges flexibles Modell durchaus bewähren kann. Auch die Kompromißfähigkeit einer solche Lösung sollte im Grunde höher sein, denn beide Seiten könnten dabei gewinnen⁽⁶⁶⁾ und man könnte daher vermutlich auch mehr an Kompetenzen in Bewegung bringen. In diesem Sinne ist auch für mehr Beweglichkeit bei Verordnungen zu Bundesgesetzen plädieren, die von den Ländern zu erlassen wären. Von besonderer Bedeutung im Sinne der oben geschilderten steigenden horizontalen Poli-

vak, *Die relative Verfassungsautonomie der Länder*, in: Rack (Hg), *Landesverfassungsreform* (1982) 35 f.

⁽⁶⁰⁾ Der zentrale Punkt bei den meisten umstrittenen Fragen ist die Prüfung, ob sich die aus bundesverfassungsrechtlichen Regelungen gewonnenen Grundsätze überhaupt an die Länder richten. Es ist somit in erster Linie zu untersuchen, ob sich jene Regelungen der Bundesverfassung, die zB das Verhältnis von Bundesregierung und Nationalrat regeln, auch und wenn ja, genau in dieser oder nur in einer ungefähren Weise, an die Länder richten oder ob sie lediglich bundesspezifisches Recht im engeren Sinne darstellen. Davon zu unterscheiden sind jene Regelungen der Bundesverfassung oder jene aus Regelungen der Bundesverfassung erkennbaren normativen Prinzipien, die man als Grundsätze, Leitwerte und Bausteine der gesamtösterreichischen Verfassung bezeichnen kann und die daher auch für die Landesverfassungen verbindlich sind. Der Bundesverfassungsgesetzgeber mußte die wesentlichen Inhalte der „Bundes-Bundesverfassung“ regeln, weil es gar kein anderes Organ gibt, das zu solchen Regelungen befugt gewesen wäre. Das rechtfertigt es aber in keiner Weise und schon gar nicht ohne weiteres, dh ohne Nachweis, daß es sich dabei im konkreten Fall um ein gesamtstaatliches Leitprinzip (um einen Baustein der gesamten Staatsverfassung handelt), aus diesen Regelungen abzuleiten, daß sie auch Modell und Vorbild für die Landesverfassungen sein sollen und die Länder davon nur unwesentlich, marginal oder ein wenig abzuweichen berechtigt sind. Vgl dazu vor allem die überzeu-

genden Darlegungen von Pernthaler, *JBl* 1986, 477 ff mwN.

⁽⁶¹⁾ Unter dem Gesichtspunkt einer Theorie vertikaler Kompetenzverteilung sind es ja vor allem jene Zuständigkeiten, die im Falle ihrer Dezentralisierung zu Wettbewerbsverzerrungen führen, bei denen es in hohem Maße zu Wohlstandsverlusten kommt, wenn eine niedrigere Regelungsebene zuständig ist, oder jene, wo ein hohes Ausmaß an gegenseitiger Interessen- oder Wirkungverflechtung besteht, die auf zentraleren Ebenen geregelt werden sollen. Genau von diesem Gesichtspunkt geht erkennbar ja auch die insoweit sehr rational gestaltete Kompetenzverteilung zwischen EU und ihren MS aus. Es ist daher auch schlüssig, daß die EU wirtschaftliche, produktbezogene oder umweltbezogene Fragen in hohem Maße regelt, während sie sich in die Politikorganisation ihrer MS nicht einmischt und daher etwa die Frage der inneren Kompetenzverteilung vollständig den MS überläßt. Wendet man diese Grundsätze auf die innerösterreichische Kompetenzverteilung an, so müßte die nähere Ausgestaltung der Politikorganisation in den Ländern diesen weitestgehend überlassen sein.

⁽⁶²⁾ Pernthaler hat zu Recht darauf hingewiesen, daß nicht alle Regelungen der Bundesverfassung betreffend die Kontrollrechte des Nationalrats gegenüber der Bundesregierung gleichzeitig als Schranke der Landesverfassungsgesetzgebung anzusehen sind, so daß die hA (zB Koja) zu den Grenzen der Schaffung von Kontrollrechten der Landtage als zu eng anzusehen ist. ME wäre daher zB ein Recht auf Akteneinsicht der Mitglieder

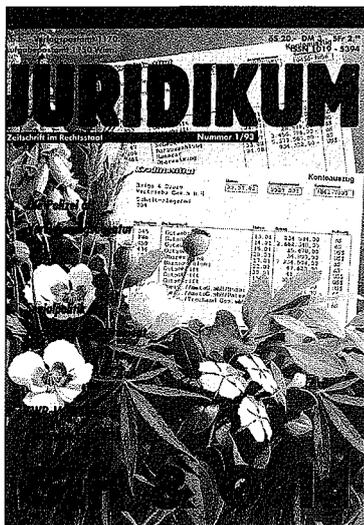
der Landtage auch über die enge Regelung der Burgenländischen Landesverfassung hinaus bundesverfassungskonform.

⁽⁶³⁾ Pernthaler, *Direkte Demokratie und Föderalismus*, in: derselbe, *Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden* (1980) 9 ff; Koja, *Direkte Demokratie in den Ländern* (1983).

⁽⁶⁴⁾ Vgl aus der inzwischen unübersehbaren Fülle an Literatur vor allem zur jüngsten Entwicklung Pernthaler/ Scherthanner, *Bundestaatsreform 1994*, in: *Österreichisches Jahrbuch für Politik 1994*, 561 f; Öhlinger, *Das Scheitern der Bundestaatsreform*, in: *Österreichisches Jahrbuch für Politik 1994*, 554 ff.

⁽⁶⁵⁾ Im Schlußbericht der Arbeitsgruppe für Fragen der Neuordnung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung (FN 64) wird die Frage noch offen gelassen. Die Alternative einer Veränderung des Artikel 12 B-VG dahingehend, daß der Bund in bestimmten Materien nur für die Festlegung der Grundlagen und Ziele zuständig ist, darüber hinaus aber die Zielverwirklichung den Ländern vorbehalten wäre, wird gleichwertig neben die Option einer gänzlichen Aufassung des Kompetenztypus der Grundsatzgesetzgebung gestellt. In den derzeit vorliegenden Entwürfen ist zwar eine Rahmen- und Zielgesetzgebung grundsätzlich vorgesehen, bei der konkreten Zuordnung der Kompetenzen geht man aber ohne weitere Begründung eindeutig den Weg der Aufteilung.

⁽⁶⁶⁾ Beide gewinnen zum einen an legislatischen Gestaltungsmöglichkeiten, zum anderen aus den entstehenden Synergieeffekten komplementärer Regelungsbefugnisse.



tikvernetzung in den Ländern ist es, möglichst die ganze Breite an Verwaltungskompetenzen, dh an operativen Steuerungsmöglichkeiten, stärker „unten“ zu konzentrieren. Wie ausgeführt, sollte vermehrt bereichsübergreifende, vernetzte Politik ermöglicht und das bisher eher isolierte Verwaltungshandeln in umfassende Struktur-, Ziel- und Projektplanungen eingebunden werden. Die (vorgesehene) Übertragung der „mittelbaren Bundesverwaltung“ an die Länder wäre in dieser Beziehung durchaus ein positiver Schritt. Eine weitere zentrale Frage ist die Nutzung privatrechtlicher (auch gesellschaftsrechtlicher) Instrumente der Landespolitik. Selbstbestimmte Koordination zwischen unterschiedlichen Akteuren, zu denen auch das Land, die Gemeinden, die Unternehmen der Gebietskörperschaften, beauftragte Unternehmen, Verbände ua gehören, darf durch Bundesverfassungsrecht nicht behindert werden. Unerträglich wäre es aus diesem Grunde, die Privatwirtschaftsverwaltung der Ländern an die Kompetenzverteilung der Bundesverfassung zu binden.⁽⁶⁷⁾

Die Fragen der Reform des Bundesrats, der Einspruchsrechte der Länder, der Stellung der Landeshauptleutekonferenz, des Konsultationsmechanismus ua können hier nicht behandelt werden. Nur einige Ziele seien angedeutet: Eine bessere Einbindung der

Landesparlamente, durch eigene Einrichtungen und/oder durch Vorabverfahren, die Vertreter des Landes nach außen binden, und im Zweifel eher eine stärkere Eigenverantwortung der jeweils zuständigen Ebene mit allen damit verbundenen Kompetenzen und Instrumenten. Damit schließt sich der Kreis zur Bundesstaatsreform: Die Schaffung arrondierter Kompetenzbereiche und die Übertragung von Einnahmenverantwortung an die Länder⁽⁶⁸⁾ gehört zu einer Bundesstaatsreform im Sinne der neuen Aufgaben der Länder unverzichtbar dazu.

7. Landesverfassungen und Europäische Politikebene

Ich vertrete die Außenseitermeinung, daß es weder erforderlich und noch möglich ist, daß die Länder die Integrationspolitik maßgeblich beeinflussen. Heute steht vor allem die Aufgabe an, die Europapolitik zu „europäisieren“. Die staatsübergreifenden Problematiken müssen endlich europäisch definiert und in einen europäischen politischen Diskurs eingebunden werden. Die Politik in der EU darf nicht zur Summierung nationalstaatlicher, aber auch nicht regionaler Perspektiven verkommen. Das Modell der Politikverflechtung,⁽⁶⁹⁾ etwa im Sinne eines Regionalrats oder einer Ausweitung der Länderbeteiligung, ist daher aus meiner Sicht nicht zielführend. Der Versuch, ständig von den unteren staatlichen Einheiten her auf die Willenbildung der Gemeinschaft Einfluß zu nehmen, hindert diese an der vieldiskutierten „Vertiefung“ ihrer sozialen und ökologischen Entwicklung. Daraus ergibt sich folgerichtig und entgegen dem heutigen Trend eine kritische Sicht des Subsidiaritätsprinzips.⁽⁷⁰⁾ Wenn es dahin verstanden wird, die Regulierungskompetenzen des Zentralstaats gegenüber den Regionen und die der EU gegenüber den Mitgliedstaaten zu begrenzen, dann wird damit paradoxerweise die für eine sozialökologisch effiziente Regionalpolitik unabdingbare supranationale Flankierung und Unterstützung behindert. Das Subsidiaritätsprinzip, wie es heute überwiegend verstan-

den wird, läßt unberücksichtigt, daß die Probleme „unten“ großer Lösungen „oben“ bedürfen.

Die lokalen und regionalen Einheiten können erfolgreiche Politik nur auf dem Sockel der auf zentraler Ebene, heute zunehmend auf europäischer Ebene, geschaffenen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen aufbauen. Die Krise der regionalen Politik ist gleichzeitig eine Krise des politischen Gesamtsystems. EU und Zentralstaat müssen von da her die neuen Funktionen der regionalen Ebene stärken und absichern, mit dem Ziel, eine intelligent-vernetzte Beeinflussung des Wachstums- und Modernisierungsprozesses zu ermöglichen, damit die Hegemonie der öffentlichen Interessen über die wesentlichen lebensqualitätbezogenen Entwicklungen in der Region wiedererrungen werden kann. Damit kann auch der wesentliche Punkt der Beziehungen zwischen EU und Regionalpolitik näher umrissen werden: Es geht um die Beseitigung von derzeit erkennbaren Hindernissen für eine Regionalpolitik, die sich als Komplementärfunktion gegenüber den Wachstums- und Modernisierungserfolgen und als Organisator der konkret-stofflichen Komponenten in jedem Politikfeld versteht. Die Funktionen der verschiedenen Handlungsebenen (EU, Bund, Länder) stehen zueinander nicht in einem Gegensatz, sondern sie ergänzen einander.

Die Rolle der Regionen im europäischen Raum muß sicherlich verstärkt werden, aber nicht im Sinne der Kleinstaaterei, sondern im Sinne einer intelligenten Dezentralisierung. Die regionale Ebene wird im Rahmen dieser Konfiguration tatsächlich immer wichtiger. Ihre zunehmend unersetzliche Funktion ist vorerst die der dezentralen Lebensqualitätssicherung durch ein starkes, die Defizite des Marktes ergänzendes und seine Folgen verhinderndes oder kompensierendes Gegenetzwerk. ■

Dr. Klaus Firlei ist Professor am Institut für Arbeits- und Sozialrecht der Universität Salzburg.

(67) So aber die Republik Österreich, Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst (Hrsg), Strukturreformkommission, Neuordnung der Kompetenzverteilung in Österreich (oJ) in den Schlußfolgerungen 532.

(68) Vgl Ruppe, Neuordnung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung. Teilbereich Finanzverfassung, in: Republik Österreich, Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst (Hrsg), Strukturreformkommission, Neuordnung der Kompetenzverteilung in Österreich (oJ) 289 ff, der die gegenwärtige Finanzverfassung als „geprägt von Zentralismus, Asymmetrien, einer Verwischung der

Verantwortungsbereiche und Elementen der Fremdbestimmung“ kennzeichnet; Schönböck, Neuordnung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung. Teilbereich ökonomische Gesichtspunkte der Steuer- und Aufgabenverteilung, in: ebendort 393 ff; zum geltenden System siehe Pernthaler, Österreichische Finanzverfassung. Theorie. Praxis – Reform (1984); Ruppe, Finanzverfassung im Bundesstaat (1977).

(69) Vgl Scharpf, Die Politikverflechtungsfall: Europäische Integration und deutscher Föderalismus im Vergleich, PVS 1985, 323 ff; Abromeit, Föderalismus. Modelle für Europa, ÖZP 1993,

207 ff.

(70) Der einschlägige Art 3b des Vertrages über die Europäische Union lautet: „... In den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wird die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.“

MENSCHENRECHTSJAHR '98

Eine Replik

THEMA



Highlights der internationalen Menschenrechtsentwicklung im Menschenrechtsjahr 1998

VON MANFRED NOWAK

Das Menschenrechtsjahr 1998 hat neben schweren Menschenrechtsverletzungen (z.B. im Kosovo) auch wichtige Entwicklungen auf dem Weg zu einem globalen Menschenrechtsschutz gebracht wie die Schaffung eines ständigen Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs, die Annahme der Erklärung der Rechte der Menschenrechtsverteidiger, die Aberkennung der Immunität für General Pinochet und die Anerkennung von Schadenersatz für Opfer des Nazi-Holocaust.

Das Jahr 1998 wurde von den Vereinten Nationen eigentlich nicht offiziell zum Menschenrechtsjahr erklärt. Aus Anlaß des 50. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Übereinkommens aus dem Jahr 1993, die Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte 1998 einer kritischen Überprüfung zu unterziehen, war es aber naheliegend, daß das UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte diesem Jahr einen entsprechenden Titel verpaßte. Solche Symbole sind wichtig, denn sie setzen die Regierungen unter Druck, sichtbare Erfolge vorzuweisen. Der sichtbarste Erfolg der Weltkonferenz 1993 war die Schaffung ei-

nes Hochkommissariats für Menschenrechte. Mit der Bestellung der irischen Präsidentin und ehemaligen Menschenrechtsaktivistin Mary Robinson als Nachfolgerin des eher glücklosen ekuadorianischen Diplomaten Jose Ayala Lasso nimmt dieses neue Amt auch langsam eine innovative und koordinierende Funktion in der Menschenrechtspolitik der Vereinten Nationen wahr.

Welche sichtbaren Erfolge wurden im Menschenrechtsjahr 1998 erzielt?

Im Rahmen des Europarates fällt zuerst die Schaffung eines *ständigen Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte* am 1. November 1998 auf. Auch wenn das Inkrafttreten

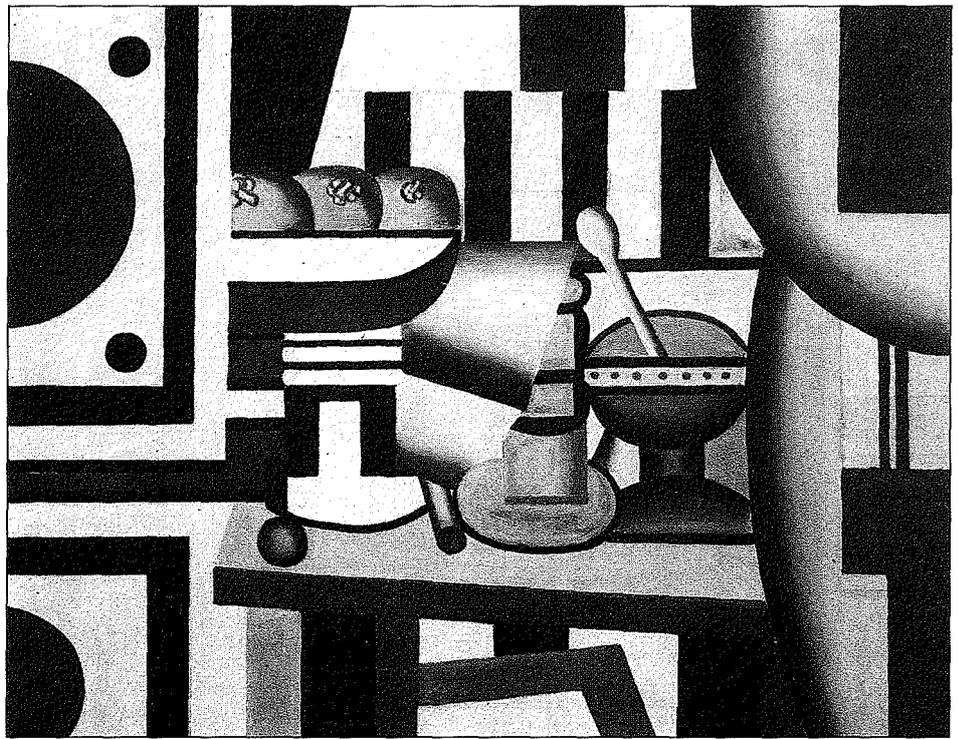
des 11. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention eher zufällig in dieses Symboljahr fiel, so stellt die Reform des Straßburger Überwachungsmechanismus dennoch einen wichtigen Beitrag des Europarates zum Menschenrechtsjubiläum dar. Zum ersten Mal in der Geschichte des Menschenrechtsschutzes wurde ein wirklich effizienter Mechanismus zur gerichtlichen Überwachung der Menschenrechte im Wege von Individual- und Staatenbeschwerden geschaffen. Jedes Opfer einer Verletzung der wichtigsten bürgerlichen und politischen Rechte in einem der derzeit 40 Mitgliedstaaten des Europarates (von Lissabon bis Wladiwostok) kann sich nunmehr nach Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs direkt, d.h. ohne den langwierigen Umweg über die Europäische Menschenrechtskommission, an ein internationales, permanent tagendes und aus hauptberuflichen Richtern zusammengesetztes Gericht wenden, dessen Entscheidungen endgültig und völkerrechtlich bindend sind. Das Ministerkomitee als politisches Hauptorgan des Europarates wurde somit knapp 50 Jahre nach der Schaffung der Konvention endgültig aus dem gerichtlichen Entscheidungsprozeß eliminiert, ist aber weiterhin (und diesbezüglich ist seine Rolle auch gerechtfertigt) für das follow-up, d.h. die Durchsetzung der Entscheidungen des Gerichtshofs zuständig. Leider ist der Gerichtshof weiterhin auf die bloße Feststellung einer Konventionsverletzung und, unter bestimmten Voraussetzungen, auf die Zuerkennung einer gerechten finanziellen Entschädigung beschränkt. Weitergehende Maßnahmen zur Wiedergutmachung wie die Aufhebung eines Gesetzes, Bescheids oder Urteils, die Freilassung einer zu Unrecht inhaf-

tierten Person oder die strafrechtliche Verfolgung der für eine Menschenrechtsverletzung verantwortlichen Personen kann der Gerichtshof im Unterschied zu anderen internationalen Gerichten nicht anordnen.

Ob die Schaffung eines hauptberuflichen Gerichtshofs wirklich zu einer signifikanten Reduzierung der Verfahrensdauer in Straßburg führen wird, hängt zum einen davon ab, wie schnell die neuen Richter neben der Bearbeitung neuer Fälle den enormen Rückstand aus dem alten System aufholen werden, und zum anderen davon, ob der *Europarat* an seiner *expansiven Erweiterungspolitik* festhält. Auch wenn der Europarat durch die überhastete Aufnahme von Staaten wie Albanien, Rußland, Ukraine und Kroatien seinen Anspruch, eine Gemeinschaft von demokratischen und Menschenrechte im wesentlichen achtenden Rechtsstaaten zu sein, längst aufgegeben hat, so sollte den kurzsichtigen Politikern in Straßburg zumindest die Gefahr der Lahmlegung des neuen Gerichtshofs zu denken geben. Wenn die Anwälte nicht nur im alten Problemfall Türkei, sondern auch in den neuen Mitgliedstaaten (1999 soll Georgien aufgenommen werden, und viele Politiker drängen sogar schon auf die Aufnahme von Bosnien und Herzegowina) erkennen, daß man sich in nicht funktionierenden Rechtsstaaten direkt, d.h. ohne Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs, nach Straßburg wenden kann, dann dürfte sich die Zahl der Beschwerden bald vervielfachen und der Erfolg der Reform, zumindest im Hinblick auf die Verfahrensdauer, neutralisieren.

Auch in anderen Bereichen machte der Europarat gewisse Fortschritte. Am 1. Februar 1998 trat die *Europäische Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten* in Kraft. Allerdings ist dieser Versuch des Europarats zur Lösung der gravierenden Minderheitenprobleme in Europa ein schwacher Kompromiß zwischen jenen Staaten, die für einen aktiven Schutz ihrer ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten eintreten (darunter auch Österreich) und jenen Staaten, die wie Frankreich nicht einmal die Existenz solcher Minderheiten auf ihrem Territorium anerkennen. Schwach ist vor allem das Durchsetzungsinstrumentarium, das keinerlei Beschwerdemöglichkeit der betroffenen Minderheiten vorsieht, sondern auf die bloße Prüfung von Staatenberichten beschränkt ist.

Dieses Berichtsprüfungsverfahren ist jenem aufgrund der *Europäischen Sozialcharta* nachgebildet, wo es bisher so gut wie wirkungslos blieb. Allerdings haben dies die Staaten hier – sinnigerweise jedoch nicht bei der Minderheitenkonvention – erkannt und in einem eigenen Zusatzprotokoll die Mög-

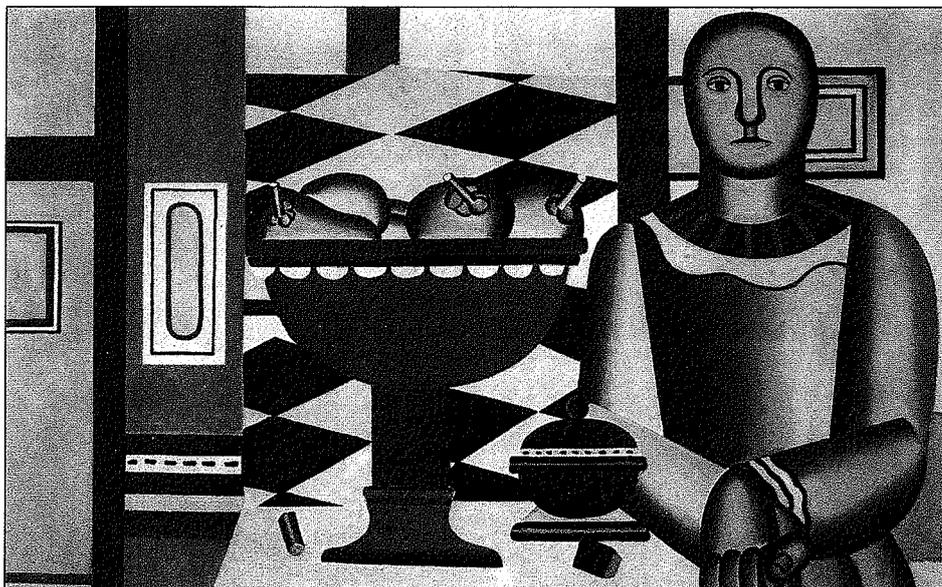


lichkeit einer Gruppenbeschwerde für Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, aber auch für sonstige nicht-staatliche Organisationen geschaffen. Obwohl dies natürlich kein Ersatz für eine echte Individualbeschwerde ist – und insofern bleiben die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in Europa weiterhin trotz aller Beteuerungen der Unteilbarkeit und Gleichwertigkeit aller Menschenrechte gegenüber den bürgerlichen und politischen Rechten diskriminiert –, kann die Einführung einer Gruppenbeschwerde als echter Fortschritt bezeichnet werden. Im Herbst 1998 hat die Internationale Juristenkommission in Genf, d.h. eine der namhaftesten Menschenrechtsorganisationen, die erste Beschwerde gegen Portugal betreffend Kinderarbeit eingebracht.

Im Bereich der *Vereinten Nationen* fällt zum einen die Verabschiedung der *Erklärung der Rechte der Menschenrechtsverteidiger* durch die Generalversammlung am 9. Dezember 1998 auf. Es hat viele Jahre gedauert bis sich die Staaten schließlich darauf einigen konnten, daß MenschenrechtsaktivistInnen eine besonders gefährdete Personengruppe darstellen, die einen besonderen Schutz gegen willkürliche Haft, Folter, Zensur und andere Menschenrechtsverletzungen verdient. Der Kampf um die Annahme einer derartigen Erklärung war vor allem deshalb so schwierig und langwierig, weil Menschen, die sich aktiv für den Schutz der Rechte anderer Menschen einsetzen, nach wie vor in vielen Staaten als überflüssig, unanständig oder gar staatsgefährdend angesehen werden. Obwohl der Inhalt im Lauf der Verhandlungen in der UNO-Menschenrechtskommission stark ab-

geschwächt und verwässert wurde, feiern die nichtstaatlichen Organisationen dennoch die Annahme dieser Erklärung im Menschenrechtsjahr als Triumph über diese verkorkte Ideologie. Erstmals hat die internationale Gemeinschaft anerkannt, daß nicht nur die Menschenrechte an sich wertvoll sind, sondern daß auch der aktive Kampf für die Einhaltung dieser Rechte sowie die offene Kritik an Regierungen einen wichtigen Beitrag der Zivilgesellschaft zur Durchsetzung der Menschenrechte darstellen.

Der bedeutendste Schritt zur Stärkung der Menschenrechte im abgelaufenem Jahr war zweifellos die Annahme des Statuts eines ständigen *Internationalen Strafgerichtshofs* am 17. Juli in Rom. Die Vorarbeiten für diesen völkerrechtlichen Vertrag reichen bis zum 2. Weltkrieg zurück. Nachdem die wichtigsten Kriegsverbrecher Deutschlands und Japans von den internationalen Militärgerichten der Alliierten in Nürnberg und Tokio verurteilt worden waren, wurde bereits 1948 in der Völkermordkonvention ein ständiges Weltstrafgericht in Aussicht gestellt. Es dauerte jedoch genau 50 Jahre bis sich die Staatengemeinschaft zur Errichtung eines derartigen Gerichts durchringen konnte. Ein wichtiger Schritt auf diesem mühevollen Weg war die Einsetzung von ad hoc-Straftribunalen für ex-Jugoslawien (in Den Haag) und Rwanda (in Arusha) durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in den Jahren 1993 und 1994. Obwohl diese Tribunale mit großen Problemen zu kämpfen haben – das Haager Gericht u.a. mit der Festnahme der angeklagten Kriegsverbrecher in Serbien, Bosnien und Kroatien; das Rwanda-Tribunal



mit der unglaublich großen Zahl von Personen, die direkt am Völkermord beteiligt waren – kann ihre Arbeit dennoch als Erfolg im Kampf gegen die Straflosigkeit gewertet werden. Der ständige internationale Strafgerichtshof wird nicht nur für Kriegsverbrechen, sondern auch für Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, d.h. für die schwersten Menschenrechtsverletzungen wie systematische Formen der Folter, Vergewaltigung, Mord oder des Verschwindenlassens von Menschen zuständig sein. Auch diesbezüglich haben leider viele Staaten (allen voran die USA und China) bis zuletzt versucht, die Kompetenz des Gerichtshofs einzuschränken bzw. ad absurdum zu führen, doch hat schließlich eine Mehrheit von 120 (einschließlich der meisten europäischen und lateinamerikanischen) Staaten beschlossen, diesem unwürdigen diplomatischen Schauspiel ein Ende zu setzen und das Statut mit Mehrheitsbeschluß (gegen die Stimmen der folgenden sieben Staaten: USA, China, Irak, Katar, Jemen, Libyen und Israel) zu verabschieden.

Der Strafgerichtshof wird errichtet werden sobald 60 Staaten das Statut ratifiziert haben. Die Nationalversammlung von Senegal hat durch die Ratifizierung am 14. Jänner 1999 ein wichtiges Zeichen gesetzt, sodaß berechnete Hoffnung besteht, daß das Statut am Anfang des nächsten Jahrtausends in Kraft treten wird. Der Grund, daß diesbezüglich zu Recht von einem Meilenstein in der Entwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes gesprochen wird, liegt vor allem in der zu erwartenden präventiven Wirkung. Bisher gingen wir in der Frage von Menschenrechtsverletzungen ausschließlich von einer Verantwortung der Staaten aus, während die individuellen Täter so gut wie sicher sein konnten, daß sie auch für die schwersten Verbrechen, solange sie in der

Funktion als Staatsoberhaupt, Minister, Soldat oder Polizist begangen wurden, niemals rechtlich zur Verantwortung gezogen werden konnten. Diese Kultur der Straflosigkeit für Menschenrechtsverbrechen dürfte einer der Hauptgründe dafür sein, daß trotz einer stetig zunehmenden völkerrechtlichen Verantwortung der Staaten die konkreten Menschenrechtsverletzungen nicht abnehmen.

In diesem Zusammenhang kommt auch der *Festnahme von General Pinochet* am 16. Oktober 1998 in London und der Entscheidung des britischen Oberhauses vom 25. November 1998 und 24. März 1999, ihm die Immunität abzuspochen, besondere Bedeutung zu. Die diplomatische Immunität ist eine unabdingbare Voraussetzung für das Funktionieren der internationalen Beziehungen, aber es ist nicht einzusehen, warum ehemalige Staatsoberhäupter ein Leben lang für schwerste Menschenrechtsverbrechen, die sie vor einem Viertel Jahrhundert begangen haben, in der ganzen Welt immun bleiben sollen. Eine Auslieferung und strafrechtliche Verfolgung von General Pinochet wäre nicht nur deshalb ein großer Erfolg für den Kampf gegen die Straflosigkeit, weil der Militärputsch in Chile und die darauf folgenden Säuberungen mit besonderer Brutalität durchgeführt worden waren, sondern auch weil die Unnachgiebigkeit, Uneinsichtigkeit und Arroganz von General Pinochet ihn geradezu zum Symbol für die Kultur der Straflosigkeit gemacht hat.

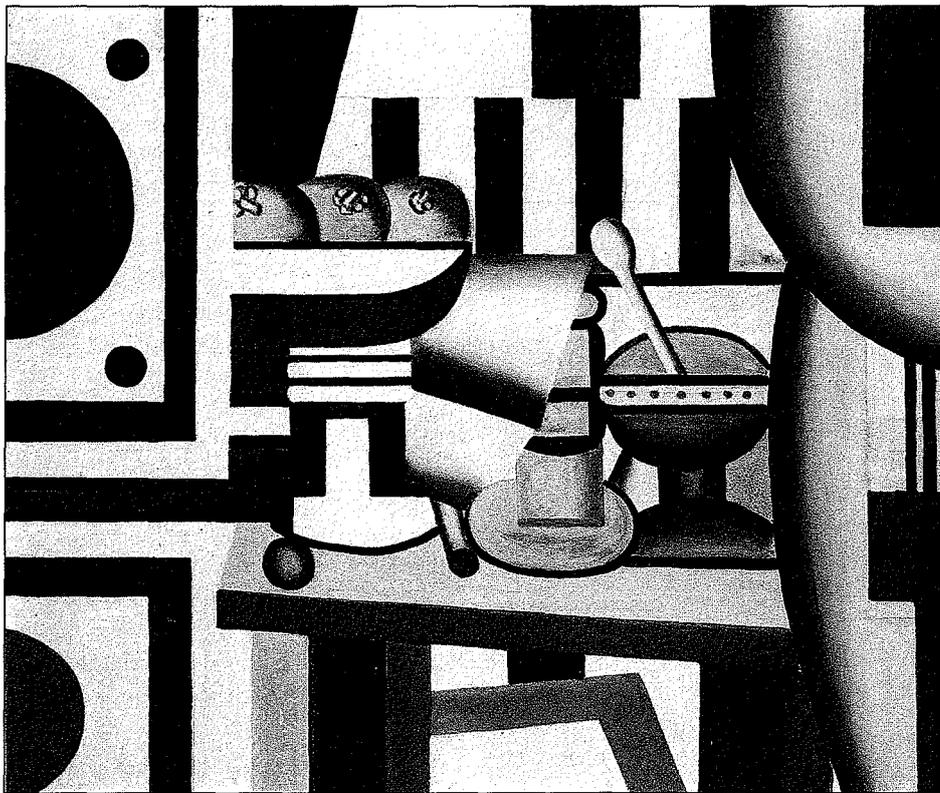
Die strafrechtliche Verantwortung der Täter ist nur eine Seite des gegenwärtigen Trends zur Individualisierung des Menschenrechtsschutzes. Auf der anderen Seite steht der Ausbau des *Opferschutzes*. 1998 hat die UNO-Menschenrechtskommission nach langen Vorarbeiten den Regierungen einen Entwurf für Richtlinien betreffend das Recht der Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen auf Wiedergutmachung zur Stellung-

nahme vorgelegt. Es wird erwartet, daß dieses wichtige Dokument noch heuer von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wird. Das darin verankerte Recht auf Wiedergutmachung geht weit über den finanziellen Schadenersatz hinaus, den der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte den Opfern in gewissen Fällen zuerkennt und sieht auch Maßnahmen der Restitution (z.B. Rückgabe von Eigentum oder Wiedereinstellung entlassener Arbeitnehmer), Rehabilitation (medizinische, psychologische oder rechtliche Betreuung), der Pflicht zur Untersuchung und vollen öffentlichen Aufklärung erfolgter Menschenrechtsverletzungen einschließlich der strafrechtlichen Verfolgung der Täter, vollen zivilrechtlichen Schadenersatz, die Pflicht zur Stärkung präventiver Maßnahmen etc. vor.

Parallel zu diesen Rechtsetzungsbestrebungen im Rahmen der Vereinten Nationen haben amerikanische Anwälte von überlebenden *Opfern des Nazi-Holocaust* erfolgreich gegenüber schweizerischen und österreichischen Banken Schadenersatz- und *Wiedergutmachungsansprüche* geltend gemacht und durchgesetzt. Diese Präzedenzfälle entsprechen einer Bestimmung der genannten UNO-Richtlinien, wonach zivilrechtliche Ansprüche auf Wiedergutmachung von schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts nicht verjähren können. Sollte sich diese Praxis der zivilrechtlichen Verantwortung der Täter neben der strafrechtlichen Verantwortung analog zum internationalen Umweltrecht auch in anderen Fällen schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen durchsetzen, so wäre ein weiterer wichtiger Schritt gesetzt, der weitreichende generalpräventive Wirkungen für multinationale Konzerne bis hin zu individuellen Tätern entfalten könnte.

Trotz schwerster Menschenrechtsverletzungen im Kosovo, Kongo, Sierra Leone und in vielen weiteren Ländern und Regionen dieser Welt hat das Menschenrechtsjahr 1998, wie diese kurze und keineswegs vollständige Analyse zeigen sollte, doch eine Reihe wichtiger Entwicklungen auf dem mühsamen Weg zu einer neuen Weltordnung gebracht, die Globalisierung nicht nur als Folge des Neoliberalismus versteht, sondern auch als eine an den Menschenrechten orientierte und durch dieses universell anerkannte Wertesystem gesteuerte Zukunftsgesellschaft. ■

Univ.Prof. Dr. Manfred Nowak (Verwaltungsakademie des Bundes) ist wissenschaftlicher Leiter des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte in Wien und Richter an der Menschenrechtskammer für Bosnien und Herzegowina in Sarajevo.



Das Jahr ist um – die Arbeit geht weiter

Österreichische Nichtregierungsorganisationen und das Menschenrechtsjahr 1998

VON MARION WISINGER

*Etwas tun, etwas tun in der Höhe, der Tiefe.
Etwas, auf Erden. (Paul Celan)*

Ein abschließendes Resümée der Arbeit eines Jubiläumjahres zu ziehen, ist undankbar. Ein Resümée von Menschenrechtsarbeit zu ziehen, ist fast unmöglich. Denn nichts ist schwieriger evaluierbar als die Arbeit an politischen Strukturen, die offensichtliche, alltägliche Menschenrechtsverletzungen institutionell tolerieren und entschuldigen, sie unter dem vielzitierten Deckmantel „vereinzelter menschlicher Fehlleistungen“ verdrängen möchten. Das jüngst vorübergegangene Menschenrechtsjahr ist jedoch trotz aller oberflächlicher Nutzbarmachung durch politisch Verantwortliche eine wichtige Episode gewesen. Einiges wurde erreicht, und etwas ist nicht geschehen: Daß die NGOs, wie etwa nach dem UN-Jahr gegen

Rassismus, frustriert zurückbleiben, wenn die Jubiläumsmillionen nach einem Jahr versickern. Die Menschenrechtsarbeit in Österreich wird auf allen Ebenen verstärkt weitergehen, wir haben viel dazugelernt.

Die NGOs sind gut vorbereitet in dieses Jahr 1998 gegangen. Bereits Monate zuvor hat sich eine Gruppe von NGOs die Aufgabe gestellt, einen Forderungskatalog zu erarbeiten. Der trocken klingende Titel, „Forderungskatalog österreichischer nichtstaatlicher Organisationen zur strukturellen Verankerung der Menschenrechte in Österreich“, barg eine Anzahl innovativer Punkte, deren auf den ersten Blick unspektakuläres Ziel es ist, auf allen Ebenen der Politik Defizite bei der Umsetzung internationaler men-

schenrechtlicher Standards zu orten und Verbesserungsvorschläge zu präsentieren. Denn, so meinen die NGOs, Bundesregierung, Parlament, Länder, Gemeinden und die politischen Parteien haben es bisher verabsäumt, die Menschenrechte systematisch als Orientierungslinie allen politischen Handels zu entwickeln. Besonders genannt sind erhebliche Defizite im Bereich des Asyl- und Fremdenrechts, des Minderheitenschutzes, der Frauenrechte, der Rechte gleichgeschlechtlich Liebender, aber auch der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Daher sollten die Rahmenbedingungen für eine menschlichere Politik auf allen Ebenen der politischen Entscheidungsfindung anhand dieses Forderungskatalogs verändert werden. Taugliche Instrumente wären ein regelmäßig erstellter Menschenrechtsbericht der Regierung und ein Menschenrechtsausschuß im Parlament. Überdies sollte das anlässlich des Menschenrechtsjahres von der Bundesregierung eingerichtete Nationalkomitee für Menschenrechte institutionalisiert werden. Auch MenschenrechtskoordinatorInnen in den Bundesministerien, die Einrichtung und Stärkung von MenschenrechtssprecherInnen in den Parteien, Interessensvertretungen und Gewerkschaften, sowie ein nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der Ziele der Wiener Weltmensenrechtskonferenz 1993, sind wesentliche Forderungen des Katalogs. In seinem zweiten Teil setzt er sich auch mit der außenpolitischen Perspektive auseinander. So soll die Bundesregierung dem Parlament über die menschenrechtliche Orientierung der Außenpolitik berichten, und darauf achten, daß die österreichische Außenhandels- und Entwicklungspolitik zur Verwirklichung der Menschenrechte beiträgt. Die Europäische Union sollte grundsätzlich auf menschenrechtliche Auswirkungen ihrer Politik achten und Inkohärenz und Widersprüche ihrer Maßnahmen vermeiden, sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention beitreten. So bedeutete der Forderungskatalog, der von zahlreichen Organisationen unterschrieben wurde, eine wertvolle Argumentationshilfe in diesem Menschenrechtsjahr. Das Besondere der gemeinsamen Bemühungen war, daß NGOs verschiedenster Provenienz, thematisch weit gestreut, hinter diesen Forderungen standen. Denn verbesserte Strukturen, wo Menschenrechte gezielt eingefordert werden können, dienen allen NGOs gleichermaßen.

Was nun noch fehlte, war eine koordinierte Vorgehensweise und Vernetzung von NGOs zur Umsetzung ihrer Forderungen. Die Bundesregierung hatte die Finanzierung von Aktivitäten und Projekten in Rahmen des Menschenrechtsjahres zugesagt, und so

wurde eine NGO-Koordinierungsstelle, die im Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte etabliert werden konnte, geschaffen. Diese Stelle war als Schnittstelle zwischen dem Bundeskanzleramt und den NGOs gedacht, ging aber in ihren Aufgabenbereichen weit über die Koordinierung der Projektmittelvergabe und Informationsarbeit hinaus. Das NGO-Netzwerk wuchs, im Herbst 1998 meldeten sich über 100 Organisationen regelmäßig bei der Koordinierungsstelle. Es gelang, die NGOs zu überzeugen, daß die Arbeit auf der Straße mit der politischen Arbeit an den Strukturen kompatibel und sinnvoll ist. So ergaben sich Synergien, diejenigen, die auf der juristisch-politischen Ebene arbeiteten, erfuhren mehr von der Praxis, und viele, die nicht mehr an Veränderungen im politisch-administrativen Bereich glaubten, lernten die Arbeit der „Struktur-Lobbyisten“ besser kennen und nützten deren Argumente, um mehr Druck erzeugen zu können. Regelmäßige Netzwerksitzungen vertieften den Erfahrungsaustausch. Gemeinsame Petitionen und Pressekonferenzen, Aktivitäten am Menschenrechtstag des „10. Dezembers“, etwa eine Podiumsdiskussion im Juridikum, wurden vom Schreibtisch der Koordinierungsstelle aus unterstützt.

Ein besonderer Erfolg der NGOs war die Nominierung von MenschenrechtskoordinatorInnen in den Bundesministerien und den

Ländern. Zur Zeit finden interne Koordinierungen und Abstimmungsprozesse unter den BeamtInnen statt, doch auch die Vernetzung mit den NGOs bildet einen weiteren wichtigen Schwerpunkt. Darum finden in der Verwaltungsakademie des Bundes eigene Schulungen statt, damit die KoordinatorInnen ihre Aufgabengebiete definieren und in den ministeriellen Strukturen sinnvoll etablieren können. Verstärkte Lobbyingarbeit erfolgte auch zur Einrichtung eines parlamentarischen Menschenrechtsausschusses. Doch das Wahljahr und seine deutlichen Vorzeichen haben den Umgestaltungswillen der PolitikerInnen gedämpft. So ist NGO-Arbeit stets ein Trapezakt zwischen finanzieller Abhängigkeit und Beharrlichkeit. Denn, daß etwas nicht funktioniert, daran ist immer der politische Gegner des jeweiligen Gesprächspartners Schuld. Alle treten für Menschenrechte ein, aber....

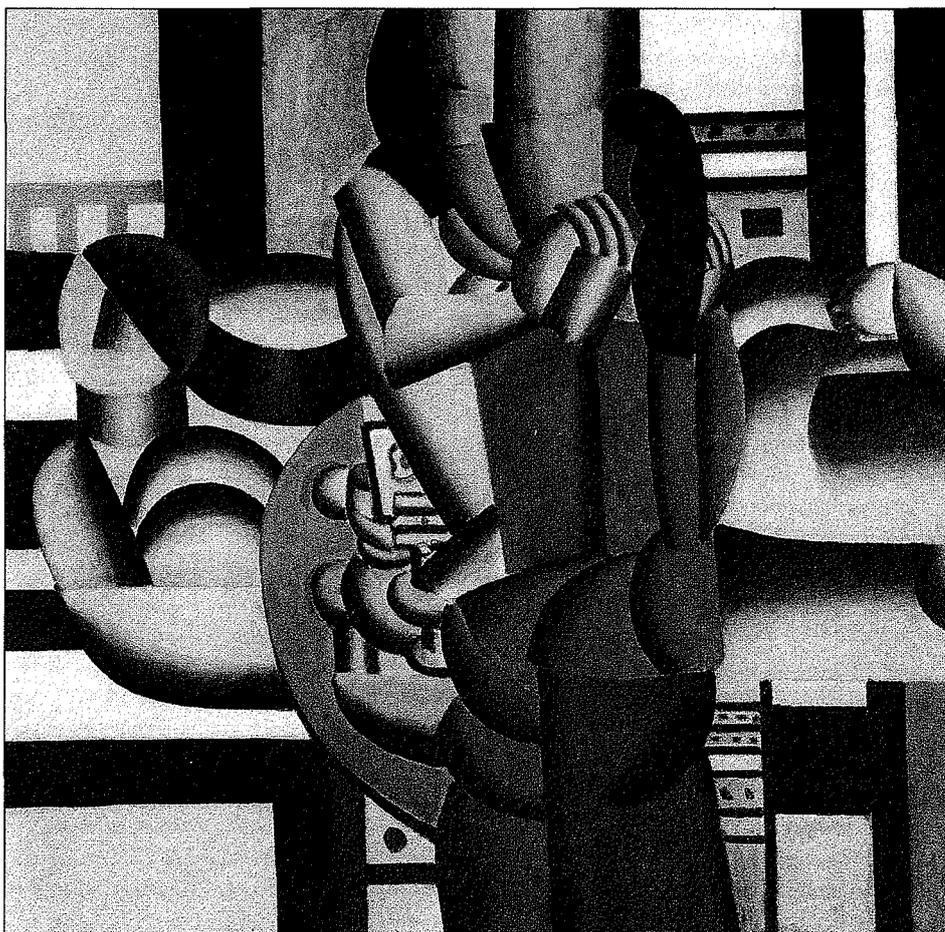
Ein Beispiel für jede Menge guten Willens und dessen hartnäckigen Widersacher, die politische Realität, ist die Einrichtung des österreichischen Nationalkomitees für Menschenrechte. Im Dezember 1997 präsentierte der Außenminister, internationalen Vorbildern folgend, ein offenes Forum von staatlichen und nichtstaatlichen VertreterInnen, um den Menschenrechtsdialog in Österreich zu verbessern. Angesichts der Fülle an Themen setzte das Nationalkomitee vorerst zwei Ar-

beitsgruppen zur Beratung von nationalen und internationalen Fragen ein. Bundeskanzleramt und Außenministerium übernahmen je eine Arbeitsgruppe. Das Nationalkomitee als solches tagte nie wieder. Die Arbeitsgruppen beschäftigten sich in losen, unverbindlichen Gesprächsrunden mit dem NGO-Forderungskatalog, der mangelnden zeitgerechten Erfüllung der Berichtspflichten Österreichs an internationale Menschenrechtsorgane und deren fehlende öffentliche Diskussion. Thema wurde überdies ein umfassendes Antidiskriminierungsgesetz, und angesichts der Unschlüssigkeit diesem Anliegen gegenüber, entstand ein NGO-Projekt, einen entsprechenden Gesetzestext auf breiter NGO-Basis zu erarbeiten. Im Laufe des Jahres tagten die beiden Arbeitsgruppen sechsmal, und bis heute bemühen sich die NGOs noch immer darum, das Komitee am Leben zu erhalten. Ein wesentlicher positiver Aspekt des Nationalkomitees war immerhin die Etablierung der MenschenrechtskoordinatorInnen in den Ministerien und Ländern.

1998 wurden mit den Mitteln der Bundesregierung wichtige NGO-Projekte gestartet, die der Breite des NGO-Netzwerks Rechnung tragen. Kampagnen, Schulungen, Veranstaltungen, Netzwerkarbeit und Broschüren haben die Verbesserung der Situation Behinderter, Frauen, AsylwerberInnen, Kinder, MigrantInnen, Homosexueller, sozial Schwacher und Flüchtlinge zum Inhalt. Es ist klar, daß dringender Bedarf an einem strukturierten und systematischen Menschenrechtsdiskurs besteht. Ebenso deutlich ist, daß die Verwirklichung der bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Menschenrechte von den NGOs weiterhin zum Thema gemacht werden muß. Unlängst wurde ein vierzehnjähriger Flüchtling aus der Schubhaft in Linz nach Ungarn abgeschoben.

Vor wenigen Wochen startete eine Kampagne für einen menschenwürdigen Umgang mit minderjährigen Flüchtlingen, keine Schubhaft, keine Abschiebung, faire Asylverfahren werden gefordert. Aber vielleicht nützt es zu wissen, daß 1999 das Jubiläumsjahr der Kinderrechtskonvention ist? Die NGOs werden daran erinnern. ■

Maga. Marion Wisinger ist Historikerin und koordiniert die NGOs im Rahmen des Netzwerks.



Die Europäische Union und die Menschenrechte

„Menschenrechtsrhetorik“ oder „Menschenrechtssäule“?

VON HANNES TRETTER

In nicht wenigen europäischen Staaten werden heute Menschenrechte massiv und systematisch verletzt – in militärischen Konflikten, durch „ethnische Säuberungen“, politische Verfolgung bis hin zu Mord und Folter und ausbeuterische wirtschaftliche Praktiken. In anderen Staaten, auch „alten Demokratien“, erfolgen polizeiliche Übergriffe, werden Daten mißbraucht, führen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu Diskriminierungen, werden Frauen und Minderheiten benachteiligt, bewirkt eine restriktive Asylpolitik Menschenrechtsverletzungen. Mit Staaten inner- und außerhalb Europas, die die Menschenrechte mit Füßen treten, werden ungeniert Wirtschaftsbeziehungen gepflogen, Waffen werden von und über EU-Staaten in kriegführende Regionen geliefert. Angesichts dieses Befunds muß sich die zukünftige Menschenrechtspolitik Europas noch einiges einfallen lassen, um „menschenrechtsreif“ zu werden.

Europa hat zur Sicherung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit 1948 den Europarat gegründet und 1950 die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verabschiedet, der mittlerweile alle 40 Mitgliedstaaten des Europarats beigetreten sind. Mit ihr wurde das im weltweiten Vergleich effektivste juristische Instrument zum Schutz ziviler und politischer Menschenrechte geschaffen, über dessen Einhaltung der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wacht. Weitere menschenrechtliche Spezialübereinkommen, etwa zur Verwirklichung sozialer Rechte, gegen Datenmißbrauch, zur Verhütung von Folter und

zum Schutz von Minderheiten folgten. Und die KSZE/OSZE entwickelte seit der politischen Wende 1989/90 – vor allem mit ihrer „Menschlichen Dimension“, dem „Hochkommissar über nationale Minderheiten“ und anderen Instrumenten der friedlichen Streitbeilegung und der Zusammenarbeit bei Gefährdungen des Friedens und der Sicherheit – Möglichkeiten, Menschenrechtsverletzungen präventiv durch Beobachtung und Vermittlung zu begegnen und am Aufbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit mitzuwirken.

Welche Rolle kommt aber der Europäischen Union (EU) in der Gewährleistung

und Verwirklichung der Menschenrechte zu? Derzeit hat die EU im menschenrechtlichen Bereich trotz etlicher Verbesserungen durch den Vertrag von Amsterdam (1) nicht viel zu bieten: Neben den sogenannten „vier Freiheiten“ (Freiheit des Waren-, (2) Personen-, (3) Dienstleistungs- (4) und Kapitalverkehrs (5)), dem Kommunalwahlrecht (6) und dem Wahlrecht zum Europäischen Parlament (7) sowie dem Diskriminierungsverbot (8) verfügt die EU über keine unmittelbar durchsetzbaren individuellen menschenrechtlichen oder menschenrechtsähnlichen Garantien. (9) Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß sich Art 6 Abs 2 des EU-Vertrags (10) ausdrücklich zur Achtung der Grundrechte bekennt, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben, (11) und daß Art 46 lit d des EU-Vertrags den Europäischen Gerichtshof (EuGH) für zuständig erklärt, Handlungen der EU-Organe auf ihre Übereinstimmung mit Art 6 Abs 2 zu überprüfen. Diese Bestimmung macht die EMRK nämlich nicht zu einem Bestandteil des EU-Rechts, sondern bestätigt auf primärrechtlicher Ebene lediglich die bisherige Rechtsprechung des EuGH, die sich schon früh an den europäischen menschenrechtlichen Standards orientiert hat, wie sie vor allem in der EMRK niedergelegt sind. (12) Eine Möglichkeit, sich unmittelbar auf die Rechte der EMRK vor dem EuGH zu berufen, gibt es also nicht.

Einen bemerkenswerten Schritt zur Ahndung schwerwiegender und anhaltender Menschenrechtsverletzungen (und sonstiger in Art 6 Abs 1 des EU-Vertrags genannten Grundsätze) durch einen Mitgliedstaat stellt der Art 7 des EU-Vertrags dar: Aufgrund dieser Bestimmung kann der Rat (in der Zusammensetzung der Staats- und Regierung-

(1) Siehe dazu Thun-Hohenstein, *Der Vertrag von Amsterdam*, 1997, 25 ff; sowie Hummer, *Der Schutz der Grund- und Menschenrechte in der Europäischen Union*, in: Hummer (Hrsg), *Die Europäische Union nach dem Vertrag von Amsterdam*, 1998, 71 ff.

(2) Siehe Art 23 ff EG-Vertrag.

(3) Siehe Art 18, 39 ff und 43 f EG-Vertrag.

(4) Siehe Art 49 ff EG-Vertrag.

(5) Siehe Art 56 ff EG-Vertrag.

(6) Siehe Art 8b Abs 1 EG-Vertrag.

(7) Siehe Art 8b Abs 2 EG-Vertrag.

(8) Siehe Art 12 iVm Art 13 des EG-Vertrags in der Fassung des Vertrags von Amsterdam, wonach der Rat im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinschaft auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Parlaments einstimmig geeig-

nete Vorkehrungen treffen kann, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

Darüber hinaus enthält der EG-Vertrag noch weitere, spezielle Diskriminierungsverbote in Art 34 Abs 2 und Art 119.

(9) Siehe aber darüber hinausgehende Neuerungen, die den erhöhten Stellenwert der Grund- und Menschenrechte im Vertrag von Amsterdam zeigen, bei Thun-Hohenstein, *Der Vertrag von Amsterdam*, 1997, 25 ff.

(10) In der Fassung des Vertrags von Amsterdam. Diese Bestimmung entsprach schon dem Art F Abs 2 des Vertrags von Maastricht.

(11) Schon früh hat der EuGH in Luxemburg eine

Rechtsprechung entwickelt, die sich an den europäischen menschenrechtlichen Standards orientiert, wie sie vor allem in der EMRK niedergelegt sind.

(12) Eine diesbezügliche ausdrückliche Zuständigkeit fehlte im Vertrag von Maastricht und wurde erst im Vertrag von Amsterdam eingefügt. Vgl dazu aus der Literatur: Thun-Hohenstein, *Der Vertrag von Amsterdam*, 1997, 22; Griller, *Grundrechtsschutz in der EU und in Österreich*, in: Verhandlungen des Zwölften Österreichischen Juristentages Wien 1994, *Verfassungsrecht – Rechtssetzung unter besonderer Bedachtnahme auf den demokratischen und rechtsstaatlichen Aspekt*, 1995, 20f.; Rodriguez Iglesias, *Grundrechtsschutz im Europäischen Gemeinschaftsrecht nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der*

schefts) unter vorangehender Mitwirkung eines Drittels der Mitgliedstaaten oder der Kommission sowie des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit beschließen, bestimmte Rechte des die Menschenrechte verletzenden Mitgliedstaats, einschließlich dessen Stimmrechte im Rat, auszusetzen.⁽¹³⁾

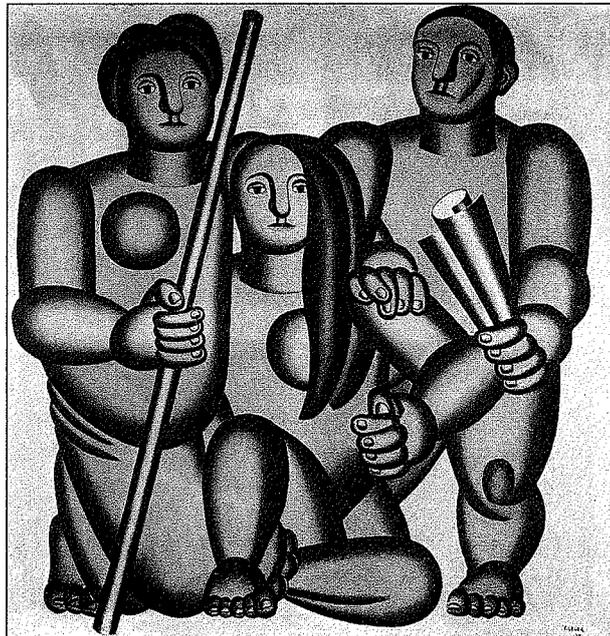
Dagegen fehlt es der EU an einer, an klaren menschenrechtlichen Kriterien orientierten, gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie Entwicklungszusammenarbeit, wie sich anhand zahlreicher Beispiele zeigen läßt – darunter die desaströse Politik hinsichtlich Bosnien-Herzegowinas und des Kosovo sowie der vielfach kritisierte, weil primär aus wirtschaftlichen Interessen eingeleitete China-Dialog.

Nunmehr auf dem Weg zu einem umfassenden politischen Gemeinwesen, einer immer dichter werdenden eigenen Rechtsordnung und einem starken Binnenmarkt mit einheitlicher Währung, muß sich das menschenrechtliche Defizit der Union aus folgenden Gründen rasch ändern:

- ◆ Nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam wird die EU unter dem programmatischen Titel „Schrittweiser Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“⁽¹⁴⁾ äußerst menschenrechtssensible Bereiche innerhalb der ersten Säule (also innerhalb des Gemeinschaftsrechts) reglementieren, nämlich die Kontrolle der Außengrenzen, die Visaerteilung, das Asylrecht und die Einwanderung, sowie die gerichtliche Zusammenarbeit in Zivilsachen.
- ◆ Der sogenannte „Schengen-Besitzstand“ – das sind Maßnahmen zum Abbau der Grenzkontrollen in Europa sowie die verstärkte Zusammenarbeit der am Schen-

gen-Prozeß teilnehmenden Staaten, insbesondere im polizeilichen Bereich, bei der Kontrolle der Außengrenzen und in Asylfragen – wird mit dem Vertrag von Amsterdam rechtlich und institutionell in das EU-Primärrecht einbezogen.⁽¹⁵⁾

- ◆ Die verbleibenden Bereiche der dritten Säule („Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres“), nämlich „Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“⁽¹⁶⁾ werden eine engere Zusammenarbeit vor allem der Polizei- und Zollbehörden unter Einbindung von Europol und der Justizbehörden sowie eine Annäherung der Strafvorschriften der Mitgliedstaaten hinsichtlich organisierter Kriminalität, Terrorismus und Drogenhandel bringen. Insbesondere bestehen gegen die Erweiterung der Zuständigkeiten und Befugnisse von Europol wegen eingeschränkter Kontrollmöglichkeiten schwerwiegende rechtsstaatliche und menschenrechtliche Bedenken.
- ◆ Ein immer komplexer werdendes Regierungssystem der EU, das Korruption und Willkür begünstigt, gefährdet die Gewährleistung von Freiheit und Gleichheit.⁽¹⁷⁾
- ◆ Zunehmend bedrohen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz sowie die Tendenz, Europa zu einer uneinnehmbaren „Festung“ für Vertriebene, Flüchtlinge und politisch Verfolgte zu machen, Be-



nachteiligte, Schwache, Andersartige und Andersgläubige.⁽¹⁸⁾

- ◆ Moderne Kommunikationstechnologien greifen immer intensiver in bisher unberührte und kaum geschützte Bereiche des privaten Lebens ein.⁽¹⁹⁾
- ◆ Turbokapitalismus und Globalisierung haben das soziale Netz durchlässiger gemacht und unterminieren soziale Rechte, die zudem in keinem Mitgliedstaat menschenrechtlich garantiert und durchsetzbar sind.⁽²⁰⁾
- ◆ Die Reformstaaten, deren Aufnahme in die EU bevorsteht, verfügen noch nicht über den menschenrechtlich durchgebildeten staatlichen „Unterbau“, der in den derzeitigen Mitgliedstaaten als Standard vorausgesetzt und eingefordert werden kann.⁽²¹⁾
- ◆ Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) kann auf die Ent-

Europäischen Gemeinschaften, in: Österreichische Juristenkommission, *Kritik und Fortschritt im Rechtsstaat – Grundrechte in Europa*, 1995, 135 ff.

(13) Siehe dazu Thun-Hohenstein, *Der Vertrag von Amsterdam*, 1997, 23 ff.

(14) Siehe Art 2 und 29 EU-Vertrag sowie Art 61 EG-Vertrag. Vgl. dazu Thun-Hohenstein, *Der Vertrag von Amsterdam*, 1997, 28 ff, und Hilf/Pache, *Der Vertrag von Amsterdam*, NJW 1998, 705 ff (707 ff).

(15) Siehe das „Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union“, das dem EU-Vertrag und dem EG-Vertrag beigefügt wurde. Titel VI EU-Vertrag und Titel IV EG-Vertrag räumen der Gemeinschaft Befugnisse zur Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands ein. Dazu Thun-Hohenstein, *Der Vertrag von Amsterdam*, 1997, 50 ff.

und Hilf/Pache, *Der Vertrag von Amsterdam*, NJW 1998, 705 ff (707 f).

(16) Siehe Titel VI des EU-Vertrags.

(17) Siehe nur den Rücktritt der EU-Kommission unter Jaques Santer am 16.3.1999 nach Vorlage des Prüfungsberichts eines „Weisenrats“.

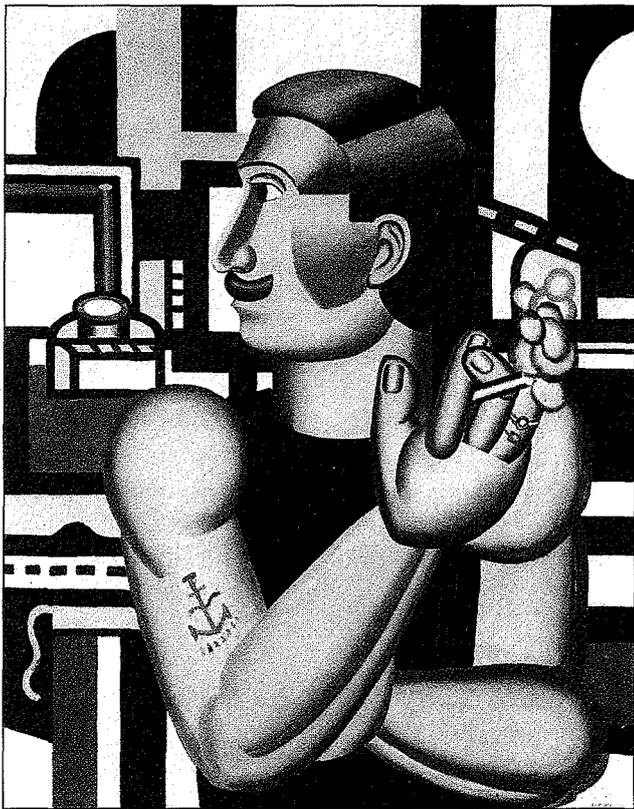
(18) Entscheidend wird es darauf ankommen, wieweit von den Möglichkeiten der Art 12 und 13 EG-Vertrag Gebrauch gemacht wird. Siehe in diesem Zusammenhang die kürzlich erfolgte Einrichtung einer EU-Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Wien.

(19) Ungenügend in diesem Zusammenhang Art 286 EG-Vertrag, wonach ab 1.1.1999 die Rechtsakte der Gemeinschaft über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Verkehr solcher Daten auf die Organe und Institutionen der Gemeinschaft Anwendung finden und eine unab-

hängige Kontrollinstanz dafür eingesetzt wird.

(20) Siehe den Verweis in Art 136 EG-Vertrag, wonach die Gemeinschaft ihre Arbeits- und Sozialpolitik eingedenk der sozialen Grundrechte verfolgt, wie sie in der Europäischen Sozialcharta (des Europarats) und in der EU-Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 festgelegt sind.

(21) Diesem Problem trägt Art 49 EU-Vertrag nur ungenügend Rechnung, wonach jeder europäische Staat, der die in Art 6 Abs 1 genannten Grundsätze (Freiheit, Demokratie, Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Rechtsstaatlichkeit) beachtet, beantragen kann, Mitglied der Union zu werden. Siehe auch die Forderung des Europäischen Parlaments vom 3.4.1998, wonach die Menschenrechtssituation in den um einen Beitritt werbenden Staaten ein Kriterium für die Aufnahme in die EU sein muß (EuGRZ 1998, 542).



Thema „Leading by Example: A Human Rights Agenda for the European Union for the Year 2000“,⁽²⁴⁾ in der dringend „eine kohärente, ausgewogene, selbständige und professionelle Menschenrechtspolitik“ der EU gefordert und eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet wird.⁽²⁵⁾ Die Agenda stellt fest, daß eine Union, die es verabsäumt, Menschenrechte dauerhaft und wirksam zu schützen und zu fördern, dadurch ihre gemeinsamen Werte und ihren lang währenden Einsatz dafür verrät. Die derzeitige Menschenrechtspolitik wurde für ein Europa von gestern entworfen und reicht daher nicht mehr für das Europa von morgen. Einige Vorschläge der

- ◆ Gestaltung und Regulierung der Informationsgesellschaft im Einklang mit den Menschenrechten,
- ◆ Förderung der Menschenrechte im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit.

Um diese Ziele zu erreichen, schlägt die Agenda folgende Initiativen vor:

- ◆ Ernennung eines(r) Kommissars(in) für Menschenrechte durch die EU-Kommission, der/die sicherstellen soll, daß alle Aktivitäten der Kommission mit dem Ziel der praktischen Gewährleistung der Menschenrechte im Einklang stehen und systematisch die Menschenrechte in alle Dienste der Kommission einfließen.
- ◆ Einrichtung eines spezialisierten Menschenrechtsbüros durch den EU-Rat zur Information des neuen Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik („Mr./Mrs. GASP“).
- ◆ Entwicklung des Rechts der EU dahingehend, daß Einzelpersonen und Gruppen, die öffentliche Interessen vertreten, beim Vorbringen ernster Menschenrechtsverletzungen leichter Zugang zum EuGH finden.
- ◆ Einrichtung einer Europäischen Beobachtungsagentur für Menschenrechte mit der Aufgabe, allgemeine Informationen über Menschenrechte im Rahmen der Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu beschaffen, sowie ausgewogene und objektive Untersuchungen der Menschenrechtssituation sowohl innerhalb der EU als auch weltweit durchzuführen.
- ◆ Erstellung von globalen Menschenrechtsberichten durch Kommission und Rat auf der Basis der Arbeit der Beobachtungsagentur.
- ◆ Stärkung der Sachkenntnis des EU-Parlaments auf dem Gebiet der Menschenrechte.
- ◆ Verbesserte Interaktion zwischen der Ratsarbeitsgruppe Menschenrechte (COHOM) und national zuständigen Ministerien.

wicklung und Umsetzung eines Menschenrechtskonzeptes nicht verzichten, ohne damit zugleich eine wesentliche Voraussetzung von Friede und Sicherheit zu vernachlässigen.⁽²²⁾

- ◆ Aufgrund ihrer Wirtschaftskraft kommt der EU auch im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit große Bedeutung bei, die oft die politische und menschenrechtliche Situation in den Entwicklungsländern ungenügend berücksichtigt.⁽²³⁾

Die Bereitschaft zu entsprechenden Reformen und Schritten ist indessen nicht sonderlich groß, denn Menschenrechte werden oft als unangenehmer Ballast empfunden, der „politische oder pragmatische Lösungen“ erschwert oder gar verhindert. Eine rühmliche Ausnahme bildet die im Oktober 1998 in Wien vorgestellte Agenda des „Komitees der Weisen“ der Europäischen Kommission zum

Agenda wurden in der „Erklärung der Europäischen Union anlässlich des 50. Jahrestags der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte am 10. Dezember 1998 in Wien“ aufgegriffen.

Die Hauptanliegen der Agenda sind:

- ◆ Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- ◆ Gleichberechtigung der Geschlechter,
- ◆ Schutz vor Diskriminierung aufgrund von Behinderungen,
- ◆ Schutz vor Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung,
- ◆ Bekämpfung unmenschlicher Haftbedingungen,
- ◆ Verbesserung der Asylpolitik,
- ◆ Verbesserung der Behandlung von Drittstaatsangehörigen,
- ◆ Maßnahmen zur Sicherstellung der Achtung grundlegender sozialer Rechte,

(22) Gemäß Art 11 EU-Vertrag beabsichtigt die Union, eine GASP zu entwickeln, die unter anderem zum Ziel hat, entsprechend den Grundsätzen der UN-Charta, der Helsinki-Schlussakte und der Charta von Paris den Frieden zu wahren und die internationale Sicherheit zu fördern, sowie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu entwickeln und zu stärken. Für die Ausrichtung der GASP an den Menschenrechten auch der deutsche Außenminister und EU-Ratsvorsitzende Joschka Fischer in seiner Rede vor dem EU-Parlament am 12.1.1999 (http://www.auswaertiges-amt.de/6_archiv/2/r/R990112a.htm).

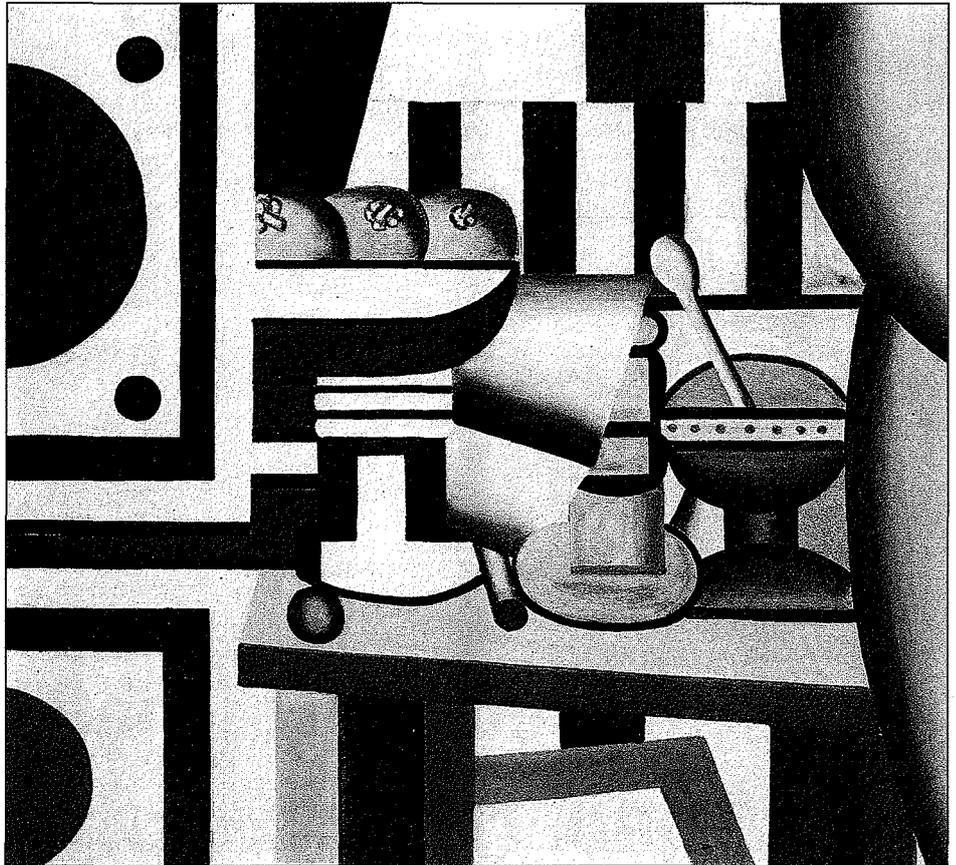
(23) Zur entwicklungspolitischen Schiene siehe European Commission, *Commission Communication to the Council and Parliament: Democratization, the rule of law, respect for human rights and good governance: the challenges of the partnership between the European Union and the ACP States*, 24 February 1998. Siehe auch die Resolution des österreichischen Nationalrats zum Menschenrechtsjahr 1998 vom 5.11.1998, in der gefordert wird, daß die Menschenrechte zur Leitlinie der gemeinsamen Außenpolitik der EU werden, und daß „Regierungen jener Länder, in denen grobe Verletzungen der Menschenrechte zu verzeichnen sind, künftig keine Mittel im Rah-

men der Entwicklungshilfe der EU“ erhalten.

(24) Diesem Komitee gehören an: der Richter Antonio Cassese (I), die Politikerin Catherine Lalumière (F), der Jurist Peter Leuprecht (A) und die UN-Hochkommissarin für Menschenrechte Mary Robinson (IR).

(25) Dem Bericht liegen die Ergebnisse eines wissenschaftlichen Projekts am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz zugrunde, das unter der Leitung dessen Direktors Philip Alston stand. Der Endbericht des Projekts, verfaßt von Philip Alston und Joseph Weiler, trägt den Titel: „The European Union and Human Rights: Final Project Report on an Agenda for the Year 2000“.

- ◆ Ausweitung und Verbesserung der Menschenrechtsaspekte der Entwicklungs- und Kooperationsprogramme der EU.
- ◆ Förderung der Ausarbeitung eines offiziellen menschenrechtlichen EU-Verhaltenskodex für private Unternehmen.
- ◆ Die Menschenrechtsklauseln, die derzeit in über 50 Abkommen der EU enthalten sind, sollen für alle Abkommen Standard werden.
- ◆ Ausarbeitung einer Studie, welche Verfahren Anwendung finden sollen, wenn die Aufhebung der Rechte eines Mitgliedsstaats wegen eines ernsten und dauerhaften Verstoßes gegen die Menschenrechte gemäß den Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam erwogen wird.
- ◆ Entwicklung eines effizienteren Systems und eines permanenten Forums zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Gemeinschaft und nichtstaatlichen Organisationen.
- ◆ Ausbau der Menschenrechtserziehung innerhalb der gesamten Gemeinschaft.
- ◆ Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention und zur Europäischen Sozialcharta, selbst wenn dies eine Ergänzung des EU-Vertrags erforderlich macht.



Es ist keine Frage, daß eine allfällige Umsetzung der vielfältigen Vorschläge der Agenda zu einer Verbesserung der Menschenrechte in der EU und der Menschenrechtspolitik der EU führen wird. Menschenrechte müssen das gesamte staatliche Handeln und gesellschaftliche Leben durchdringen. Dazu reicht es nicht, nur für eine gerichtsförmige Durchsetzung der Menschenrechte zu sorgen, „flankierende Maßnahmen“ auf allen Ebenen von Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, Ausbildung und Kultur sind erforderlich, um ihrer umfassenden Idee, die zugleich Grundlage von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ist, zum Durchbruch zu verhelfen. Dennoch ist es notwendig, neue und effektivere rechtliche Formen ihrer Durchsetzung zu überlegen, die es ermöglichen, einerseits den präventiven Schutz vor Menschenrechtsverletzungen zu verbessern, andererseits Menschenrechtsinteressen auch kollektiv wahrnehmen zu können.⁽²⁶⁾ Die Erfahrung lehrt nämlich, daß es mit „Men-

schenrechtsrhetorik“ alleine nicht getan ist.⁽²⁷⁾

Um den erwähnten menschenrechtlichen Gefährdungen in Zukunft gegensteuern zu können, ist es daher vor allem einmal erforderlich, daß in Zukunft alle Rechtsakte der EU und innerstaatliche Entscheidungen, die sich auf diese stützen, an verbindlichen und durchsetzbaren menschenrechtlichen Rahmenbedingungen der Gemeinschaft gemessen werden können. Dieses Ziel kann dadurch am Besten erreicht werden, wenn die EU entweder der EMRK beitrifft und sich der Jurisprudenz des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unterwirft⁽²⁸⁾ oder die Rechte der EMRK im EU-Primärrecht verankert und vor dem EU-Gerichtshof individuell durchsetzbar werden.⁽²⁹⁾ In einem weiteren Schritt wäre der Beitritt der EU zur Europäischen Sozialcharta des Europarats und/oder die Verankerung bestimmter durchsetzbarer Rechte dieser Charta auf EU-Ebene zu überlegen. Es ist nämlich nicht einzusehen, wieso angesichts des nach wie vor dichten sozialen Netzes in den Mitgliedstaat-

ten der Union soziale Mindeststandards – die politisch kaum disponibel sind und auf deren Weiterbestand die Betroffenen vertrauen dürfen – nicht auf höchster rechtlicher Ebene garantiert werden können. In EMRK wie Europäischer Sozialcharta manifestiert sich jedenfalls ein europäischer Menschenrechtskonsens, an den sich die EU zu halten und den sie, wenn erforderlich, zu verbessern hat. Aber auch außen-, sicherheits- und entwicklungspolitisch sind dringend Reformen erforderlich, die nur auf der Grundlage einer EU-einheitlichen und die Organe bindenden Menschenrechtskonzeption und -strategie bewältigt werden können.

Daher sollte alles unternommen werden, damit die EU in Zukunft auf einer neuen Säule, der „Menschenrechtssäule“, ein weiteres Fundament findet. ■

Dr. Hannes Tretter ist Assistenzprofessor am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien und Leiter des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte.

(26) Siehe in diesem Sinn auch das Interview mit dem deutschen Außenminister Joschka Fischer in „Die Zeit“ vom 12. 11.1998, 3.

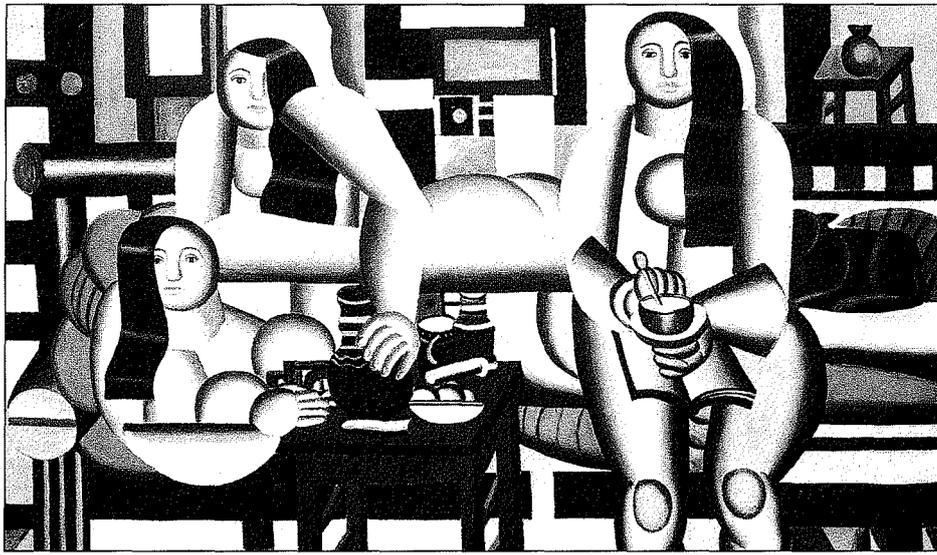
(27) Wie es Pierre Sané kürzlich anlässlich des 50. Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte formulierte (siehe die Tageszeitung „Der Standard“ vom 10.12.1998, 2).

(28) Siehe das Gutachten 2/94 des EuGH vom

28.3.1996, nach dem ein Beitritt der Gemeinschaft zur EMRK nur im Wege einer Vertragsänderung möglich ist (siehe EuGRZ 1996, 197 ff). Dies bedeutete allerdings einen zusätzlichen, zeitaufwendigen Rechtszug.

(29) Für diesen Fall schlagen Griller/Müller, Demokratie-, Institutionen- und Grundrechtsreform in der EU, in: Pelinka u.a., Europa 1996 – Mitbe-

stimmen, Menschenrechte und mehr Demokratie, Schriftenreihe Europa des Bundeskanzleramts, Wien 1995, 21 ff (50 ff), vor, im Gemeinschaftsrecht die Möglichkeit eines Vorabentscheidungsverfahrens beim EGMR in Menschenrechtsfragen einzuführen.



Sklaverei im ausgehenden 20. Jahrhundert

Das wachsende Geschäft mit Frauen

VON GABRIELE REITER UND KATHARINA KNAUS

Jedes Jahr geraten tausende Frauen in die Falle von Menschenhändlern, verlieren ihre persönliche Freiheit, müssen physisches und psychisches Leid ertragen, arbeiten unter entwürdigenden und oft lebensgefährlichen Bedingungen, und werden sexuell und finanziell ausgebeutet. Seit dem Zerfall der Sowjetunion kommt ein wachsender Anteil dieser Opfer aus Rußland und den GUS Staaten. Die meisten der Frauen, die in den Westen fahren, um eine Arbeit zu finden, wissen nicht, was sie erwartet. Während sich die Menschenhändler immer besser organisieren, und während die Herkunftsländer der Opfer scheinbar unbegrenzt vom wirtschaftlichen und sozialen Verfall betroffen sind, versuchen die Europäische Union und die UNO eine rechtliche Basis zur Bekämpfung des Menschenhandels zu schaffen.

Mit dem Fall des Eisernen Vorhangs wurde der Frauenhandel aus Mittel- und Osteuropa für die Europäische Union zu einem weit verbreiteten, immer akuter werdenden Phänomen. Die Gesamtzahl der Opfer des Frauenhandels in Westeuropa beläuft sich nach Schätzungen der EU-Kommission zur Zeit auf etwa 500.000, wobei die Zahl der behördlich bekannten Fälle von Frauenhandel seit Beginn der 90er Jahre um bis zu 80% angestiegen ist.⁽¹⁾ Weltweit werden nach Schätzungen der Vereinten Nationen jährlich

4 Millionen Menschen gehandelt – mit einem Gewinn von 7 Milliarden US Dollar pro Jahr für Händler- und Verteilerringe.⁽²⁾

Zu Unrecht wird vielfach das Phänomen des Frauenhandels zu einem Teilaspekt illegaler Migration reduziert. Eine nachhaltige Bekämpfung des Frauenhandels und der Zwangsprostitution ist jedoch ohne eine Ursachenanalyse weder wünschenswert noch realisierbar. Im folgenden können nur die zentralen Problemkreise skizziert werden.

Wirtschaftliche Not treibt viele Frauen in die Fänge von organisierten Frauenhändlerringen

Die Wurzeln des Frauenhandels sind in der prekären sozio-ökonomischen Lage der Frauen in ihren Heimatländern zu suchen (sogenannte *Push-Faktoren* für Migration). Trostlose Zukunftsperspektiven – zurückzuführen auf hohe Arbeitslosigkeitsraten sowie unzulängliche soziale Absicherung – betreffen vor allem Frauen und bewegen diese zur Auswanderung. Kriminelle Netzwerke, aber auch Angehörige oder Bekannte locken Frauen mit der Aussicht auf wirtschaftliche Besserstellung in den Westen (*Pull-Faktoren*).

Für die Europäische Union ist die Rolle der Transformationsländer Zentral- und Osteuropas von besonderer Bedeutung. Diese sind zum einen Herkunfts- und Durchgangsländer für den Frauenhandel in die EU, zum anderen aber auch selbst Zielländer für Frauenhändler. Als Drehscheiben für die organisierte Kriminalität beherbergen sie hochgradig organisierte Händler- und Verteilerringe, die mit im Vergleich zu Drogen- oder Waffenhandel geringerem Risiko sogar höhere Profite erzielen können.

In diesem Zusammenhang sind zunächst die exorbitanten Schleppergebühren zu nennen. So verlangen Frauenhändler bis zu 20.000 Mark für die Überführung in die Bundesrepublik Deutschland⁽³⁾. Den Frauen wird bei der Reise in die versprochene bessere Zukunft verschwiegen, daß sie im Zielland über keinen legalen Aufenthaltsstatus verfügen werden. Hier ist ihre rechtliche Situation häufig ausweglos. Bestenfalls mit einem Touristenvisum eingereist werden die Frauen zur Prostitution gezwungen. Oft behält der Zuhälter die Ausweispapiere ein und versetzt die Frauen damit in einen rechtlosen Status. In Härtefällen werden die Frauen auch eingesperrt und gezwungen, umsonst zu arbeiten.⁽⁴⁾ Damit, so die EU-Kommission, „ist eine etwaige ursprüngliche Einwilligung der Frauen unbedeutend, weil einige Frauen zwar wissen, daß sie als Prostituierte arbeiten werden, dann aber erkennen müssen, daß sie ihrer menschlichen Grundrechte beraubt und unter sklavenähnlichen Bedingungen ‚gehalten‘ werden“.⁽⁵⁾

Zudem ändern Zuhälter und Frauenhändler die Aufenthaltsorte der zur Prostitution gezwungenen Frauen innerhalb der Europäischen Union häufig bereits nach wenigen Wochen und erschweren damit die Ermitt-

(1) Ost-West-Konferenz zu Frauenhandel, Wien, 1. Oktober 1998.

(2) Jyothi Kanics, „Trafficking in Women“ in *Foreign Policy In Focus*, Vol. 3, No. 30, October 1998.

(3) Julia Naumann, „Strategien gegen Frauenhandel“, *TAZ-Bericht*, 28.11.1998.

(4) Barbara Bollwahn de Paez, „Ein Kampf gegen Windmühlen“, *TAZ-Bericht*, 6.3.1999.

(5) *Gemeinsame Maßnahme der EU-Kommission vom 24. Februar 1997, (97/154/JI; ABL EG Nr. L 63/2 vom 4. März 1997).*

(6) *Die International Organization for Migration*

lungen der lokalen Behörden.⁽⁶⁾ Doch auch wenn Händlerringe gesprengt werden, droht den gehandelten Frauen als illegalen Migrantinnen die sofortige Abschiebung ins Herkunftsland. Im Ringen um dringend notwendigen Schutz für die Opfer von Frauenhandel bekleiden Belgien und die Niederlande eine Vorreiterrolle in der EU: Den betroffenen Frauen wird eine 45-tägige Bedenkzeit inklusive Aufenthaltsgenehmigung eingeräumt, währenddessen sie sich zu einer Aussage gegen die Täter entschließen können. Diese Frist kann unter bestimmten Umständen verlängert werden und bei vollzogener Zeuginnaussage zu einem dauerhaften Aufenthaltsstatus führen.

Initiativen auf europäischer und internationaler Ebene zur Verbesserung der Sicherheit und des Schutzes gehandelter Frauen wurden in den letzten Jahren verstärkt, konzentrieren sich allerdings in erster Linie auf die Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Vielfach wird auch übersehen, daß Frauen nicht nur zum Zweck der Zwangsprostitution in westliche Länder „gehandelt“ werden, sondern häufig in ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen oder „Ehen“ enden – begriffen als moderne Formen der Sklaverei. In diesem Zusammenhang verspricht der menschenrechtliche Zugang eine vielversprechendere und vor allem umfassendere Auseinandersetzung mit diesem Themenkomplex.

Internationales Recht

Menschenhandel wird international als eine Form von Sklaverei und als eine der schwersten Menschenrechtsverletzungen überhaupt eingestuft. Nach der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* von 1948 darf „niemand in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen Formen verboten.“⁽⁷⁾ *Das UN-Übereinkommen betreffend die Sklaverei* von 1926 definiert Sklaverei als den „Zustand oder die Stellung einer Person, an der die mit dem Eigentumsrechte verbundenen Befugnisse oder einzelne davon ausgeübt werden.“⁽⁸⁾

Eigentumsrechte über Opfer von Menschenhandel werden in der Praxis auf verschiedene Arten ausgeübt: 1) Die von den Opfern erhaltenen Entgelte für ihre Dienste werden von den kriminellen Netzwerken, die sie kontrollieren, zurückgehalten. 2) Die Opfer werden durch Drohung oder Nötigung

gezwungen, gegen ihren Willen zu arbeiten. 3) Sie werden ihrer Bewegungs- und Assoziationsfreiheit beraubt. 4) In vielen Fällen treiben die Zuhälter regelrechten Handel mit Frauen.

Obwohl das Sklavereübereinkommen den Opfern Schutz zuspricht und die Staaten zur Abschaffung der Sklaverei in all ihren Formen verpflichtet,⁽⁹⁾ sind Durchführungsmechanismen dieser Vorschriften schwach. Regierungen übermitteln Berichte über relevantes nationales Recht dem UN-Generalsekretariat, es gibt jedoch kein entsprechendes Aufsichtsorgan der UNO. Auch der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte* von 1966, der unter anderem Sklaverei und Sklavenhandel verbietet⁽¹⁰⁾, konnte keinen effektiven Mechanismus zur Bekämpfung des Frauenhandels etablieren. Dazu kommt das Problem der „debt bondage“, eine Form der Schuldknechtschaft, definiert im *Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavenähnlicher Einrichtungen und Praktiken* von 1956: „...eine Rechtsstellung oder eine Lage, die dadurch entsteht, daß ein Schuldner als Sicherheit für eine Schuld seine persönlichen Dienstleistungen oder diejenigen einer seiner Kontrolle unterstehenden Personen verpfändet, wenn der in angemessener Weise festgesetzte Wert dieser Dienstleistung nicht zur Tilgung der Schuld dient, oder wenn diese Dienstleistungen nicht sowohl nach ihrer Dauer als auch nach ihrer Art begrenzt und bestimmt sind.“⁽¹¹⁾ Schuldknechtschaft wird bei Frauen insofern angewendet, als sie und ihre Leistungen als Prostituierte als „Sicherheit“ für angesammelte Schulden für ihren Transport von einem Ort zum anderen (z.B. vom Heimatort in der Ukraine zum Bordell in Deutschland) gepfändet werden. Die Höhe der Schulden ist willkürlich und steht in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Transportkosten. Zudem müssen die Frauen ihre „Schulden“ während eines nicht genau festgesetzten Zeitraumes zurückzahlen.

Neben dem Verbot der Sklaverei wird der Menschenhandel ausdrücklich in der *Konvention zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausbeutung von Prostituierten* („Menschenhandelskonvention“) von 1949 verboten. Die unterzeichneten Staaten verpflichten sich, „...jede Person zu bestrafen, die, um die Leidenschaften einer

anderen Person zu befriedigen: 1) eine andere Person, auch mit Zustimmung jener Person, zum Zwecke der Prostitution beschafft, sie zur Prostitution verführt oder verleitet; 2) die Prostitution einer anderen Person, auch mit Zustimmung jener Person, ausnutzt;⁽¹²⁾ weiters jene Personen zu bestrafen, die : 1) ein Bordell unterhält oder leitet oder wesentlich finanziert oder an dessen Finanzierung beteiligt ist; 2) wissentlich ein Gebäude oder eine andere Stätte oder irgendeinen Teil davon zum Zwecke der Prostitution anderer vermietet oder mietet.⁽¹³⁾ Bedeutend ist, daß die Konvention das Verbot der Prostitution selbst jedoch den Staaten überläßt. Auch Frauenhandel innerhalb nationaler Grenzen, ein häufiger Fall in der Praxis, ist von der Konvention betroffen. Problematisch ist die Vorschrift, nach der Opfer – sofern dies das nationale Recht vorsieht – abgeschoben werden, ohne das Recht zu haben, an Prozessen gegen Frauenhändler teilzunehmen.⁽¹⁴⁾

Die „Menschenhandelskonvention“ wurde zurecht oft wegen der unpräzisen Definition von Menschenhandel kritisiert. In einer Resolution des Europäischen Parlaments 1996⁽¹⁵⁾ werden die Mitgliedsländer aufgefordert, an einer neuen UN-Konvention mitzuwirken, die bei der Definition des Menschenhandels vor allem den Faktor von Zwang und Betrug der Opfer, der im Menschenhandel eine große Rolle spielt, berücksichtigt. Die Länderberichte über nationales Recht betreffend Menschenhandel, die gemäß der „Menschenhandelskonvention“ jährlich an den UN Generalsekretär geschickt werden, ändern nichts am status quo, solange es keinen Mechanismus zur Überprüfung der Implementierung der Konvention gibt. Nicht zuletzt das Fehlen einer Vorschrift über eine allfällige UN-Institution, die von den Opfern des Menschenhandels oder deren Vertretern angerufen werden kann, ist ein Armutszeugnis für die „Menschenhandelskonvention.“

Im *UN Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau* verpflichten sich Vertragsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich gesetzgeberische Maßnahmen, zur Abschaffung jeder Form des Frauenhandels und der Ausbeutung der Prostitution von Frauen zu ergreifen.⁽¹⁶⁾ Ein erster Schritt wurde im März dieses Jahres gesetzt, als die „Commission on the Status of Women“, in einem Fakultativ-

(IOM) schätzt, daß die Mehrzahl der Prostituierten in der Europäischen Union Ausländerinnen sind, in Deutschland etwa 75%, in Mailand (Italien) gar 80% und in den größeren niederländischen Städten an die 50%.

(7) Artikel 4.

(8) Artikel 1.

(9) Artikel 6.

(10) Artikel 8.

(11) Artikel 1 lit a.

(12) Artikel 1.

(13) Artikel 2.

(14) Artikel 19 Abs 2.

(15) Resolution über Menschenhandel, A4-0326/95.

(16) Artikel 6.

protokoll zur UN-Frauenrechtskonvention das Recht einer Individualbeschwerde für Frauen einräumte. Im Fall der Ausschöpfung innerstaatlicher Instanzen kann sich die betroffene Frau direkt an das Frauenrechtskomitee der UNO in New York wenden. Dies gilt auch für nicht-staatliche Organisationen (NGOs).

Die *Europäische Menschenrechtskonvention* (17), Das *UN-Übereinkommen über Zwangs- und Pflichtarbeit* (18) von 1930, das *UN-Übereinkommen zur Abschaffung der Zwangsarbeit* von 1957 und das *UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes* (19) von 1989 verbieten direkt oder indirekt Menschenhandel und/oder Zwangsprostitution. Zudem kommen weitere UN Resolutionen und Richtlinien der Europäischen Union.

Trotz all dieser rechtlichen Grundlagen ist der Weg zu einem effektiven internationalen Schutz vor Menschenhandel noch weit. Das *UN-Ad Hoc-Komitee für die Ausarbeitung einer Konvention gegen internationales, organisiertes Verbrechen* unternimmt derzeit den Versuch, ein Protokoll zur Verhinderung von Frauen- und Kinderhandel zu verabschieden. Abgesehen davon, daß die zähen Verhandlungen zwischen den UN-Mitgliedsländern über den Inhalt des Protokolls eine Verabschiedung desselben nicht vor 2001 erwarten lassen, ist es fraglich, ob dieses Protokoll am wachsenden und lukrativen Geschäft des internationalen Menschenhandels etwas ändern wird.

Damit sich etwas ändert, bedarf es nicht nur umfassender Aufklärungskampagnen und Veränderungen in der sozialen und wirtschaftlichen Situation der Frauen in den Herkunftsländern, sondern ebenso frauenfreundlicherer ausländerrechtlicher Bestimmungen, der Entwicklung von Zeuginnenschutzprogrammen in den Zielländern sowie einer konzentrierten internationalen Zusammenarbeit in der Bekämpfung des organisierten Frauenhandels. Eine entsprechende Politik erfordert einen menschenrechtlichen Zugang, um die Vielschichtigkeit dieser menschenunwürdigen Praktiken erfassen und adäquate Lösungsstrategien entwickeln zu können. ■

Mag. Gabriele Reiter und Mag. Katharina Knaus sind Mitarbeiterinnen des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte und arbeiten derzeit an einer Studie über Frauenhandel aus Mittel- und Osteuropa in die Europäische Union.

(17) Artikel 4.

(18) Artikel 2 Abs 1, Artikel 4 Abs 1.

(19) Artikel 32 und 34 verbieten alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des Mißbrauchs.

Rechenschaft im Dialog

Der Österreich-Bericht vor dem UN-Kinderrechtsausschuß

VON HELMUT SAX

„Der Ausschuß zeigt sich besorgt über mangelnde Übereinstimmungen zwischen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den Prinzipien und Bestimmungen der Konvention, insbesondere im Hinblick auf das Recht auf Familienzusammenführung und einiger Rechte von einwandernden, asylsuchenden und Flüchtlingskindern.“ (1)

Deutliche Worte fand der Kinderrechtsausschuß der Vereinten Nationen anläßlich der Beratung des ersten österreichischen Berichts über Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) (2) am 12. und 13. Jänner 1999 in Genf. Eine sieben Personen umfassende Regierungsdelegation stellte sich dabei der Diskussion mit dem Expertengremium, um Erfolge und Problembereiche in der Verwirklichung von Menschenrechten von Kindern und Jugendlichen in Österreich zu erörtern. Vertreter von österreichischen Kinder- und Jugendeinrichtungen waren als Beobachter der Debatte ebenfalls vor Ort, lieferten Hintergrundinformationen und gaben Presseerklärungen ab.

In ähnlicher Form sind solcherart inhaltliche Auseinandersetzungen mit menschenrechtlichen Fragestellungen regelmäßig Bestandteil des Staatenberichtsverfahrens, eines Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen internationaler

Menschenrechtsverträge. Die grundlegenden Konventionen im Rahmen der Vereinten Nationen (3) enthalten allesamt dieses Berichtsverfahren, (4) das mit der Vorlage eines Staatenberichts an einen internationalen Ausschuß beginnt und nach öffentlicher Erörterung des Berichts mit einem Katalog von Empfehlungen an den Staat (im Rahmen sogenannter Abschließender Bemerkungen/Concluding Observations) endet. Dieser Ablauf wiederholt sich je nach Vertrag in Abständen von zwei bis fünf Jahren, um eine kontinuierliche Überprüfung sicherzustellen; im Fall der KRK ist der Erstbericht innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Konvention für den jeweiligen Staat fällig (5), jeder Folgebericht im Fünfjahresabstand.

„Konstruktiver Dialog“

Zielsetzung dieses Prozesses ist es, Staaten in einen „konstruktiven Dialog“ (6) mit einem internationalen Expertenorgan treten zu lassen; es wird kein Streitiges Verfahren abge-

(1) „The Committee remains concerned about inconsistencies between domestic legislation and the principles and provisions of the Convention, especially with regard to the right to family reunification and some rights of immigrant, asylum seeking and refugee children“, *Concluding Observations of the Committee on the Rights of the Child, UN Dok. CRC/C/15/Add.98, Para. 9. Der Text des Dokuments ist im Internet über die Treaty Bodies Database auf der web site der UN Hochkommissarin für Menschenrechte abrufbar:* <http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf>.

(2) UN Dok. CRC/C/11/Add.14; englischer Originaltext abrufbar über <http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf>.

(3) Die beiden Menschenrechtspakte von 1966, die Rassendiskriminierungskonvention 1965, die Konvention gegen Frauendiskriminierung 1979, die Folterkonvention 1984 und die Kinderrechtskonvention 1989, aber auch die noch nicht in

Kraft getretene Wanderarbeiterkonvention 1990. (4) Darüber hinaus sehen etwa der Pakt über bürgerliche und politische Rechte samt Fakultativprotokoll auch ein Individual- und ein Staatenbeschwerdeverfahren, die Folterkonvention sogar ein zusätzliches Untersuchungsverfahren vor. Nur im Fall der Frauendiskriminierungskonvention und der KRK ist ausschließlich das Staatenberichtsverfahren vorgesehen. Darüber hinaus finden sich vergleichbare Berichtspflichten aber auch in Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Europäischen Sozialcharta 1961. (5) Da die Konvention für Österreich am 5. September 1992 in Kraft getreten ist, wäre daher der Erstbericht am 4. September 1994 fällig gewesen, tatsächlich erfolgte die Fertigstellung aber erst im Oktober 1996.

(6) Alston, *The Purposes of Reporting*, in: *United Nations, Manual on Human Rights Reporting* (1991), 13.

wickelt, der jeweilige Ausschuss verfügt rechtlich über keinerlei Zwangsmittel und kann nur Empfehlungen abgeben. Im Vordergrund steht dabei zunächst der Informationsaustausch, die Erörterung von Problemen und weniger die Verurteilung von Staaten für Menschenrechtsverletzungen. Damit soll erreicht werden, daß auch Staaten, die Menschenrechtsfragen grundsätzlich weniger aufgeschlossen gegenüberstehen, sich an diesem Verfahren konstruktiv beteiligen.⁽⁷⁾

Die historische Entwicklung zeigt allerdings, daß die im Rahmen der jeweiligen Konventionen eingesetzten Vertragsüberwachungsorgane ihren vertragsmäßigen Handlungsspielraum durchaus innovativ zu nutzen verstanden, um etwa Staaten, die mit der Vorlage ihrer fälligen Berichte über mehrere Jahre in Verzug geraten waren, zur Vorlage zu bewegen.⁽⁸⁾ Gleichzeitig wurden die jeweiligen Concluding Observations vor allem in ihrer Kritik deutlicher und ausführlicher. Daraus konnte sich eine gewisse konsistente „Kritikpraxis“ der Organe im Rahmen der Berichtsprüfung herausbilden, die für die Interpretation der Vertragstexte von Bedeutung ist. Beispielsweise legen die Stellungnahmen des Kinderrechtsausschusses zum Diskriminierungsverbot nach Art 2 KRK eine extensive Auslegung von Diskriminierungsgründen nahe.⁽⁹⁾

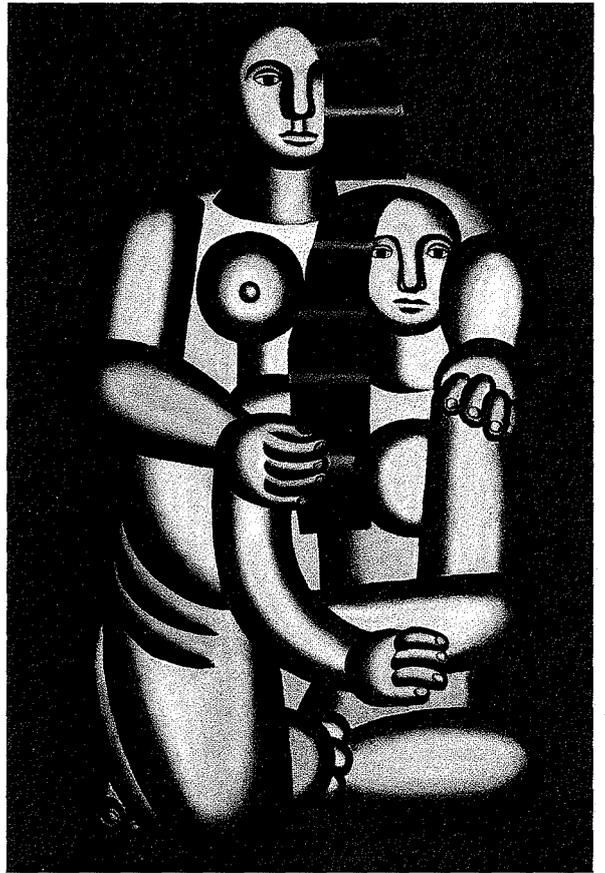
Damit trägt die Entwicklung der Erkenntnis Rechnung, daß die wesentliche Herausforderung des internationalen Menschenrechtsschutzes nunmehr weniger in der Erarbeitung neuer Standards als vielmehr in der Umsetzung der bestehenden Vorschriften auf nationaler Ebene liegt. Im Rahmen der bescheidenen Mittel des Völkerrechts kommt damit auch den Überwachungsmechanismen und hier insbesondere der Einbindung der Öffentlichkeit auf innerstaatlicher Ebene entscheidende Bedeutung zu.

Staatliche Bewußtseinsbildung

Der Staatenberichtsmechanismus erfüllt somit eine Reihe von Funktionen; im Vorder-

grund steht dabei, den staatlichen Bewußtseinsbildungsprozess – in unserem Zusammenhang: zu Menschenrechten von Kindern und Jugendlichen – in Gang zu setzen und durch die Regelmäßigkeit der Berichterstattung auch aufrecht zu erhalten. Damit wird natürlich Staaten nicht unterstellt, daß ihnen zuvor die Situation von Kindern und Jugendlichen nicht bewußt bzw. eine Verbesserung nicht ein Anliegen war. Vielmehr geht es darum, Problembereiche – die es in unterschiedlicher Weise in allen Staaten gibt – systematisch (und nicht nach innerstaatlichen Gegebenheiten, wie zB Ressortzuständigkeiten, ausgerichtet)⁽¹⁰⁾ zu erfassen und Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Hier liegt auch die wesentliche Bedeutung der Kinderrechtskonvention und anderer einschlägiger internationaler Standards:⁽¹¹⁾ sie stellen den Beurteilungsrahmen zur Verfügung und determinieren damit den Spielraum des Staates näher. Gleichzeitig heben sie als Menschenrechtsdokumente aber hervor, daß die eigentliche Grundlage für jede staatliche Aktion – über die völkerrechtliche Umsetzungsverpflichtung hinaus – Rechtsansprüche der Rechtsunterworfenen gegenüber dem Staat sind, eben Rechte von Kindern und Jugendlichen auf die Schaffung von kind- und jugendgerechten Rahmenbedingungen zur Verwirklichung ihrer Interessen. Ergibt die Beurteilung vor diesem Hintergrund, daß Defizite in der Gewährleistung bestimmter Rechte vorliegen oder bestehende Rechtspositionen nicht adäquat abgesichert sind, so besteht Reformbedarf. Wesentliche Bedeutung kommt hier natürlich dem innerstaatlichen Grundrechtsschutz zu, der, wie sich für Österreich gezeigt hat, erhebliche Lücken in



Fragen der Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen und ihrer Leistungs- und Schutzansprüche gegenüber dem Staat aufweist.⁽¹²⁾

Das Staatenberichtsverfahren erfüllt nun im Kontext einer selbstkritischen Beurteilung der Menschenrechtssituation in einem Staat durch denselben eine entscheidende Rolle. Die einzelnen Aspekte dieses Unternehmens⁽¹³⁾ sollen nun am Beispiel der Beratung des österreichischen Erstberichts zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention näher untersucht werden.⁽¹⁴⁾

Bestandsaufnahme

Zunächst erfordert die Erstellung des Erstberichts eine umfassende Bestandsaufnahme der aktuellen Lage, hier: der rechtlichen und tatsächlichen Situation von Kindern und Ju-

(7) Anzumerken ist, daß jedoch jedem Vertragsstaat etwa der KRK die grundsätzliche völkerrechtliche Pflicht zur Vorlage des Berichts gemäß Art 44 KRK obliegt.

(8) Beispielsweise begann der Rassendiskriminierungsausschuss, die Erörterung der Menschenrechtssituation auf Grundlage eines früheren Berichts und zusätzlich auf informeller Basis erhaltener Informationen von nicht-staatlichen Organisationen durchzuführen und entsprechend zu veröffentlichen, siehe O'Flaherty, *Human Rights and the UN: Practice Before the Treaty Bodies* (1996), 93.

(9) Vgl. die Liste von mehr als 50 Anwendungsfäl-

len in UNICEF, *Implementation Handbook for the Convention on the Rights of the Child* (1998), 28.

(10) Das Fehlen einer entsprechenden Überwachungs- und Koordinierungseinrichtung wurde konkret vom Ausschuss auch gegenüber Österreich kritisiert, siehe UN Dok. CRC/C/15/Add.98, Para.10.

(11) Etwa zur Frage des gesetzlichen Mindestalters für die Annahme von Arbeit (Konvention Nr. 138 von 1973 der Internationalen Arbeitsorganisation, die Österreich allerdings noch nicht ratifiziert hat) oder der Jugendstrafgerichtsbarkeit und des Jugendstrafvollzugs (UN Standard Minimum

Rules for the Administration of Juvenile Justice – Beijing Rules, 1985).

(12) Siehe dazu die Vorschläge für eine Verbesserung des Grundrechtsschutzes von Kindern und Jugendlichen in Sax/Hainzl, *Die verfassungsrechtliche Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Österreich* (1999).

(13) Zu den Funktionen des Berichtsverfahrens vgl. auch Alston, in: *Manual on Human Rights Reporting*, 14ff.

(14) Siehe dazu auch Arzt, *KRK ist kein Spielzeug für Kinder!*, in: *Kids & Teens* 1/99, 4.



gendlichen. In der Regel erfolgt dies durch Mitarbeiter eines oder mehrerer sachlich zuständiger Ministerien. In diesem Zusammenhang macht gerade die KRK den Querschnittscharakter menschenrechtlicher Fragestellungen deutlich, da die Konvention ein breites – ressortübergreifendes – Spektrum von klassischen Freiheitsrechten bis hin zu sozialen Leistungsrechten enthält. Dementsprechend waren an der Erstellung des KRK-Berichts neben dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, das die Hauptverantwortung für die Arbeit trug, auch das Justiz-, Innen-, Unterrichts-, Frauen-, Sozial- und Verteidigungsministerium beteiligt.

Hier stellt sich auch die Frage der Einbindung von unabhängigen Einrichtungen und nicht-staatlichen Organisationen (Non-Governmental Organisations, NGOs), wobei in verschiedenen Staaten unterschiedliche Strategien verfolgt wurden (Erstellung des Be-

richts durch die Regierung unter Berücksichtigung von praktischen Erfahrungen von NGOs, gemeinsame Erstellung durch Regierung und NGOs, „Gegenberichte“ von NGOs zum offiziellen Staatenbericht der Regierung etc). Im vorliegenden Fall wurde von einer nach internationalem Vorbild gebildeten österreichischen „National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention“, der namhafte Kinder- und Jugendorganisationen und -einrichtungen angehören (15) ein eigenständiger NGO-Bericht (16) ausgearbeitet, der ebenfalls dem UN-Kinderrechtsausschuß zur Verfügung gestellt wurde.

Beurteilung durch den Kinderrechtsausschuß

Die Evaluierung der innerstaatlichen Maß-

nahmen durch ein internationales, unparteiisches Expertenorgan ist ein zentraler Aspekt des Staatenberichtsmechanismus. Bei aller Unzulänglichkeit der Mittel zur Beurteilung der Menschenrechtssituation innerhalb des zeitlichen Rahmens bilden die Ergebnisse dieses Prozesses dennoch eine solide Grundlage für das weitere Vorgehen eines Staates. Durch die regelmäßig wiederkehrende Pflicht zur Vorlage eines Berichts können außerdem Entwicklungen und die Wirksamkeit von Maßnahmen überprüft werden.

Wenngleich die Partner des Dialogs grundsätzlich der jeweilige Staat und das internationale Expertenorgan sind, bestehen dennoch gerade vor dem Kinderrechtsausschuß zahlreiche Möglichkeiten für NGOs, Lobbying für ihre Anliegen zu betreiben. Nationale Organisationen können dabei insbesondere auf wertvolle Beratungs- und Koordinationsleistungen durch die in Genf ansässige NGO-Group for the Implementation

of the CRC in Anspruch nehmen. Im Juni 1998 fanden Vorgespräche von NGO-Vertretern mit einer vorbereitenden Arbeitsgruppe des KRK-Ausschusses statt. Auf der Grundlage des Staatenberichts und der zusätzlich erhaltenen Informationen erstellte ein Ausschußmitglied sodann einen Fragenkatalog („List of Issues“), welcher der Regierung zur Vorbereitung der Beratung in der Plenarsitzung zur Stellungnahme übermittelt wurde.

Die öffentliche Beratung des Berichts (17) erfolgte sodann am 12./13. Jänner 1999. (18) Zusammen mit den Regierungsvertretern wurden unter anderem Probleme der adäquaten rechtlichen Umsetzung der KRK in Österreich, der bundesländerweise unterschiedlicher Regelungen und ihre Vereinbarkeit mit dem Diskriminierungsverbot, Fragen der Armut von Kindern, der Mitwirkung von Kindern in staatlichen Verfahren sowie der ungleichen Altersgrenzen für gleichgeschlechtliche Beziehungen von Jugendlichen diskutiert. Kritisiert wurden von Ausschußmitgliedern die fehlende Zuständigkeit eines staatlichen Organs zur systematischen Überwachung und Koordinierung von Maßnahmen zur Umsetzung der KRK, die Vorbehalte Österreichs zu den Art 13, 15, 17 KRK, (19) die Situation von jugendlichen Flüchtlingen, die Bezeichnung von nicht-ehelichen Kindern im Staatenbericht als „illegitim“ (illegitimate) (20), sowie die ungenügende Bekanntmachung der Konvention. Bemerkenswert hingegen war die Aussage des Vertreters des Außenministeriums, eine Zurückziehung der Vorbehalte der KRK in Betracht zu ziehen. (21)

In nicht-öffentlicher Sitzung am 29. Jänner 1999 verabschiedete der Kinderrechtsausschuß schließlich seine Stellungnahme (Concluding Observation) (22) zum Österreich-Bericht. Darin wurde unter anderem der vorgelegte ausführliche Staatenbericht sowie die Einrichtung der Kinder- und Jugendanwaltschaften begrüßt. Zufrieden zeigte er sich außerdem über verstärkte Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor Mißbrauch und Gewalt sowie über die staatliche Unterstützung für die Abhaltung einer parlamentarischen Enquete zur Frage der Verankerung der Prinzipien der KRK in der

(15) Ständige Konferenz der Kinder- und JugendanwältInnen Österreichs, UNICEF-Österreich-Komitee, Kinderfreunde, Bundesjugendring, Katholische Jungschar, PfadfinderInnen (Stand März 1998).

(16) National Coalition, NGO-Bericht zum Regierungsbericht, März 1998.

(17) Die Protokolle der Beratungen (Summary

Records) wurden als UN Dok. CRC/C/SR.507 bis SR.509 veröffentlicht, siehe dazu ebenfalls im Internet: <http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf>.

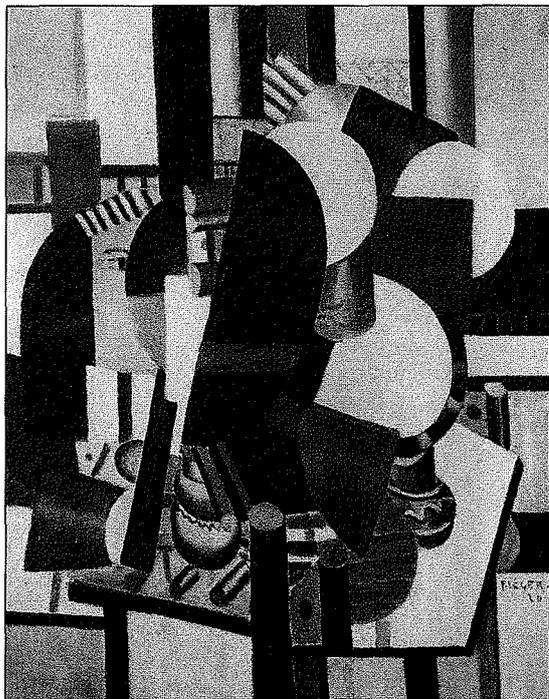
(18) Aufgrund der Fülle an Aufgaben und Berichten zur Behandlung beträgt die durchschnittliche Zeitspanne zwischen der Vorlage des Staatenberichts und der Sitzung zur Beratung desselben zwischen 18 Monaten und zwei Jahren.

(19) Meinungsfreiheit; Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit; Medienverantwortung.

(20) ZB BMUJF, Initial Report of Austria (1996), 33.

(21) UN Dok. CRC/C/SR.507, Para. 32.

(22) UN Dok CRC/C/15/Add.98; siehe <http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf>.



österreichischen Verfassung.⁽²³⁾ Unter der Überschrift „Principal Subjects of Concern“ identifizierte der Ausschuss jedoch 25 Problembereiche zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Österreich. Insbesondere verurteilte der Kinderrechtsausschuss die rechtliche Zulässigkeit der Verhängung von Schubhaft über Jugendliche und forderte Österreich auf, sowohl die Zulässigkeit als auch die derzeitige Praxis zu überdenken.⁽²⁴⁾ Weitere Empfehlungen betrafen insbesondere die Sicherstellung der Respektierung sozialer Rechte von Kindern und Jugendlichen bei der Erstellung von budgetären Sparmaßnahmen, Maßnahmen zum Ausbau von Kindergartenplätzen und Tagesbetreuungseinrichtungen, die soziale Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen, Unterstützung für Angehörige der Roma, Sinti und anderer Minderheiten in Österreich, sowie die verstärkte Aus- und Weiterbildung von allen mit Kindern und Jugendlichen berufsmäßig befaßten Personengruppen, einschließlich von Richtern, Anwälten, Verwaltungsorganen, Gefängnispersonal, Lehrern, Ärzten und Psychologen.

Handlungsauftrag

Art 4 KRK verpflichtet die Vertragsstaaten, „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen“ zur Verwirklichung der Rechte von Kindern und Ju-

gendlichen zu treffen. Diese Pflicht ist eine umfassende, die sich nicht auf rechtliche Reformen beschränkt, sondern das Ergreifen aller dem Staat zur Verfügung stehender Möglichkeiten im Interesse von Kindern und Jugendlichen verlangt. Dazu gehört das Festlegen von Prioritäten, die Erarbeitung von langfristigen Strategien und politischen Zielen, Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel, Verankerung entsprechender Bildungsziele in staatlichen Ausbildungseinrichtungen, Unterstützung von Initiativen des nicht-staatlichen Sektors für die Durchführung bewußtseinsbildender Maßnahmen und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

Das Staatenberichtsverfahren unterstützt Staaten in diesem Prozeß, indem die Ergebnisse der Berichts-

diskussion und der Empfehlungskatalog die Aufmerksamkeit auf besonders gravierende Probleme lenken und damit wesentliche Anhaltspunkte für die Setzung von Prioritäten liefern.

Öffentlicher Druck

Wenn der Staatenberichtsmechanismus Erfolge zeigen soll, ist die Einbindung der innerstaatlichen Öffentlichkeit in den Prozeß eine zentrale Herausforderung und derzeit gerade im Hinblick auf die Situation in Österreich nur ungenügend umgesetzt. Dies betrifft nicht nur die Kinderrechtskonvention, sondern auch vergleichbare Mechanismen nach anderen Menschenrechtsverträgen.⁽²⁵⁾ Die Berichterstattung in den Medien ist regelmäßig äußerst bescheiden, und selbst unter einschlägigen Fachorganisationen ist das Bewußtsein über derartige Verfahren und ihre Ergebnisse teilweise unzureichend.

Hinzu tritt, daß auch innerhalb der staatlichen Strukturen ungenügende Vorkehrungen getroffen sind, damit das Staatenberichtssystem seinen Zweck als staatlichen Bewußtseinsbildungsprozeß erfüllen kann. Beispielsweise läuft das Verfahren ohne jede institutionalisierte Befassung des Parlaments ab, es findet keine Debatte über die von der Regierung in den Staatenberichten vertretenen Ansichten statt. Ebenso wenig ist eine systematische Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen etwa des Kinderrechts-

ausschusses durch die Volksvertretung gewährleistet. Nicht zuletzt daraus ergibt sich für Österreich, daß die Einrichtung eines parlamentarischen Ausschusses für Menschenrechte – wie es ihn in ähnlicher Form in Deutschland schon seit zwölf Jahren gibt – unerläßlich.⁽²⁶⁾

Genauso wesentlich ist die Entwicklung einer Strategie zur angemessenen, zeitgerechten Einbeziehung von NGOs und unabhängigen Einrichtungen in die Erstellung der Staatenberichte. Wenngleich die Letztverantwortung für die im Bericht vertretenen Positionen nur der Staat als Adressat der Berichtspflicht tragen kann, ist die Mitwirkung nicht-staatlicher Organisationen an der Informationsbeschaffung und adäquaten Darstellung der Situation notwendig, um tatsächlich ein annähernd umfassendes und repräsentatives Bild der Strukturen und Entwicklungen zu gewährleisten.

Weiters ist politischer Druck auf staatliche Stellen natürlich auch nach Abschluß der Berichtsprüfung durch das internationale Gremium erforderlich, um Reformen auch im Land selbst tatsächlich durchzusetzen. Insbesondere die Concluding Observations und ihre Empfehlungen stellen ein äußerst nützlich Lobbying-Instrument dar. Eine wichtige Voraussetzung dazu ist allerdings die Dokumentation der Vorgänge. Im Kontext der Berichtsprüfung vor dem Kinderrechtsausschuß setzte das BMUJF anderen Stellen gegenüber dadurch ein Beispiel, indem demnächst eine Veröffentlichung des Erstberichts zusammen mit der Stellungnahme des Kinderrechtsausschusses und der Beratungsprotokolle erfolgen wird.

Österreich ist auf internationaler Ebene eine Vielzahl von Verpflichtungen zur Verwirklichung von Menschenrechten eingegangen, die in einigen Bereichen hinsichtlich ihrer Umsetzung in konkrete innerstaatliche Maßnahmen keine Entsprechung finden. Die Schlußfolgerungen des UN-Kinderrechtsausschusses aus der Beratung des Österreich-Berichts sollten daher als heilsame Mahnung verstanden werden. ■

Mag. Helmut Sax ist rechtswissenschaftlicher Mitarbeiter des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte und beschäftigt sich mit Fragen der innerstaatlichen Umsetzung internationaler Menschenrechtsverträge, insbesondere der KRK.

(23) Demgegenüber hatte ein Regierungsvertreter noch in der Sitzung vom 12. Jänner erklärt, daß eine Aufnahme in die Verfassung nicht notwendig sei, weil die Rechtslage in Österreich ohnehin „in vollkommener Harmonie mit den Bestimmungen der Konvention“ wäre und man „das Verfas-

sungssystem nicht schwerfälliger“, „die Aufgaben der Gerichte nicht schwieriger“ gestalten wolle, UN Dok CRC/C/SR.507, Para. 25.

(24) UN Dok CRC/C/15/Add.98, Para. 27.

(25) Kürzlich fand im März 1999 in Genf auch die Beratung des Österreich-Berichts zur Rassendis-

kriminierungskonvention statt.

(26) Siehe dazu auch den Forderungskatalog der österreichischen nicht-staatlichen Menschenrechtsorganisationen vom Juni 1998.

Internationale Bemühungen um eine Konfliktlösung in Kosova

Die Vorgeschichte eines Krieges

VON VIOLETA DEMAJ

Im Februar 1998 hat sich erstmals der seit 1989 schwelende Konflikt zwischen Albanern und Serben in Kosova in kämpferischen Zusammenstößen zwischen der serbisch-jugoslawischen Armee und Polizei in Kooperation mit serbischen paramilitärischen Formationen und der albanischen Befreiungsarmee UÇK entladen. Das Niederbrennen unzähliger Dörfer ohne jegliche Notwendigkeit und die damit ausgelösten Flüchtlingsströme führten zu einer Internationalisierung der Auseinandersetzungen um eine Statusentscheidung für das Kosova. Nachdem die serbische Seite die Unterzeichnung des Friedensplans von Rambouillet abgelehnt hat, beschloß die NATO am 23. März 1999 Luftangriffe gegen Serbien.

Mit der Kosova-Frage hatte sich die internationale Gemeinschaft erstmals im Zuge der Balkankriege im Jahre 1911/12 und des damit einhergehenden Zerfalls des osmanischen Reiches zu beschäftigen. Die Forderung der Albaner nach der Errichtung eines albanischen Staates unter Einschluss aller vier albanischen Verwaltungsbezirke des ehemaligen osmanischen Reiches (Kosova, Jannina, Manastir, Shkodra) wurde von den Großmächten auf der Londoner Botschafterkonferenz 1913 ignoriert. Die albanischen Siedlungsgebiete wurden auseinandergerissen und das fast ausschließlich von Albanern bewohnte Gebiet Kosova auf Druck Rußlands Serbien zugesprochen. Lediglich ein Rumpfalbanien, das weniger als die Hälfte des albanischen Siedlungsgebietes und der albanischen Bevölkerung umfaßte und daher kaum existenzfähig war, wurde als souveräner albanischer Staat anerkannt. Mit dem Verbleib mehr als der Hälfte der albanischen Bevölkerung bei Serbien entstand die Kosova-Frage auf dem Balkan, die bis heute einer Lösung harret.

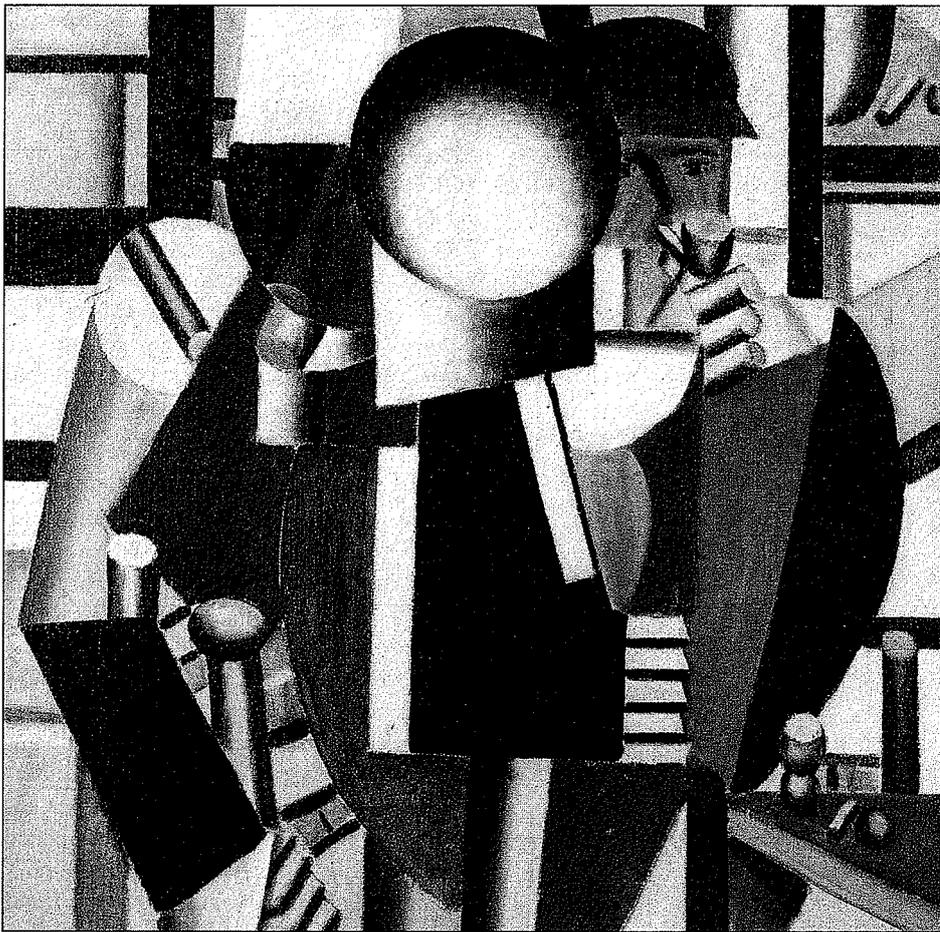
Im Zuge des Ersten Weltkrieges verloren sowohl der serbische als auch der albanische Staat ihre Souveränität und gingen als Staaten unter. Auf der Pariser Friedenskonferenz wurde zum zweiten Mal über das Schicksal der Albaner entschieden. 1919 faßten die Siegerstaaten des Ersten Weltkrieges den Beschluß, Albanien lediglich in seinen Grenzen von 1912 anzuerkennen. Kosova wurde dem

1918 gebildeten Königreich Slowenien-Kroatien-Serbien (SHS) entgegen den Forderungen der Mehrheitsbevölkerung Kosovas zugesprochen. Ein von den Italienern für das Kosova-Gebiet als Ausgleich für die Vorenthaltung des Selbstbestimmungsrechts der Kosova-Albaner geforderter Automomiestatus wurde von der serbischen Regierung mit Unterstützung Frankreichs und Englands abgelehnt. Serbien mußte sich jedoch im Rahmen eines vom Völkerbund ausgearbeiteten Minderheitenschutzvertrages zur Respektierung der kulturellen Rechte der albanischen Bevölkerung völkerrechtlich verpflichten. Da allerdings der Völkerbund über keinerlei Durchsetzungsinstrumentarien verfügte, setzte sich der SHS-Staat über seine Schutzpflicht gegenüber den Albanern hinweg. Innerhalb des – seit 1920 „Königreich Jugoslawien“ genannten – Staates verfügten die Kosova-Albaner weiterhin über keinerlei rechtlichen Status. Entgegen den Minderheitenschutzbestimmungen wurden 1919 alle albanischen Schulen geschlossen und die Verwendung der albanischen Sprache verboten. Publikationen in albanischer Sprache waren ebenso verboten wie die Einfuhr von Büchern aus Albanien. Die ersten albanischen Schulen wurden erst nach dem Zweiten Weltkrieg eröffnet. Die albanische Bevölkerung Kosovas wurde seit 1912 einer ständigen Repressionspolitik seitens der serbischen Herrschaft ausgesetzt. Die Politik der serbischen politischen Eliten war und ist

auch heute noch darauf ausgerichtet, die Bevölkerungsstruktur in diesem Gebiet durch die Vertreibung der Albaner, durch eine serbisch-montenegrinische Kolonisation sowie durch eine Assimilierung der albanischen Bevölkerung zu verändern. Innerhalb des SHS-Staates wurden bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges insgesamt 240 000 Albaner in die Türkei vertrieben und weitere 12 000 auf bestialische Art und Weise ermordet.

Nach der Machtübernahme durch die Kommunisten im Zuge des Zweiten Weltkrieges wurde das Kosova-Gebiet zum konstitutiven Element der jugoslawischen Föderation erklärt und erhielt damit erstmals eine Territorialautonomie zuerkannt. Allerdings bestanden die Autonomierechte der Albaner mehr auf dem Papier, sodaß sich die Situation nicht wesentlich verbesserte. Bis 1968 war die Bevölkerung weiterhin einer skrupellosen Repressionspolitik ausgesetzt, der mehr als 40 000 Albaner zum Opfer fielen. Erst mit der Bundesverfassung von 1974 änderte sich die Situation. Der Autonomiestatus wurde substantiell aufgewertet. Auf der Grundlage einer „relativen Verfassungsautonomie“ erhielt die „Autonome Provinz Kosova“ eine eigene Verfassungs-, Gesetzgebungs- und Budgethoheit. Die Organstruktur der drei Staatsgewalten war denen der Republiken mit einem Präsidium als einer Art „kollektivem Staatsoberhaupt“, dem Parlament, einer als „Exekutivausschuß“ bezeichneten „Regierung“ und dem Obersten Gericht sowie eigener Verfassungsgerichte spiegelbildlich nachgeformt.

Aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Vernachlässigung der Provinz kam es 1981 zu Studentenprotesten in Kosova, die sich bald zu Massenprotesten großer Bevölkerungsschichten ausweiteten. Der Forderung nach besseren Lebensbedingungen wurde die politische Forderung nach der Gewährung des Republikstatus für Kosova angeschlossen. Die jugoslawische Regierung reagierte mit der Verhängung eines Ausnahmezustandes und der Entsendung starker Armee- und Polizeieinheiten in die Provinz. Mit unverhältnismäßiger Brutalität wurden die Proteste schließlich aufgelöst. Nach amtlichen Angaben wurden bei den Polizeiaktionen 9 albanische Demonstranten getötet. Ausländische Beobachter schätzten die Opferzahl allerdings wesentlich höher ein. Nach insgesamt acht Monaten wurde der Ausnahmezustand wieder aufgehoben, die Repressionspolitik nahm damit jedoch erst seinen Anfang. Eine große Welle der „politisch-ideologischen“ Differenzierung wurde eingeleitet. Dies bedeutete die Säuberung des gesamten Partei- und Staatsapparates von all jenen Personen, die nicht mehr als loyal gegen-



über der jugoslawischen Politik galten. Die Demonstrationen hatten auch ein gerichtliches Nachspiel. Allein bis 1986 wurden nach offiziellen jugoslawischen Angaben 1400 Albaner wegen politischer Straftaten zu langjährigen Freiheitsstrafen, weitere 6500 im Schnellverfahren zu 60 Tagen Arrest verurteilt. Die Verurteilungswelle aufgrund der Ereignisse von 1981 war noch nicht abgeschlossen, als 1988 neue Demonstrationen der Albaner stattfanden, und damit eine neue Prozeßwelle von den serbischen Behörden zur Einschüchterung aller Albaner entfesselt wurde.

1988 wurde in Jugoslawien das Verfahren zur Änderung der Bundesverfassung eingeleitet, parallel dazu auch das Verfahren zur Abänderung der Verfassungen der Republiken und autonomen Provinzen. Die serbische Republik trat für eine Zentralisierung der Föderation ein und erhob in diesem Zusammenhang insbesondere die Forderung nach einer Einschränkung der Territorialautonomie Kosovos. Nachdem auf Bundesebene der Versuch Serbiens die Territorialautonomie Kosovos aus der Bundesverfassung zu eliminieren, scheiterte, wurden in weiterer Folge verfassungswidrige Schritte unternommen, den Autonomiestatus Kosovos im Rahmen der Änderung der serbischen Republikverfassung auszuhöhlen. Durch die Inszenierung von Massenkundgebungen der

Serben in Kosova wurde zunächst die kosovarische Regierung 1988 zum Rücktritt gezwungen. Am 27. Februar 1989 wurde schließlich über Kosova der Ausnahmezustand verhängt und am 23. März 1989 in dem von Panzern umstellten Parlamentsgebäude auf die albanischen Abgeordneten Druck ausgeübt, der Änderung der serbischen Verfassung zuzustimmen. Gemäß Artikel 402 der Bundesverfassung konnte die serbische Verfassung nur mit Zustimmung des kosovarischen Parlaments geändert werden. Obwohl es zu keinem rechtsgültigen Beschluß kam, setzte die serbische Regierung die Änderungen am 28. März 1989 in Kraft, womit es u.a. die Kompetenzen Kosovos in den Bereichen des Sicherheits-, Polizei-, Gerichts-, und Erziehungswesens in verfassungswidriger Weise an sich zog. Mit der Einschränkung der Autonomierechte wurde eine neue Ära der Diskriminierung, Assimilierung und Verfolgung der Kosova-Albaner eingeleitet. Proteste der albanischen Bevölkerung gegen die de facto-Aufhebung der Autonomierechte wurden von der serbischen Polizei brutal niedergeschlagen. Bei Zusammenstößen zwischen der Polizei und albanischen Demonstranten zwischen dem 27. und 29. März 1989 kamen bis zu 300 Personen ums Leben.

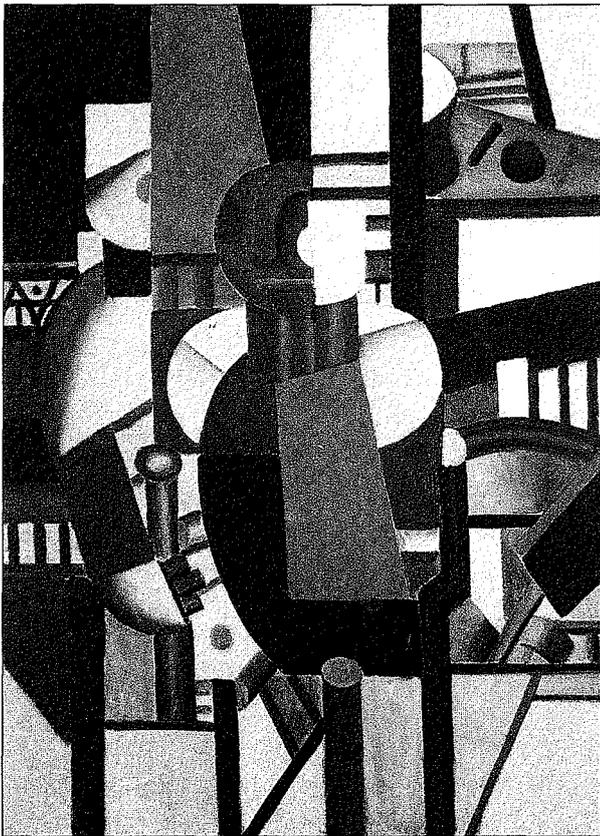
In den folgenden Jahren wurde Kosova unter serbische Zwangsverwaltung gestellt. Parlament und Regierung Kosovos wurden

aufgelöst, alle staatlichen Institutionen und Unternehmen unter serbische Leitung gestellt. Allmählich wurden alle albanischen Verwaltungsbeamte und Arbeiter gekündigt. Insgesamt wurden 145 000 albanische Arbeitnehmer entlassen und durch Serben und Montenegriner ersetzt. Für 72 000 Arbeitnehmer war der Verlust des Arbeitsplatzes auch mit dem Entzug der Wohnung verbunden, die neuen Arbeitern aus Serbien zugewiesen wurden. Die Entlassungswelle erfaßte 1990 auch das Bildungswesen. Nachdem sich albanische Pädagogen geweigert hatten, serbische Lehrpläne in den Schulen Kosovos zu akzeptieren, wurden ca. 18 000 Lehrer gekündigt und alle Bildungsinstitutionen bis hin zur Universität für albanische Schüler und Studenten geschlossen. Auch das gesamte Gerichtswesen und allen voran der Polizeiapparat Kosovos wurden von Albanern gesäubert.

Die albanische Bevölkerung ist seit 1990 einem Polizeiterror ausgesetzt. Die Vorenthaltung elementarster Menschenrechte durch Mißhandlungen, schwere Folter, Schauprozesse, willkürliche Hausdurchsuchungen, Raub und Mord auf offener Straße, haben dazu geführt, daß bis Ende 1997 bis zu 400 000 Albaner den Kosova verlassen mußten. Die Abwanderung der Albaner ging Hand in Hand mit der Ansiedlung von Serben und Montenegrinern, die durch eine Reihe von Kolonisierungsmaßnahmen der serbischen Regierung gefördert wurde.

Auf den Entzug der Autonomierechte antworteten die Albaner zunächst mit der Ausrufung einer Republik innerhalb Jugoslawiens. Im Zuge des Zerfalls der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien entschied sich die albanische Bevölkerung Kosovos in einem Referendum für einen unabhängigen Staat Kosova, der am 7. September 1990 von den albanischen Abgeordneten des aufgelösten kosovarischen Parlaments proklamiert wurde. Auf der Grundlage einer neuen kosovarischen Verfassung wurde eine Regierung gebildet, die vor allem im Gesundheits- und Erziehungsbereich parallele Institutionen geschaffen hat. Seit 1990 versuchte die kosovarische Schattenregierung, die gegen das serbische repressive System eine Politik des passiven und gewaltfreien Widerstandes führt, vergeblich eine Internationalisierung des albanisch-serbischen Konflikts zu erwirken.

Der Kosova-Konflikt wurde sowohl bei der Jugoslawienkonferenz im Jahre 1992, als auch im Rahmen der Verhandlungen über das Dayton-Abkommen, mit dessen Unterzeichnung die Anerkennung der Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) als neuer Staat durch die europäischen Staaten (die USA haben die



rer Artillerie wurde die Bevölkerung der Dörfer Likoshan und Qirez angegriffen. Bei dieser ersten Offensive wurden mindestens 80 Personen getötet. Die meisten Opfer wurden nach dem Abzug der serbischen Einheiten völlig verstümmelt aufgefunden. Der Versuch, die Leichen im Krankenhaus von Prishtina obduzieren zu lassen, wurde von der serbischen Polizei dadurch vereitelt, daß die Leichen von 45 massakrierten Albanern, darunter 14 Frauen und 12 Kinder, verbrannt wurden. Im März setzte sich die Offensive fort, und die Kämpfe verlagerten sich allmählich in den Westen Kosovas. Im Mai gab es die ersten Berichte von Massenerschießungen bzw. „Verschwindenlassen“ in der Gemeinde von Decani und Glogovc. Ende Mai kam es zu einer Großoffensive serbischer

Sicherheitskräfte in der Grenzregion zu Albanien (Gemeinde Gjakova), in deren Verlauf zahlreiche Ortschaften völlig niedergebrannt wurden und eine große Fluchtwelle der Zivilbevölkerung Richtung Albanien auslöste. Wiederholt kam es zu Übergriffen an den Flüchtlingen, die die Grenze zu Albanien passieren wollten. Im Juli wurden die Regionen um Pej, Rahovec und Malisheva von schweren Kämpfen erfaßt, bei denen es zu massiven Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen gekommen ist. Im Verlaufe des Sommers waren alle Bezirke im Westen und in Zentralkosova von schweren Kämpfen betroffen. Die Großoffensiven dauerten bis Oktober an. Insgesamt wurden etwa 500 000 Menschen zur Flucht veranlaßt. Der Großteil der Flüchtlinge war Binnenflüchtlinge, die in den größeren, von den Kämpfen verschont gebliebenen Städten Kosovas Zuflucht fanden, der überwiegende Teil, ca. 200 000 Menschen, suchten allerdings in den Wäldern und Bergen Kosovas ihre „Rettung“.

Die drohende humanitäre Katastrophe durch den bevorstehenden Winter veranlaßte die Kontaktgruppe, unter Androhung von Luftangriffen seitens der NATO Serbien zur Einstellung der Beschüsse albanischer Dörfer ultimativ aufzufordern. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist schaltete sich der UN-Sondergesandte Holbrooke in die Verhandlungen ein und erreichte eine mündliche Zusage des jugoslawischen Präsidenten für einen Waffenstillstand und eine Reduktion der

Truppen auf den Stand vor Kriegsausbruch im Februar 1998. Zusätzlich wurde vereinbart, daß dieses Waffenstillstandsabkommen von einer OSZE-Mission, bestehend aus etwa 2000 Mitgliedern überwacht werden sollte. Die OSZE war schon einmal, nämlich vom 8. September 1992 bis Juli 1993, mit einer Langzeitmission in Kosova tätig. Nach der Suspendierung der Mitgliedschaft der BRJ in den Gremien der OSZE am 7. Juli 1992, waren die Mitglieder der OSZE-Mission für Kosova allerdings von den serbischen Behörden 1993 aus Jugoslawien ausgewiesen worden.

Durch das Holbrooke-Milosevic Abkommen wurde der drohende NATO-Schlag gegen Jugoslawien vorerst abgewendet. Einige serbische Truppen wurden abgezogen, die ersten OSZE-Beobachter kamen in das Kosova und viele Flüchtlinge kehrten in ihre Dörfer zurück. Dennoch kam es immer wieder zu schweren Zusammenstößen zwischen serbischen Sicherheitskräften und der albanischen Befreiungsarmee UÇK. Großes internationales Aufsehen erregte schließlich das Massaker im Dorf Racak (40 km südöstlich von Prishtina) vom 15. Jänner 1999. Mindestens 45 Albaner, darunter ein 12-jähriges Kind, wurden bei dieser, als „Terroristenjagd“ von den serbischen Behörden bezeichneten Aktion auf einem Hügel in der Nähe des Dorfes hingerichtet (den Opfern wurden die Augen ausgestochen, Ohren und Gliedmaßen abgehackt, das Herz aus der Brust gerissen, einem Opfer der Kopf abgehackt, etc.). Louise Arbour, die Chefanklägerin des UN-Kriegsverbrecher-Tribunals, das sich auch für Kosova zuständig erklärt hatte, versuchte persönlich nach Racak zu gelangen, wurde aber an der makedonisch-jugoslawischen Grenze an der Einreise gehindert. Die serbischen Behörden verneinten eine Zuständigkeit des Kriegsverbrechertribunals für Kosova. Selbst eine Obduktion der Opfer durch internationale Experten wurde untersagt. Die jugoslawische Armee setzte den Beschuß des Dorfes auch nach Bekanntwerden der Massaker fort, diesmal mit dem Ziel, die Leichen der Opfer in ihre Gewalt zu bringen.

Das Vorgehen der serbischen Kräfte setzte die internationale Staatengemeinschaft unter Zugzwang. Um ein Aufbrechen neuer Kämpfe zu verhindern mußte sofort eine Lösung des Konflikts erreicht werden. Für den 6. Februar 1999 wurde daher von der Kontaktgruppe die Abhaltung einer Kosova-Konferenz in Rambouillet, in der Nähe von Paris, beschlossen. Unter Androhung einer NATO-Intervention wurden beide Konfliktparteien aufgefordert, sich innerhalb von 14 Tagen auf ein für drei Jahre befristetes Au-

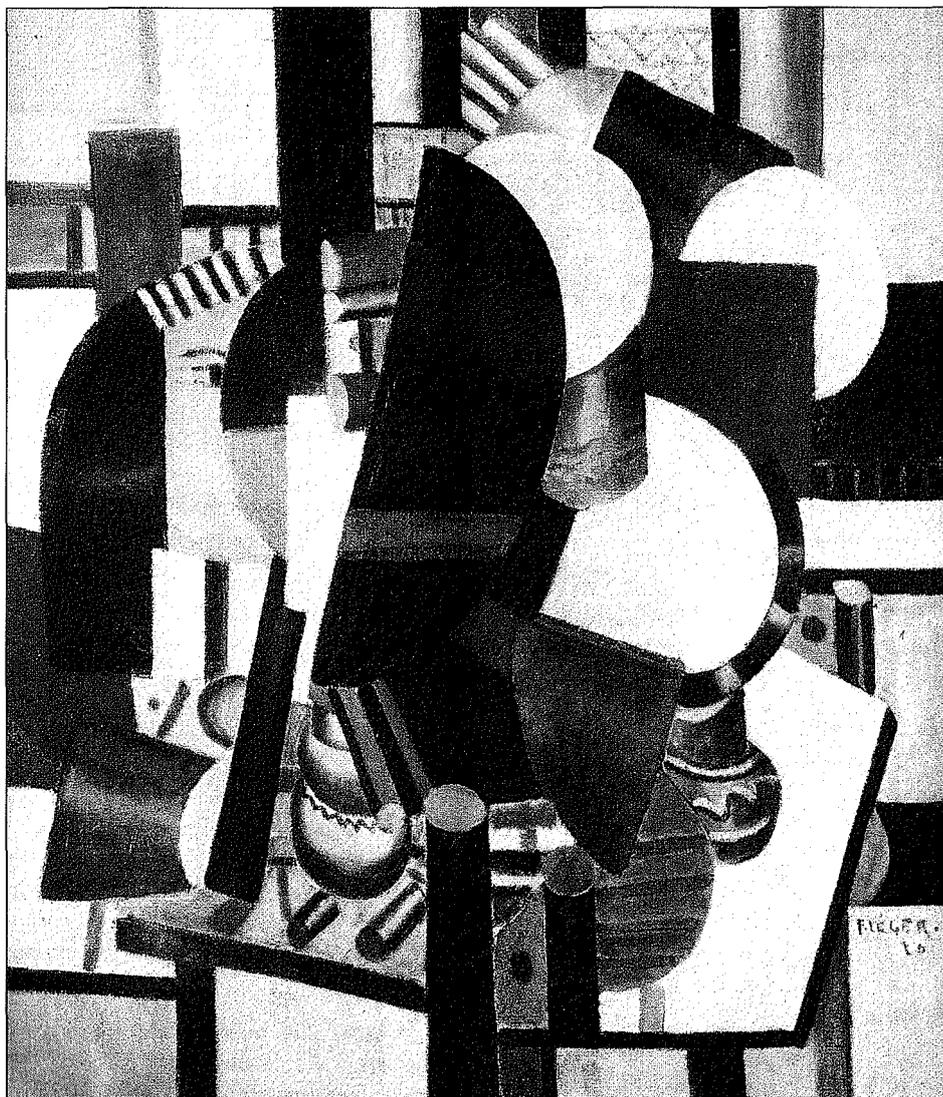
BRJ bis heute nicht anerkannt) verbunden war, in keiner Weise berücksichtigt. Dadurch wurde bei den Albanern immer mehr der Eindruck erweckt, daß Parteien, die nicht am Krieg beteiligt waren, keine Stimme bei Verhandlungen erhalten. Ein Eindruck, der sich schließlich bewahrheitete. Erst nach dem Aufbrechen kämpferischer Auseinandersetzungen in Kosova rückte die Lage der Kosova-Albaner in den Blickwinkel der internationalen Gemeinschaft. Zwar weisen verschiedene NGOs als auch die UN-Menschenrechtskommission in ihren zahlreichen Berichten seit mittlerweile zehn Jahren auf schwere und systematischen Menschenrechtsverletzungen in Kosova hin, doch die Reaktion der Staatengemeinschaft darauf erschöpfte sich lediglich in der Aufforderung an Serbien, die Bürger- und Menschenrechte in Kosova wieder herzustellen. Mit der Aufhebung der wirtschaftlichen Sanktionen gegen Restjugoslawien – als Anerkennung der Bereitschaft Milosevics für die Unterzeichnung des Dayton-Abkommens – fiel das einzige Druckmittel zur Bestärkung dieser Forderung weg.

Mit der Zustimmung der internationalen Staatengemeinschaft, den Kosova-Konflikt selbst lösen zu dürfen, startete die serbische Regierung eine Großoffensive zur Unterdrückung jeglicher „separatistischer Aktivitäten“ in Kosova. Die ersten Kampfhandlungen begannen am 28. Februar 1998 mit einem Massaker in der Drenica-Region. Mit Panzern, Kampfhubschraubern und schwe-

tonomieabkommen für Kosova zu einigen. Verhandlungsgrundlage bildete ein von der Kontaktgruppe beschlossener Autonomieentwurf, der sich inhaltlich stark an dem Autonomiestatus Kosovos auf der Grundlage der jugoslawischen Bundesverfassung von 1974 orientiert.

So soll Kosova eine selbständige Einheit mit Kompetenzen auf legislativer, exekutiver und judikativer Ebene bilden. Als Organe Kosovos sind vorgesehen: ein Präsident, eine Regierung und ein Parlament. Auf judikativer Ebene sollen eigene Kreis- und Landesgerichte, sowie ein Oberster Gerichtshof und ein Verfassungsgerichtshof bestehen. Mit mindestens 20 Abgeordneten soll Kosova auch im serbischen Republikparlament vertreten sein. Darüberhinaus soll Kosova mindestens jeweils einen Minister in die Bundesregierung und die serbische Regierung entsenden. Je ein Richter im Bundesverfassungsgerichtshof und im Bundesgericht, sowie drei Richter im Obersten Gerichtshof Serbiens müßten vom Parlament Kosovos ernannt werden. Die Kompetenzen Kosovos sollen sich auf all jene Gebiete erstrecken, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Zu den Bundeskompetenzen werden gemäß dem Abkommensentwurf eine einheitliche Währungs-, Zoll- und Außenpolitik, ein gemeinsamer Wirtschaftsmarkt, die Steuerhoheit auf Föderationsebene, sowie die Landesverteidigung zählen. Bezüglich des Sicherheitswesens sieht das Abkommen einen Rückzug aller serbischen Sicherheitskräfte vor, mit Ausnahme von maximal 75 Grenzpolizisten. Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sollen dann von einer lokalen, bis zu 3000 Mann starken, kosovarischen Polizei übernommen werden, die sich aus Vertretern aller nationalen Gemeinschaften Kosovos zusammensetzen soll. Für den Bereich der Grund- und Menschenrechte ist vorgesehen, das die Europäische Menschenrechtskonvention und ihre Protokolle unmittelbar anwendbar zu sein haben. Die Überwachung der Verwirklichung der Menschenrechte soll durch einen vom kosovarischen Parlament, auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewählten Ombudsmann und einem eigenen Verfassungsgerichtshof erfolgen. Innerhalb von 9 Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens sollen Wahlen in Kosova durchgeführt werden, die von der OSZE vorzubereiten und zu beobachten wären. Darüberhinaus ist eine Volkszählung vorgesehen, die ebenfalls unter Mitwirkung der OSZE erfolgen soll.

Ein erster Autonomieentwurf war beiden Konfliktparteien bereits im August 1998 unterbreitet worden, der im Verhandlungswege



beider Seiten, unter Vermittlung des EU-Sondergesandten Petrisch als auch des US-Sonderversmittlers Hill, unzählige Male geändert wurde. Dabei reichten die Variationen von kulturellen Rechten für alle nationalen Gemeinschaften Kosovos bis hin zu weitreichenden Autonomierechten für die Kosova-Albaner. Ein Republikstatus für Kosova wurde von der Kontaktgruppe ebensowenig diskutiert wie die gänzliche Unabhängigkeit. Ein Kompromiß konnte aufgrund der Extrempositionen beider Seiten (Albaner fordern Unabhängigkeit, Serben sind maximal bereit, kulturelle Rechte zuzuerkennen) nicht erzielt werden. Angesichts der Gewaltbereitschaft beider Konfliktparteien entschloß sich die Kontaktgruppe, ein Friedensabkommen zu diktieren.

Der Entwurf eines Interimsabkommens für Kosova wurde nach Ablauf von zwei Verhandlungswochen in Rambouillet von keiner Partei unterzeichnet. Die albanische Delegation hat allerdings bereits zugesagt, das Abkommen bei der zweiten Verhandlungsrunde am 15. März 1999 unterzeichnen zu wollen. Dies im Hinblick darauf, daß im Abkommen zwar nicht, wie von der albanischen

Delegation gefordert, der Passus enthalten ist, am Ende der dreijährigen Übergangsfrist ein Referendum über den endgültigen Status Kosovos (das auch eine Unabhängigkeit nicht ausschließen dürfe) abzuhalten. Allerdings wurde festgelegt, daß der endgültige Status dem Willen der Bevölkerung entsprechen müsse. Als vorläufige Übergangsregelung unter Absicherung durch NATO-Truppen ist die kosovarische Delegation (bestehend aus Vertretern der größten Parteien Kosovos sowie der UÇK) bereit, einen Autonomiestatus zu akzeptieren. Am 15. März 1999 wird sich entschieden haben, ob auch die serbische Seite den Friedensplan, den sie bisher konsequent ablehnte, akzeptiert hat. ■

Mag. Violeta Demaj arbeitet als Juristin in einem Projekt des Ludwig Boltzmann-Instituts für Menschenrechte über Menschenrechtsverletzungen in Kosova und schreibt eine Dissertation über die Entwicklungen in Kosova seit 1989 unter Berücksichtigung staatsrechtlicher, menschenrechtlicher und völkerrechtlicher Aspekte. Auf diese Dissertationsarbeit stützt sich der vorliegende Beitrag.

„Lokale Verstörungen“:
Gleichbehandlung und Legal Gender Studies

Mainstreaming Legal Gender Studies

NIKOLAUS BENKE & ELISABETH HOLZLEITHNER

Was ist weiblich? Was ist männlich? Warum stellen sich diese Fragen – weiters: wer stellt sie – wann und wo? Wie ist diesen Fragen beizukommen – sowohl allgemein in Wahrnehmung des Umstands der vielfältigen normativen Quellen, die das Kulturprojekt „männlich/weiblich“ erzeugen, als auch spezieller in der Dimension eines rechtswissenschaftlichen Diskurses?

Angesichts dieser Fragen, die aus unserer Perspektive einen saloppen Aufriß von Konzeption und Programm der „Legal Gender Studies“ als wissenschaftlicher „Disziplin“ enthalten, wollen wir zunächst einen knappen und plastischen Befund formulieren. Der Rechtsdiskurs geht von einer einfachen Ungleichung aus: Männer und Frauen sind verschieden. Frauen sind „anders“. Diese Verschiedenheit (und „Andersheit“) von Frauen wird vom Recht und der Rechtswissenschaft (mit)konstituiert und findet ihre eigene rechtliche Ausprägung, die – historisch gewachsen und in ganz groben Umrissen – etwa so aussieht: Frauen sind schwächer und dadurch besonders gefähr-

det, deshalb müssen sie geschützt⁽¹⁾ und ggf. gefördert⁽²⁾ werden.

Dieser Text befaßt sich mit Fragen und Perspektiven der Integration von Legal Gender Studies im neuen Studienplan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät; eine Integration, die auch in den Zusammenhang mit dem Thema der „Frauenförderung“ eingebettet ist.⁽³⁾

I. „Frauen- und Geschlechterforschung“ als „Sonderfall“ I: „Frauenförderung“

Das Recht verortete „Frauen- und Geschlechterforschung“ zunächst im Kontext der „Frauenförderung“⁽⁴⁾: Der erstmals 1994

als Verordnung erlassene Frauenförderungsplan im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr⁽⁵⁾ normiert in seinem II. Abschnitt (Frauenförderungsmaßnahmen) die „Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung“.⁽⁶⁾ Dies erscheint nicht unproblematisch, denn durch eine solche Lokalisierung werden „Frauenförderung“ und „Frauen- und Geschlechterforschung“ auf seltsame Weise miteinander vermischt. Dies mag vor allem historisch⁽⁷⁾ und zunächst auch systematisch⁽⁸⁾ erklärbar sein und entfaltet seine eigene Problematik⁽⁹⁾. Des weiteren ist der Terminus „Frauenförderung“ an sich schon fragwürdig und angesichts der spezifischen rechtlichen Konstitution von „Frauen“ als „anders“ bezeichnend: „Er definiert ein Strukturproblem des Geschlechterverhältnisses als ‚Frauenproblem‘ – ganz abgesehen davon, daß er auch noch derart defensiv ist, daß er unter der Hand fortwährend bestätigt, Frauen müßten gefördert werden, ihnen fehle also offensichtlich etwas.“ (Wetterer, 1995: 43)

Über die Schiene der „Gleichwertigkeit“ intendiert auch das UniStG, in seinen Grundsätzen für die Gestaltung der Studien (§ 3), die Integration der Frauen- und Geschlechterforschung in die Studienpläne zu befördern. Dies erschließt sich freilich nicht selbstverständlich aus dem knapp gehaltenen, „Frauen- und Geschlechterforschung“ als „Sonderfall“⁽¹⁰⁾ konstituierenden Normtext, der lediglich dazu anhalten soll, „die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung mit anderen Forschungsbereichen“ (§ 3 Z. 8) zu berücksich-

(1) Unter Umständen auch vor sich selbst: siehe das Erkenntnis des VfGH zum Frauennachtarbeitsverbot, VfSlg 13038/1992, in welchem es um „die Berechtigung eines Schutzes“ ging, „den die betroffenen Frauen gar nicht wollen, weil er ihre wirtschaftlichen Interessen beeinträchtigt.“ Der VfGH bejahte dessen Berechtigung und wies die Anträge der Frauen, die die Aufhebung des Frauennachtarbeitsverbots zum Ziel hatten, zurück – u.a. mit dem Hinweis, jenen Frauen, „die dieses Schutzes aufgrund ihrer günstigeren Lage nicht (mehr) bedürfen“, sei zumutbar, „in Solidarität mit den Schutzbedürftigen auf Nacharbeit zu verzichten.“

(2) Dazu gleich unter Punkt 2!

(3) Teile dieses Textes sind einem Beitrag von Elisabeth Holzleithner zur Studienplantagung an der Universität Wien entnommen, der demnächst in einem Sammelband erscheinen wird.

(4) Dies schon im Zusammenhang mit der Installation des Sonderkontingents für Frauenforschung, das explizit auch als frauenfördernde Maßnahme angesehen wurde. Nicht zuletzt aber nicht

nur aus diesem Grund gab es immer wieder heftige Diskussionen über die Vergabe von Geldern aus diesem Topf an (nicht habilitierte) Männer.

(5) Neu erlassen als BGBl II 131/1998.

(6) Vormalig nur „Frauenforschung“; Siehe nun § 12. Wissenschaftliche und künstlerisch-wissenschaftliche Themen aus dem Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung sind im Rahmen von Qualifikationsbeurteilungen (zB im Habilitationsverfahren oder im Überleitungsverfahren) innerhalb eines Faches als gleichwertig mit Arbeiten zu anderen Forschungsthemen anzusehen. Interdisziplinäre und außeruniversitäre Leistungen im Rahmen der Frauen- und Geschlechterforschung sind hierbei besonders zu berücksichtigen.

(7) Als Versuch der Übernahme der Definitionsmacht der Kategorie „Frau“ durch Frauen. Die männlichen Zuschreibungen von „Weiblichkeit“ an Frauen mit ihren diskriminierenden rechtlichen und sozialen Folgen müssen hier nicht weiter beschrieben werden. Nicht zuletzt ist die Institutionalisierung der „Frauen- und Geschlechterforschung“ zurecht als „Ergebnis einer sich neu kon-

stituierenden Frauenpolitik“, die auf die Institution Universität diesbezüglich „kontinuierlichen Druck“ ausübte bezeichnet worden (Metz-Göckel, 1997: 365).

(8) Wo sonst als in einem Frauenförderungsplan sollte zunächst eine solche Norm Platz finden? Insofern ist die Übernahme in das UniStG fast als kleine Sensation zu bezeichnen.

(9) Siehe dazu Bock/Landwehr, die treffend davon sprechen, daß Frauen „eine Art ‚Geschlechtszuständigkeit‘ unterstellt“ wird: „Manche halten Professorinnen beliebiger fachlicher Ausrichtung allein aufgrund ihres Geschlechts für ansprechbar oder gar zuständig für feministische Inhalte.“ (1995: 118)

(10) So ist in § 3 Z 5 bereits „die Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden“ und in Z 7 „die Wahrnehmung der Verantwortung der Wissenschaft und der Kunst gegenüber der menschlichen Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ jeweils als Grundsatz normiert.



wohl mag sie mancherorts tatsächlich als „Argumentationshilfe“ dienlich sein und ist jedenfalls im UniStG am richtigen Platz. Daher und aufgrund der oben knapp angedeuteten Bedenken gegen eine Vermischung von Frauenförderung und Frauenforschung sollte jedenfalls die einschlägige Bestimmung des Frauenförderungsplans ersatzlos gestrichen werden.

2. „Frauen- und Geschlechterforschung“ als „Sonderfall“ II: „Wahlfächer“

„Integration“ von „Frauen- und Geschlechterforschung“ in Studienpläne ist ein Begriff, der verschleiert, was, wenn überhaupt, tatsächlich passiert, wenn derartige Themen beforcht und gelehrt werden. Die „Problematik“ der Geschlechterdifferenz wird nicht zum selbstverständlichen Fokus in allen Bereichen, in die sie hineinspielt, sondern als „Sonderfall“ ausgelagert, der von Seiten der Studierenden leicht „vermieden“ und von der gängigen Wissenschaft leicht ignoriert werden kann. Auch hier zeigt sich wieder die schon oben angesprochene Ambivalenz: Soll das Geschlechterverhältnis – in Abgrenzung von eingelebten Konventionen seiner Betrachtung – kritisch beleuchtet werden, sind spezielle Texte und Kurse erforderlich. Die Abgrenzung von diesen Konventionen, die ausgewiesen werden muß, soll sie nicht unsichtbar werden, führt aber im Gegenzug zu einer „Verinselung“.

„Frauen- und Geschlechterforschung“ präsentiert sich im Studienverlauf bislang durchgängig im Gewande von „Sonderveranstaltungen“ ohne verpflichtenden Charakter.⁽¹³⁾ Es scheint fast so, als sollte niemand mit der Frage der Konstitution und Wirkungsmächtigkeit der Geschlechterdifferenz belästigt werden. Angesprochen sollen nur jene werden, die „besonderes Interesse“ an derartigen Fragen haben. Dieses wurde und wird in Teilen noch immer mit Zeugnissen belohnt, die für den Studienfortgang be-

deutungslos sind, weil sie dort nichts zählen. Insofern ist schon eine Verankerung im Wahlfachbereich als großer Fortschritt zu betrachten, weil derartige Zeugnisse dann auch im Rahmen des Regelstudienverlaufs „zählen“.

3. Legal Gender Studies

a. LGS als „Wahlfachkorb“

Einen solchen Weg hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien gewählt. War noch vor wenigen Jahren die Installierung eines eigenen „Wahlfachs“ Legal Gender Studies lediglich als Hoffnung für eine fernere Zukunft festgehalten worden (Holzleithner, 1995: 85), so wird bald nicht nur das Wahlfach, sondern ein eigener Wahlfachkorb „Frauen- und Geschlechterforschung (Gender Studies)“ Realität sein. Wahlfachkörbe ermöglichen eine spezifische, mit einem eigenen Diplom abgeschlossene „Schwerpunktausbildung“⁽¹⁴⁾, die in Hinblick an der Fakultät angeboten wird. Damit verpflichtet sich die Fakultät auch implizit auf die budgetäre Gewährleistung der Abhaltung der einschlägigen Lehrveranstaltungen. Diese wurden bislang entweder auf Venia gelesen oder – bei nicht habilitierten Lehrenden – aus dem Sonderkontingent für Frauenforschung, das für die Universität Wien jährlich (lediglich) 80 Lehrveranstaltungsstunden ausmacht, finanziert.⁽¹⁵⁾

Charakteristisch für die geplante konkrete Ausgestaltung dieses Wahlfachkorbs ist eine historisch und theoretisch anspruchsvolle Ausbildung. Schon bislang waren Vertreterinnen und Vertreter aus den Fächern Römisches Recht, Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie im Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung – aus naheliegenden Gründen – besonders gefordert: Die Diskriminierung von Frauen durch ihre „Besonderung“ im Rechtsdiskurs wurde immer auch rechtsphilosophisch⁽¹⁶⁾ begleitet und ist daher in ihrer je konkreten historischen Fassung auch auf ihre (ideologie)geschichtlichen

(11) GP XX RV 588, 59.

(12) Diese Ambivalenz zeigt sich bei allen Versuchen, Phänomene auch rechtlich „sichtbar“ zu machen, die gleichzeitig immer auch Festschreibungen darstellen und Sonderfälle konstituieren.

(13) Ausnahmen, die durch eine „Fächerkombination Frauenforschung“ ermöglicht werden, bestätigen die Regel und jedenfalls die Konstitution als „Sonderfall“.

(14) Siehe § 11 des Entwurfs des Studienplans für das Studium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Fassung vom 28.12.1998. Anspruch auf ein derartiges Diplom besteht bei Absolvierung von Lehrveranstaltungen

im Ausmaß von 14 Semesterstunden aus einem Wahlfachkorb.

(15) Das Ende dieses traditionell vom Wissenschaftsministerium bereitgestellten Sonderkontingents ist freilich nahe: Denn mit dem „Kippen“ in das neue UOG wird die Universität für die Finanzierung der einschlägigen Lehrveranstaltungen zuständig sein. Siehe dazu § 7 Z 6 der am 11.03.1999 vom Senat der Universität Wien beschlossenen Richtlinien für Frauenförderpläne, der die Bereitstellung von Mitteln für Lehrveranstaltungen mit frauen- und geschlechterspezifischen Inhalten vorsieht.

(16) Der markante Fehlschluß von den seit der

Aufklärung neu konstituierten biologischen Unterschieden der Geschlechter (dazu Laqueur, 1990) auf deren soziale (auch ins Recht transformierte) Wirkungsmächtigkeit wird gekennzeichnet durch die Berufung auf die „biologische, physiologische und psychologische Ungleichheit der Geschlechter“, mit der etwa die Familienrechtsreform verhindert werden sollte: „Nehmen wir den ersten Satz des Entwurfes: ‚Die Ehegatten haben gleiche Rechte und Pflichten.‘ Er widerspricht der Natur und überschreitet die Grenzen gesetzgeberischer Macht, wenn man ihn ernst nimmt. Der Mann kann Kinder nicht zur Welt bringen, er kann sie nicht stillen, er kann ihnen auch kaum in

Wurzeln hin zu befragen. Nicht von ungefähr war eine feministische Kritik (innerhalb der Geschichtswissenschaften der Motor der modernen Frauen- und Geschlechterforschung. Die historisch-kritische Methode muß von daher ein integraler Bestandteil der Legal Gender Studies sein.⁽¹⁷⁾

Doch auch die im engeren Sinn dogmatische Rechtswissenschaft hat in den letzten Jahren zumindest partiell die Augen vor der zunehmenden Problematisierung eingeschliffener Konventionen der Geschlechterdifferenz nicht verschlossen.⁽¹⁸⁾ Dies gebieten nicht zuletzt neuere Entwicklungen in der Gesetzgebung, die spezifischen, in Teilen mit physischer Gewalt verbundenen Ausprägungen des Machtgefälles zwischen Männern und Frauen entgegenwirken sollen.⁽¹⁹⁾ Die Beforschung derartiger Themenkomplexe und deren Lehre sollte an rechtswissenschaftlichen Fakultäten an sich selbstverständlich sein. Ansonsten würden die legislativen Initiativen bezüglich der spezifischen Probleme von mehr als der Hälfte der Bevölkerung schlicht aus dem akademischen Rechtsdiskurs verbannt; ihre Auswirkungen in Rechtsprechung und sozialer Realität blieben ausgeblendet. Eine Rechtswissenschaft, die dies ignorierte, bliebe den leichtfertigen Konstruktionen und fahrlässigen Unterbelichtungen nicht allzu alter Zeiten verhaftet. Im Sinne einer umfassenden wissenschaftlichen Berufsvorbildung kann dies das Ziel nicht sein.⁽²⁰⁾

Ein Wort noch zur monierten „Verinselung“ der Frauen- und Geschlechterforschung: Die Konzeption der Wahlfachkörbe eröffnet in Bezug auf dieses Problem neue und aus unserer Sicht durchaus überzeugende Perspektiven. Denn eine Lehrveranstaltung, die etwa historische Aspekte der Stellung und Konstruktion von Frauen im Bereich des Ehe- und Familienrechts untersucht, sollte auch im Wahlfachkorb „Europäische und vergleichende Rechtsge-

schichte“ anrechenbar sein. Ebenso mögen Lehrveranstaltungen zu neueren Entwicklungen der legislativen Konkretisierung und verfassungsgerichtlichen Interpretation des Gleichheitssatzes im Lichte der Gleichheit der Geschlechter neben dem Wahlfachkorb „Gender Studies“ auch in die Körbe „Grund- und Menschenrechte“ oder „Staat und Verwaltung“ sowie „Rechtsphilosophie, -ethik und -theorie“ einrechenbar sein. Derartige multiple Zuweisungen machen die Relevanz der Geschlechterdifferenz in den einzelnen Verzweigungen der Rechtswissenschaft manifest und erschweren ein ausschließliches Abschieben in die „Orchidee“ Legal Gender Studies.⁽²¹⁾

b. Zur Vermeidung einiger gängiger Mißverständnisse

Mit Blick auf die traditionellen juristischen Fächerkategorien und Methodenkanones erscheint es im weiteren wichtig festzuhalten, daß „Legal Gender Studies“ die Potentiale der rechtsdogmatischen Disziplinen zu integrieren haben, dies aber jedenfalls einen grundlagen- wie humanwissenschaftlichen Approach und sich daraus ergebende Perspektivenerweiterungen inter- und transdisziplinärer Art voraussetzt.

Andernfalls, bei Blickverengung auf einzelne, nach der Dichotomie „Mann/Frau“ betrachtete Segmente der Rechtsordnung ergibt sich häufig und oft massiv der Eindruck der Müßigkeit – um nicht zu sagen Unerheblichkeit – der Betrachtung. Das darf nicht verwundern, denn der juristische Diskurs von/über Gender ist in ungemein hohem Maß durch die außerjuristischen Normkonstrukte von „männlich“ bzw. „weiblich“ bestimmt, und mit außerjuristischen Normkonstrukten kann eine exklusiv rechtsdogmatische Betrachtung, für die solche Phänomene als außerhalb des genuinen Betrachtungshorizontes gelagert gelten, wenig oder nichts anfangen.

Einmal mehr ist darauf hinzuweisen, daß die „Legal Gender Studies“ auch innerhalb der Jurisprudenz als eine einzigartig umfassende Querschnittsmaterie bestehen, weil sich die betreffenden Fragestellungen durch alle Rechtsbereiche ziehen⁽²²⁾. Damit sind verstärkt die juristischen Grundlagenfächer angesprochen, denn diese systemische Querschnittslagerung erfordert in erhöhtem Maß eine Basis aus Prolegomena und fundamentalen Propositionen methodischer wie materieller Art. Weiters, die dichte Verbundenheit und Dialektik der rechtlichen Elemente des Geschlechterverhältnisses mit außerrechtlichen Faktoren verlangt sowohl Interesse als auch Kapazität für trans- und interdisziplinäres Arbeiten. Nicht zuletzt fordert eben der notwendige, starke gesellschaftswissenschaftliche Einschlag zwei Grundlagendisziplinen der Jurisprudenz in besonderer Weise – ja gewissermaßen primär – heraus, nämlich die Rechtsphilosophie/Rechtstheorie und die Rechtsgeschichtlichen Fächer.

c. Erwartete Entwicklungen

Auch die Legal Gender Studies befinden sich in dem für rechtswissenschaftliche Disziplinen „normalen“ Spannungsfeld. Dieses Spannungsfeld ergibt sich aus der Praxisanbindung, die der akademischen Arbeit einerseits vitale Impulse gibt, sie aber andererseits auch von ihren genuinen Herausforderungen – diese sind eben akademisch-theoretischer Natur – ablenkt.

Heute läßt sich mit einiger Klarheit erkennen, daß eine akademische Ausbildung in Legal Gender Studies vor allem in drei Bereichen praktisch umsetzbar sein wird.

Ein Thema, das für Institutionen öffentlicher, aber auch privater Art immer größere Bedeutung erlangt, ist die Frauenförderung. Frauenförderpläne sind Projekte, die mehr und mehr als integrale Elemente von Institutionen Verankerung finden. Da diese Förderungskonzepte und deren Umsetzung aber

den ersten Monaten und Jahren die entsprechende Pflege angeeignet lassen. Sind das nicht die Hauptpflichten der Ehe?“ (Gschnitzer, zitiert nach: Broda, 1986: 32-33.)

(17) Damit könnten bestimmte Stereotypen über Frauen und Ehe/Familie nicht mehr unhinterfragt tradiert und festgeschrieben werden. So etwa noch Schwaighofer/Hoinkes-Wilfingseder, die zur Frage der „Gleichstellung der Vergewaltigung in und außerhalb der Ehe“ lapidar festhalten: „Tatsächlich ist ernsthaft zu bezweifeln, daß der Vergewaltigung einer Frau durch ihren Ehegatten der gleiche Unrechts- und Schuldgehalt innewohnt wie einer Vergewaltigung durch einen Fremden. Immerhin gehört der Beischlaf zum Wesen der Ehe; der Täter ist eine vertraute Per-

son, die mit dem Opfer bereits eine Zeilang in Geschlechtsgemeinschaft gelebt hat und von der durch eine Vergewaltigung nicht das sonst bei Fremden bestehende unkalkulierbare Risiko in bezug auf Krankheiten (zB AIDS) ausgeht.“ (1992: 136) Abgesehen davon, daß letzteres für die Vollendung des Delikts an sich keine Rolle spielt, ist ernsthaft zu fragen, von welchem Bild des „treuen Ehemanns“ hier ausgegangen wird – ganz zu schweigen vom blinden Fleck hinsichtlich der geschlechtlichen Integrität von „Ehefrauen“.
(18) Dies zeigt sich einerseits am Lehrveranstaltungsangebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, andererseits aber auch publizistisch.
(19) Siehe nur die umfangreichen Aktivitäten im Bereich der Gleichbehandlung von Frauen und

Männern (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, Frauenförderungspläne für die einzelnen Ressorts) sowie rechtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt in Ehe und Familie.

(20) Hinsichtlich der Ziele des Studienplans bleiben die Erläuterungen freilich reichlich vage und beschränken sich im wesentlichen darauf, daß der Studienplan „der Umsetzung des Qualifikationsprofils“ zu dienen habe (Erläuterungen zu § 1).
(21) Dies vermerken auch Krivanec/Stuppäck durchaus positiv: Sie qualifizieren den Weg des Juridicums als „interessantes und diskussionswürdiges Beispiel für die Integration von Frauenforschung in die neuen Studienpläne“ (12).
(22) Siehe auch Benke, 1998: 13.



spezifische Materien sind, die gleichzeitig eine vielfältige Anbindung an andere Materien haben, wird sich hier in steigendem Maß eine Nachfrage nach entsprechenden ausgebildeten Juristinnen und Juristen zeigen.

Es bleibt abzuwarten, wie sich in unseren Breiten der Problembereich der sexuellen Belästigung entwickelt. Sexuelle Belästigung und andere geschlechtsspezifische Diskriminierungen sind in jüngerer Vergangenheit vermehrt als deliktische Übergriffe qualifiziert worden und haben somit ihre Stellung im juristischen Diskurs erlangt. Wenn diese Entwicklung anhält – womit zu rechnen ist –, dann wird es, selbst wenn es nicht zu dem „Boom“ dieser Verfahren wie derzeit in den Vereinigten Staaten kommt, einiges an juristischer Sachkenntnis brauchen, um die Parteien solcher Verfahren zu beraten bzw zu vertreten.

Ein damit verwandter Sachbereich, der ebenfalls eine verstärkte Nachfrage nach sachkundiger advokatischer Kompetenz erzeugen wird, ist jener der „persönlichen Lebensverhältnisse“ – vergrößernd gesprochen, der Lebensgemeinschaften bzw familiären Verbände. Die Sparte des Ehe- bzw Scheidungsrechts ist im Begriff, wesentliche Erweiterungen und Differenzierungen zu erfahren. Dies hat seine Ursache darin, daß sich die Phänomenologie solcher persönlicher Lebensbeziehungen weg von der monogamen (exklusiv heterosexuellen), auf Dauer angelegten Beziehungsform der Ehe hin auf eine variantenreiche Palette von Beziehungsformen entwickelt. In dieser neuen Landschaft wird es permanent um Rechtsfragen gehen – sei es etwa um die Gestaltung von Vermögensverhältnissen, um Unterhaltsfragen oder

auch um einschneidende Maßnahmen wie die Wegweisung von gewalttätigen Partnern aus der gemeinsamen Wohnung.

d. Annex zur Rolle der Grundlagenfächer

Welche Rolle haben nun akademische Beiträge in diesem Einsatzfeld, insbesondere die sogenannten „Grundlagenfächer“? Provokant könnte gefragt werden, ob bzw. wieviel „Theorie“ diese praktischen rechtlichen Operationen brauchen. Geht es nicht wie üblich bei den Aufgaben der Rechtsanwendung um gewisse – um nicht zu sagen: geringfügige – begriffliche Kenntnisse, in der Hauptsache – aber um Fertigkeiten, die eben nicht theoretisch-analytischer Art sind?

Das Verhältnis von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis läßt sich positiv als spannend bezeichnen, etwas kritisch gesehen weist es schizophrene Züge auf und bereitet den um Redlichkeit bemühten Juristinnen und Juristen jeder Funktion einige Mühe. Hier ist nicht der Ort darzulegen, welche Notwendigkeit bzw welchen Nutzen Wissenschaftlichkeit für den rechtlichen Diskurs insgesamt hat⁽²³⁾. Zwei Faktoren sind jedoch zu nennen, die mit besonderem Gewicht eine profunde akademische Vorbildung nahelegen. Der Diskurs der Geschlechter ist ganz nachhaltig geprägt durch ein Syndrom, das sich mit der Trias Natur-Sentiment-Mystifikation etikettieren läßt: Unreflektiert werden die Gender-Konstruktionen für vorgegebene „Natur“ gehalten (als Metaphysik, bisweilen bloß als Biologismus der Geschlechter) und sind intensiv mit „Gefühlen“ (Sentiment) besetzt; nicht genug – das Paket aus „Natur“ und „Gefühl“ erweist sich als besonders resistent gegen einen reflektierenden Zugang (Mystifikation).

Diese Problemlage, die bei der Beschäftigung mit Gender-Themen als konstantes Phänomen auftaucht, ist wohl in keiner anderen Rechtsmaterie anzutreffen. Rational läßt sich das geschilderte Syndrom nur durch eine besonderes Maß an theoretisch-kritischer Reflexion bewältigen. Diese Kapazität wird in erster Linie von den Grundlagenfächern wahrgenommen und vermittelt. Kommt es nicht im Rahmen einer (akademischen) Vorbildung zum Erwerb dieser theoretisch-kritischen Kapazität, dann wird der unkritische Rechtsdiskurs, der glaubt zu wissen, was „weiblich“ und was „männlich“ ist, selbst unter kühnen Proklamationen von „Geschlechtergleichheit“ die gängigen Gendermuster ohne Zaudern in lebhafter Ungerechtigkeit weiter produzieren. ■

Maga. Elisabeth Holzleithner arbeitet als Universitätsassistentin am Institut für Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der

Universität Wien. / Ao.Univ.Prof. Dr. Nikolaus Benke lehrt am Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte der Universität Wien.

Literaturverzeichnis:

- Benke, Nikolaus, *Die Neuerfindung des Rades?*, *Juridikum 1* (1998) 13
- Benke, Nikolaus, *Römische Rechtsfindung und juristische Methodologie*, in: Feldner, Birgit/Forög, Nikolaus, *Norm und Entscheidung – Prolegomena zu einer Theorie des Falls* (1999)
- Bock, Ulla/Landwehr, Hilge, *Frauenforschungsprozesse. Marginalisierung, Integration oder Transformation im Kanon der Wissenschaften?* Birkhan, Ingvild (Hrsg.), *Feministische Kontexte. Institutionen Projekte Debatten und der neue Frauenförderungsplan (= ZSfHD 2/1995)*, Wien: Österreichischer Studienverlag 1995. 112-127
- Broda, Christian, *Die österreichische Sozialdemokratie und die Familienrechtsreform*, in: Michael Neider (Hrsg.), *Christian Broda zum 70. Geburtstag*, Wien: Deuticke 1986. 25-43
- Holzleithner, Elisabeth, *Recht, Geschlechterdifferenz und die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien*, in: Birkhan, Ingvild (Hrsg.), *Feministische Kontexte. Institutionen Projekte Debatten und der neue Frauenförderungsplan (= ZSfHD 2/1995)*, Wien: Österreichischer Studienverlag 1995. 78-89
- Krivanec, Eva/Stuppäck, Silvia, *Welche Lehre ist frei? In: [sic!] Forum für feministische Gangarten*, Nr. 28 März 1999, 11-12
- Laqueur, Thomas, *Making Sex. Body and Gender from the Greeks to Freud*, Cambridge, Massachusetts/London, England: Harvard University Press 1990
- Metz-Göckel, Sigrid, *Erfolgreich institutionalisiert, in der Resonanz bagatellisiert? Zur Professionalisierung und Bedrohung feministischer Perspektiven in Forschung und Lehre*, in: Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr (Hrsg.), *100 Jahre Frauenstudium. Zur Situation der Frauen an Österreichs Hochschulen*, Wien: bm:vw 1997. 365-379
- Schwaighofer, Klaus/Hoinkes-Wilfingseder, Barbara, *Familie und Strafrecht*, in: Harrer, Friedrich/Zitta, Rudolf, *Familie und Recht*, Wien: Orac 1992. 121-144
- Strell, Monika, *Gleichstellungs- und Frauenförderungspolitik an Österreichs Universitäten – Der Umsetzungsprozeß am Beispiel der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen*, in: Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr (Hrsg.), *100 Jahre Frauenstudium. Zur Situation der Frauen an Österreichs Hochschulen*, Wien: bm:vw 1997. 125-163
- Wetterer, Angelika, *Enthierarchisierung oder Dekonstruktion der Differenz. Kritische Überlegungen zur Struktur von Frauenförderung*, in: Birkhan, Ingvild (Hrsg.), *Feministische Kontexte. Institutionen Projekte Debatten und der neue Frauenförderungsplan (= ZSfHD 2/1995)*, Wien: Österreichischer Studienverlag 1995. 38-50

(23) Etwas mehr dazu demnächst in Benke, 1999.

Universitätslehrgang

Informationsrecht & Rechtsinformation

„Die Computerbildschirme vor Augen, die Rede von Datenerhebung und Datenschutz im Ohr, die Verkabelung bekämpfend oder herbeiwünschend, gibt es für uns kaum mehr ein Ausweichen vor der Erkenntnis, daß unser Zusammenleben von den technischen Informations- und Kommunikationsmedien geprägt wird. Gerne möchte man wissen, auf was der unübersehbare kulturuelle Wandel im Gefolge der Installation der ‚Neuen Medien‘ zusteuert.“⁽¹⁾

Der Wandel macht auch vor dem Rechtssystem nicht halt. ADV, APC, CELEX, EUDOR, JURIS, KVD, LEXIS-NEXIS, NETLAW, PARLINKOM, RAPID, RDB, RIS, SWISSELEX, WESTLAW sind längst keine Akronyme für Eingeweihte mehr, sondern Bestandteil der allgemeinen juristischen Fachsprache. „Wer heute Recht ohne Computer betreibt, ist schon jetzt unterqualifiziert und bereits morgen auf einem beständig härter umkämpften Arbeitsmarkt – wie es euphemistisch häufig heißt –, nicht mehr vermittelbar“, schrieb ich im Juridikum im Jahr 1997.⁽²⁾ Das war gestern. Heute gilt es zu erkennen, daß juristische Ausbildung im hier interessierenden Bereich nicht (mehr) nur heißen darf: Wissen über Grundtechniken des Recherchierens für alle, spezialisierte Datenbank- und Rechtsinformatikkenntnisse für einige speziell Interessierte, sondern, daß es nunmehr an der Zeit ist, sich auch den Rechtsfragen des elektronischen Informationsaustauschs in adäquater Weise zu nähern. Dies ist während des Regelstudiums nicht im wünschenswerten Ausmaß möglich, weil die technischen Grundlagen nicht vermittelt werden können und weil die juristischen Fragen des Informationsrechts zu komplex sind.

Stattdessen bietet sich daher eine postgraduale Ausbildungsform an. Eine solche wird an der juristischen Fakultät der Universität Wien erstmals im kommenden Studienjahr angeboten und es ist kein Zufall, daß sie sich den Rechtsproblemen des elektronischen Informationsaustausches widmen wird. Universitätslehrgang für Informationsrecht und Rechtsinformation heißt das Unterfangen. Er ist aus der Überzeugung heraus entstanden, daß 1.) die professionelle Beschäftigung mit juristischen und technischen Fragen der neuen Medien und der neuen Kommunikationstechnologien von zunehmender Relevanz für (alle) juristischen Berufsfelder werden, 2.) es die Aufgabe einer juristischen Fakultät ist,

darauf durch ein entsprechendes Ausbildungsangebot zu reagieren, das 3.) „praxisrelevant“ zu sein hat (was auch immer man in dieses Schlagwort hineinzuprojizieren bereit ist), das sich aber 4.) in didaktischem und wissenschaftlichem Anspruch und Selbstverständnis als universitäre Einrichtung und nicht als Kopie einer Fachhochschule erkennen läßt und das 5.) als Pilotprojekt richtungsweisende Auswirkungen auf weitere derartige Bemühungen der Fakultät haben wird und daher bestmöglich umzusetzen ist.

Der Universitätslehrgang wird ein Jahr dauern, richtet sich an Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaften und wird mit einem weiteren akademischen Grad, „Master of Advanced Studies“ abschließen. Die Teilnahmekosten werden unter 100.000,- ATS für den Besuch des gesamten Lehrgangs betragen, Stipendien- und sonstige Fördermodelle werden gerade erarbeitet. Der Unterricht findet in den Abendstunden und an den Wochenenden statt, sodaß auch Berufstätigen die Teilnahme ermöglicht wird.

Das Programm ist freilich ein dicht gedrängtes. Es teilt sich in vier Fachbereiche – Grundlagen (160 Stunden), Technik (230 Stunden), Klassisches Informationswesen (60 Stunden) und Recht (480 Stunden) – das ergibt einen Gesamtumfang von 62 Semesterwochenstunden. Dazu kommt noch eine obligatorische Hausarbeit, die dazu beitragen soll, das wissenschaftliche Niveau zu garantieren, und ein obligatorisches Praktikum, damit das erworbene Wissen „on the job“ evaluiert und abgerundet werden kann.

Der Unterricht im technischen Fachbereich soll nicht bloßes Anwenderwissen vermitteln, sondern vor allem die technische Kompetenz verschaffen, die für die juristische Bearbeitung informationstechnischer Probleme benötigt wird. Schwerpunkte liegen daher in den Bereichen Netzwerkarchitektur und Netzwerksicherheit, WWW-Technik und Webdesign sowie (juristischen) Datenbanken.

Die Fachbereiche Grundlagen und klassisches Informationswesen werden die nötige Breite schaffen, die für wissenschaftliches Arbeiten in den Bereichen Informationsrecht und Rechtsinformation erforderlich ist und darüber hinaus den Teilnehmenden Einblicke in Berufsfelder verschaffen, die bereits eine lange nicht EDV-gestützte Tradition vorweisen können, etwa das Verlags- oder das Rundfunkwesen. Projektmanagement wird daher ebenso unterrichtet wie englische Fachterminologie, Rhetorik und Theorie der Rechtsinformation. Wert wird auch auf eine fundierte Ausbildung bei der Erstellung wissenschaftlicher Texte in den interessierenden Bereichen gelegt.

Der Fachbereich Recht, naturgemäß von zentraler Bedeutung, wird sich etwa mit Problemen des Datenschutzrechtes, des E-Commerces, des Arbeitsrechts, des gesamten Immaterialgüterrechtes, des Strafrechts und des Telekommunikationsrechtes beschäftigen.

Der Universitätslehrgang wird in enger Kooperation mit einschlägig befaßten Unternehmen geplant und durchgeführt. Die RDB, die Verlage Manz und Orac unterstützen, bestärkt durch die positiven Erfahrungen, die mit der Kooperation dieser Unternehmen mit Juridicum Online zu verzeichnen sind, das Unterfangen von Beginn an. Inzwischen konnten auch noch der Verlag Linde, die Telekom Austria, die EDVG und Siemens als Förderer gewonnen werden, mit weiteren Unternehmen stehen die Verhandlungen knapp vor dem Abschluß. Auch öffentliche Stellen tragen zum Gelingen bei. Hier sind – neben der Universität Wien – vor allem das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte und die Gemeinde Wien zu nennen.

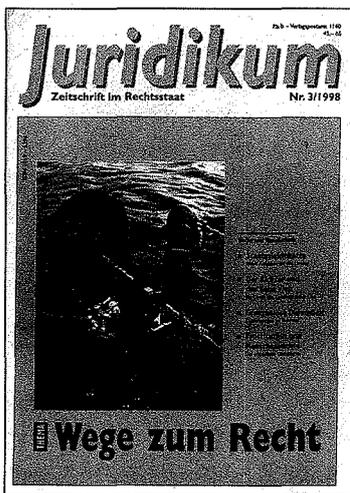
Die Unterrichtenden des Lehrgangs kommen von verschiedenen Universitäten (Universität Wien, Graz, Salzburg, TU-Wien), aus diversen Ministerien und sonstigen Dienststellen der öffentlichen Hand, aus Rechtsanwaltskanzleien und Privatunternehmen. Insgesamt mehr als 50 Personen werden unterrichten, viele von ihnen sind über den eigenen Fachbereich hinaus bekannte Expertinnen und Experten. Die wissenschaftliche und didaktische Qualität wird von einem wissenschaftlichen Beirat, der von der Fakultät eingesetzt wurde, sichergestellt. Der wissenschaftliche Beirat wird auch die Teilnehmenden auszuwählen haben.

Weitere Informationen können auf der Homepage des Lehrgangs, <http://www.univie.ac.at/lg-informationsrecht> gefunden oder per E-mail an lg-informationsrecht.juridicum@univie.ac.at angefordert werden. Auch auf der 7. Juristen- und Wirtschaftsmesse am 4. und 5. Mai 1999 wird der Lehrgang vertreten sein. Ab diesem Datum werden Teilnahmegewinnungen gerne entgegengenommen werden. ■

Dr. Nikolaus Forgó ist Universitätsassistent am Institut für römisches Recht und antike Rechtsgeschichte der juristischen Fakultät der Universität Wien, EDV-Beauftragter der Fakultät, Leiter von Juridicum Online und Leiter des Universitätslehrgangs für Informationsrecht und Rechtsinformation.

(1) Michael Giesecke, *Der Buchdruck in der frühen Neuzeit. (...) Frankfurt/Main 1998 (1991), 21.*

(2) Nikolaus Forgó, *Juridikum im Juridikum, in: Juridikum 3/97 (1997), 37-38, hier: 37.*



Rettet die Telephonzelle!

Sie stinkt, hat schmutzige Glasscheiben und oft genug zu großen Münzenhunger. Es gibt sie im Freien, in Passagen, Unterführungen, Amtsgebäuden, Speisewägen und Studentenheimen. Sie hat technologische Neuerungen über sich ergehen lassen und auch ästhetische. Sie ist eine öffentliche Einrichtung, die privaten Zwecken dient. Sie: das ist die Telephonzelle. Und alle Anzeichen deuten darauf hin, daß sie abgeschafft werden soll. Es hat ja ohnedies bald jeder ein Handy.

Jahrzehntelange Beobachtung und vor allem Benützung verschiedenster Telephonzellen haben zu diesem Befund geführt: Die Telephonzelle verschwindet langsam, aber sicher. Das ist schon der Veränderung ihrer Gestalt abzulesen. Es gab Zeiten, da war die Telephonzelle noch eine richtige Zelle, in der man in aller Öffentlichkeit private Bedürfnisse befriedigen konnte. Es war zum Beispiel möglich, zu telephonieren, ohne daß einem dabei einer zuhörte. Irgendwann hat man die Türe zu einer Doppelschwingtüre umgestaltet und unten abgeschnitten. Der dadurch entstandene Verlust an Privatheit ging einher mit einem Gewinn von Ungemütlichkeit. Die Zelle wurde kälter. Wer hat nicht einmal in ihr Zuflucht gesucht vor Wind und Wetter, in ihrem Schutz etwa das Ende eines Wolkenbruchs abgewartet? Solche Telephonzellen werden immer seltener. Mittlerweile ist es so, daß man ihr sogar die Türe weggenommen hat. Und daß man sie des Telephons beraubt, scheint nur noch eine Frage der Zeit zu sein. Es hat ja ohnedies bald jeder ein Handy.

Das erste Indiz für das Verschwinden der Telephonzelle aus dem öffentlichen Raum lieferten die Speisewägen. Denn dort gibt es sie nicht mehr. Natürlich heißt es, daß die Post modernisierte Apparate entwickeln und

dort installieren will. Sie sind nur noch nicht entwickelt, und die Speisewagen-Telephonzellen dienen derzeit als Ablagerungsräume für die Telephonbücher. Natürlich kann man zur Überbrückung der Wartezeit auf die neuen Telephone vom Schaffner ein Handy leihen, wahlweise eines, das viel rauscht, und eines, das wenig rauscht. Die Benützung des ersten kostet weniger als die des zweiten. Rauschen tun beide zuviel. Wenn die Verbindung nicht zustandekommt, weil besetzt ist oder niemand abhebt, dann hat man trotzdem, je nach Gerät und Laune des Schaffners, zwischen zwölf und 19 Schilling zu berappen. Gelingt der Anruf, dann hört jeder mit. Natürlich könnte man sich mit dem Handy auf die Toilette zurückziehen, aber da ist der Schaffner vor. Man müßte einmal versuchen, sich am Schaffnerhandy anrufen zu lassen. Jede Wette, daß es dann heißen wird: Hammanet, diese Möglichkeit.

Gibt es sie eigentlich noch, die Telephonzellen mit einer eigenen Nummer? Wo man angerufen werden konnte? Auch diese Refugien von Privatheit im öffentlichen Raum scheinen ins Ausgedinge geschickt worden zu sein. Das Argument dafür ist ebenso leicht vorstellbar wie schick: »Zu teuer«. Außerdem hat ja ohnedies bald jeder ... aber das hatten wir schon.

Es ist ein circulus vitiosus: Viele der ehemaligen Telephonzellenkunden sind auf ein Handy umgestiegen. Dadurch werden die Telephonzellen weniger frequentiert. Dadurch steigen die Betriebskosten. Und so macht man das öffentliche Telephonieren teuer und verringert die Anzahl und den Komfort der verbliebenen Zellen. Die Nichthandybesitzer wollen telephonieren und suchen eine Zelle. Sie finden keine oder müssen lange suchen. Aus Verärgerung darüber, daß man sich auf die Versorgung mit öffentlichen Telephoniermöglichkeiten nicht mehr verlassen kann, kaufen sie sich ein Handy. Und der Kreislauf geht wieder von vorne los. Enden wird er erst dann, wenn die letzte Telephonzelle ins Technische Museum gekommen sein wird.

Telephonzellen bilden ein Netz, das in gewisser Weise ein »soziales« Netz ist. Seine engen Maschen werden weiter. Der bisher vorgesehene Raum für ungestörte private Kommunikation wird dadurch zerstört, und das Öffentliche kann sich ungehindert ausbreiten. Wer je die nach dem Schema »Jo? Serwas! Tschau!« ablaufenden Handygespräche in öffentlichen Verkehrsmitteln mithören mußte, wird wissen, was gemeint ist. Das erwähnte Schema ist ja deswegen so stereotyp, weil den Handyphonierenden unangenehm ist, daß andere mithören können. (Daß man gerade bei diesem Phänomen fragen könnte,

warum jemand in der Straßenbahn das Handy nicht abschaltet oder überhaupt eines besitzt, ist nicht Thema dieses Aufrufs.) Da meldet man sich eben nicht so gerne mit dem Nachnamen. In Telephonzellen kann so etwas nicht passieren.

Solidarität ist ein unangenehmes Wort. Das ist so »links«. Und wer will schon gerne mit einem Menschen zusammenhalten, weil dieser gleiche Anschauungen, Wünsche und Ziele hat? Trotzdem verhielt sich das Gemeinwesen, was die Telephonzellen angeht, solidarisch: Man konnte bisher sichergehen, in der nächsten Straße eine Telephonzelle zu finden, wenn man sie braucht. Denn man stellte dem einzelnen Menschen für seine privaten Zwecke aufgrund einer Art von Solidarität eine Infrastruktur zur Verfügung. Man kann das so ausdrücken: Im ausreichenden Vorhandensein von Telephonzellen ist die Solidarität des Gemeinwesens gegenüber dem Einzelnen ausgedrückt, unter anderem. Sie scheint aber nicht mehr gegeben zu sein, und das in Zeiten, in denen Entsolidarisierungstendenzen allgemein beklagt werden.

Telephonzellen sind Symbole dafür, daß Hilferufe möglich sind. Das hat die Post vor Jahren auch erkannt und manche Telephonzellen so eingerichtet, daß man die Notrufnummern von Feuerwehr, Polizei und Rettung kostenlos wählen konnte. Aber eben nur bei manchen. Heute ist es nicht nur so, daß die Telephonzellen verschwinden, es gibt auch noch Zellen, in denen man nur Notrufe tätigen kann. Das Flüssigkristalldisplay sagt mir »Nur Notruf«, und die eingeworfene Münze wird ausgespuckt. Über die Ideen, die zu einer solchen Einrichtung geführt haben, kann nur spekuliert werden. Was bleibt, ist Ernüchterung: Auf zur nächsten Telephonzelle.

Das ausreichende Vorhandensein von öffentlichen Fernsprecheinrichtungen ist ein Ausdruck eines demokratisch organisierten Gemeinwesens. Ist an ihrer Zurückdrängung tatsächlich eine schleichende Entdemokratisierung zu erkennen? Sollte man im Fall eines Hilferufs keine öffentliche Solidarität erwarten können? Ist es wünschenswert, wirtschaftliches Denken dem politischen voranzustellen? Es ist nicht leicht, diese Fragen zu beantworten, möglicherweise zu bejahen. Die oben angeführten Beobachtungen sind aber ausreichende Indizien, die es rechtfertigen, entsprechende Vermutungen zu äußern und für die Telephonzelle Partei zu ergreifen. Daher abschließend noch einmal der Aufruf: **Rettet die Telephonzelle! Benützt sie!** ■

Martin Ross, Dr. phil., lehrt Rhetorik am Institut für Philosophie der Universität Wien.

In 10 Jahren hat das Juridikum mit 49 Nummern auf insgesamt 2222 Seiten die Stimme einer kritischen Rechtswissenschaft und -politik erhoben. Dabei nützten neben den RedakteurInnen der Zeitschrift besonders in letzter Zeit auch mehr und mehr der Redaktion Außenstehende die Möglichkeit zu schreiben, was andere nicht lesen oder zumindest publizieren wollten. An dieser Stelle sei all unseren AutorInnen, ständigen MitarbeiterInnen, LeserInnen, UnterstützerInnen und FreundInnen, die wir aus dem Bereich der Wissenschaft und Politik, den juristischen Berufen und den rechtspolitisch Interessierten gewinnen durften, für Ihre stets völlig unentgeltlich verrichtete Zusammenarbeit nochmals ganz herzlich gedankt.

Zu aller Abschluß gebühren die letzten Worte einigen der ProponentInnen, die zum engsten Kreis der Zeitschrift zu zählen sind und viel an Zeit und Mühe investiert haben, um das Heft in Form zu halten. Was haben sich diese Leute bloß gedacht dabei? Und wie könnte es weitergehen?

Ein schwieriges Vergnügen

VON ROBERT ZÖCHLING

Als diese Zeitschrift 1989 erstmals erschien, war gewiß so manches anders als heute. Vor allem war noch manches, dessen beginnenden Verlust zu kritisieren und dessen Wiederherstellung zu verlangen im Laufe dieser zehn Jahre wesentlich zum Geschäft des „Juridikum“ gehörte: In der Chronologie des Projekts allem voran eine politische Bewegung an den Universitäten, bei der es nicht bloß um „Kohle vom Staat“ ging, sondern auch um die Universitäten selbst, um ein inhaltliches Wollen der Studierenden, so vage es sich in der Forderung etwa nach „Freiräumen“ artikuliert und in der Ablehnung eines Absolventen-Produktionsbetriebs bestand, der nicht nur für die kritische Befassung mit Studieninhalten sondern auch für intellektuelle oder sonstwelche Betätigung nebenher keine Zeit lassen würde.

Die Umwandlung zur Absolventenfabrik kann heute an den juristischen Fakultäten als weitgehend abgeschlossen betrachtet werden, die Zwangslage erregt Unmut, aber sie regt offenbar nicht mehr dazu an, sich in kritische Distanz zu begeben und von dort die Auseinandersetzung mit der Institution zu suchen. Die Entwicklung blieb uns nicht verborgen („Geister-Austreibung“, „Juridikum“ 5/91, S. 48), die damals an die Wand gekritzelte Parole, sich „entschiedener auf ein ungewisses Feld außerhalb dieser Institution begeben (zu) müssen“, war wohl damals wie heute zu vage und konnte im Rahmen dieses Projektes so nicht umgesetzt werden.

Sie wurde vermutlich auch deshalb nicht als sonderlich drängend erlebt, weil die Zeit-

schrift im übrigen thematisch und auch sonst noch tadellos funktionierte: Die Kritik der sich gerade in ihrer reaktionären Pracht entfaltenden grund- und menschenrechtsfeindlichen Tendenzen in Gesetzgebung und Vollziehung (vor allem: Polizei, Fremdenrecht), die gleichzeitige Forderung nach nachholender Anhebung grund- und menschenrechtlicher Standards auf ein ideologisch und zum Teil international-institutionell schon erreichtes (oder erreicht geglaubtes) Niveau (etwa: Frauen-Gleichberechtigung, Nichtdiskriminierung von Homosexuellen), die unermüdlige Einbringung von teils mehr und teils weniger radikalen Reformvorschlägen vom Strafrecht über das Umweltrecht, das Wohnungsrecht u.a.m. bis zum Medienrecht – alle diese Themen fanden noch ausreichend AutorInnen und interessierte LeserInnen und ließen die Frage, ob und welche Aufgabe das „Juridikum“ künftig haben könne, nicht allzu emergent auftreten.

Einige Debatten, die sich auch im „Juridikum“ ereigneten, gaben aber schon deutliche Hinweise darauf, daß und warum das Feld, auf dem diese Zeitschrift pflügte, möglicherweise endgültig unfruchtbar werden könnte: Politik, Recht, Öffentlichkeit und Wissenschaft sind nicht mehr, was sie (vielleicht auch nur illusionär, aber doch wirksam illusionär) einmal waren: Die Politik läßt keine weitreichenden Gestaltungsansprüche mehr an sich stellen, die Verheißungen des Rechts (mehr oder bessere Ansprüche für alle) machen einen ziemlich erschöpften Eindruck, die Öffentlichkeit weicht einem Gewimmel von „images“ (wie wir sie uns vorgestellt haben wollten, existiert sie zur Zeit nur noch residual), und Wissenschaft reduziert sich mehr und mehr auf eine technische, gesellschaftlicher Zwecksetzung und Repräsentation entlehene, Veranstaltung, an der sich Intellektualisierungsversuche einigermaßen vergeblich abstrampeln.

All das sind Phänomene, die allenthalben auch analysiert und diskutiert werden. An dieser Analyse und Diskussion teilzunehmen, war und ist sicher eine der vornehmsten Aufgaben einer Zeitschrift, die mit den Absichten des „Juridikum“ angetreten ist: Die Redaktion hat sich jedenfalls stets redlich bemüht, grundlegend kritische Beiträge zu Staat und Bürokratie, Recht und Grundrechten, Universität und akademischem Berufsstand beizubringen, die ihre Gegenstände nicht als vorausgesetztes Material für Reformen hinnehmen, sondern an ihrer Grundlage und in ihrem Bestand kritisieren. Je deutlicher sich die institutionellen Krisen zuspitzen, umso deutlicher müßte sich wahrscheinlich der Blick von seitwärts distanzieren und sich vorwärts auf gesellschaftliche Möglichkeiten richten, die jenseits dieser Institutionen liegen – oder aber: um so überzeugender müßten Beiträge, die Reformen oder Restaurationen anregen, ausfallen. Solcherart Beiträge beizubringen war, ist und wäre aber der mühsamste Teil der redaktionellen Tätigkeit – von den nichtredaktionellen Aufgaben der Finanzierung, Organisation und Produktion ganz zu schweigen. Die Klagen darüber können hier weitgehend entfallen, da sie ebenso gut in den letzten Ausgaben der Zeitschriften nachgelesen werden können, die in den vergangenen Jahren bereits eingestellt werden mußten: im „Wiener Tagebuch“ etwa, in der „MONATSZEITUNG“ oder im „FORVM“.

Wir alle, die für das „Juridikum“ tätig waren, haben diesen Zeitschriften, ihren Redaktionen und HerausgeberInnen viel zu verdanken: weil sie in der Zeit, in der das „Juridikum“ sein Erscheinen aufnahm, bereits alternative, kritische Öffentlichkeiten geschaffen hatten, auf die wir uns zu einem guten Teil beziehen konnten und weil wir von ihnen lernen konnten, was eine alternative, kritische Zeitschrift überhaupt ist und wie man so etwas, wenn es überhaupt möglich ist, macht.

Ich würde mir, wenn bloße Wünsche irgend eine Aussicht auf Erfolg hätten, wünschen, daß das „Juridikum“ nicht eingestellt werden müßte und wir die Gelegenheit hätten, mitzuverfolgen, wie die Redaktion die inhaltlichen Herausforderungen auf ihren Themenfeldern in den nächsten Jahren bewältigt. Ich verstehe aber und kann tatsächlich körperlich nachfühlen, daß die Redaktion erschöpft und nicht mehr in der Lage ist, auf diese Herausforderungen zuzugehen. Das wäre selbst dann schwierig, wenn die Produktionsbedingungen von Zeitschriften wie diesen in Zeiten wie diesen nicht derart miserabel wären. Die Misere liegt nicht nur

darin, daß die Finanzierung eines solchen Projektes als solchem immer schwieriger herstellbar ist. Es kommt noch hinzu, daß die Beteiligten in ihrem Studium und in ihrer Arbeit einem immer höheren Leistungsdruck unterworfen sind, der solch luxuriöse Nebenbeschäftigungen tendenziell ausschließt – und damit uns alle tendenziell um die Vergnügungen des Lernens, des Diskutierens und des gemeinsamen gesellschaftlichen Handelns bringt.

Hilfsweise und abschließend wünsche ich mir, daß sich nicht alle Redaktionsmitglieder des „Juridikum“ nachhaltig aus der öffentlichen, womöglich selbst publizierenden Tätigkeit zurückziehen und anderweitig adäquate Betätigungsmöglichkeiten finden. Die Herstellung kritischer Öffentlichkeiten wird sicher noch schwieriger werden, wir werden uns dazu noch einiges einfallen lassen müssen. Umso wichtiger wird es sein, daß bereits erfahrene – und erst recht so vortrefflich erfahrene – FreundInnen daran mitwirken. ■

Robert Zöchling war von 1989 bis 1990 Chefredakteur und von 1989 bis 1996 Geschäftsführer des Juridikum, er ist heute Redaktionsmitglied der Zeitschrift ZOOM, Mitglied des „Kritischen Kreises“, Obmann der Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften (VAZ) sowie Unternehmer (Kemmerling Zöchling & Partner Medien- und Informationsdienste).

schufen uns mit dieser Zeitung ein Nest, wo wir ungestraft denken konnten, wo wir das Fell der juristischen Materie nach Lust und Laune gegen den Strich bürsten konnten.

Ganz egal, ob das Jusstudium in der momentanen Form als organisierter Schwachsinn dargestellt wurde, VfGH-Erkenntnisse zerpfückt wurden, RichterInnen, ProfessorInnen oder sonstige Gelehrte Ihrer geistigen Unterhosen beraubt wurden. Egal, ob aufgezeigt wurde, wo sie sich definitiv geirrt hatten und sozusagen Hunde begraben oder blinde Flecken vorhanden waren, Reaktionen erhielten wir bei allem elementaren Grundbedürfnis nach Auseinandersetzung vor allem von einer fortschrittlicheren LeserInnenschaft.

Leben und lernen

Weiß Gott wir waren frech. Universitätsprofessoren (ohne Innen), denen die weibliche Wirklichkeit bislang nur in Form devoter Ehegattinnen, anständiger Töchter und ebensolcher Sekretärinnen begegnet war, hatten die Chance, ihr vielleicht ein wenig eindimensionales Bild der Frau zu korrigieren. Es ist jedoch leider nachweisbar, daß sie diese Chance, durch unser Blatt zu leben und zu lernen, nicht wirklich wahrgenommen haben.

Und dennoch, so klein unser Blatt war, manchmal kamen fortschrittliche EntscheidungsträgerInnen und bezogen sich in ihren Forderungen auf uns. Oder es gab Ergebnisse von parlamentarischen Ausschüssen, und in der Wortwahl eines Papiers fanden wir unsere eigenen gesalbten Worte wieder. An solchen Tagen spendeten wir für den Stephans-

dom und brachten ältere Herren über die Straße. Das tat gut und spornte uns an.

Oder all die SympathisantInnen und doch treuen LeserInnen, die es gibt und die uns durch all die Jahre vermittelt haben, daß das, was wir tun, sinn- und wertvoll ist. Und letztlich wir selbst als Gruppe, die wir in diesem Projekt aneinandergewachsen sind. Niemand von uns stünde (privat oder beruflich) dort, wo er oder sie steht, ohne diese Zeitung, die wir sind. Und mit Verlaub, ein wenig sind wir stolz auf uns, auf unser – um im Neuausdrucksprech zu reden – Produkt, auf unsere LeserInnen, FörderInnen und SympathisantInnen!!

Hoch die Tassen

Wir sind einstmals angetreten, um die Rechtswissenschaft zu entstauben, um Hintergründe und vor allem Zusammenhänge aufzuzeigen, und es ging uns niemals um einen schnellen Erfolg. Es gab und gibt einen Pool von 5 bis 10 Leuten, die sich für die Produktion des Blattes verantwortlich gefühlt haben und eine große AutorInnenschaft, der es in ihrer Beschäftigung mit dem Recht effektiv um Auseinandersetzung, Veränderung, Bewußtsein, Vermenschlichung, Demokratie und Wahrhaftigkeit gegangen ist. Keiner dieser Personen ging es um Profilierung oder persönlichen Vorteil. Dies läßt sich ohne Zögern und rote Ohren schreiben, weil bei diesem Projekt schnelle Erfolge nicht möglich waren. Was es jedoch zu gewinnen gab und gibt ist unsere gegenseitige Wertschätzung und die der wohlwollenden LeserInnenschaft.

Too old to rock 'n' roll, too young to die

VON IRIS KUGLER

Es ist soweit, wir stehen alle am Bahnsteig unseres Lebens und für die meisten von uns sind jene verschiedenen Züge eingefahren, die später nach verschiedenen Weichenstellungen davonbrausen werden. Was natürlich auch bedeutet, in verschiedene Richtungen.

Die Atmosphäre in der Redaktion ist derzeit ähnlich jener, wenn Keith Richards erklärt, er schafft den Streß nicht mehr und Mick daraufhin überlegt, die Band aufzulösen. Auch wir waren PionierInnen, und was die Steine in die Musik gebracht haben, haben wir mit der Rechtswissenschaft gemacht, nämlich die Auseinandersetzung mit der leicht sperrigen Materie lustvoll gestaltet. Wir





Es gab und gibt Personen, die den Umgang mit uns meiden, weil wir die reine Lehre in Zusammenhänge stellen und immer wieder aufzeigen, daß auch die objektive Wissenschaft von subjektiven Interessen getragen wird.

Ein geistiger Überlebensfaktor

Wenn uns etwas für würdig schien, hinterfragt zu werden, dann taten wir dies immer ohne Rücksicht auf Verluste oder Konsequenzen. Jede einzelne Person, so wie sie alle im Impressum stehen, hat Mut und Rückgrat gebraucht und durch all die Jahre bewiesen, um zu Papier zu bringen, was der geneigten LeserInnenschaft dann das eine oder andere AHA - Erlebnis beschert hat.

Ich für meinen Teil bin stolz, daß ich 10 Jahre lang in dieser Redaktion wachsen durfte. Daß niemals etwas unmöglich war. Daß Denken egal wie weit, egal wohin immer gefordert und gewünscht war. Daß wir viele, viele Wickel miteinander durchgestanden haben, aber nie vergessen haben, daß wir ein Team sind und daß wir ein Projekt gemeinsam gemacht haben und noch machen, das einfach wichtiger war und ist als irgendwelche Ego-Gymnastik. Wir haben in dieser Redaktion den Luxus einer geistigen Freiheit genossen, wie sie in keinem Blatt dieses Landes zu finden sein wird. Es gab nur ein Prinzip und das lautete: Alles ist möglich und erlaubt.

Für mich war die Redaktion ein geistiger Überlebensfaktor.

Prinzip everything goes

Während an der Universität definitiv nichts möglich war und jedes Denken abseits der Stromlinie als störend oder Hochverrat ge-

deutet wurde, war im JURIDIKUM genau diese Art zu denken, zu sein, zu leben gefordert und Voraussetzung für die Mitarbeit. Wir waren immer ein auf Selbstaubeutung basierendes Projekt und immer für alles unser eigener Motor. Ich bin zutiefst unglücklich, wenn wir dieses großartige Projekt einstellen müssen, aber ich bin unendlich stolz, 10 Jahre lang Teil dieser Sache gewesen zu sein. Um mit einem abgewandelten Sinowatz-Zitat zu enden: Ohne diese Zeitung gäbe es mich als geistige Existenz nicht. ■

Maga. Iris Kugler war seit 1989 Redaktionsmitglied und seit 1998 gemeinsam mit Volker Frey und Maria Windhager Chefredakteurin des Juridikum.

„Abschwellender Bocksgesang“

VON MICHAEL WIMMER

Vor mehr als zehn Jahren, als Worte wie Aktions- und Streikkomitee, Kampf für demokratische Hochschulen noch den jugendlichen Schmiß des Schlagwortes hatten, als anlässlich der Vorbeben der ersten Sparpakete Studierende auf die Straße gingen, da waren auch Studierende der Rechtswissenschaften mit von der Partie: Unter die Lodenmantel- und Burberryträger (was trug man damals im 18. Bezirk noch schnell?) mischten sich ein paar Lederjacken, nach oben hin malerisch von Palästinensertüchern und/oder Baskenmützen abgeschlossen. Darunter waren die Leute, die das Juridikum gegründet haben (Ja, Martina, ich weiß, nicht nur Lederjacken und Palästinensertücher). Hätte man uns damals prophezeit, welche intellektuellen, sozialen und politischen Zumutungen noch auf uns zukommen, wir hätten die Hiobsboten bestenfalls für irre gehalten. Und wir hätten es wohl kaum für möglich gehalten, welche Erfolgsstory wir mit dem Blatt schreiben würden. Damit scheint es nun fürs erste vorbei zu sein. Das Juridikum stellt mit dieser Nummer sein Erscheinen ein.

Eine Liebeserklärung

Natürlich haben wir immer an unsere LeserInnen, an die kritische Öffentlichkeit, die noch nicht ganz verderbten und abgestumpften KollegInnen gedacht. Aber die Sache zusammengehalten hat nicht nur, daß wir von

ähnlichen Idealen beseelt waren/sind. Wir hatten/haben uns ganz einfach gern, die eine mehr, den anderen weniger. Suche ich nach Erklärungen, wie man über zehn Jahre lang ohne Bezahlung derartigen physischen und psychischen Streß aushält, dann fällt mir nur Liebe oder Schwachsinn ein.

Und wir haben das Juridikum auch unser Baby genannt – la cosa eben.

Jetzt hätte ich beinahe „Da stellt sich natürlich die Frage: alles umsonst?“ hingeschrieben, aber diese Frage stellt sich eben nicht. Wir würden es wieder machen. Denn was uns schön, was uns erhaben machte/macht, war/ist eben dieses maßlose Aufbegehren gegen die fühllosen Widersinnig- und Ungerechtigkeiten. Und ich denke, wir haben uns das dermaßen angewöhnt, daß wir als gute BürgerInnen unserer Gesellschaft nur mehr bedingt zu gebrauchen sind. Konsequenz zwischen die Stühle gesetzt, die Latte immer zu hoch gelegt – das prägt.

Wer aber ist die Partei?

Bei Licht betrachtet: Welches Spiel haben wir gespielt: Mahner und eindringliche Warner derjenigen politischen AkteurInnen, die noch nicht ganz vergessen haben woher, wofür und warum? Wen hat es gekratzt, wenn wir in Kritik und Konzepten State of the Art darstellten? Haben wir uns zu lange über die Spielregeln unterhalten, anstatt das Spiel zu spielen? Oder sind Fragen wie diese schon die Vorstufe zu einer Wirklichkeitstüchtigkeit, vor der uns vor zehn Jahren so gegraut, deren ProponentInnen wir Zyniker geheißt haben? Verlieren wir uns als Gruppe – werden wir noch vom Stehen auf der falschen Seite sprechen? Die Antwort haben wir uns meines Erachtens schon bei einem der Laabener Treffen (für die Uneingeweihten: wir haben uns jedes Jahr in Laaben ein Wochenende zur Planung und Konzeption des nächsten Jahres getroffen) gegeben: Wir gehen rein – wir wollen mitspielen und dabei in Kontakt bleiben. Klingt zugegebenermaßen wie eine „Marsch durch die Institutionen“ – Spätlese, aber kann sich jemand nach den zehn Jahren vorstellen, jetzt auf einmal untätig zu bleiben? – Eben.

Was tun?

Wir brauchen eine Zeitung, hieß es, und eben die verlieren wir jetzt als kollektive Organisatorin. Die privaten Beziehungen alleine werden es nicht tun – deshalb möchte ich einen Vorschlag machen: Warum nutzen wir nicht die Möglichkeiten der Neuen Medien und treffen uns in einer Newsgroup oder auf einer Homepage, oder um ganz am Boden zu bleiben, wieso laden wir nicht die p.t. InteressentInnen ein, sich auf einer E-Mail Vertei-

lerin zu subscribieren, evt. schon nach Neigungen (nein – nicht so) und Interessen aufgeschlüsselt? Ich zB interessiere mich momentan für Elektronische Medien.
Auf bald. ■

Michael Wimmer war fast von Anfang des Juridikums dabei und will sich mit einem gänzlichem Auseinanderbrechen des Lebens- und Diskussionszusammenhanges Juridikum nicht abfinden.
Michael.Wimmer@orf.at

Always on my mind!

VON VALENTIN WEDL

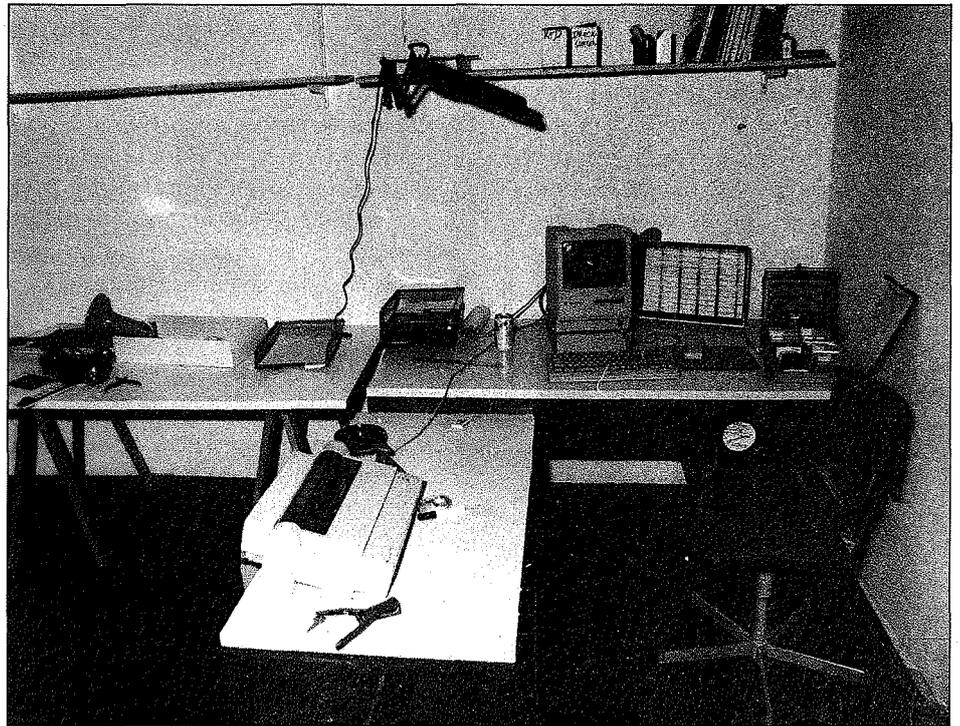
Wenngleich ich nicht zu den PionierInnen der Zeitschrift zähle, was an meiner mangelnden Affinität zur Lederjacke auch für Außenstehende nachweislich in Erscheinung getreten sein mag, das Juridikum, ich habe und durfte das JURIDIKUM, unser JURIDIKUM, bald auch in mein Herz schließen. Eine Beziehungskiste zu einem Medienprojekt.

Es trug sich genau gesprochen irgendwann in den frühen Neunzigern zu, als auch mir der rein verwertungsorientiert vorgekaute Stoffsalat der juristischen Fakultät nur mehr bitter aufgestoßen ist. Die tiefe Skepsis gegenüber der juristischen Herrschaftsrhetorik verlangte nach Abhilfe. Hier bot sich dann als erster Ausweg ein Zweitstudium an, und so zog es mich in die Soziologie, am hiesigen Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. Doch auch dort ließ mich die Zufriedenheit, die ersehnte, im Stich, wo an Stelle dessen sich der Eindruck breit gemacht hat, daß die damals ins Rollen geratenen gesellschaftlichen Veränderungen (wir schrieben das Jahr 1992! und hielten uns an einem Institut für Soziologie auf!) am soziologischen Lehrbetrieb vollkommen vorübergegangen sind. Vielleicht muß ich es den personifizierten Schlaftabletten für ihre Langweile danken, wo sie die Aufmerksamkeit nicht mehr länger erheischt und auch die Sehnsucht nach einem besseren Studium zu stillen nicht weiter in Anspruch genommen haben, daß sie mich kurzerhand in Ruhe ließen, um die Suche nach dem Sinn beruhigt fortsetzen zu können.

Ich sollte ja dann bald fündig geworden sein, und so passierte es im Laufe des StudentInnen-Streiks von 1992, daß ich dem obenstehenden abschwellenden Boockänger, als er sich als schwallträchtiger Schallkörper prä-

sentierte, über den Weg gelaufen bin. Er wollte gerade interessierte JusstudentInnen für eine überaus wichtige Task Force anheuern und kann sich heute wahrscheinlich gar nicht mehr an meine Pullmann-Kappe erinnern.

Und dieser Mann mit der rauhen Lederjacke erwies sich bald als Glücksbringer, denn er verschrieb seinem bereits an geistiger Härme Leidenden Studienkollegen einen Kuraufenthalt auf einer Redaktionssitzung. Ich durfte der Muse JURIDIKUM begegnen, die sich in Gestalt einer Zeitschrift anschickte, mich auf Jahre in den Bann zu ziehen und mir ohne Zweifel das verliehen hat, was ich geistige Prägung nennen möchte. Den Außenstehenden mag unsere Arbeit zwar immer nur als fertiges Heft in Erscheinung getreten sein, doch für mich lag das besondere der Zeitschrift lange Zeit in ihrem Innenleben begründet, das mir als Forum für geist-



volle Diskussionen und Umschlagplatz von anregenden Gedanken erschienen ist.

Reflexionen zu Grundfragen von Politik, Recht und Gesellschaft, der Möglichkeiten eines kritischen Mediums inmitten der ständig bewegter und schneller werdenden Reizvermittlung der Mediengesellschaft, eines Mediums, das den Text in den Mittelpunkt stellt und dem Bild nur eine Randbedeutung beimißt, und das schließlich seinen Gegenstand in der Kritik am Bestehenden sieht und das Bestehende nur als eine von vielen Formen des Möglichen wahrnimmt. In der Wertschätzung dieser Thesen waren wir wahrscheinlich durchaus altmodisch, aber das im denkbar besten Sinn des Wortes.

Es wäre bestimmt vermessen zu behaupten, daß derlei Diskussionen im planenden, konzipierenden Vorfeld der Zeitschriftenbeiträge passiert sind und letztere stets nur das Ergebnis einer langwierigen wissenschafts- und erkenntnistheoretischen Redaktionssitzung gewesen wären. Im Gegenteil, die abendfüllenden Zerwürfnisse über Theorie und Praxis, Gedanken und Meinung, Form und Inhalt, sie liefen eher nebenher, aber fanden statt und bildeten zumindest einen wärmenden Hort der bisweilen auch sehr anstrengenden Zeitungsarbeit.

Glanz und Abglanz

Als langjähriger Chefredakteur der Zeitschrift, gemeinsam mit Thomas Sperlich und Maria Windhager, lag mir viel an der qualitativen Festigung des Projektes sowie am Aufbau einer Zeitschrift als institutionelle Kompetenz, die zu den gehörigen Schwächenanfä-

len von Politik und Rechtsanwendung den klaren Kopf beizusteuern vermochte und es dabei auch billigend in Kauf genommen hat, den Nerv von so manchem Talar oder Ärmelschoner wenn schon nicht zu ziehen, so wenigstens gehörig zu berühren und zu reizen.

Rückblickend erfüllt es mich mit großer Freude, daß es uns dabei gelungen ist, so vieles zur Sprache zu bringen, was die österreichische Rechtsweisheit nie zuvor erlebt hat, und in seiner gesellschaftspolitischen Schlagkraft immer noch nicht wirklich erkannt worden ist. Das betrifft ganz besonders den Einfluß der digitalen Technologien auf den Rechtsstaat und wohl noch mehr den



Einfluß des Feminismus auf die heutige Gesellschaft.

Eigentlich selbstverständlich, derartige Auseinandersetzungen an vielen Orten zu finden, sollte vermutet werden, doch wir besaßen bei beiden Themen lange Zeit und besitzten bei zweiterem vermutlich immer noch ein unfreiwilliges Quasi-Monopol im Bereich der juristischen Publikationen Österreichs.

Nicht vergessen werden sollte deshalb auch, daß sich der große Glanz, der uns bisweilen zugeschrieben worden ist, zum guten Teil auch davon speiste, daß sich unser Stück Arbeit vom Bestehenden so klar abheben konnte. Wenn das Dunkel der juristischen Zeitschriftenpublikationen ernsthaft bei Lichte besehen wird, so erweist es sich stets noch als Kartell der Geistlosigkeit, das sich zur Aufgabe erkoren hat, in Gesetzesform mitgeteilte Regierungsbeschlüsse für den Markt aufbereitet darzustellen. Und wer es in diesem Rahmen in Ansätzen riskierte, den Ball einmal in die andere Richtung zu spielen, dem wurde schnell die rote Karte gezeigt.

Im Ergebnis ist wahrscheinlich die wirtschaftliche Unabhängigkeit unseres Blattes, und hier besonders die Unabhängigkeit von den etablierten Verlagen, eine Grundbedingung für unsere inhaltliche Freiheit sowie auch dafür gewesen, daß wir vier bis fünf mal jährlich Impulse für ein wenig E"manz"ipation in der österreichischen Rechtslandschaft geliefert haben.

Wenn es um die Zeitschrift im Rechtsstaat demnächst recht „stat“ sein wird – wovon mangels eines Verlages, der uns wagen will, derzeit auszugehen ist – bleibt aber noch die Frage nach dem Leben danach eine Antwort schuldig. Für die nähere Zukunft erhoffe ich

mir, daß jedenfalls der „good will“ unseres Projektes so weit gewahrt wird, daß vielleicht andere Initiativen von unserer Tätigkeit zehren werden und sich der weite, immer größer gewordene Kreis der AutorInnen, UnterstützerInnen und SympathisantInnen nicht vollkommen verlieren wird. Und gerade an den engeren Kreis von uns möchte ich augenzwinkernd die Frage richten, was wir denn als nächstes zu tun gedenken, ... von 2004 ist doch da die Rede gewesen...

... kann ja sein, daß wir uns dann leicht gältere, mit abgetakelten Gesichtspartien und in Plastikgürtel hineingezwungenen Schwabbelbäuchen im Stile der KollegInnen von der Enterprise zu neuen Abenteuern bewegen werden, um die Suche nach intelligenten Lebensformen ein zweites Mal zu beginnen. ■

Mag. Valentin Wedl stieß 1992 zum Juridikum, war von 1993 bis 1997 zusammen mit Thomas Sperlich und Maria Windhager in der Chefredaktion und seit 1997 Geschäftsführer.

Das Juridikum ist ... Es lebe das Juridikum

VON WOLFGANG BERAN

Ohne Zweifel hat das Juridikum im Laufe der Jahre eine große Wandlung durchgemacht. Dies sowohl, was das Selbstbild der Redaktionsmitglieder betrifft, als auch die Reaktionen von außen.

Von der ursprünglichen reinen StudentInnenzeitschrift, entstanden aus den großen Protestbewegungen an den Universitäten gegen Ende der 80er Jahre zu einer – wenn auch kleinen – so aber doch ambitionierten und seriösen alternativen Zeitschrift für JuristInnen und Angehörige anderer „Wissenschaftsdisziplinen“.

The times, they are a changing

Ging es anfangs noch um Versuche, an den Universitäten eine aktive politische Bewegung von Studierenden zu fördern, um nicht zu sagen zu etablieren, so änderten sich die Rahmenbedingungen mehr und mehr zum Schlechteren.

Die Schlagwörter sind leider nur allzu gut bekannt: Sparpaket, Ausgliederung, UOG 1993 u dgl mehr.

Außerhalb des universitären Elfenbeinturmes – auf der politischen Makroebene – feierte die Reaktion abenfalls fröhliche Urständ. Diese Entwicklungen führten – nur beispielsweise sei hier das Gebiet der Grund- und Menschenrechte angeführt – zu einer fortwährenden Demolierung bereits erreichter Standards.

Durch diese Entwicklungen bedingt, rutschte das Juridikum immer mehr in eine Situation, in der es immer öfter nur darum ging, bereits erreichtes – so thematisierenswert auch das immer wieder war/ist – als schützenswerten Restbestand rechtsstaatlicher Standards zu erhalten, und im Rahmen unserer Möglichkeiten auf publizistischem Wege immer wieder darauf hinzuweisen.

So betrachtet erschien der bürgerliche Rechtsstaat mit allen seinen Implikationen immer öfter als die ultima ratio menschlicher Sozialisierung.

Naja... (aber das wäre eine andere Geschichte, für die hier der Platz wirklich nicht ausreicht).

Natürlich gab es hin und wieder auch Erfolgserlebnisse und regelmäßig auch großen Zuspruch aus einem doch größeren Umfeld. All das sollte aber nicht darüberhinweg täuschen, daß das Juridikum bei Vertretern des herkömmlichen Wissenschaftsbetriebes immer eine publication non grata geblieben ist.

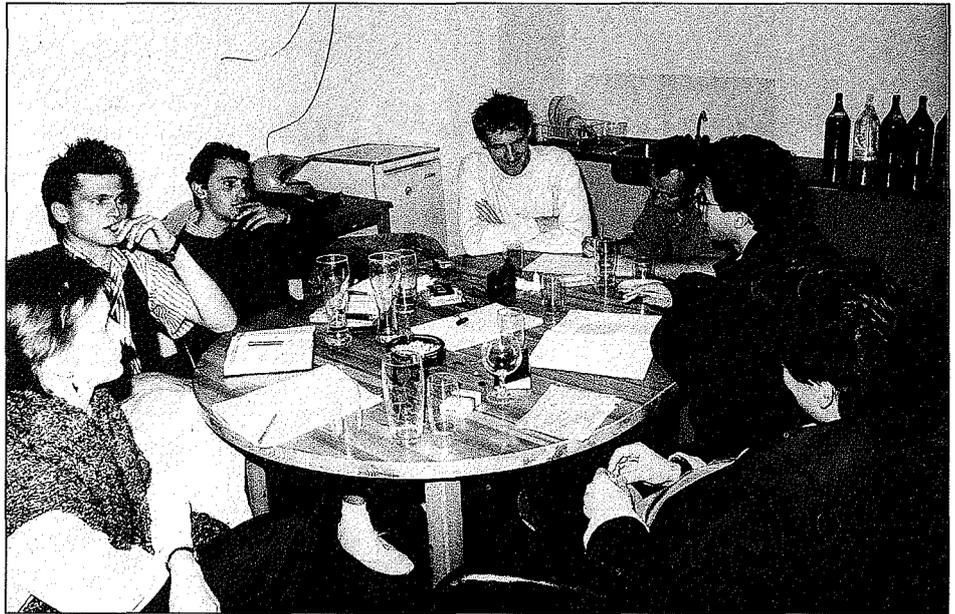
Aber auch dem läßt sich Positives abgewinnen: An seinen Gegnern soll man gemessen werden, hat mal irgendwer irgendwann gesagt; das klingt zumindest bestärkend.

Für mich persönlich begann alles 1991. Noch mitten im ersten Abschnitt rudern kam ich zum damals noch jungen Juridikum. Die Atmosphäre in der Redaktion unterschied sich wohlthuendst von derjenigen in den mir bis dahin bekannten Unisoziotopen. (diese Wortwahl trifft die Situation wohl am besten).

Das Bestreben, sich in der eigenen Auseinandersetzung mit dem Recht gerade auch mit Veränderung, Benennung von Machtverhältnissen, Thematisieren von unbequemen Themen, Demokratisierung und nicht zuletzt auch mit Fortschrittlichkeit zu beschäftigen, hat wohl alle Redaktionsmitglieder charakterisiert. Diese Gemeinsamkeit war es wohl, die dazu geführt hat, daß sich ein über die Jahre hinweg im innersten Kern doch gleichbleibender Personenkreis dazu bereit erklärt hat, die Zeitschrift unter doch großem persönlichen Einsatz immer wieder neu zu produzieren. Wann war doch gleich nochmal Manuskriptschluß? Wann ist Drucktermin?

Ich wünsche mir, daß es möglich sein wird, das Juridikum in welcher Form auch immer fortzuführen, um so einen Beitrag dazu zu leisten, daß die durch die bestürzende (Alternativ)Mediensituation bereits einigermaßen nachhaltig vernichtete kritische Öffentlichkeit wenigstens im Bereich der kritischen JuristInnen ein Forum behält. ■

Mag. Wolfgang Beran war Redakteur und Bildredakteur seit 1991, und Geschäftsführer in den Jahren 1996/1997.



mals noch im Piratenradio „Audi max“ und – 1991 schließlich eine Asylgesetznovelle, mit der Österreich in vorauseilendem Gehorsam de facto die Genfer Flüchtlingskonvention suspendierte. Wir haben weiter dagegen angeschrieben, manchmal schon etwas frustriert, aber niemals zu müde.

Und 10 Jahre danach? Da verfaßt Herr Matzka wieder einmal ein Arbeitspapier zum Asylrecht, dessen Grundtenor mit „Asylwerber stinken, stehlen, rauben, morden und die NGOs unterstützen sie auch noch dabei“ kurzgefaßt werden könnte; unserem Innenminister fällt zum Krieg im Kosovo in erster Reaktion nicht anderes als das übliche, nämlich „Grenzen dicht!“ ein, und der Verteidigungsminister belästigt uns zur Draufgabe mit dümmlichen Sprüchen – von wegen, jetzt könne man sehen, wie wichtig doch eine NATO-Vollmitgliedschaft für Österreich wäre. Warum? Das hat er uns leider vorenthalten. Vielleicht um „denen“ mal ordentlich zu zeigen, was richtige Männer sind? Naja, leider wird's jetzt ja nix mit Rambo-life am Balkan. Dafür dürfen aber 600 der Jungs zum Hilfseinsatz nach Albanien. Vielleicht bauen die dort ein Österreicherdorf, so nach Art der olympischen Spiele? Und für die 600-Mannstarke Truppe dürfen sie gleich ein zweites bauen. Die Leute hören ja nicht auf mit Essen, Trinken und Scheißen, nur weil sie im Hilfseinsatz sind. In dem einen Dorf gibt's dann Gösser-Bier, im anderen Wasser aus Aufbereitungsanlagen. Immerhin!

Und außerdem sind wir auch noch so großzügig, 5000 Flüchtlinge aus dem Kosovo in Österreich aufzunehmen. Daß zugleich tagtäglich sogenannte illegale Einwanderer an unseren Grenzen zurückgewiesen werden – viele von so Inseln des Friedens wie Afghanistan oder Irak – schert da niemanden mehr. Ist ja auch weit weg.

Wenn ich jetzt schon so richtig wütend darüber bin, könnte ich noch zum Schluß kommen, wir seien auf ganzer Linie gescheitert. Tu ich aber nicht (nicht nur, weil mir meine Chefredakteurin aufgetragen hat, nicht schon wieder so negativ zu sein). Ich bin vielmehr überzeugt, daß wir die Verdampfung dieser Gesellschaft doch um einige schöne Nanosekunden aufgehalten haben. Zumindest. Einfach dadurch, daß wir kritisiert, geätzt und gehörig geschimpft und andere das auch gelesen haben. Und somit informiert waren.

Zum schimpfen, kritisieren und informieren gibt es nachwievor genug. Nur, wir können nicht mehr in der jetzigen Form weitermachen. Und: wir hoffen, daß es auf andere Art und Weise weitergeht. (Es ist ja nicht so, daß wir nur rechtzeitig aufhören wollen, um uns vor der Rechtsschreibreform zu drücken. Oder daß wir jetzt unsere Zeit lieber beim Squashspielen oder auf der Schönheitsfarm verbringen wollen, oder nur um einmal so richtig schön viel Geld zu verdienen. Obwohl ... aber lassen wir das.)

Jetzt gehen ohnehin die Biervorräte zur Neige und der fremde Ellbogen in meinem Rücken mahnt mich nachdrücklich zum Kurzfassen. Da wäre aber noch das – vorerst – letzte Wort zu schreiben. Es sollte witzig sein, und intelligent, nicht zu sentimental und trotzdem aufwühlend, political correct, ermutigend und zukunftsweisend und und ... Verdammt!

Das letzte Wort jedenfalls ist lang noch nicht gesprochen. ■

Mag. Katharina Echsel ist seit Beginn als Redakteurin mit dabei, immer schon fürs Layout mitverantwortlich, war kurzzeitig Generalsekretärin und ist seit 1996 Geschäftsführerin.

Das letzte Wort

VON KATHARINA ECHSEL

Vor 10 Jahren begannen wir auf 16 Seiten grauem Umweltschutzpapier, mit noch händischgeschnittenen und selbstaufgeklebten Bildern. Inzwischen haben wir die 52 Seiten-Marke überschritten und leisten uns zum 10-Jahre-Jubiläum erstmals einen Vierfarber am Cover. Sowas gehört sich einfach.

Aber so sehr sich auch unser äußeres Erscheinungsbild geändert hat, die Themenbereiche, auf die wir immer besonderen Wert gelegt haben, ziehen sich quer durch alle Hefte – einfach deshalb, weil sie damals wie heute gleich bedeutend und aktuell waren und sind.

Am Beispiel Asylrecht

Wir waren 1989 unter den ersten, die über die drohenden Verschärfungen des Asylrechts durch das Schengener Übereinkommen berichteten. Bereits in unserer Nullnummer warnte Thomas Sperlich unter dem Titel „Asylrecht: Wir werden den Schein wahren“ vor der Aushöhlung asylrechtlicher Standards durch die sog. „Schengen-Runde“. Es folgten weitere Artikel, eine Podiumsdiskussion mit internationaler Beteiligung, eine – inzwischen legendäre – Radiosendung, da-

Das nächste *Juridikum*

■ Geschätzte Abonnentinnen und Abonnenten!

Wie Sie sicherlich den Worten von Maria Windhager im Vorsatz entnommen haben werden, halten Sie gerade die letzte Nummer des *Juridikum*s in alter Erscheinungsform in Ihren Händen.

Zur Zeit versucht ein sich gerade neu formierendes HerausgeberInnenteam eine Lösung für die Fortführung des *Juridikum* zu finden.

Wir würden uns freuen, wenn Sie dem *Juridikum* auch in neuer Form als AbonnentIn erhalten bleiben.

Nach dem Konkretwerden der Fortführungspläne werden wir Sie selbstverständlich umgehend über Neuerungen im Abonnementwesen und insbesondere über Details der Abonnementüberleitung, bspw Gutschriften und dgl informieren.

Die Redaktion hofft, daß Sie uns in dieser Zeit durch die einstweilige Aufrechterhaltung ihres Abonnementes die Treue halten und freut sich schon jetzt, Sie als neue(n) alte(n) AbonnentIn begrüßen zu dürfen.

Die Redaktion

Juridikum

Zeitschrift im Rechtsstaat

Breitenseerstraße 60/16,

A-1140 Wien

Tel: 01/985 37 40

e-mail: Juridikum@blackbox.at

Redaktion: *Wien:* Mag. Wolfgang Beran, Mag. Matthias Blume, Mag^a. Katharina Echsel, Evelyn Obernosterer, Mag. Andreas Schlitzer, Mag. Thomas Sperlich, Mag. Andreas Walch, Mag. Valentin Wedl; *Graz:* Dr. Martin Fill; *Salzburg:* DDr. Nikolaus Dimmel, Veronika Sengmüller; *Innsbruck:* Michael Wimmer;

Ständige MitarbeiterInnen: Ao. Univ. Prof. Dr. Nikolaus Benke, Mag^a. Birgit Feldner, Mag. Dr. Nikolaus Forgó, Mag^a. Elisabeth Holzleithner, Mag^a. Susanne Jaquemar, Mag^a. Susanna Speckmayer, Mag^a. Martina Thomasberger;

Chefredaktion: Mag. Volker Frey, Mag^a. Iris Kugler, Mag^a. Maria Windhager

Thema: Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte

Bildredaktion: Mag. Wolfgang Beran

Produktionsleitung: Mag^a. Katharina Echsel, Matthäus Zinner

Satz & Korrektur: Redaktion

AutorInnen dieser Ausgabe: Ao. Univ. Prof. Nikolaus Benke, Dr. Alois Birklbauer, Mag^a. Violeta Demaj, Univ. Prof. Klaus Firlei, Mag. Dr. Nikolaus Forgó, Mag^a. Elisabeth Holzleithner, Mag^a. Katharina Knaus, Mag^a. Nadja Lorenz, Dr. Viktor Mayer-Schönberger, Prof. Mag^a. rer. nat. Dr. phil. Maria Nicolini, Ao. Univ. Prof. Manfred Nowak, Mag^a. Gabriele Reiter, Klaus Richter, Dr. Martin Michael Roß, Mag. Helmut Sax, Ao. Univ. Prof. Alexander Somek, Dr. Richard Soyer, Drin. Anna Sporrer, Ass. Prof. Hannes Tretter, Mag^a. Marion Wisinger, Robert Zöchling

Offenlegung

Herausgeberin: Context – Initiative für freie Studien und brauchbare Information, **Medieninhaber:** Context – Verein für freie Studien und brauchbare Information (=Unternehmensgegenstand), Breitenseerstraße 60/16, 1140 Wien (=Sitz und Niederlassung). Der Medieninhaber ist zu 100% Eigentümer des *Juridikum*. **Grundlegende Richtung des *Juridikum*:** ergibt sich aus den Context-Statuten und aus dem Inhalt der veröffentlichten Texte; **Geschäftsführung:** Mag^a. Katharina Echsel, Mag. Valentin Wedl; **Stellvertretung:** Mag. Thomas Sperlich, Wolfgang Beran; **Vertrieb & Anzeigen:** Kemmerling Zöchling & Partner, Tel: (01) 535 11 06; **Generalsekretariat:** Mag^a. Maria Windhager;

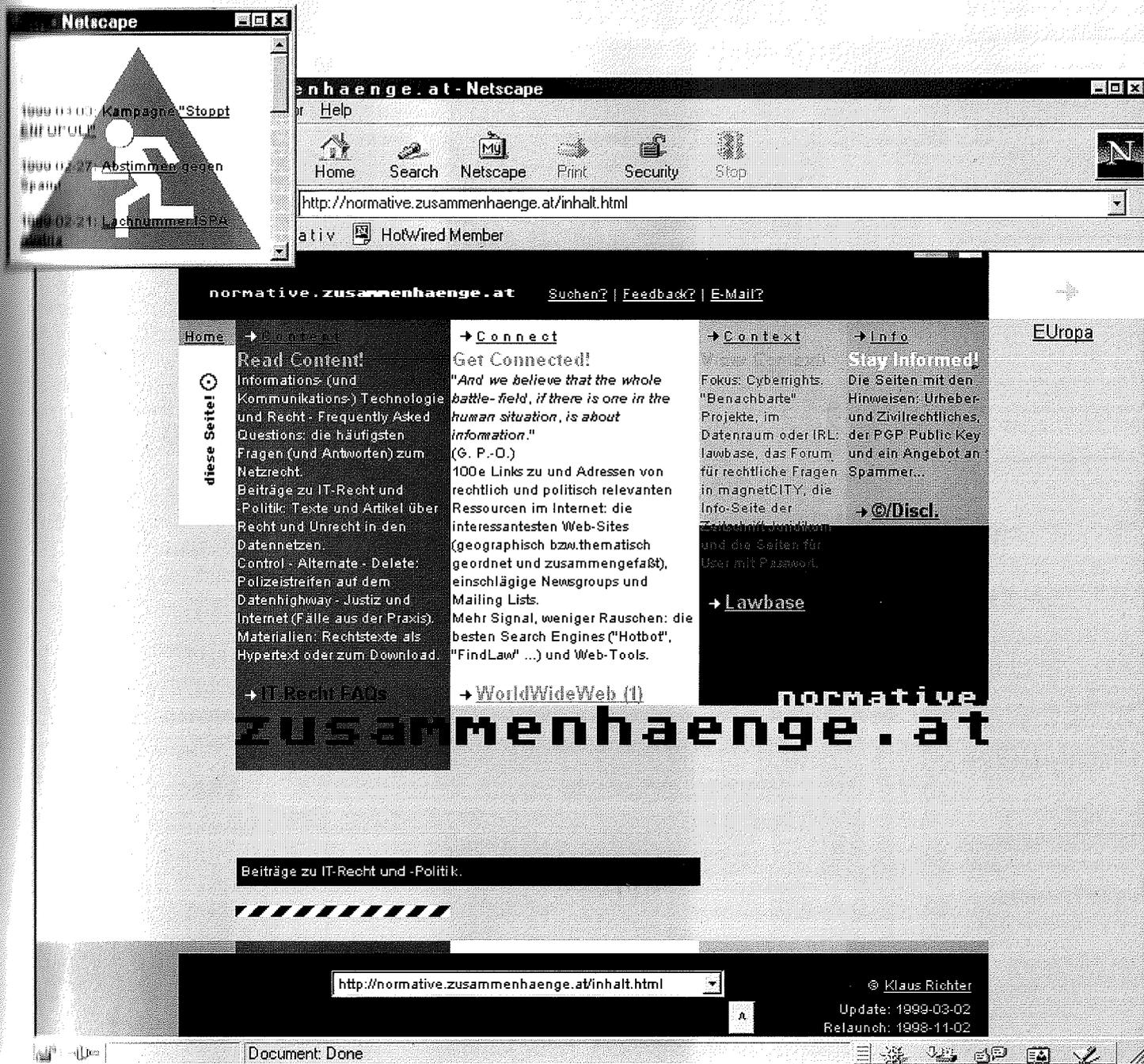
DVR-Nr. 0650871

Herstellung & Versand: Brücke, Wipplingerstr. 23, 1010 Wien

Context ist Mitglied der VAZ

(Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften)

„Fortschrittlicher Netzdiskurs“*)



Hiermit ist die zweitausendzweihundertzweiundzwanzigste Seite Juridikum erreicht. Rien ne va plus. Wir halten inne und es wird still – still? – nie im Leben – es wird überhaupt nicht still – wer hat das jemals behauptet, der muß wahnsinnig sein – wer hat hier wahnsinnig gesagt – egal, lasset uns einmal noch singen, tanzen und springen, 10 Jahre revue passieren und 10 Jahre verbauen – einander wiedersehen – den Abgang wohlgenut sein lassen – und niemals still sein.

Wir laden darum alle im Lauf der Jahre dazu gewonnenen FreundInnen, UnterstützerInnen, SympathisantInnen und sonstigen Hinterbliebenen samt Angehörigen zum gemeinsamen

Juridikum -Abschieds-Fest

So kommet in Scharen großer Zahl



Musik:
James Last Tango
(verdammst schneidig)
Verpflegung:
in ausreichendem
Maße vorhanden.

Wir freuen uns!

Fr. 21. Mai 1999 ab 21⁰⁰ Uhr im Schikaneder-Kino,
Wien 4, Margaretenstraße 24